2

Zweiter Band Pars III und IV.

Nr. 1.

Chronika

Beschreibung der Heil. röm. uralt ganz Kath. Kaiserl. Freien Rechsstadt Schwäbisch Gmünd.

Das Einigung- und Strafbuch, Eidbuch, Reichs-, Steuer-, Kreis=umlagen, kgl. Kammerunterhalt, Römermonat, Reichs- und andere Prozesse. De Juribus et rebus civitatis. Kaiserlich und königlich Privilegien. Von dem Landgericht zu Nürnberg.

De Transaktionibus von Verträgen. Von Abfassung eines ziemlichen Urteils. Vom Burgfrieden. Vom Gast-, Gassen- und Feldgericht. Vom Toröffnen und Sperren, vom Stadtboten, Jahres- und Wochen=märkten, vom Standgeld, vom Aufstecken der Fahnen, Reif- und Gastwirt, von Schildwirten. In 4 Büchern, einzelne Blätter. Abriß einer Schwörtafel.

Symbolum der Stadt.

Concordia res parva crescant, Discordia magna dilabuntur.

Pars III.

Gesammelt und geschrieben von Dominikus Debler M. p. anno 1780.

(Im Original 2 Wappen)

III. Teil 5. Buch

Inhalt des dritten Teiles.

1. Buch

1. Wie die Knecht für die Einung bieten sollen. Fol. 1903
2. Von unbeklagter Sach..... Fol. 1903
3. Wie die Frevel mit der Glübtnis sollen beladen werden. Fol. 1903.
4. Was vor Rat solle gebracht werden. Fol. 1904
5. Wie die Knecht die Frevel sollen anzeigen.
6. Straf derer, so vor der Einung nicht erschienen. Fol. 1905.
7. Einungsreformation.
8. Vieh- und Schafordnung. Fol. 1907.
9. Reiten über die Wiesen und Äcker. Fol. 1908.
10. Von Kornmessern. Fol. 1909.
11. Vom Schweinemästen.
12. Steingraben und - g(K)lauben. Fol. 1910.
13. Erde graben. Fol. 1911.
14. Fürkauf des Leinwands, Hanf und Flachs.
15. Bretter Kaufen. Fol. 1912.
16. Vom Aufkaufen essender Speis. Fol. 1913.
17. Vom Früchten aufkaufen.
18. Marder-, Füchs- und andere Gefell kaufen. Fol. 1915.
19. Verkauffung der Früchten auf dem Feld. Fol. 1916.
20. Eicheln klauben etc. Fol. 1917.
21. Holzverbot.
22. Holzabhauen und Lähnen. Fol. 1918.
23. Banhölzer betr.
24. Kirschbäume, Obstbäume etc. nicht beschädigen.
25. Holztragen und verkaufen.
26. Maienhauen betr. Fol. 1919.
27. Birken umhauen, in die Bäum hauen.
28. Gras brechen.
29. Hopfenbrechen, Pfähl-, Rebholz und Stöck etc. Fol. 1920.
30. Holz unter dem Tor aufkaufen Fol. 1921.
31. Metzger, betreffend das Fleisch waschen etc.
32. Vom verbotenen Spielen. Fol. 1924.
33. Essen und Trinken an den heiligen Tägen vor dem Gottesdienst.
34. Entschädigung des Wirts. Fol. 1926. (Fol. 1925.
35. Jauchzgen, Schreien und Rumoren zu Nachts auf den Gassen.
36. Trommelschlagen bei nächtlicher Weil verboten. Fol. 1927.

37. Schlitten fahren belangend.
38. Vermummt bei Nacht nicht gehen. 1928.
39. Von den Tauben, deren Ordnung.
40. Vom unzüchtigen Tanzen. 1929.
41. Von Gütern, so nicht Gartenrecht sind. 1930.
42. Liegende Güter nicht versetzen noch verkaufen.
43. Keine Waffen veräußern.
44. Von den Schäden, so den Leuten nachts an ihren Gütern geschieht. 1931.
45. Eicheln und Wildobst betr.
46. Nachähren.
47. Ähren abschneiden, -brechen- und -streifen.
48. Mistführen etc. betr. 1932.
49. Schießen betr. 1933.
50. In die Gräben und Hecken nichts werfen.
51. Voglen, Vögel fangen etc. 1934.
52. Umtragen betr. 1935.
53. Den Amtleuten und Räten nichts schenken.
54. Kunkelstuben betr. 1936.
55. Häscher betr.
56. Waschen betr. 1937, bei Nacht verboten.
57. Vieh tränken. 1938.
58. Weisch betr. darin nicht hüten.
59. Grasen betr.
60. Holz ungemessen nicht verkaufen.
61. Bierordnung 1939.
62. Verbot Küchlein holen, Mummerei und Ägten ziehen. 1940.
63. Rot- und Weißgerber betr. 1941.
64. Heller ausgeben betr.
65. Heringstonnen unbesichtigt nicht verkaufen. 1942.
66. Häringfaß betr. 1942 (Hönigfaß)
67. Büchsen-stein nicht ausgraben. 1941.
68. (fehlt)
69. Vom Gelaufe unter das Tor. 1942.
70. Die Arbeiter nicht mit War bezahlen.
71. Fremde Becken Fol.1943.
72. Brot feilhaben.
73. Kraut feilhaben. 1944.
74. Obst messen.
75. H. Johannis- oder Semmelfeuer.
76. Fremde Leute herbergen. 1945.

77. Flachs und Hanf dörren.
78. An Feirtägen und Feiernächten nicht schaffen.
79. An Feierabend die Läden beschließen. 1946.
80. An verbotenen Tägen kein Fleisch essen noch speisen.
81. Begräbnis und solche halten. 1947.
82. Wie die fremden Becken an gebannenen Tägen mögen feilhelten und sie solches bei den Wirten noch Bürger nicht sollen verhausieren.
83. Unbescheiden etc. bei der Untergänger Handlung. 1948.
84. Salzordnung.
85. Bader betr. 1949.
86. Wie und wohin die Fremde den Wein abstoßen und legen sollen. 1950.
87. Vom Volltrinken.
88. Brunnenschaugebot übertreten. 1952.
89. Kirchenordnung.
90. An Sonn- und Feiertägen in Kirchen gehen. 1953.
91. Niemand an Gütern Schaden tun. 1955.
92. An Sonn- und Feiertagen nicht arbeiten. 1957.
93. Vom Knecht und Mägde dingen. 1958.
94. Vom Belohnen der Flurhaien, wie sie bezahlt werden sollen.
95. Badstüblein hinter den Öfen. 1959.
96. Bierordnung, eine neue.
97. Neue Schafordnung. 1961.
98. Ungehorsam. Vor Rat, Gericht oder/der Einungerschienenen. 1963.
99. Schmalzkaufen und -verkaufen. 1964.
100. Hochzeiten betr. 1965.
101. Schafordnung de 1652.
102. Wann das Viertel Korn so viel und so viel kostet, was das Brot wägen soll.
103. Rüger Brot Ordnung 1967.
104. Alt Eisen kaufen verboten. 1968.
105. Güter beschädigen. 1970.
106. Eingekommene Einungsgelder. 1973.
107. Von den Einungen, wer dazu deputiert und wie oft sie im Jahr zu halten. 1975.

Zweites Buch.

a) das Eidbuch.

§ Eine Schwörtafel nach dem Original 1978.
1. Der Ratgeber Eid. 1979.

2. Der Herren Städtemeister Eid. 1981.
3. Kirchenmeister Eid. 1982.
4. Richter Eid. 1982.
5. Uhrrichter Eid. 1983.
6. Brotschätzer Eid. 1984.
7. Brot Rüger Eid. 1984.
8. Almosenknecht Eid. 1985.
9. Fleisch Rüger Eid. 1986.
10. Stadtboten Eid. 1987.
11. Weinspanners u. -Salbers Eid. 1987.
12. Hofmeister bei St.Katharina Eid. 1988.
13. Mesner bei St. Leonhard Eid. 1989.
14. Mesner bei der Pfarr- u. St.Johannis Eid. 1989.
15. Mesner auf dem St.Salvator u.bei St.Josef Eid1 1991.
16. Der Schulmeister u. Mesner Eid zu Jggingen u.Herlikofen u.Spraitbach.
17. Steuerschreiber-Registrator- u. Kanzlisten Eid.1994.
18. Magister und Cantors Eid. 1996.
19. Des Wundarzt Eid. 1997.
20. Soldaten Eid. 1998.
21. Der Goldschmid Eid. 1999.
22. Unser Frauen u. St.Johannes Sammler Eid. 1999.
23. Der vaccierenden Pfründ Kastenknecht Eid. 2000.
24. Bürger Eid. 2001.
25. Bürger Eidsformel.2004.
26. Formular des Bürgereids. 2005.
27. Stadtschlossers Eid. 1996.
28. Grätmeisters und seines Weibs Eid. 2008.
29. Der Städtmeister Knecht Eid. 2009.
30. Kornmesser Eid. 2010.
31. Stadtwachtmeister Eid. 2011.
32. Visierers Eid.2012.,auch Nebenvisierers Eid. 2013.
33. Küfner, Bänder u. Kübler Eid. 2014.
34. Metzgers Schatzungs Eid. 2014.
35. Metzgers Schatzgelds Einnehmers Eid. 2015.
36. Metzgers oder Fleischrügers Eid. 2015.
37. Holzmessers Eid. 2016.
38. Mehlwägers Eid. 2016.
39. Spitalschreibers Eid. 2017.
40. u.41. Zeugen Eid. 2018.

42. Einungsschreiber Eid. 2o19.
43. Zehntläufers Eid 2o2o.
44. Mehlwagschreibers Eid. 2o21.
45. Apothekers Eid. 2o22.
46. Ratsdiener Eid. 2o23.
47. Rumor-Knecht Eid. 2o24.
48. Silberschauers Eid. 2o25.
49. Eid der Müller auf das Malzbrechen denen Bierbrauer.2o26.
50. Herren Kassiers Eid. 2o27.
51. Ratssekretaire Eid. 2o27.
52. Kindspflegers Eid. 2o28.
53. Wein Ausrufer und Bettelvögt Eid. 2o29.
54. Leinentuchmessers Eid. 2o29.
55. Kanzlei Accesisten. 2o3o.
56. Fleischschätzer Eid. 2o31.
57. Der Ober- und Achtmeister Eid. 2o31.
58. Spittalmeister und seines Weibs Eid. 2o32.
59. Orgeltreter Eid. 2o33.
60. Sägesen- und anderer Schmid Rüger Eid. 2o33.
61. Die Unterkäufer und Wein Zieher Eid. 2o36.
62. Schultheissen Eid.2o35.
63. Die Stadt- Bau- und Werkmeister Eid. 2o36.
64. Wein-Führers Eid. 2o36.
65. Der Fürkäufer Eid. 2o37.
66. Der Fürkäufer Belohnung. 2o38.
67. Bürgschaft, so jeder Fürkäufer zu tun schuldig ist.2o38.
68. Hebammen Eid. 2o39.
69. Der Heiligen Pfleger zu Bargau, S.Jacobi, und zu Wetzgau St.Colomani Eid. 2o4o.
70. Der Stadtknecht Eid. 2o41.
71. Dto. neuerer.
72. Haupt- und Vierleut Eid. 2o43.
73. Torschließer Eid. 2o44.
74. Steuer Eid. 2o45.
75. Formula jur-amenti 2o45.
76. Feld- und Baumeister Ordnung Eid. 2o46.
77. Juramentum Manifestationis seu Pate factionis. 2o47.
78. Manifestationseid. 2o47.
79. Mesner Eid auf dem Beiswang u.Gotteshaus Bargau. 2o48.

80. Actualis prostationis juramenti formula. 2o50.
81. Actualis prostationi juramenti. 2o51.
82. Urfehde. 2o52.
83. Urfehde Eid. 2o53.
84. zu peinen. 2o54.
85. Die Erinnerung des Meineids vor der Eidvorlesung. 2o55.

b) Besoldungsfrüchten an Dinkel, wird jährlich an die Herren Offizianten von dem Städtemeisteramt abgericht. 2o57.
c) an Haber Besoldung. 2o58.
d) Kuchengefäll. 2o59.
e) Wachskerzenaustellung. 2o59.
f) Gültbare Bauern, so ihr praestando in die Städtmeisterstuben zu entrichten haben. 2o50.
g) Vom Zehnten, der Städtmeisterstuben gehörig. 2o65.
h) Brückenzoll. 2o66.
i) Wie viel Lichter die Stadt austeilt jährlich. 2o67.
k) Besen u. Buschelen. 2o71.
l) Wohin die Landsuntertanen Frondienste zu leisten haben. 2o74.
m) Wem der Zehnd gehörig. 2o76.
n) Was für Bauern Holz führen müssen und wem. 2o79.

Das dritte Buch.

1. Von der Reichssteuer-Kreisanlage. 2o86.
2. Kaiserlicher Kammerunterhalt. 2o87.
3. Reichstag. 2o87.
4. Römermonat. 2o87.
6. Reichs- und andere Prozesse. 2o88.
7. De juribus et rebus civitatis. 2o92.
Prozeß der Seelschwestern. 2o93.
8. Kaiserlich und königl. Privilegien. 2117.
9. Von dem Landgericht zu Nürnberg. 2143.

Das vierte Buch.

1. De transactionibus von den zerschiednen Verträgen. 2148.
2. Anotatio und Verzeichnis wie es allhier nach alt gebräuchlichem Herkommen bei Abfassung, Abkundung und Exequierum peinlicher Urteil, wie sie und andere zu halten. 2194.
3. Von dem Burgfrieden und wo die Frevel in der Stadt doppelt gestraft werden. 2200.
4. Vom Gast-, Gassen-und Feldgericht. 2201.
5. Vom Tor öffnen und Sperren. 2202.
6. Von dem Stadtboten. 2203.
7. Von Jahres- und Wochenmärkten. 2204.
8. Vom Standgeld. 2207.
9. Von St.Ursula Jahrmarkt. 2208.
10. Von St. Lucia Jahrmarkt. 2209.
11. Vom Mittfasten Markt. 2210.
12. Fahnen ausstecken und feilhaben auf dem Markt. 2210.
13. Reif- und Gassenwirt. 2210.
14. Von den Schildwirten. 2212.

Zum Eidbuch: Gotteszellische gültbare Bauern Eid.1978.

Richter Eid zu Spraitbach und Oberbettringen. 1978.

Vogt oder Schultheissen zu Bargau, Richtereid zu Bargau.

Die Stadtvögt zu Spraitbach und Oberbettringen. 1978.

Untergänger Eid. 2046.

Feuerschauer Eid. 2049.

Hofmeisters zu Gotteszell Eid. 2051.

Pars 111.

Das erste Buch
der Beschreibung der Stadt Schw. Gmünd,
enthaltend
Straf- und Einungsbuch
anno 1585 erneuert.

Sic transit gloria mundi.

Register.

Adelstetten 2151.

Aalbuch 2151.

Almosenknecht Eid 1989.

Ägtenziehen verboten 1940.

Eicheln nicht schütteln und schlagen 1917, 1931.

Amtsleut nichts schenken. 1935.

Apotheker Eid 2022.

Almosen Knecht Eid 1989.

Accesisthen Eid 2032.

Bretter kaufen 1912.

Bahnhölzer 1918.

Birken hauen 1919.

Bilstöck hauen verboten 1919.

Bierordnung 1939, 1959.

Büchsenstein graben 1941.

Begräbnis halten 1944.

Baden 1949.

Brot feilhaben 1943.

Brunnenschau 1952.

Belohnung der Flurhayen 1958.

Badstüblein hinter dem Ofen 1959.

Brotgewicht Ordnung 1966.

Besoldungsfrüchte 2057.

Brückenzoll 2066.

Besen, Büschelen Austeilung 2077.

Brotrüger Eid 1984.

Bänderrüger Eid 2014.

Brotschätzer Eid 1984.

Bürger Eid 1999.

Bürger Prozeß 2089
Aufruhr 2091
nirgends verklagen 2119.
annehmen 2122.

Becken, fremde nicht hausieren, 1947, 1943.

Bettelvögt Eid 2029.

Bernhardsdorf 2152.

Bettringen 2152.

Cantors Eid 1996.

Cassierer Eid 2077.

Caplanei zu Gotteszell 2154.

Creuzmühle 2154.

Durlangen 2154, 2160.

Dominikaner 2155.

Einung betr. 1903.
bieten 1903.
unbeklagt Sach
Frevel mit Glübtnis beladen
Knecht sollen die Frevel anzeigen 1904.
Straf des Ungehorsams
Straf nicht borgen

Eicheln verkaufen 1917.

Essen und Trinken vor der Predigt 1925.

Einungsstrafen 1973.

.... wer dazu deputiert 1975.

Einungsschreiber Eid 2019.

Erde graben 1911.

Eselshalde 2155.

Freie Birsch 2155.

Feiertag nicht arbeiten 1949.

Flachsdörren 1945.

Fremde beherbergen. 1946.

Feld- u. Baumeister Eid 2046.

Frondienst betr. 2074.

Früchte aufkaufen 1913.

Früchte auf dem Feld kaufen 1916.

Füchs u. andere Gefelle 1915.

Fischer betr. 1936.

Feierabend die Läden beschließen 1946.
Fraternität 2113.
Fleischschätzer Eid 2o14.
Fürkäufer Eid 2o37.
Fischrüger Eid 1946.
Grasbrechen Verboten 1914.
Güter,so nicht Garten recht 192o.
nicht versetzen 193o.
nicht beschädigen 1931,1953,197o.
Gemüll in Bach werfen 1932.
Gräben nichts werfen 1933.
Grasen verboten 1938.
Gültbare Bauern 2o6o.
Gotteszell Prozeß 2o88, 211o.
Gült- u.Fallgüter 2117.
Goldgulden 2119.
Gmünd nicht versetzen 212o.
Grätmeister Eid 2oo8.
Goldschmied Eid 1999.
Gehäu nicht hüten 19o8.
Geleit m.Württemberg 2155.
Gmünd 2156.

Holzverbot 1917.
hauen 1919.
tragen u.verkaufen 1919.
Hopfen brechen 192o.
Holzaufkaufen unter d.Tor 192[illegible].
Hecken nichts werfen 1933.
Heller ausgeben 1945.
Heringtonnen 1942.
Heringfaß 1942.
Hanf dörren 1945.
Hochzeiten betr. 1965.
Heubach Prozeß 2112.
von Holz Prozeß 2112.
Halsgericht 2115.
Haupt- u.Vierleut Eid 2o43.
Heiligenpfleger Eid 2o4o.
Hofmeister bei St.Katharina Eid 1988.
Hebammen Eid 2o39.
Holzmesser Eid 2o16.
Hanf fürkaufen 1911.
Herligkofen 2159.
Hertlinsweiler 2159.
Höferlesbach 216o.
Höltis 216o.
Hönig 216o.
Hönigsmühle 216o.
Jauchzen etc.bei Nacht 1926.
De juribus et rebus civitatis 1992.
Juramentum Manifestationes sen Patefactionis 2o47.
Iggingen 2162.
Jahrmärkter 22o4.

Kornmesser betr. 19o9.
Kunkelstuben betr. 1936.
Küchlein holen 194o.
Kirchenordnung 1952.
Knecht Dingen 1958.
Küchengefälle 2159.(21o59?)
Kreisumlage 2o86.
Kaiserl.Kammerunterhalt 2o87.
Kanzlisten Eid 1994.
Kupfer Rüger Eid 2o14.
Kübler Eid 2o14.
Kirchenmeister Eid 1983.
Kastenknecht Eid 2ooo.
Kornmesser Eid 2olo.
Kindpfleger Eid 2o28.
Katzenbronnen 2163.
Kemnathen 2163.
Kleinsüßen 2163.
Königsbronn 2163.
Lichter ausgeben auf der Grät 2o67.
Landuntertanen-Prozesse 2o88.

Lindach Prozess 2120.
Lautern 2110.
Lorch 2168, 2112.
Lauterburg 2111, 2165.
Leinwand betr. 1911.
Leinentuch -Messer Eid 2029.
Licht haben bei Nacht 1927.
Lindach 2159, 2166.
Lautern 2164.
Lengelfeld 2169.
Limburg 2165.
Märder etc. Gefell 1915.
Maien hauen 1919.
Metzger betr. 1921.
in der Schmalzgrub den Unschlitt ausmachen 1922.
Fleisch-schätzer 1923.
Mist betr. 1932.
Mummerei verboten 1940.
Märrensohn schelten verboten 2119.
Müller Eid 2026.
Mehlwäger Eid 2016.
Meßner in der Pfarrkirch Eid 1989.
S.Leonhard - 1989
S.Johannes - 1989
S.Joseph - 1991
S.Salvator - 1991
zu Bargau - 2024
Metzger Schätzer Eid 2014.
Meßner u.Schulmeister Eid zu Jggingen u.Spraitbach 1993.
Metzger Schätzer Einnehmers Eid 2015.
Mutlanger Bach nicht fischen 2036.
Mägde dingen 1958.
Wustenried 2112.
Magister Eid 1996.
Mehlwagschreibers Eid 2021.
Metzger Rügers Eid 2015.
Mögglingen 2169.
Mutlangen 2169.
Nachähren verboten 1931.
Neubronn 2111.
Nächtliche Zeit nicht Kohlen tragen 1927.
nicht mit Gewehr ausgehen 1927.
Nürnberg 2113.
Obsthäume nicht beschädigen 1917.
Orgeltreter Eid 2033.
Oberbettringen 2169.
Pfähl betr. 1920.
Priesterschaft in corporis Christi etc. 2077.
Pfahlbronn 2111, 2170.
Privilegien der Stadt 2117.
Peiner Eid .
Pfersbach 2041.
Peinliche Urteil Ordnung 2194.
Rotgerber betr. 1941.
Reiten über Wiesen. 1908.
Rebholz 1920.
Rumoren etc. bei Nacht verboten 1926.
Ruger Brot Ordnung 1967.
Reichssteuer 2086.
Reichstag 2087.
Römer Monat 2087.
Reichs- u. andere Prozesse 2088.
Ritterschaft 2111, 2114.
Rothreisach 2112.
Rechberg 2113.
Ratgeber Eid 1979.
Richter Eid 1941.
Registrator Eid 1994.
Ratsdiener Eid 2023.
Ratssekretär Eid 2027.
Rumorknecht Eid 2024.

Reichenbach 2171.
Rems 2173.
Rodisdörfle 2172.
Rothemsold 2172.
Seelhaus 2175.
Senfmühlen 2175.
Sickenbüchel 2175.
Spraitbach 2176.
Steinbacher Höfe 2176.
Steinsetzen auf dem Aalbuch 2177.
Straßdorf 2177.
Schafordnung 19o7.
Stechschafe nicht weiden 19o8.
Schweinmästen betr. 19o9.
in Pferch treiben 191o.
Sucklen verboten 191o.
Standgelt 22o7.
Steingraben 1911.
Sandgraben 1911.
Spielen verboten 1924.
Schießen bei Nacht verboten 1926.
Schießen 1933.
Sonn- u. Feiertage in die Kirche gehen 2o53.
nicht arbeiten 1957.
Schmalz kaufen verboten 1964.
Seelschwestern Rezeß etc.2o97
Visitation 2o9
Schorndorf 2112.
Städtmeister Eid 1981.
Steuerschreiber Eid 1994.
Spitalmeister Eid 2o32.
Spitalmeisterin Eid 2o32.
Schultheißen Eid 2o25.
Spitalschreiber Eid 2o17.
Silberschauer Eid. 2o15.
Stättmeisterdiener Eid. 2o13.
Stadtwachtmeister Eid.2o11.
Steuer Eid. 2o45.
Stadtschlosser Eid.1996.
Stadtbaumeister Eid.2o36.
Segessenrüger Eid.2o33.
Schmiedrüger Eid.2o33.
Stadtboten Eid.1987.
Salbers Eid.1987.
Soldaten Eid. 1996.
Stättemeister Knecht Eid.2oo9.
Stadtknecht Eid.2o41.
Schlittenfahren nachts verboten. 1927.
Schießen bei Nacht verboten. 1929.
Steinbach 2159.
Spraitbach 2160.
Sappenbach 2172.
Schlechtbach 2172.
Schönbronn 2173.
Stadtboten betr. 2203.
Torschließers Eid 2o41.
Taubenordnung 1929.
Trommelschlagen bei Nacht verboten 1927.
Tanzen unzüchtig verboten 1926.
Tanzen auf den Gassen verboten. 1930.
Trinken 1934.
Tor darunter laufen 1942.
trontal 2165.
Täferrot 2184.
Teinbach Groß- 2184.
Tor öffnen etc. 2202
Unterböbingen 2188.
Unterbettringen 2188.
Ulm 2185.
Urfehde Eid 2o53.
Visierers Eid 2o12.
Vogt Eid
Urrichter Eid 1983.

Unserer lieben Frauem Sammler Eid 1999.
Unterkäufer Eid 2o24.
Viehordnung 1907.
Vermummt gehen verboten 1928.
Voglen 1924.
Voglen u.Lerchen fangen 1935.
Umtragen verboten 1935,2148?
Untergänger sich unbescheiden vertragen 1948.
Volltrinken 1951.
Ungehorsam gegen Rat etc.1963.
Ulm 2111.
Umgeld Freiheit 2121.
Verbotene Tage kein Fleisch essen.
Verträge 2169.

Winterschafe 1907.
Waffen nicht versetzen 1930.
Wildobst betr. 1931.
Weingärten 1932.
Waschen 1937.
Weisch betr. 1938
Weißgerber betr. 1941
Weinordnung 1950.
Wachskerzen Austeilung 1939.
Werkmeister Eid 2o36.
Weinausrufers Eid 2o29.
Weinzieher Eid 2o34.
Wöllwarth 216o.
Waldstetter Bach 2172.
Waldstetten 2186.
Waldenhof 2188.
Wetzgau 2188.
Weiler i.B. 2189.
Wöllwarth 2189.
Württemberg 2191.
Wochenmärkte 2204.

Zeugeneid 2o45.
Zehndläufer Eid 2o2o.
Zehnt betr. 2o65.
Zollfreiheit 1118 ?
Zimmern 2193.
Zoll zu Oberböbingen 2193.
Zollhaus zu Aalen 2193.
Unterböbingen 2187.
Unterbettringen 2187.
Beutenmühle 2152.
Beutenhöfe 2153.
Bergen in Bayern 2152.
Bleich allhier. 2153.
Brecht u.Pfahlbronn 2153.
Burghardsholz 2154.
Burgstall Waldstetten 2154.
Buch 2154.
Burgfrieden 2200.
Göggingen 2157.
Gotteszell 2157.
Gräßbronn 2159.
Gast, Gassen und Feldgericht 22o1.
Hönigmühle 216o.
Holzhausen 216o.
Holzleuten 216o.
Horkheim 2161 (Horchheim)
Hirschmühle 216o.
St.Ursula Jahrmarkt 22o8.
St.Lucia Jahrmarkt 22o9.
St.Johannis u.Mitfastenmarkt 221o.
Fahnen ausstecken 221o.
Reif- u. Gassenwirt 2211.
Schildwirt 2212.

Gespräch.

Der Prozeßkrämer.

Herr Doktor: hören Sie doch diese Leute an,
ob solchen in dem Recht geholfen werden kann?
Ein jeder hält sich durch das Unrecht sehr bekränket
Ruft um Gerechtigkeit, Genugtuung und denket
auf alle Weg wie er den Gegenteil bezwing,
und schont der Kösten nicht, wenn es ihm nur geling.
Wohlan, so machen sie denn nun recht gute Schriften,
ich wird für sie gewiß noch manche Karte stiften
dann ob ich schon nicht selbst ex juri reden kann
so kenn ich doch recht gut den wüsten Schlendrian,
der statt der Arbeit mir schon viele Stund verkürzet,
den Beutel oft gespickt und manche Supp gewürzet.

Der Doktor der Rechten.

Freund, wer gleich Schriften will von einem Advokaten,
der ist - bei meiner Treu, von euch recht bös beraten.
Ein kluger Mann, bevor er zu dem Richter geht,
erwägt zuvor den Grund, worauf sein Handel steht.
Und dann bedenkt er auch, ob seiner schwachen Seele
die Stärke der Geduld, und ihm an Geld nicht fehle.
Der Schwätzer dient um Geld, der Kaufmann liebet Gold,
so er für War und Mühe in fernem Lande holt.
Der Handwerksmann will Lohn, der Bauer sucht durch Pflügen
die ausgesäte Frucht vielfach zurückzukriegen.
Und so ernähret sich der Bürger, Baur, Soldat
so arbeitet auch um Geld ein kluger Advokat.

Der Prozeßkrämer.

O Herr Lizentiat: hieran soll es nicht fehlen.
Sie haben Geld genug, und recht sehr gute Seelen.
Ich weiß, daß man umsonst nicht so viel Jahr studiert,
und ein Gelehrter nie den leeren Titel führt.
Darum, so lassen sie nur diese Sorgen fallen.
Man wird, sobald der Streit zu End ist, gut bezahlen.

Der Doktor der Rechte.

Mein Freund, soll nun gleichwohl die Red vom Zahlen sein,
so trifft dein Hoffnungssatz nur bei dem Armen ein.
Der wahres Recht verlangt, den frommen Advokaten
bis zu der Sache Spruch, getreulich, dienen, raten.
Den doch, wenn ihm der Streit in dem Gericht gelinget,
den Ehren Lohn mit Dank dem Advokaten bringet.
Wer aber Güter hat und sonstiges Vermögen,
dem was an seinem Recht und Ehren ist gelegen,
der, wenn er anders noch Verstand und Ruhm besitzt
ehrt dann auch nach der Not die, ihm sein Recht beschützt.
Er zahlet Schrift und Rat sogleich, und läßt bis morgen
den Advokaten nie für seine Arbeit borgen.
Ein Arzt macht sich bezahlt, so lang der Kranke krank,
denn der Gesunde schiebt ihn sonst auf lange Bank.
Der Undank hat zu sehr die Menschen eingenommen,
nur einer ist von 10 dankbar zurückgekommen.
Der Beispiel sind zuviel, daß man nicht borgen kann,
faß dies und höre mich denn auch noch ferners an.
Nicht nur das Gut allein den Anwalt mag bewegen,
auch an der Wahrheit ist das mehreste gelegen.
Die bringet einem Recht oder doch guten Rat
Wann man die Sach getreu und echt erzählet hat.
Denn wer den Advokat nur listig will belügen,
der pfleget nur sich selbst mit Schaden zu betrügen.
Begehre auch nicht gleich gelehrte Schreiberei
denk, daß ein guter Rat gar oft viel besser sei.
Prozesse sind zwar bald von einem angefangen,
die Siege aber nicht so sicher zu erlangen.
Der weise Mann spricht, der das Recht gelernet hat,
der findet, was er hat zu geben dir für Rat.
Und möcht dich gleichwohl jemand zu Klagen zwingen,
so folge mir: (Soll ja dir deine Sach gelingen):
Sei denen Gegnern Freund und nur der Sache Feind,
dir ist zwar dieses hart, von mir doch gut gemeint.
Auch laß du deinen Feind dich und die deinen hassen
vermeid nur du den Zorn, streit in Geduld gelassen.
Der Richter sieht nur auf den Grund der Streitenden
nicht aber auf die Wort der Schelt= und Schimpfenden.

Beim Schelten pflegt sich nur das Unrecht einzunisten
auch beides findet, dieses wird dir Hab u. Gut verwüsten.
Wo glänzt jetzt dessen Pracht, der sich so hoch gespreizt,
und nun im Bettelkleid die arme Suppe geizt.
Wiß, ungerechtes Gut, willst du je eins besitzen,
wird dir zur Zeit der Rach u. Trübsal gar nicht nützen,
Fallt aber doch der Neid dir Ehr und Güter an
so folge meinem Rat, und hör den weisen Mann:
Hab anderer zwar viel, die friedlich mit dir leben,
doch einen wähle nur, der dir den Rat soll geben.
Erwähle und verehre und liebe ihn als Freund,
denn dies verdient der wohl, ders redlich mit dir meint.
Er wachet für dein Wohl manch sorgenvolle Stunden,
wodurch so mancher hat diesem Ehr und Gut gefunden.
Wie für das Vaterland im Feld ein Krieger wacht,
so ist auch der zum Streit bereitet Tag und Nacht.
Er pflegt im Büchersaal sich einsam zu verschließen
und läßt dich alle Freud bei muntrem Chor genießen.
Er tritt für dich vor Rat und führt für dich das Wort
Dein und der Deinigen Ehr beschützt er aller Ort.
Dich selbsten, wenn das Recht dir soll den Sieg vorbahnen,
wird er noch in der Zeit dreist und getreu ermahnen.
Und so verbleibt dir doch, das wenig was du hast
worauf der Schlendrian mit seinem Schnapphahn paßt.
Ist wohl ein solcher Freund nicht allzeit hoch zu schätzen?
Wer soll ihm Ehr und Lohn erst noch in Zweifel setzen?
Sollst du und deine Sach, Freund, so beschaffen sein,
so tritt herein, ich will dein Rat und Redner sein.

Der Prozeßkrämer.

Ei, ei, Doktor! dies will wahrlich vieles sagen,
da dürft bald niemand sich zu prozessieren wagen
und überlegte man die Händel allzeit so,
so wär das beste Bett der Advokaten Stroh.

Der Doktor der Rechten.

Betrogner Freund, du irrst, vernimm des Weisen Lehre:

Eröffne ihr dein Herz, behalt sie wohl, und dann höre:
Die Ungerechtigkeit nur dessen wär bedeckt
in dessen Herz kein Gott und kein Gesetze steckt.
Der Herr einstens den, der unrecht redt, wird schlagen,
wird des Gerechten Seele mit Hunger einmal plagen.
Wie jener fällt, der sich auf Reichtum stolz verläßt,
und wie der Ungerecht vor banger Angst verblaßt,
So wird im Gegenteil der einst erhöhet werden,
der nur, was recht ist, tut, er erntet von der Erden
gleich einem Bauersmann die hohen Früchte ein,
ihm wird Gerechtigkeit ein Baum des Lebens sein.

-.-.-.-.-.-.-

1903.

§ 1.

Wie die Knecht für die Einung bieten sollen.

nung
eten
cht er-
heinen

Die Knecht sollen einen jeden, so ihnen befohlen wurde, für die Einung bieten bei Straf 5 Pf. Heller, welcher dem all, so geboten wird, nicht erschiene, so sollen die Einunger die Straf unnachläßlich von ihme nehmen, und niemanden nichts darvon nachlassen.

Es möchte aber einer solch Gebot so gefährlich verachten, ein ehrbarer Rat soll denselben höher darum strafen.

Ob aber einer ehrhafte Ursach hätte, daß er vor der Einung nicht erscheinen konnte, der soll von einem Einunger in eigener Person und sonst niemand andern Urlaub bitten und nehmen.

§ 2.

Von unbeklagter Sach.

eklag-
Sach

Welche Frevel oder Schaden Jahr und Tag unterliegen bliebe, die allhier, und daheim sein, die sollen auf fürderhin also verbleiben, und von den Herrn Einunger für kein Klag mehr auf- noch angenommen werden.

§ 3.

Wie die Frevel mit der Gelübtnis sollen beladen werden.

Frevel mit Gelübtnis beladen

Wann nun fürohin einer vor den Einungen in eine Straf verfallt, es sei wenig oder viel, so sollen ihm die Einunger mit dem Eid nicht beladen, sondern so soll derselbig zur Bezahlung der aufgelegten Straf einem Einunger seine Treu an eines geschworenen Eid Statt geben, die Straf in 4 Wochen zu bezahlen, wo derselbig das nicht hält, soll er in Gefängnis gezogen werden.

1904.

§ 4.

Was vor Rat solle gebracht werden.

Was vor Rat solle gebracht werden.

Alle Sachen, so für die Einunger gebracht und klagt wird, daß sie sich verstehen auszurichten, das sollen sie ausrichten und nir vor Rat bringen, was sie aber nicht verstehen zu verrichten, dessen mögen sie ein Bedenken nehmen, und sich bei einem ehrbaren Rat Bescheids erholen, und was ein ehrbarer Rat ihnen befiehlt auszurichten, oder bei ihme behalt, darbei soll es verbleiben: doch soll ein ehrbarer Rat die Einunger zuerst darum fragen, und soll niemand vor einen ehrbaren Rat gewiesen werden, um Sach, so die Einunger selbsten können ausrichten. Welcher aber sein Sach vor den Einunger vor Rat zöge, das die Einunger selbst können ausrichten, gegen denselben will ein ehrbarer Rat seine Straf vorbehalten haben.

§ 5.

Wie die Knecht die Frevel sollen anzeigen.

Die Knecht sollen die Frevel anzeigen.

Es sollen die Knecht und Kundschafter niemand anzeigen, sie haben denn ihres Anzeigens guten Grund, und gut Wissens, an welch Ende Tag und Nacht die Frevel beschehen seien, den die Einunger den Frevlern vor der Einung können gründlich anzeigen, wie und warum sie die Gesatz übergangen und damit sie die Frevler desto besser können strafen.

1905.

§ 6.

Straf derer, so vor der Einung nicht erscheinen.

Vor der Einung nicht erscheinen.

Welchem für die Einung geboten wird, und derselbig nicht erscheint, so sollen die Einunger die Straf der 5 Schilling unnachlässig von ihme nehmen, und niemand

nichts nachlassen.

Ist erneuert Aftermontags nach Andreae:

B: Die 5 Schilling sind ausgelöscht, auf dem Rat steht mit eines Guldens von einer anderen Hand.

Was vor einem ehrbaren Rat gestraft wurde, das sollen die Einunger ernstlich einziehen, und keinem über ein Vierteljahr borgen oder Frist geben.

Welchen an das Umgeld verkündet wurde, die sollen um 12 Uhr in der Grät vor den Herrn Umgeldern erscheinen, wer das nicht hält, muß zur Pön geben 10 Kreuzer(?) Desgleichen wer vor Gericht oder Rat geboten wurde und nicht erscheinen, die seien zur Pön verfallen 1 Pf.Heller, gehörig halb den Knechten.

§ 7.

Einungsreformation.

Es sollen hinfüro wenigstens alle Viertel Jahr und zwar unfehlbar eine Einung gehalten, darnach auch dem Einungsschreiber sein Eid eingerichtet werden. Darbei seind folgende Personen also zu bezahlen:

Einem Einungsherren Präsenz 45 Kr. .....fl. 2.15
dem Herrn Stadtschreiber..... -----.3o
Dem Einungsschreiber, so oft eine Einung gehalten wird, jedoch ohne weitere Jahresbesoldung.....45 Kr.
Item wegen ausschreibens, auf jedesmal, so oft eine Einung gehalten wird 45 Kr.
Für ein revidiertes Stellungsschreiben 20 Kr.
Dem Herrn Stadtschultheiß 8 Kr.
Dem Grätmeister 15 Kr.
Den Überreitern von jedem Dorf 6 Kr. solle gelegenheitlich gesucht werden, die Schreiben hinzuschicken: im Gmündischen kann es durch die Vögt geschehen.
Dem Stadtknecht, so für die Einung geboten 12 Kr.
Den 2 Stadtknecht, so der Einung aufgewartet jedem 6 Kr.
Dem Anzeiger des Frevels ein Drittel der Geldbuß.
Das übrige solle in die Städtmeisterstuben gelegt werden, und wer nicht vergnügt sein will, der solle nach dem Einungsbuch Tenor bestraft werden.

Dahingegen, wenn bei einer Einung nit so viel

Buß gefiele, daß man alle Präsenzen entrichten könnte, solle es von dem Nächstkommenden ergänzt werden.

Decretum in cons. Intimo. Schw.Gmünd.
die 8.ten Januarii anno 1684.

1907.

§ 8.

Vieh- und Schafordnung.

Vieh u. Schaf-ordnung

Zum ersten ist gesetzt und geordnet, daß ein Bürger, seine Kinder oder Ehehalten nit mehr haben und halten sollen denn 200 Schaf, die sie austreiben, und wintern sollen bei Straf von jedem Haupt so über die gesetzte Summe 5 Schilling.

Es soll auch keiner kein Schaf allhier weder waschen noch scheren bei Pön: 5 Sch.

Weiter so soll kein Schäfer kein Schaf hinum unser Stadt pferchen vor St.Michaelis Tag bei Pön :5 Sch.

Stech-schaf

Und soll kein Metzger mehr denn 100 Stechschaf allhier schlachten, doch so mag er die Zahl so oft er die Absicht, allweg wiederum erfüllen: welche das übertreten, die sollen von jedem Stück, so sie weiter haben, 5 Sch. zur Straf geben. Welcher auch Stechschaf hier will pferchen außerhalb der Stadt, derselbig soll die Stechschaf aus- und einschlagen und das Tor zuschließen, und welcher das mit aus (Lücke im Manuskript) überfahrt und nicht halt, der soll zur Pön 10 Sch. verfallen sein.

Winter-schaf vor St.Michaeli nicht auf die Weid treiben.

Die Winterschaf/ sollen vor St.Martinstag allhier auf die Weide nit getrieben werden, bei Straf von jedem Schaf 5 Sch. So mit die Winterschaf abbeut, soll man mit denen auf der Stadtweid länger nit mehr bleiben, denn über Nacht, welche aber darüber bleiben werden, die sollen gestraft werden von jedem Schaf 5 Pf.Heller. Die Metzger sollen keine zweischierige Schaaf oder Rau unter die Schaf legen oder auf die Weid treiben, von jedem Schaf Pön 5 Pfund Heller.

1908.

Ingleichen auch kein Schaf in die verbotene Gehäu oder Gärten getrieben werden, und so das beschiecht, soll einer 11 Pfd. zur Straf geben, darvon denen, so der Platz gehört, 1 Pfd. gegeben werden.

Es soll auch allwegen derjenig, dem die Schaf sein und zugehörig, den Schaden und die Straf bezahlen, doch

soll der Ausspruch und Forderung gegen den Schafknecht vorbehalten sein.

Es soll auch keiner zu Zeiten, wann die Wiesen beschlossen sein, kein Schaf darüber treiben, noch jagen, es beschehe mit oder ohne Gefährde. Wer das überführt, soll von jedem Schaf 1 Pfund Heller unnachlässlich dem Eigentümer bezahlen.

§ 9.

Reiten über die Wiesen und Äcker.

Es soll auch niemand über eine Wiesen Winters- oder Sommerszeit fahren noch reiten, noch darauf springen bei Pön 2 Kr. doch Wassers-Nöten hierin ausgenommen, davon dann den Flurhaien 5 Batzen gegeben werden soll.

Alle diejenige, so mit ihren Schafen, Fohlen, Ochsen, Pferden, Kühen, Kälbern durch die verbotene Gehäue treiben und darin hüten, sollen gestraft werden um Kr. 11, davon den Flurhaien 1 Kr. soll gegeben werden.

Aftermontag, die 12.Martii in cons.ao.1677.

Alle Metzger, so die Schaf für Stechschaf anhero auf die Weid allhier treiben, dieselbige sollen sie abstechen, und ferner nit mehr unter die Winterschaf schlagen, alle bei Straf 2 Kr. unnachläßlich zu bezahlen.

Donnerstag die 12. Xbr. do.1691.

§ 10.

Von Kornmessern.

Welcher Bürger oder Inwohner dieser Stadt Gmünd mehr denn ein halb Malter Früchten ohne die Kornmesser mißt, der muß und soll, so er den Einungen verraten wurde, zur Pön geben 10 Pfund Heller.

§ 11.

Schweinemästen.

Es soll kein Beck des Jahres mehr Schwein einlegen zu mästen, denn 16, zu jedlicher Mast 8. Doch so einer von der Zahl ein in sein Haus schlachtete, so mag er wohl ein anderes an die Stell einlegen, aber nit anders,

denn in den Stall, daraus er das Schwein geschlachtet hat, bei Straf 10 Pfund Heller von jedem Schwein gemeiner Stadt unnachlässlich zu bezahlen.

Die Müller sollen ein ganzes Jahr nit mehr denn 2 Schwein auflegen und mästen und ob einer dieselbige schlachten würde, soll derselbige Müller kein Schwein mehr auflegen, bis daselbig Jahr verscheint, welcher daselbige überfährt, der soll gestraft werden um 5 Kreuzer als oft einer hier wider handelt.

Man soll auch an den Sonn- und anderen verbotenen Tagen kein Schwein feilhaben, allein, so sich begeben, daß in der Wochen ein Feiertag an einem Wochenmarkt gefallen, mag man den Nachmittag feilhaben.

Bürgermeister und Rat haben auch verboten, daß kein Bürger noch Inwohner nit mehr denn 4 Schwein unter den Hirten treiben soll, wer das überfährt, der soll von einem jeden Schwein, so er über die 4 hat, 1 Pfund Heller zur Straf geben, darvon den Knechten der Halbteil gebühren soll.

1910. So aber einer mehr denn 4 Schwein hätt, so soll er doch die in seiner Behausung behalten, und nicht daraus lassen, er hab denn eine Ehehalten dabei, wer aber das nit hält, und sein Schwein ohne eine Ehehalten auf die Gassen laufen lässt, der muß von jedem Schwein 5 Pfund Heller geben, davon gehört der Halbteil den Knechten.

Schwein in Pferch treiben

Wer sein Schwein auslassen will, der soll die zuvor in den Pferch schlagen, wann aber einer sein Schwein nit ausschlagen will, der soll die nit - wie obgemeldet - ohne ein Ehehalten auf die Gassen laufen lassen bei obgemeldter Straf.

Schwein-Sucklen verboten

Es soll auch niemand kein Sucklen halten oder haben, ausgenommen der Spital, die mögen dieselben unter ihre Herden Schwein wohl halten, doch sollen sie die in der Stadt nit umlaufen lassen bei Straf 2 Pfund Heller, davon den Knechten 5 Sch. gegeben werden soll.

Vide Fol.8

Welcher fremde Schweine kauft, der soll die in einem Monat nit unter die Herden schlagen oder treiben, sondern dieselbe die benamste Zeit im Stall halten bei Straf 10 Pfund Heller.

§ 12.

Steingraben und Klauben.

Es soll niemand oberhalb des Zillers Harts Kreuz keine Stein brechen noch Klauben, wer das überfährt, der soll von jedem Karren voll besonders zur Buß geben 10 Pfund Heller.

a'o. 5. post Killiani a.D.1532.

Es soll auch niemand unterhalb der Brünkling Wasen, desgleichen unterhalb des Wasenmeisters Haus weder Stein noch Sand graben bei Straf 10 Kr.

Decr.in Con.5. 2ten 7ben. a'o 1666.

§ 13.

Erden graben.

Es soll niemand auf der Viehweid, auf der gemeinen Allmand ohne Erlaubnis der Kürpfleger Erden noch anderes graben und welcher zu graben vergönnt würde, die sollen die Gruben, so sie machen, allweg wieder einziehen, und zuebnen, damit dem Vieh davon kein Schaden beschehe bei Straf 1 Pfund Heller.

§ 14.

Fürkauf des Leinwandes, Hanfs und Flachs.

Bürgermeister und Rat haben von gemeinem Nutzen wegen gesetzt, wollen auch, daß solches stets gehalten wird, daß niemand, es seien Bürger, Inwohner oder Fremde, Manns- oder Weibsbilder Leinwand, Hanf und Flachs wie die geheißen sein, dieweilen das Fähnlein heraussteht, an den Wochenmärkten fürkaufen sollen, die sie wieder verkaufen oder verschicken wollen, denn allein, was einer zu seinem häuslichen Gebrauch notwendig und bedürftlich ist bei Pön von 5 Kr. unnachläßlich zu bezahlen, doch so soll der Knecht das Fähnlein Sommerzeit bis 10 Uhr, winterszeit bis 11 Uhr vorneinziehen und hineintun.

Wenn nun das Fähnlein um die berührte Zeit gezogen und hineingetan ist, mag ein jeder wohl Leinwand kaufen und so einer über 10 Ellen kauft und ein anderer wollt auch einen Teil davon kaufen, so soll derselbig, so die kauft, dem Begehrten auch ein Teil davon geben, in dem

Wert, wie ers kauft bei Straf obbeschriebener Pön. Es soll auch der Tuchmesser oder sein Weib kein Tuch aufkaufen noch heimtragen, und so die Knecht eines oder das andere verraten, soll ihnen ein Kreuzer von der Straf gegeben werden.

Es soll auch ein jeder, so also Leinwand kauft, in keinem Haus oder Laden heimlich messen, sondern den geschworenen Fürkäufer auf freiem Markt messen lassen bei Straf von 1 Kr.

§ 15.

Bretter kaufen.

Bretter kaufen

Welcher Bretter kaufen will, der soll dieselbige nit verkaufen aus der Stadt, sondern dieselbige einem gesessenen seiner Bürger zu kaufen geben bei Straf 5 Kr. unnachläßlich zu zahlen. Doch ist denen Schreinern vergönnt, die rauhen Bretter hinauszuverkaufen.

Und wann ein Fremder Bretter hier, so es ihm vergönnt wird, kauft, so soll er die nit länger allhier lassen liegen, denn von einem Wochenmarkt zum andern oder 8 Tag, ungefährlich, welches ihme der Binder Zunftmeister zu wissen tun soll.

1913.
vid Fol.1o
aufkaufen essender Speis.

§ 16.

Vom Aufkaufen essender Speis.

Auch haben Bürgermeister und Rat gesetzt von Notdurft wegen armer Leut, darum daß die essende Kaufwaren in ihrem rechten Kauf bleibe, so sollen weder Bürger noch Inwohner, ihre Weiber noch Kinder, so bei ihrem Verstande sind weder Schmalz, Eier, Käs, Hühner noch Obst noch etwas essendes, das er wieder verkaufen will, vormittags des Aftermontags bis zu dem Mittag des Mittwoch und am Freitag mittags bis zu mittag des Samstags bis man das Fähnlein hineintut, nichts aufkaufen weder durch sich selbst noch andere, der es ihme zu Dienst täte. Von ein oder keiner anderen Sach wegen, wer des überführt, der soll zur Pön verfallen sein 2 Pfund Heller und das er also erkauft hat, soll der Stadt verfallen sein zur Pön, das man auch von ihme nehmen will, es soll auch maniglichs solch essende Ding,

das man verkaufen will, am Markt kommen lassen. Wer das überfährt und solch Ding bei den Toren oder auf den Gassen kauft, der soll gestraft werden um 11 Pfund Heller, also oft er das tut. Halb einem ehrbaren Rat und halb den Stadtknechten.

§ 17.

Von Früchten aufkaufen.

Wann ein Geschirr mit Korn oder Haber allhier in die Stadt geht, das soll ein jeder in das Kornhaus lassen kommen und unterwegs weder Bürger noch Inwohner darummer kaufen noch feilschen, wann aber die Frucht unter das Kornhaus gebracht wird, mag ein jeder Bürger und Inwohner Frücht zu seinem Hausgebrauch kaufen, aber nit weiteres.

Desgleichen so Korn über Gassen hereingeführt wird, die selbig Früchten soll auch niemand kaufen, noch feilschen bis die unter das Kornhaus kommt.

Es soll auch Bürger und Inwohner innerhalb 2 Meilen Wegs geringsweis um die Stadt Gmünd kein Korn noch Haber oder andere Früchten, so einer verkaufen will, aufkaufen. Doch soll der oder die, so also Früchten kaufen, die Frücht allweg, ehe sie die wieder verkaufen, ein Jahr auf dem Kasten liegen lassen, so er die Frucht wieder verkaufen will, soll er die nit außer der Stadt verkaufen.

Doch mögen die Becken außerhalb der Stadt 2 Meilen wegs herum Korn wie bishero kaufen, so viel sie zu ihrem Hausgebrauch und dem Bachen notdürftig und nit weiteres. Desgleichen soll den Wirten außerhalb um die Stadt und in der Stadt Haber zu kaufen unverboten sein, doch nit weiteres denn soviel sie zur Fütterung ihrer Gastpferde notdürftig, jedoch soll kein Haber, so er wieder verkaufen will, kaufen und aufschütten bei Straf von 4 Pfd. Heller. Welch die Artikel ein oder mehr überfahren und nit halten, der oder die sollen die Einunger um 4 Pfund Heller unnachläßlich strafen, es mocht sich auch einer so gefährlich halten, ein ehrbarer Rat wollte den oder die noch höher strafen.

Es soll auch niemand kein Haber unter dem Tor kaufen

bei Pön 4 Pfund Heller.

Es soll auch niemand einigerlei Getreide denn so viel die oder dieselbigen zu ihrem jährlichen Gebrauch und Haushaltung bedürfen, im bemeldeten Kornhaus, aber außerhalb eines ehrsamen Rats Stadt Gmünd Gebiets und Obrigkeiten, in einer fremden Herrschaft und Landsort soll einem jeden vergönnt und zugelassen sein, seines Gefallens wenig oder viel Frucht, so viel in dessen Vorhof zugemessen, zu kaufen und zu beschütten, doch daß er dieselb Frucht ferners nit aus der Stadt führe oder andere daraus führen läßt, sondern in das Kornhaus, was er von derselben zu seinem Hausgebrauch oder Handwerk nit bedarf, verkauft bei Straf 1 fl. den Einungen zu bezahlen.

Den 20.Juni 1620 wieder erneuert u. renoviert.

§ 18.

Fol.11 Märder-Füchs-u. andere Gefelle.

Märder - Füchs- und andere Gefelle.

Es soll niemand kein Märder- Fuchsbalg oder andere Gefell, das dem Kürschner in ihr Handwerk gehört, kaufen, es sei denn Sach, daß einer dieselbige Märder, Füchs oder Gefell ihm selbst oder den seinigen wollt zubereiten oder brauchen lassen bei Straf 1 Kr. ohne Gnad.

Ein ehrbarer Rat hat geordnet und gesetzt, und wollen, daß solches versicherl. gehalten werde, daß kein Bürger -Beisitz noch Inwohner allhier keinen Ausnahm was er zu verkaufen hatte, und in die Stadt bringe,

1916. es sei an was für einerlei essende Speis das wolle , auch Tuch, Hanf, Flachs, so der Wochenmarkt ein ende hat, nit in sein Haus aufsetzen um einen das behalten solle, welcher das überfährt und nit halt, so oft und wie er das tut, der soll und muß von einem jeden überfahrenen Stück in Sonderheit zur Pön und Buße geben und unnachläßlich bezahlen 2 Pfund Heller den Knechten halb Teil.

Auf Donnerstag nach St.Gallentag a'o 1522 in cons: und den 26.Martii a'o 1579 wieder erneuert u.verkündigen lassen.

§ 19.

Von Verkaufung der Früchte auf dem Feld.

Nachdem nit ohne große verderbliche Beschwerde des armen gemeinen Volks durch die eigennützigen, geizigen Leute im Schein der Kaufmannschaft auf ihre Samen, so noch im Feld seien, auch den Wein, an den Stöcken und andere ihre Frucht, Arbeit und Viehe, Geld oder ein anderes leihen, oder geben, dadurch dieselbe arme notdürftige Leut was sie gar hartiglich arbeiten nachher von sich selbst nach gemeinem gewöhnlichen Kaufgebühr zu geben verursacht und gedrungen werden, welches nit allein denselben armen Leuten zu unwiderbringlichen Verderben, sondern auch ihren Herrschaften, denen sie fürder ihre Gebührnis desto weniger zu geben vermögen, zu großem Abbruch schaden und Nachteil gereicht.

Zudem daß solches wider alle göttliche und menschliche Satzungen, die Liebe des Nächsten, derowegen setzet und ordnet ein ehrbarer Rat, daß männiglich den Armen Leuten in der Not und damit er seine Güter desto stattlicher bauen, auch sonst mit anderer Notdurft sich erhalten möge, auf Wein, Frucht und anderes auf den gemeinen Schlag und Kauf, wie die zu derselbig Zeit sind und gemacht werden, fürzustrecken und zu leihen soll unverboten sein, wann aber anders denn jetzt gemeldt gehandlet und hierin einigen Vorteil, Arglisten, Gefahren und Betrug gebraucht würde, so soll der Abkäufer oder Ausleiher die Hauptmasse verloren haben, dazu ihme ein ehrbarer Rat nach Gelegenheit der Sach will strafen.

§ 20.

Eicheln.

Es soll niemand Eicheln, so er gelesen und in die Stadt getragen hat, hinaus aus der Stadt verkaufen bei Straf 2 Kr. Wer Eicheln schlagt, straft jedesmal 1 fl. 30 Kr.

vide Fol.59 in marg???

§ 21.

Holzverbot.

Es soll niemand kein Holz in gemeiner Stadt Gmünd, des Klosters Gotteszell, im Spital, St.Katharina oder

der Bürger Hölzer auf Wägen oder Karren laden und herein führen ohne Erlaubnis bei Straf 5 Kr; darvon den Flurhaien 1 Kr. gegeben werden soll.

1918.
Fol.12
Holz-hauen

§ 22.

Holz abhauen und Lähmen.

Auch soll in obgemeldten Hölzern niemand kein Holz abhauen noch lähmen bei Straf 1 Pfund Heller.

§ 23.

Bahn-hölzer

Bahnhölzer.

Und sollen alle Bahnhölzer verboten sein bei Straf 10 Kr. davon den Flurhaien 1 Kr. gegeben werden soll.

§ 24.

Obst- u. Kirschen-bäume nicht be-schädigen

Kirschbäume.

Es soll niemand kein Ast von Kirschbäumen abhauen oder brechen bei Straf 10 Schillinge.

Es soll auch niemand aus den Bürgern eigenen Hölzern weder grün noch dürr Holz hauen noch heraustragen, so nit sein ist bei Straf 1 Pfund Heller.

29

§ 25.

Holz tragen und verkaufen.

Holztragen und ver-kaufen.

Es soll auch niemand ins Holz gehen, daselbig holen, heimtragen und weiters verkaufen, den nit die äußerste Not dazu dränget, welcher dann bei der Einung Gutachtung steht bei Straf 1 Pfund Heller. Auch soll den Torwarten gesagt werden, daß sie niemand mit verdächtigem Holz hereinlassen sollen.

1919.
Maien hauen

§ 26.

Maien hauen.

28

Es soll auch niemand in der Stadt, des Spitals, St. Katharina, des Klosters Gotteszell noch der Bürger Hölzer kein Maien hauen bei Straf eines Guldens, darvon den Flurhaien 10 Kreuzer gegeben werden soll. Item gleichfalls verboten Besenreisig hauen oder schneiden. Auch soll niemand kein Maien an gebannenen Tagen hereintragen bei 1 fl. Straf, darvon den Flurhaien auch 1o Kr.

gegeben werden.

§ 27.

Birken umhauen, in die Bäume hauen.

Es soll niemand in die fruchtbare Bäum, Birken hauen bei Straf 2 fl., darvon den Flurhaien 5 Batzen gehörig sein sollen und auch kein fruchtbaren Baum aushauen, schälen noch abhurten bei Straf Leibs und Guts. Welcher in ein Bildstock, Kreuz, Wehren, Häspel, Blanken, Riegel, Stöck, Rinnen, Häg oder Tränktrog picket oder hauet, der soll um 2 fl. gestraft werden davon demjenigen, der es anzeiget 5 Batzen gegeben werden soll.

§ 28.

Grasbrechen.

Auch soll niemand aus den Hägern Laub noch Grasbrechen bei Straf 1 Pfund Heller, darvon den Flurhaien 5 Schilling gegeben werden soll.

Es soll auch niemand keine Weiden an den Hecken, an den Stadtwehren und Gebäuden abhauen oder schneiden bei Straf 1 fl., darvon den Flurhaien 1 Orth gebühret, der Obrigkeit 5 Batzen und dem, der Schad geschieht, 5 Batzen.

Auch soll niemand dem andern auf den Wiesen Weiden oder was darauf abschneiden bei Straf 1 fl.

Es soll auch niemand vor St.Gallentag die Weiden abschneiden bei Straf 10 Pfund Heller.

§ 29.

Hopfen .

Es soll auch niemand vor St.Michaeli an welchen Orten und Enden das ist, Hopfen abbrechen bei Straf 10 Pfund, darvon den Flurhaien 5 Batzen gegeben werden soll. (Reformiert Fol.59. in M.)

Welcher aber oder welche Pfähl, Rebholz, Zaunstecken oder Zaunholz dürres oder grünes, das er nit von seinen eigenen Gütern genommen hat, hereinführen oder tragen wird, das sollen ihme die Torwarten nehmen und abheben, bis daß der oder die, dem es gewesen ist,

hernachkommen, bei Straf 5 Pfund Heller.

Und soll dem Torwarten gesagt werden, daß sie gute Achtung darauf geben diejenige, so dürrs oder grünes Zaunholz, Pfähl oder Rebholz hereintragen, dasselbe den Flurhaien anzeigen.

1921.

§ 30.

Holzaufkaufen unter die Tor.

Holz aufkaufen unter dem Tor verboten.

Als einem ehrsamen Rat glaubwürdig fürgekommen, wie daß ein zeithero viel Holz vor und unter den Toren gekauft worden, welches nit allein dem Verbot, sondern auch einer Bürgerschaft, daß sie das Holz desto teurer kaufen müssen, deretwegen laßt ein ehrsamer Rat gemeiner Bürgerschaft, alten und jungen, insonderheit den Beisitzern, Ehehalten und ihren darzu erbetenen ernstlichen gebieten und verbieten, daß sie fürohin kein Brennholz vor oder unter den Toren kaufen, sondern daß in die Stadt herein zum feilen Kauf auf den Markt kommen lassen sollen, welcher oder welche das nit halten, die sollen so oft sie das übertreten, um 1 Pfund Heller zur Straf verfallen sein unnachläßlich.

Aktum in Cons.die 8.August anno 1570.
Gehört dem, so es anzeigt, darvon 5 Batzen.

§ 31.

Metzger betreffend.

Metzger sollen das Fleisch bei dem Schlachthaus waschen.

Es hat ein ehrsamer Rat den Metzgern ernstlich sagen und verbieten lassen, daß wasfürlei Fleisch sie im Schlachthaus metzgen, daß sie dasselbige nit auf dem Bach daselbst, sondern aus dem Brunnen bei dem Schlachthaus waschen und säubern sollen, bei Straf 10 Pfund Heller anno 3ten post Purificationis Mariä A'o 1634.

1922.

Desgleichen so sollen die Metzger nicht ob dem Kasten waschen noch sonsten jemanden, noch mit unsauberen Kübeln dareingreifen, daraus schwenken, noch wäschen, oder greifen bei Straf 10 Pfund Heller.
Laut Protokolls a'o 1668, die 9ten xbr erneuert.

Welcher Metzger dann mehr denn zwei Hund hat, der soll von jedem Hund zur Buß geben 1 fl., davon den Stadtknechten 5 Batzen gegeben werden soll.

Es sollen auch die Metzger kein Kalb, Kitzel, Geiß noch Schaf oder einig ander kleines oder großes Vieh, wie das Namen hat unter dem Rathaus, noch bei den Fleischbänken mehr stechen, noch das Eingeweid und Mist darunter, noch in Bach darbei ausleeren, sondern das klein und groß Vieh im Schlachthaus stechen, allda durchaus aushauen, damit das Blut davon auslaufen mag. Wer das übergeht und nit halten wird, soll jedes von den Einunger um 1 fl. gestraft werden.

Decr. in cons. 2o. martii a'o 1643.
Darvon soll den Knechten 5 Batzen gegeben werden.

Die Metzger sollen kein Unschlicht, desgleichen auch keine Grieben in Häusern schmelzen, sondern allein im Schmalzturm die schmelzen bei Straf 10 fl. unnachlässlich zu bezahlen.

Decr. in cons. die 3ten april 1654.

Es soll kein Metzger noch anderer weder Lichter noch Unschlicht über 4 und 5 Pfund hinaus verkaufen bei Straf 10 Pfund Heller.

Sie sollen auch kein Vieh in das Schlachthaus führen, das sie nicht von Stund an schlachten wollen, bei Straf 10 Pfund Heller, den Einungen zu bezahlen.

Auch sollen sie alle Köpf in dem Schlaghaus aufhauen bei Straf 10 Pfund Heller, den Einungen zu bezahlen.

Die Metzger sollen auch alle 14 Tage unter den Bänken die Bein und Unrat ausräumen und säubern und von dannen führen lassen bei Straf 10 Pfund Heller den Einungen zu bezahlen.

Actum in Cons.: die 8. xber 1656.

Sie sollen auch kein Rind schlachten, sie haben denn zuvor in dem Pferch beim Schlachthaus und sonst nirgends anders wohin an die lebendige Schau wie verordnet ist, getrieben. Welche Metzger das übertreten und nit halten, die sollen allweg von den Einungen um 1 fl. gestraft werden.

Die Metzger sollen das Fleisch nicht eher v. Schlachthaus führen, bis daß es geschätzt.

Auch sollen die Metzger das Fleisch von dem Schlachthaus nit tragen noch führen, bis daß geschätzt wurde, bei Straf 1 fl., den Einungen zu bezahlen.

Wenn man das Fleisch schätzt, sollen die Metzger hinweggehen.

Wenn die Schätzer das Fleisch schätzen wollen, sollen die Metzger von den Schlagtüren hinweggehen, bis die Schätzer mit der Schatzung fertig werden, bei Straf 1 fl. den Einungen zu bezahlen.

Actum die 4ter August a'o 1658.

Sie sollen auch kein Rind, Ochsen oder anders Vieh, so sie zu schlachten kaufen unter die Stadtherd schlagen noch treiben, bei Straf von jedem Haupt 1 fl. und sollen es die Hirten bei ihrem Eidpflicht den Einungen anzeigen.

1924.

Es soll auch niemand kein Vieh, es seien Stier, Kühe oder Kälber außer der Stadt verkaufen, sondern das den Bürgern zu kaufen geben bei Straf 1 fl.

Wann aber einer sein Vieh nit verkaufen wollt, mag er daselbige selbsten auf der gemeinen Bank aushauen.

§ 32.

Von verbotenem Spielen.

Fol. 16 Spielen verboten

Man verbietet auch alle Lüstlings-Spiel, auf den Würfeln und Karten, als

Schanzen-Jungfrauküssen
Dreinschlagen-Mumschanzen
Ganssen, Geraden etc. etc.

und wie die alle sonst genannt, geheißen sind, keines ausgenommen bei Straf des Tags ½ fl. des Nachts 1 fl. und welcher Wirt oder Hausmann also in seinem Haus spielen lässt, derselbige Wirt oder Hausmann muß so oft das beschieht bei Tag ½ fl., bei Nacht 1 fl. zur Straf geben, die zwei teil der Stadt und der dritte Teil den Knechten.

Welcher Bürger oder Inwohner aber außerhalb der Stadt in einer Meile Wegs rings herum um die Stadt

spielte, wann man dann das gewahr würde, derselbige muß des Tags ½ fl., des Nachts 1 fl. geben.

Act.6.post nativitate Dm.a'o 1670.

Es soll auch niemand, er sei jung oder alt unter den Toren noch sonsten weder kegeln, noch anderes Gespiel treiben, bei Straf 10 Pfund Heller, den Einungen zu bezahlen.

Das Kegeln ist seithero verboten bei Straf 1 fl., also daß die Alten über einen Kreuzer und die Jungen über ein Pfennig nit kegeln sollen.

Die Knaben sollen weder um Heller noch um Pfennig spielen, noch wetten weder mit den Marbeln noch in das Grüblein schießen bei Straf 10 Pfund Heller, darvon den Stadtknecht, so sie es anzeigen, 1 Batzen gegeben werden soll. Es soll auch niemand um Brot spielen bei Straf 10 Pfund Heller.

§ 33.

Essen und Trinken an den heiligen Tagen vor der Predigt und göttlichen Ämtern.

Es soll auch kein Wirt keinem Bürger noch Inwohner zu Gmünd an Sonn- und anderen gebotenen Tagen bis nach Ausgang der heiligen Ämter mit Essen oder Trinken geben bei Pön des Wirts 10 Pfund Heller und der Bürger und Inwohner jeder 5 Pfund Heller. Auch soll niemand in den Wirtshäusern stecken weder jung noch alt unter den heiligen Ämtern bei obgesetzter Pön.

Erneuert Aftermontag nach Antoni a'o 1675.

Solche Straf soll den Knechten halb sein.

Es soll niemand länger denn bis man die Weinglocke läutet bei dem Wein sitzen, auch der Wirt nach der Weinglocken keinem kein Wein mehr auftragen. Wer das überfährt, so muß der Wirt, in dessen Haus das geschieht, zur Buß geben 1 Pfund Heller und der Gast 10 Pfund Heller, dieselbig Straf auch was auf der Gassen nachts gebracht und ergriffen wird. Darvon soll

gemeiner Stadt 1/3, dem Schultheißen 1/3 und den Knechten 1/3 geben werden.

1926. Die Wirt, so zu Mögglingen, Dewangen, Lautern und sonst hinter einem ehrsamen Rat sitzen, sollen keinen länger denn bis 9 Uhr bei nächtlicher Weil halten, welcher das überfährt, soll der Wirt und der Gast jeder um 10 Pfund Heller gestraft werden. Doch sollen die fremden Personen und Landfahrer ausgenommen sein.

§ 34.

Entschädigung des Wirts.

Entschädigung des Wirts. Wenn man die Weinglocken läutet, und der Wirt sagt zu den Gästen, man hat die Weinglocke gelitten und warnet sie, daß sie heimgehen sollen und der Gast sperrt sich und will nit heimgehen, sondern trinket darüber weiter, mag dann der Wirt daselbig mit dem Gelübt beteuren, daß ers den Gästen gesagt habe, ist der Wirt darum nit schuldig.

Kannten. Die Wirt sollen auch kein Wein auftragen, denn in Kannten, die genaglet und geeicht sind, bei Straf 1 Pfund Heller so oft das geschieht.

§ 35.

Fol.18 Jauchzen, Schreien u.Rumoren zu nachts auf den Gassen.

Jauchzen, Schreien u.Rumoren zu Nachts auf den Gassen.

Es soll niemand, er sei jung oder alt, nach dem Ave Maria Läuten auf der Gasse jauchzen etc. bei Pön 10 Pfund Heller, darvon gehört den Knechten 5 Pfund.

Desgleichen soll auch niemand mit ungebührlichem Singen oder anderem Spielen auf der Gassen gehen, auch kein schandbare noch ärgerliche Liedlein singen bei Straf wie obgemeldt.

1927. Es soll auch niemand um kein Kranz noch anderes, wie das erdacht mög werden, singen. Wer das überfährt, den will der Ehrbare Rat nit allein um 10 Pfund, sondern nach Gelegenheit und Verbrechen der Sachen am Leib strafen.

Actum Donnerstag. Die 18.Juli 1649.

Die Straf gehört halb den Knechten.

Es soll auch niemand nach der Weinglocken ohne ein Licht auf der Gassen gehen bei Straf 10 Pfund Heller.

Desgleichen auch niemand mit brennenden Schauben oder Pfannen nachts auf der Gassen gehen bei Straf 5 Pfund Heller.

Ob auch einer nach der Weinglocken nachts auf der Gassen ein Gewehr trüge ohne ein Licht, es wäre Degen, Messer, Schwerter, Wurfbeil, Mordaxt, Bleikugel, Kolben, Spieß oder andere Waffen, der ist zur Pön verfallen 10 Pfund Heller! Ob aber einer ein Licht trüge und dennoch ein Gewehr bei sich hätte, der ist verfallen 5 Pfd.Heller.

§ 36.

Trommel schlagen bei nächtlicher Weil.

Es soll niemand bei nächtlicher Weil die Trommel schlagen, noch damit gehen, bei Straf 10 Pfund.

§ 37.

Schlittenfahren.

Es soll niemand nach dem Ave Maria Läuten Schlittenfahren bei Straf 10 Pfund. Darzu so soll niemand mit Schnee in die Schlitten werfen bei Pön 5 Pfund Heller.

§ 38.

Von den Tauben.

Bürgermeister und Rat haben erlaubt, so die Tauben den Leuten in Feld Schaden tun, was man dann fängt oder schießt, wie das geschieht, soll man darvon nit gefrevlet haben und dem, des die Tauben sind, nichts schuldig, zudem welchem Tauben einem auf den Acker fliegen und Schaden tun wurde er den Einungen geführt, so muß er ohne alle Gnade geben 10 Pfund Heller.

Ob auch einer dem andern seine Tauben fangte, so soll der, so die Tauben gefangen hat, dem dessen sie gewesen sind, die wieder um 2 Kreuzer zu leisten geben, so er aber das nit tun wollt, und wurde den Einungern geführt, muß der von jeder Tauben 5 Pfund Heller zu

Straf geben. Es soll auch keiner dem andern die Tauben ob dem Tränken schießen bei Straf 1 fl.

1929.

Es soll auch niemand mehr kein Tauben weder im Feld noch anderen Orten schießen oder dieselbige mit Stricken oder Garn fangen bei Straf 5 Kreuzer.

Tauben halten

Herentgegen solle auch allen Bürgern und Inwohnern und Zugewanderten, so Tauben halten wollen, ihre Tauben in dem Säet als benamentlich im Herbst 14 Tage vor und 14 Tag nach Michaeli und dann im Frühling 14 Tag vor und 14 Tag nach Mitfasten ihre Tauben einsperren und nicht ins Feld fliegen lassen. Bei Straf 1 fl.

Den Knechten 10 Batzen darvon.

Decretum in Cons. Die 22.August 1591.

§ 40.

Fol.20

Vom unzüchtigen Tanzen.

unzüchtig tanzen

Es soll auch künftighin keiner ein offenen Tanz unzüchtiglich in Hosen und Wams ohn ein Rock tanzen und unzüchtiglich laufen oder aus den Reihen ausbrechen bei Straf 1 fl.

Actum den 16. Januar anno 1678.

Darvon gehört den Knechten der Halbscheid.

Auf den Gassen Tanzen verboten

Welcher ein offenen Tanz tanzet oder den Tanz anfangt und Tanz machet, es seie auf der Gassen oder sonsten ohne Erlaubnis eines Bürgermeisters, den oder dieselbe würde man strafen um 1 fl. halb den Knechten.

actum Die 20.Mai anno 1685.

1930.

§ 41.

Fol.21

Von Gütern, so nicht Gartenrecht haben.

Güter, so nicht Gartenrecht.

Es ist gesetzt und geordnet, daß welcher nun hinfüro an Acker oder Wiesen für einen Garten haben und Bäum darin setzen wollt, welche Äcker und Wiesen nit Gartenrecht von Alters her haben gehabt, der soll zu gewöhnlichen Zeiten den Hirten mit der Gemeinsherd darein treiben und fahren lassen und sich des nit sperren, welcher sich aber des verweigern möcht, mögen die Hirten solche Bäum wohl ausreißen.

§ 42.

Liegende Güter nicht versetzen noch verkaufen.

Es soll auch niemand unter den gemeinen Bürgerschaft kein liegendes Gut ohne Vorwissen eines ehrbaren Rats aus der Stadt verkaufen, versetzen noch verleihen oder vertauschen bei Straf 10 fl.

§ 43.

Keine Waffen veräußern.

Es sollen auch alle Bürger und die denen Gewehr auferlegt, ihre Gewehr und Harnisch weder verkaufen noch versetzen, sondern damit jederzeit gefaßt sein bei eines ehrbaren Rats hoher Straf.
Decretum in Cons. Donnerstag Die 21.Jan. anno 1588.

§ 44.

Von den Schäden, so den Leuten nachts an ihren Gütern beschehen.

Welcher oder welche auch den Leuten an ihren Gütern Schaden tue, wie das beschehen, die sollen so es des Nachts beschehe 5 fl.,den Flurhaien 1 fl. davon, und so es des Tags um 2 Pfund Heller gestraft werden.
reformiert Fol.46, fol.47 in mog.

§ 45.

Eichel und Wildobst.

Welche auch Eichel und Wildobst, seien Birnen oder Äpfel, auf Rücken, Wagen oder Karren hereinführen, sollen so es tags beschieht, um 4 Pfund und so es des Nachts beschieht, um 8 Pfund gestraft werden, darvon den Flurhaien 1 Pfund zugehörig sein soll.

§ 46.

Nachähren.

Es soll niemand auf den Äckern, darauf die lieben Früchten oder Zehend-Garben noch liegen oder stehen, ähren lassen oder aufklauben bei Straf 10 Pfund. Darvon gehört den Flurhaien 5 Pfund.

§ 47.

Ähren abschneiden, Brechen und Streifen.

So auch jemand auf den Äckern begriffen wurde, die

Ähren abschneiden, abbrechen oder abstreifen, die sollen bei eines ehrbaren Rats hoher Straf bestraft werden und sollen auch die Eltern ihren Kindern ein solches ernstlich verbieten. So aber die Kinder begriffen, sollen die Eltern darum gestraft werden. Es soll niemand nichts nachlesen in Weingärten bei Straf 10 Pfund Heller.

1931.
Weingärten

§ 48.

Mist betreffend.

Fol.23 Mist betreffend.

Es soll niemand kein Mist in der Stadt am Bach legen, daß er darein fallt bei Straf 1 Pfund Heller.

Auch in Schmiedbach nichts kehren noch Haufen darein machen bei Straf 10 Pfund Heller.

Es soll auch niemand auf das neu Pflaster bei der Metzger Schlaghaus kein Miststatt machen bei Straf 1 fl. Wenn auch anderen ihre Miststätten weg geboten, die soll ein jeder abräumen und weiter an denselben Ort kein Miststatt mehr machen bei Straf 1 fl. Es soll auch niemand kein Mist vor St.Michaelitag auf keine Wiesen führen und zu Haufen schütten und den nit breiten bis nach St.Martinstag bei Straf 1 fl. Auch soll nach Mittfasten gar kein Mist mehr ausgeführt werden.

Mist ausführen

Actum die 3.post Mathei 1530.

Gemüll in Bach oder andern Ort Schütten.

Es soll auch niemand kein Gemüll oder andere Unsauberkeit in kein Bach oder ander Ort in die Stadt hinein schütten, werfen noch kehren, sondern daselbige für das Tor hinaustragen bei Pön und Straf 1 Pfund Heller Reichstaler unablöslich zu bezahlen und welche Mist an den Bach legen wollen, die sollen es dermaßen versehen, damit nichts in den Bach fällt bei obgenannter Pön, halb den Knechten gehörig.

1933.

NB. Und sonderheitlich in den Schmiedbach nichts schütten, werfen noch kehren oder keinen Haufen am Bach vor sein Haus machen. Es will auch ein ehrbarer Rat verboten haben, daß niemand nichts in Graben bei der Mehlwag schütten noch werfen soll bei Straf 10 Pfund Heller, halb den Knechten.

Actum die 27.April anno 1657.

§ 48.49.

Schiessen.

Man verbietet auch, daß hinfüro niemand weder mit Büchsen noch Armbrust in den Gräben um die Stadt schießen solle bei Straf 1 fl., darvon dem Anzeiger ein Orth gegeben wird.

Es soll auch keiner in der Stadt schießen bei Straf 1 fl. und dem Anzeiger gehört ein Orth.

§ 50.

In die Gräben und Hecken nichts werfen Gemüll oder anderes.

Es soll auch niemand nicht weder Hund, Katzen oder andere Ungeziefer in kein Graben noch Gehweg werfen, noch darein hauen bei Straf 1 fl.,dem Anzeiger 15 Kreuzer darvon.

Es soll niemand nichts in den Roßgraben werfen, auch weder Rüben, Kraut noch anderes darin waschen, noch darin baden bei Straf 10 Pfund Heller, 5 Pfund davon dem Anzeiger gehörig.

Auch soll niemand nichts in die Kasten bei Hans Beiträhers Sohn Hinterlassener Adam Dappen Behausung schütten noch werfen, bei Straf 5 Pfund.

So oft man auch Enten und Gänse im Roßgraben begreift, so sollen die, dessen dieselbigen gehören, gestraft werden bei Straf 10 Pfund. Desgleichen soll niemand in Roßgraben noch in dem Wehr bei Waldstätter Tor baden bei Straf 10 Pfund Heller.

Wer sein Gemüll vor das Tor tragt oder führt, der soll das nirgends anders wohin schütten, denn in die Rems, bei Straf 5 Pfund Heller.

Es soll auch niemand kein Gemüll oder andere Unsauberlichkeit in kein Bach oder anderen Ort werfen, noch kehren, sondern dasselbig vor die Tor hinaustragen bei Pön und Straf 1 Pfund Heller unnachlässlich zu bezahlen, halb der Stadt und halb den Knechten oder Flurhaien.

§ 51.

Voglen.

Es soll niemand an den gebotenen Tagen, es sei Feier- oder Sonntag, voglen noch Weiderei treiben bei Straf

2 Pfund Heller.

Desgleichen des Jagens und Garnstecken an den gemeldten Tagen soll durchaus verboten sein.

1935. Vögel u. Lerchen fangen

Es soll niemand kein Vogel fangen von St.Jörgentag bis St.Jakobstag, wer das überfährt, der soll zur Pön verfallen sein von einem jeden Vogel 10 Pfund Heller, von einer Nachtigall 1 fl. und ist darüber verboten, daß man gar keine Nachtigall fangen soll. Es soll auch niemand kein Lerch noch anderen Vogel im Wiedenstrich fangen von Mitfasten bis Jacobi bei obgesetzter Straf.

Vogelhütten

So einer ein Vogelhütten macht oder machen läßt, die soll ihme niemand einnehmen noch zerbrechen bei Pön 1 fl.

Es soll auch keiner mehr Herden/denn eine beschlagen und innehaben, und so derselbig die Herde nit länger gebraucht, so soll derselbig die Herde liegen lassen und den weder hinschenken noch verkaufen bei Straf 1 fl. Es möchte es aber einer so gefährlich halten, ein ehrbarer Rat will den hoch strafen.

§ 52.

fol.25. Umtragen

Umtragen.

Es hat/sich ein ehrbarer Rat entschlossen, daß hinfüro niemand den dem anderen nichts umtragen soll zu verkaufen, sondern das für den geschworenen Fürkäufer legen bei Straf 1 fl., darvon den Knechten 5 Batzen gegeben werden sollen.

§ 53.

Amtleuten u. Rät nichts schenken

Den Amtleuten und Räten nichts schenken.

Bürgermeister und Rat lassen allen ihren Bürgern und Inwohnern ernstlich gebieten und wollen, daß man hinfüro kein Bürger noch Inwohner dieser Stadt Gmünd keinen Bürgermeister, Städtemeister oder anderen Räten ins Amt keine Schenkung oder Verehrung, heim in ihre Häuser nit schenken oder verehren sollen, welcher das überfahret und nicht halten würde, der oder die sollen allweg um zwei fl. unabläßlich gestraft werden.

Datum: Aftermontags nach Erhardi anno 1633.

§ 54.

Kunkelstuben.

Auf Donnerstag nach Allerheiligentag anno 1631 hat ein ehrbarer Rat entschlossen, welche Kunkellichter wollen haben, die sollen keinen Gesellen oder Ehemann zu ihnen gehen lassen. Wer das überfährt, so muß der oder die, so also Kunkelhäuser haben, und das übertreten, von einem jeden ledigen Gesellen 1 fl. und von einem Ehemann 2 fl. zur Buß geben, darvon den Knechten die halb Straf zugehörig sein soll.

§ 55.

Fischer betr.

Wann die Fischer vermög ihrer Ordnung unter ihnen selbst nit strafen, also dann sollen die Einunger die Übertreter der Fischerordnung strafen und das gesetzt Strafgeld in den Stadtsäckel ziehen und den Fischern davon nicht verfolgen.

Es soll niemand kein Kuppel, damit man Fisch fangt, darvon die Fisch sterben, in die Wasser werfen bei Straf 10 Pfund Heller.

Welche im Waldauer oder Mutlanger Bach fischen oder krebsen oder Holz darin hauen, die sollen gestraft werden um 7 Pfund, darvon die Flurhaien oder Schultheiß auf dem Land, so das anzeigen 1 Pfund geben soll werden. Wer die Straf nit zahlen kann, den will man der Stadt verweisen, der ihn andereweg strafen Etc e c.

Es soll niemand in dem Frischbach noch in anderen gemeinen Bächen oder Wässern mit Graben, Schöpfen, noch Körblein oder Wellen darein legen bei Straf 2 fl.

§ 56.

Wäschen.

Ein ehrbarer Rat hat lassen verbieten, daß niemand ob beiden Röhrkasten oder den Trögen soll wäschen, noch einig Wasser zur Wäsch soll herausnehmen bei Straf 10 Pfund Heller.

Es soll niemand ob dem Trog unter dem Marktbronnen wäschen bei Straf 2 fl. darvon soll den Stadtknechten, so über das Gebot wäschen, eignen und anzeigen 5 Batzen

gegeben werden soll.
Act. in Cons: Die 13. Martii anno 1565.

Es soll kein Wäsch im Haus laugen, da es des Feuers halber nit versehen ist und vom Feuerschauer mit zugelassen, bei Straf 1 fl.

Auch niemand kein Wasch an gebotenen Tagen laugen bei Straf 1 fl. Die Strafen gehören halb den Knecht.

Es soll niemand kein Totenleinlach, das die Kranken gebraucht haben und darauf gelegen sind, in der Stadt bei den Bronnen oder Bächen waschen, sondern vor der Stadt waschen bei Pön 1 fl.

Darvon den Knechten 5 Batzen gehören.
Es soll auch niemand kein Wasch ums Rathaus laugnen bei Straf 1 fl., halb den Knechten.

Actum die 21.Marti anno 1656.
Die Laugen, Wäschekessel oder Badstüblein oben in Häusern sollen verboten sein bei Straf 2 fl.

1938.
Tränken.

§ 57.

Tränken.

Es soll kein Fuhr- oder Karrenmann mit seinem Geschirr über den Röhrkasten zu tränken fahren bei Straf 2 fl.

Es soll niemand in den Bronnenkasten bei dem Rathaus kein Fischkasten noch Reuse legen bei Straf 10 Pfund oder wäre dann Sach, daß der Bürgermeister solches vergönnt.

§ 58.

Fol.58
Weisch

Weisch.

Es soll auch niemand, nachdem uns die liebe Früchten 3 Tag vom Acker geführt werden, kein Weisch abnehmen noch ausropfen und deshalb ein Zeichen auf den Acker gesteckt werden bei Straf 2 Pfund Heller. Hiervon den Flurhaiern 1 Pfund gehörig sein soll.

§ 59.

Grasen

Grasen.

Es sollen auch alle diejenigen, so Vieh haben ihr Gras nit verkaufen und hernach anders auf der Gemeind grasen.

Desgleichen die, so kein Vieh haben, sollen nicht grasen bei Straf 2 fl. davon den Flurhaien 5 Batzen soll gegeben werden.

In dem Weisch noch in den Gärten und Wiesen soll niemand grasen bei Straf 1 fl. davon den Flurhaien 5 Pfd. gegeben werden soll.

§ 60.

Holz ungemessen.

Welcher auf dem Markt Holz kauft, der soll das ungemessen nit annehmen bei Straf 10 Pfund Heller.

§ 61.

Bierordnung.

Anfangs, so ein Biersieder ein Kessel mit Bier sieden wurd, soll er den Umgeldschreiber darüber führen und lassen einschreiben.

2. So soll er alles Bier, so er in Keller legt und daraus tut, alles ein- und ausschreiben lassen.
3. Soll er kein Bier anstechen, es sei denn von den Schätzern geschätzt und von dem Umgeldschreiber versiegelt.
4. So sollen die Biersieder eine Gemeind mit Bier versehen.
5. So er also ein Bier gesotten hat, so soll er es an den Fihn? 5 oder 6 Tag stehen lassen und so es die Zeit also gestanden ist und das Bier in das Faß gefaßt hat, soll er es auf dem Pech liegen lassen 4 Wochen und so es die 4 Wochen gelegen ist, so schätzt man ihm das wie er es schenken soll. Und so die Schätzer also ein Bier unrecht fertig oder untauglich befinden, so sollen sie vorschaffen, daß solch ein unrichtig Bier mit dem Faß aus dem Keller gezogen, die Böden ausgeschlagen und das untauglich Bier in den Bach oder auf die Gassen geschüttet werde.

Es ist auch jedem Schätzer zu Lohn gesetzt ihme jährlich 15 Kreuzer zu geben.

Erneuert die 7. 9ber anno 1538.

Es soll auch kein Bierbräuer außer dem Kessel nach dem Butten in die Fässer tun es sei denn zuvor ein Visierer darbei gewesen und das Bier besehen und eingeschrieben, sondern da einer das Bier aus den Kesseln in die Faß tun will, soll er allweg wie obgemeldt einen Visierer d
1940. darüberführen ihme bei seinen Pflichten und Eiden anzeigen, wie viel das Bier sei und also dann den Visierer daselbig lassen einschreiben, welcher dieses überfährt soll ein ehrbarer Rat denselben ernstlich strafen.

Actum die 20ten Mai 1585.

All die, so Bier sieden, sollen kein Haber unter die Gerste noch zu Malz gebrauchen bei Straf 5 fl.

vide neue Bierordnung in marg: fol.51.

§ 62.

fol.30 Küchlein holen Mummerei u. Ägten ziehen

Verbot Küchlein holen, Mummerei- u. Ägten ziehen.

Als Bürgermeister und Rat verschiedenen Jahren unter allen Zünften verkündigen und verbieten lassen, daß niemand zu keinem Tanz noch in der Fastnacht vermaschgen gehen oder tanzen, auch niemand das Fastnachtküchlein bei den anderen holen, darzu weder Tag noch Nacht mit Schellen auf der Gaß laufen und das ägten ziehen auch vermeiden soll jedes bei Straf 10 Pfund Heller.

Und da aber solches bei männiglich ein klein Ansehen gehabt und verächtlich genug gehalten worden, demnach will ein ehrbarer Rat solch Gebot demnach wieder erneuert haben, auch alle Bürger, Bürgerinnen, Inwohner und Einwohnerinnen derselben Söhn, Töchter und Verwandten auch allen Dienst und Ehehalten alt und jungen, verboten haben, daß auf die Fastnacht niemand das Küchlein bei dem anderen holen auch zu keiner Zeit des Jahres weder Tags noch Nachts mit verdeckten oder verändertem Angesicht, es sei von Schiemen, Hauben noch anderer was Gestalt solches beschehe und verdacht wer-
1941. den möchte. Darzu auch die Mannspersonen weder in Weibs- noch die Weibspersonen in Mannskleidern verbutzt gehen, sondern alle Mummerei abgestellt und verboten sei bei Straf von jedem Überfahren 3 fl., dieser Stadt Einung zu bezahlen.

§ 63.

Rot- und Weißgerber.

Es sollen auch fürohin die Rot- und Weißgerber weder in der noch außerhalb der Stadt die totschlächtigen Roß- noch andere Häuten den Leuten nicht unter das Gesicht weder auf den Gassen oder Stadtmauern oder sonsten henken, alles bei Straf von einer jeden Haut einem ehrsamen Rat zu bezahlen 1 fl.

§ 64.

Büchsenstein nit ausgraben.

So man an den Zielstatten mit den Büchsen schießt, sollen die Knaben weder andern den Büchsensteinen nit nachlaufen noch kein ausgraben bei Straf 5 Pfund Heller der Einung unnachläßlich zu bezahlen.

§ 65.

Heller ausgeben.

Die Augsburger Heller sollen andere Gestalt nit ausgegeben noch angenommen werden, denn was man hellerweis bezahlt, Heller für Heller und die nit Schilling noch halb-Schilling weis ausgeben, noch angenommen werden, bei Straf 1 fl.

Doch so die Sach gefährlich befunden wurd, hat ein ehrbarer Rat ihme weitere Straf vorbehalten.

Actum den 18.Februar Julii anno 1555.

Man soll auch keine andere Heller denn Württembergisch-Hällisch und Augsburger Heller nehmen und ausgeben; wer dies überfährt, der soll, so oft er das tut, um 10 Pfund Heller bestraft werden.

§ 67.

Heringtonnen unbesichtigt nit verkaufen.

Welcher Heringtonnen hinausverkaufen will, der soll dieselbig Tonnen zuvor lassen beschauen bei Straf 1 fl.

§ 68.

Hönigfaß.

Es soll niemand kein alt Honigfaß mit Honig füllen und

dasselbe hinausverkaufen bei Straf 1 fl.

§ 69.

Unter die Tor laufen

Vom Gelaufen unter die Tor.

So sich zutrüge, daß man unter die Tor eilen soll, sollen die Mannsbilder mit ihren Gewehren unter die Tor laufen bei Straf 1 fl. und soll kein Weib noch Kind darunter laufen bei Straf von 5 Pfund.

§ 70.

Fol.34 Arbeiter nicht mit War bezahlen.

Die Arbeiter nit mit War bezahlen.

1943.

Die Kramer-Kaufleut, Schleuerleut und andere Handierer sollen ihren Arbeitern keine War an ihrer Arbeit geben und entrichten. So aber ein Arbeiter War nehmen wollt, die er in seinem Haus verbraucht und die fürder nit verkaufen wollt, sondern die selber behalten, das mag er tun, doch daß ihme der Kaufmann, Kramer oder die andere solch Ware nit höher geben, denn wie er das sonsten anderen Leuten um Bargeld gibt, welcher das überfährt und nit halten würde, der soll unnachlässlich um ein Pfund Heller zu geben verfallen sein oder ein Jahr aus der Stadt. Es möchte einer das so gefährlich halten, ein ehrsamer Rat würde den nach Gelegenheit der Sach strafen etc.

Und die Schleuerleut ihren Spinnern Wollen verkaufen oder geben wöllen, so sollen sie ihnen dieselbe nit höher geben, dann wie sie die Spinnern dieselben in Kramläden kaufen bei Straf 5 fl.

§ 71.

Fremde Becken

Fremde Becken.

57

Die fremden Becken mögen in den Wochenmärkten feilhaben, jedoch solle keiner von allhiero gebrachtem Brot was aufsetzen oder aufstellen lassen bei Straf 4 fl. Decretum in Senatu die 1.April 1628.

§ 72.

Brot feilhaben.

Die fremden Becken sollen das Brot auf einem Tisch feilhaben und das nit für den Karren auf die Erde liegen, bei Straf 5 Pfund Heller. Sie sollen auch nach dem Ave Mariazeit bei dem Licht kein Brot feilhaben bei Pön 5 Pfund Heller.

61

§ 73.

Kraut feilhaben.

An Wochenmärkten, als Mittwoch und Samstag, sollen die Kräutler auf dem Markt nit feilhaben, sondern in der Köhlerin Gäßlein zwischen Jörg Lingen Haus und dem Gräthof gelegen, bei Straf 5 Pfund Heller, halb den Knechten.

§ 74.

Obst messen.

Es soll niemand, der Obst kauft, dasselb mit keinem anderen Maß messen, denn mit der Stadtmaß der Grät, daß auch niemand messen lassen, denn die geschworenen Knecht bei Straf 1 Pfund Heller. Es soll niemand weder Wildäpfel noch Birnen vor St.Bartolomäitag nit schütteln, noch schlagen oder hereintragen bei Straf 1 fl.

Es soll auch niemand Eicheln schütteln, schlagen oder brechen bei Straf 2 fl., gehörig davon 5 Batzen den Flurhaien.

Decret in Cons. Die 28. 7ber 1589.

Und solle der, der solche Straf fällig wurd, in der nächsten Einung 1 fl. geben, und so er denselben nit geben oder erlegen konnte, soll er

B: (hier war das übrige weggeschnitten.Debler.)

§ 75.

St.Johannis oder Sämmelfeuer.

Es soll niemand kein St.Johannis- oder Sämmelfeuer haben oder Brennen bei Straf 1 fl.

§ 76.

Fol.36

Fremde Leute herbergen.

Fremde Leute beherbergen

Welche fremde Leute, es seien Manns- oder Frauenspersonen, länger denn 8 Tag behaust und beherbergt ohne der Amtleut Erlaubnis, der oder dieselbe seind zur Pön verfallen ohne Gnad 2 Pfund Heller.
Auch soll niemand die, denen von der Juden wegen das Bürgerrecht aufgekündet und ausgeboten ist, herbergen.

§ 77.

Flachs- u. Hanfdörren

Flachs- und Hanfdörren.

Es soll niemand weder Hanf noch Flachs in Häusern weder Dörren noch Brechen, bei Straf 1 fl., den Knechten 5 Batzen davon gegeben werden soll.

§ 78.

Fol.37

An Feiertagen und Feiernächten nicht schaffen.

An Feiertagen und Feiernächten nicht arbeiten.

Es soll auch männiglich die gebannte Feiertag halten, daß niemand an denen schaffen weder heimlich noch öffentlich bei Straf 1 fl. den Knechten 2 Orth.

Es soll niemand an den gebannten Tagen und Sonntagen vor Amt oder darnach weder Gärten, Berge noch Wiesen wässern, welche das übertreten und nit halten, die sollen darum gestraft werden.

Welche an den Sonntagen oder anderen gebannten Tagen Reif in die Gassen tragen, die sollen darum gestraft werden.

48

1946.

§ 79.

An Feierabend die Läden beschließen.

An Feierabend die Läden beschließen.

So an einem Feierabend zu der Vesper zusammengelitten wird, soll ein jeder Bürger und Bürgerin die Läden beschließen und folgenden Sonn- oder Feiertag, bis man aus der Predigt läutet, verschlossen halten. Und sollen die Metzger ehe und bevor daß man aus der Predigt läutet, nit unter die Metzig fahren, noch die Becken feilhaben bei obgemeldter Straf 1 fl., und nit weiter arbeiten, sondern sich zum Gottesdienst befinden, darüber auch ein jeder Zunftmeister samt seiner Meisterschaft gut aufsehen haben sollen, damit die Übertreter

gestraft werden.

§ 80.

Kein Fleisch essen noch speisen.

Es sollen auch Bürger und Bürgerinnen, Inwohner und Inwohnerinnen wer der oder die seien, niemand ausgenommen, am Freitag, Samstag und anderen gebotenen Tägen kein Fleisch essen noch speisen, auch keinem Fremden koch noch kochen lassen, weder heimlich noch öffentlich, es wäre denn, daß jemand mit genugsamer Dartun darin kein Gefahr braucht, als Krankheit, Schwachheit oder schwangere Weibern, die deselben nit wohl entgehen möchten, bei Straf 10 fl., und es möcht von jemand so gefährlich gebraucht werden, denselben will ein ehrbarer Rat allweg weiteres strafen.

§ 81.

Begräbnis und solche halten.

Daß auch die Begräbnisse mit dem Umbieten unter den Zünften, Kerzen tragen und Begräbnisse gehalten werden, wie von alters her Gebrauch gewesen, bei Straf 2 Pfund Wachs. Darob auch ein jeder Zunftmeister mit der Straf ernstlich halten solle, und so eines mit Tod abgeht, soll das dem Totengräber, dem man am Morgen des Mittags und abends in seiner Behausung anheimisch find, allweg bei Zeiten angezeigt werden, damit er das Grab förderlich zurichten möge, dem Priester zum Aussegnen verkündigen, der mit der Leicht zum Grabgang und Eisegnen wie von alters löblich Herkommen.....etc.

§ 82.

Wie die fremde Becken an gebannenen Tägen mögen feilhalten und sie solches bei den Wirten noch Bürgern nit sollen verhausieren.

Demnach ein ehrbarer Rat ein ehrbar Handwerk der Becken allhier supplicando und ertinnig geklagt, was maßen die fremde Becken an gebannenen Tagen vor und unter währendem Gottesdienst nit allein das Brot allhier in die Stadt auf dem Markt verkaufen, so wider die relicte observans und niemahen gebräuchlich gewesen, sondern

auch selbiges wie sie könnten und mögen stümplicher Weise verhausieren, dadurch denn ihnen und ihre armen
1948. Weib und Kindern bei dem ohnehin so hoch übersetzten Handwerk die liebe Nahrung merklich geschwächt und entzogen, als will ein ehrbarer Rat zur Abhelfung solcher Unordnung ernstlich geboten haben, daß fürohin die fremde Becken an Feier- oder gebannten Tagen ehender nit sollen feilhaben bis die allhiesige verbürgerte Becken auflegen dürfen, und sollen sie das Brot weder bei den Bürgern noch in Wirtshäusern nit verhausieren, sondern öffentlich auf dem Markt feilhaben, bei Straf 4 fl. unnachläßlich zu bezahlen. Davon soll gemeiner Stadt 3 fl., dem Handwerk ein fl. zukommen.

Actum die 8.Mai 1588.

§ 83.

Fol.39 Unbescheiden bei d. Untergänger Handlung.

Unbescheiden bei der Untergänger Handlung.

Welcher von den Untergängern unbescheiden ist, und bei Handlungen zugesagt, was die Untergänger sprechen oder machen, darbei zu bleiben und das nit halten wurd, der oder dieselbig sollen durch die Einungen um 4 fl. gestraft werden.

actum: in cons. Die 15.Martii 1565.

§ 84.

Fol.40 Salzordnung

Salzordnung.

Bürgermeister und Rat der Stadt Gmünd haben betrachtet die Unordnungen, so mit dem Salz aufsetzen und dasselbig verkaufen halber beschicht, und daß dadurch der
1949. gemeinen Stadt der gebührende Zoll darvon entzogen wurde, und damit solches abgestellt werde, gebieten und wollen sie, daß kein dieser Stadt Bürger oder Bürgerin noch Inwohner wes Standes oder Wesen er seie, die Fürleut oder wer das ist, Salz bei einem Abladen und Aufsetzen wöllen, die sollen das in die Salzstadel tun, bei Straf 1 fl.

Und sollen die Weinläder kein Salz lassen abladen denn vor dem Salzstadel bei Straf 1 fl.

Es sollen auch allen diejenigen, die da pflegen Salz zu kaufen oder verkaufen, fürohin was ganze Scheiben

seien, sie kaufen dieselbige vor dem Salzstadel, abladen und aufsetzen, auch daselbst wieder verkaufen. So aber einer in sein Haus Salz kauft und ausmessen will, soll dasselbig nit brochen Salz und ohne alle Aufsatz beschehen und keines über eine ganze Scheibe im Haus haben.

Wer oder welche ganze Salzscheiben in Häusern haben, die sollen die in 14 Tagen in Salzstadel tun.

Den Wirten und Bindern ist verkündet, was sie ihnen selbst von Salz nit kaufen, daß sie sonst niemand Salz kaufen noch ab den Wägen laden noch verkaufen sollen, sondern die Weinläder darum das zu tun obliegt bei Straf 1 fl.

§ 85.

Baaden.

Wer mit dem Brechen (Gebrechen) der Pestilenz beladen gewest und darvon aufsteht, der soll in Monatsfrist darnach baden. Allein denen so in ihren Häusern Bädlein haben, die sollen niemand denn allein ihre Kinder und Hausgesind in denen baden lassen, bei Straf 5 Pfund Heller.

§ 86.

Wie und wohin die Fremden den Wein abstoßen und legen sollen.

Als ein jede Obrigkeit mit allein in den Fürkauf, sondern andere Mangel und fürnehmlich in den Dingen, darvon das menschliche Geschlecht sein Aufenthalt haben soll, gebührend Einsehen zu haben, und den ein ehrsamer Rat befind, was Eigennützlichkeit von den Fremden, so Wein zum feilen Verkauf allhier pflegen zu führen, gesucht und gebraucht wird, also wann sie ihres Gefallens nit verkaufen, daß sie die Wein bei dieser Stadt Bürger abstoßen und daher zu ihrem Vorteil ihr Gelegenheit legen, welches zu gestatten ein ehrsamer Rat nit gelegen sein will.

Und demnach haben Bürgermeister und Rat geordnet und gesetzt, so die Fremden ihren ungekauften Wein allhier

abstoßen wollen, daß sie den in dem Salzstadel abstoßen und legen, und daß kein Bürger noch Bürgerin noch jemand anders, so dieser Stadt Schutz und Schirm unterworfen oder zugetan ist, keinem Fremden, so Wein zum feilen Verkauf allhier herbringt, kein unverkauften Wein weder hausen noch beherbergen und zu dem Abstoß keinen Unterschlupf geben soll, in keiner Weis noch Weg, denn wann das nit beschehen und jemand darin ungehorsam befunden wird, den will ein ehrsamer Rat ernst-
1951. lich strafen. Darnach wisse sich ein jedes zu hüten.etc.

Wenn aber ein Auswärtiger oder Fremder Wein, den er nit zum feilen Kaufen, sondern zu seinem Gebrauch führen und bei einem Bürger abstoßen oder legen wollt, das soll nit verboten, sondern einem jeden Bürger und Bürgerin zugelassen sein, denen ihren Wein also unterzuschleifen und zu behalten. Doch daß kein Bürger und Bürgerin dergleichen Wein nit abstoßen noch bei ihme einlassen soll, dieser Stadtvisierer sei denn zuvor darbei und hab den beschrieben, wann er dann dessen ein Befehl hat, bei Straf 1 fl.

§ 87.

Fol.43 Volltrinken

Volltrinken.

Item, welcher oder welche sich des Weins, Biers oder anderen Tranks dermaßen volltrinkt, daß die durch ihre Völle und Trunkenheit unbescheiden werden, die sollen alsbald von einem ehrsamen Rat durch den Stadtknecht und anderen dazu bestelleten stündlich angenommen oder in das Narrenhäuslein oder andere verordnete Orte geführt und gelegt werden, bis er seine Trunkenheit büßt.

Und so sich jemand einige Mißhandlung oder Frevel halber mit seiner Trunkenheit beschämen oder verantworten wöllt, die selb Entschuldigung soll nit angenommen werden, und die begangenen Übel der Gebühr nach desgleichen seiner bekannten Trunkenheit halb obgedachter Weis bestraft werden und seine Trunkenheit ihm sein Denkmal sein und hat sich ein ehrsamer Rat entschlossen, ob den vorgeschriebenen Articul ernstlich zu halten.

§ 88.

Brunnenschaugebot übertreten.

Ein ehrbarer Rat hat angeordnet und gesetzt, wann die Brunnenschau etwas an den Brunnen zu machen gebieten und verordnen und dasselbig in der gesetzten Zeit nit vollbracht worden, daß derselbig durch die Einunger um 10 Pfund Heller gestraft werden soll.

Desgleichen so jemand von Gemüll oder Mist wegen von Einunger oder Bronnenschauern auferlegt und geboten wurde, das aber nit gehalten werden will, daß die Einunger denselben um 10 Pfund Heller strafen sollen.

§ 89.

Kirchenordnung.

Bürgermeister und Rat haben auch auf den 23.August anno 1548 ernstlich verkündigen und verbieten lassen, daß alle ihre Bürger und Inwohner sich der alten Religion Ordnung und Satzungen in gemeiner christlichen Kirch so bisher allhier von einem ehrsamen Rat von den Gnaden Gottes erhalten worden, beflissen gemäß leben und dieselbig hinfüro auch halten, derbei beständiglich bleiben und davon nit abweichen und welche das also tun wurde, die bewiesen neben dem Gott angenommenen Werk einen ehrbaren Rat sonders Wohlgefallen, welche aber das unterlassen und von ihrem bösen Mutwillen fürnehmen und Schwärmerei demnächst nit abstehen werden, dieselbige hartnäckige Köpfe will E.E.Rat, daß sie hinfüro zu keinen ehrlichen Ämtern sollen gezogen noch gebraucht werden.

Desgleichen sollen auch ihre Weiber und Kinder von solch Schwärmerei und Härtigkeit ziehen und abweisen und mit Recht dahin halten, damit nach obgemeldter eines ehrsamen Rats Meinung gelebt wurde, denn wenn über solches Kind die vorbeschehenen vielfältigen väterliche Warnung das nit beschehen soll und ein E.Rat in Erfahrung kommt, darauf E.E.Rat sein Kundschaft machen und selbst Aufsehen machen will gegen denjenigen ungehorsamen will E.E.Rat sein Straf und Oberkeit wie sich gebührt vorbehalten haben.

§ 90.

An Sonn- u. Feiertagen in Kirchen gehen.

Aen Sonn- u. Feiertagen in Kirch gehen.

Sie wollen auch, daß sich männiglich alt und jung niemand ausgenommen befleißen, an Sonn- und anderen gebotenen Feiertägen sobald man zu dem letzten Amt zusammenläutet, demnächst in die Pfarrkirch gehen und darin bleiben, bis die Predigt und das Amt aus ist, welche oder wer das nit hält und darüber auf dem Markt bei oder vor dem Tor auf dem Kirchhof vornen oder unter dem Rathaus auch innen oder außerhalb der Stadt spazieren oder sonsten an welchen Orten das ist, keines ausgenommen, betreten wurde, der oder die seien alt oder jung, die sollen von den Einunger um 1 fl. gestraft werden, so oft das beschicht, darauf E.E.Rat sein guet Kundschaft machen soll.

Davon sollen den Knechten 2 Orth gegeben werden.

1954. Es soll auch ein jeder Bürger und Inwohner solch Gebot und Verbot seinem Gesind auch Knechten und Mägden, so sie jetzt haben, oder fürder überkommen, anzeigen sich demgemäß zu halten wissen, wann aber die Meisterschaften ihren Gesinden und Ehehalten das nit anzeigen wurden, so soll aufgesetzte Pön allwegen von der Meisterschaft genommen werden, doch möchte jemand diesen Articul so gefährlich verbrechen, gegen denselben

Fol.4o will E.E.Rat seine weitere Straf vorbehalten haben. Und das etwan fremde Gesellen oder Knecht allhier kommen die der neuen Fäulnis ingewesen und die alte wahre christliche Religion verachten, Schmach, Unehr oder Schanden den christlichen Gotteshäusern und Kirchen zulegen, dieselbe woll ein jeder Hausvater, desgleichen auch anders ihr Hausgesind und Kindern davon weisen und dahin halten und ziehen, daß solches abgestellt und vermieden bleibe, daß auch ein jeder seinen Ehehalten so fremd allhier kommt, deshalb Warnung tut, damit sie ihme selbst wissen vor Schaden sein, denn welcher Hausvater solches verachten und nit tun werde, gegen denselben will E.E.Rat sein Straf und Obrigkeit vorbehalten haben. Und also aus dem Winkel predigen, Rottieren und heimlich zusammenschlupfen viel Übles erfolgt, des dann von E.E.Rat vormals verboten worden,

demselben nach will E.E.Rat solches hiemit wieder erneuert,geboten und verboten haben, daß niemand Winkelpredigt noch sich Rottieren auch weder heimlich noch sonst zusammenschlußfen, sondern daß alles müßige stehen sollen, dann wann das nit gehalten soll werden, den oder dieselb will E.E.Rat mit Ernst und dermaßen strafen, daß es denselben ungehorsamen Übertretern zu schwer sein soll.

§ 91.

Niemand an Gütern Schaden tun.

Demnach Bürgermeister und Rat allhier also vielfältige große und wichtige Klagen vorkommen, was gestalten bishero den Leuten an ihren Gütern großer und unwiederkehrlicher Schaden beschehen mit Abbrechen und Ettragung (?) des Baumgewächses, Kirschen, Äpfel, Birnen, Nüsse, ~~xxx~~ Kraut, Zwiefel und anderes und dardurch Ursache gegeben wird, daß desto weniger gebaut und alles zum teuren Wert gebracht, also seind dieselben tragen, den Obrigkeitlichen amtshalber recessiert und gedrungen worden, gesamter allhiesiger Bürgerschaft vor allen Zünften anzufügen und festiglich darob zu halten, daß niemand dem andern Schaden tun soll, weder in Gärten, Zäunen, Hägen, Hölzern, Wasser, Wiesen, Brunnen oder anderen Gewächs, sonderheitlich aber auf keinen Acker, wo die Früchte noch nicht eingeheimst. Wer nun das überfahren wird, es sein Mann oder Weiber, jung oder alt, Kinder oder Ehehalten, so sollen alle, welche sich darwieder sträflich vertröffen und Schaden bei nächtlicher Zeit begangen haben, vermög allhiesiger Straf und Einungsbuch um 5 fl. unnachläßlich abgestraft werden und ein solcher Verbrecher noch darzu ein Vierteljahr Frist die Stadt räumen. Wann es aber des Tags beschehen, soll von jeder Person, wie klein auch solcher Schaden sein möchte, ohne einigen Nachlaß zur verwirkten Straf und Abbuße 2 Pfund Heller zu bezahlen schuldig sein.

Es möchte aber tags oder nachts die Beschädigung mit offenbarer großer Vornussenheit beschehen, gegen eine solchen wollen alsdann Herrn Bürgermeister und

1956. Räte ihnen reservieret und vorbehalten haben, anderen zum abscheulichen Exempel mit dem Gießkübel, Verweisung der Stadt oder in anderem Weg nach Erkenntnus des Verbrechens an Leib und Gut abstrafen.

Ob aber ein Kind, welches zu seinen Tagen kommt, wäre, also Schaden tät, wie der genannt werden möcht, solchen Vater oder Mutter oder selbige, so solches Kind unter ihrem Gewalt hätten, ob gemeldte zur Straf diktieret 2 Pfund Heller ohne Gnad zur Pön zu bezahlen verfallen sein. Und wann Ehehalten solchen Schaden tags oder nachts begangen hätten, und die Straf nicht bezahlen konnten, sollen alsdann deren Herren oder Meister angehalten werden, für selbige solch Pön zu entrichten und alsdann solche befugt sein, ihnen so viel an ihrem Liedlohn abzukürzen.

Und weilen zumalen auch schon so oft und vielfältig geklagt, wenn jemand sonderlich wegen begangener Feldschäden oder anderer Sachen vor Einungsgebot wird bei Straf ein fl. zu erscheinen, daß je und allwegen von nunmehr geraumer Zeithero wenig dero selben gehorsamlich eingestellt, ja sogar auch etwelche, wann ihnen dahie geboten worden, zwei, drei, vier und mehrmalen wider deren bürgerlichen Devotion nit erschienen, sondern solches Gebot nun colladieret und ganz verächtlich auf eine Seite gesetzt, andere aber zu desto mehrerer Verschimpfung und Despekt, so ergangenen obrigkeitl. Gebots mit diesen unverantwortlichen Reden ungescheucht ausgebrochen, kommen dahie nicht, müssen sonsten Geld
Fol.48 geben, als seind

Herrn Bürgermeister u. Räte

zu Erhaltung ihres geziemenden Respekts um so mehreres gedrungen worden, die also ungehorsam, welche auf be-
1957. scheiden schon öfters oder erstmalen Fürbott bei nächst vorgehabter Einung oder sonsten auch vor Einem Ehrbaren Rat Gericht oder Herren Stadtschultheißen ausbleiben und nit erscheinen wurden, nit allein mit höheren und unnachläßlicher Straf zu belegen, in gefängliche Verwahrung nehmen lassen und sie davon nit loszusprechen, bis sie ihren wohl Verschulden nach genugsamer maßen abgebüßt oder nach befundenen Dingen selbigen gar zu

relegieren und außer der Stadt verschaffen, wornach sich männiglich zu richten auch vor Straf und Schaden zu hüten.
Decretum und statuieret Samstag den 31.Juli anno 1677.

§ 92.

An Sonn- und Feiertagen nicht arbeiten.

Ein edeler und wohlweiser Magistrat laßt einen gesamten ehrbaren Bürgerschaft wohlmeinend erinnern und gewarnen, fürauf die Sonn- und Feiertag feierlich zu observieren und zu halten und nit mehr, wie bis dato von vielen beschehen zu provesionieren und daran knechtliche Arbeit zu verrichten, denn welcher künftig widerfahren werden, daß er an einem Sonn- oder Feiertag gearbeitet, darzu allbereits gewisse Aufseher bestellt sind, der selbe erstmals ohne Gnad um einen Reichstaler, das andere Mal um zwei Reichstaler, das drittemal um drei Reichstaler abgestraft werden. Es möchte aber einer hierunter sich also incorribel und ungehorsam erzeigen, gegen einen solchen will man sich ernstliche Straf vorbehalten haben, wornach sich ein jeder zu verhalten weiß.
Decr. in Cons. plen. Marti die 27.Oktober 1682.

§ 93.

Von Knecht und Mägd dingen.

Nachdem sich viel begibt, daß einer dem anderen sein Knecht und Ehehalten aufsätzlicher Weis verführen und abziehen, auch zu Zeiten die Ehehalten mutwilligerweis aus ihrem Dienst treten oder sich in den versprochenen Dienst nicht stellen, das dann billig nit sein soll und damit sie nit also ihres Gefallens sein und denselben Ungehorsam und Eigenwill fürkommen werde, so ordnet u. will E.E.Rat, daß niemand dem anderen seine Knecht noch andere Ehehalten abdingen, noch in Dienst nehmen soll, der sei denn vor dem versprochenen Ziel Urlaub nehmen oder aus dem Dienst treten, dem soll von ihr Jahrlohn nichts geben, auch nach dieser Stadt altem Herkommen allhie zu dienen nit gestattet werden und Dienst nehmen an den versprochenen Dienst nit amten, die sollen ein Jahr an den Ort und End da E.E.Rat die Obrigkeit hat,

zu dienen nit gedulden und der so ein solch unversprochenen Ehehalten wissentlich dingt zum wenigsten um 2 Pfund Heller gestraft werden.

§ 94.

Belohnung der Flurhaien

Von Belohnung der Flurhaien, wie sie bezahlt werden sollen.

Es sollen nun hinfüro den Flurhaien von den Strafen, so sie in die Einung bringen und sobald sie gestraft und fällig werden, ihr gebührender Teil also bar von den gestraften Personen verantwortet und zugestellt werden, auf den Fall aber sich einer oder mehr dessen verwinden sollen oder wurden, solle er alsobald gefänglich angenommen in Turm am Boden gesetzt und ehender nit herausgelassen werden, bis er besagten Flurhaien deswegen zufrieden und sich unklagbar gemacht.

1959.

Decr. in Cons: Die 18ten Febr.1593.

§ 95.

Fol.50

Badstüblein hinter dem Ofen.

Badstüblein hinter dem Ofen

Auf der Baader sämtlicher Anhalten und Beschwerde dieser Badstüblein hinter dem Ofen hat E.E.Rat diesen Bescheid und Articul in dieses Buch einverleiben lassen, nämlich daß die Feuerschauer dieselbige sollen wegbieten und in 4 Wochen abzuräumen, alsdann sollen sie nach erstgenannter Zeit der 4 Wochen wiederum herumgehen und da sie mehr solch Badstüblein, so weggeboten erfunden sollten oder wurden, solle alsdann ein jeder um 1 fl. und so oft man das unabgebrochen finden wurde, vor den Einungern gestraft werden.

73

Decr. in cons. die 18.Martii anno 1593.

NB. Dieser Artikel ist von E.E.Rat aufgehebt und cassiert worden.

§ 96.

Fol.51

Bierordnung.

Bierordnung

So wann ein Biersieder ein Sud Bier gesotten und selbig Bier von den Standen in die Fässer getan, soll er schuldig und hiemit verbunden sein, ehe solch Bier geschätzt oder angestochen wird, den Visierer darüber zu führen und einschreiben zu lassen, auch ihme Visierer ein jeder

Biersieder bei seinen Pflichten und Eiden damit er E.E.Rat zugetan, anzeigen solle, was er hievon von solchem Sud Bier an hiesigen oder fremden für Fäßlein gefüllt oder verkauft, damit der Visierer solches auch wisse aufzuschreiben. Auch sollen die Biersieder kein Bier fassen, die Faß seien denn zuvor geeicht.

2. So soll ein Biersieder am Sud Bier in die Fässer gefaßt, soll er es auf dem Pech 14 Tage liegen lassen.

3. Soll kein Biersieder einige Bier anstechen, es sei denn zuvor von den verordneten Schätzern geschätzt.

4. Sollen die geordnete Schätzer ein Maß braun Bier, so es recht fertig und gut um 3 oder 4 Pfennig schätzen, zu falls es aber gar gering und bös, sollen die Schätzer es für E.E.Rat bringen, damit solches Bier nach Gelegenheit geschätzt oder gar ausgeschüttet und der Biersieder deswegen Gebühr nach gestraft werde.

Und soll kein Biersieder einig Weißbier oder die so sich dem weißen Bier vergleichen bei Straf 10 fl. unnachläßlich zu bezahlen nit sieden.

5. Sollen die Biersieder Fürsehung tun, daß eine Gemeind mit Bier allweg notdürftig versehen werde und sollen hinfüro einem jedweden Bierschätzer Jahrs 1 fl. zu Lohn gegeben werden.

6. So und wann ein Biersieder ein Sud Bier will tun, soll er zuvor zu dem Visierer gehen und ein Zettel holen, welchen der Visierer aufschreiben soll, auf welchen Tag einer solch Zeichen geholt, auch sollen keine Müller brechen, er bringe denn von dem Sieder ein Zeichen, und wann einer sein Bier verumgelten will, soll er die geholte Mittel mit aufgelegt, damit sie gegen des Visierers Verzeichnis gehalten und vergleicht werden mögen, also bei Straf 10 fl. unnachläßlich zu zahlen.

7. Und sollen auch die Visierer in der Wochen ein oder zweimal oder so oft sie not gedünkt, in die Bierhäuser gehen und sehen, wie sie mit Sieden des Biers haushalten.

8. Und so einer oder mehr Biersieder, solche gesetzte Articul überfahren und nit halten, will E.E.Rat

dieselbige nach dem und es verhandelt unnachläßlich und ernstlich um 20 fl. strafen, darnach wisse sich ein jeder zu richten und vor Schaden zu verhüten.

9. Jedoch behält ihme ein E.E.Rat diese Articul nach Gelegenheit der Zeiten zu ändern, zu mindern oder zu mehren oder gar abzutun.

Decretum in Cons. Die 21. Jan. 1697.

§ 97.

Fol.52 Schaf-ordnung

Neue Schafordnung.

Die Herren fünf Geheime haben aus allerhand hochbewegende Ursachen die Articul, so wegen der Stech- und Gangschaf geordnet gewesen, notdürftig ersehen, bewogen, darüber inquirieret und in etwas zu ändern und zu reformieren, jedoch auf E.E.Rat Ursache gewohnt dargestellt.

Erstlich. Solle fürohin allen Gmündischen Metzgern, Bürgern und Inwohnern Untertanen, so Schäferei haben, vergünstiget sein, zu Frühlingszeit ihre Hämmel und Schaf ihres Gefallens wem und wohin sie wollen zu verkaufen.

Zweitens. Aber was für Bürger und Untertanen in der Stadt und auf dem Land für Hämmel und Schaf zu Herbstzeiten, für Stechschaf auswerfen werden, dieselbe sollen
1962. sie den allhiesigen Metzgern zu kaufen geben schuldig sein, oder wann sie des Kaufs mit einem oder dem anderen nit eins könnten werden, sollen sie dieselbe auf der gemeinen Bürgerbank allhier in allhiesiger Schatzung gemäß auswägen lassen bei Straf 20 fl. ebenmäßig.

Zum dritten, sollen die allhiesigen Metzger ihrem Auswurf von Hämmel und Schaf auch allhier abzustechen schuldig sein, bei Straf 20 fl.

Zum vierten, was auch die Metzger allhier für Stechschaf jährlich von Bartholomäi bis auf Martini allhier~~of~~ bringen, und auf die Weid allhier treiben, dieselbige sollen sie allhier abstechen und nit mehr unter die Winterschaf schlagen, wintern oder sonsten dieselbe verwechslen oder verkaufen sollen, alles bei Straf 20 fl.

Und sollen das Schaf- und Hammelfleisch fürohin geschätzt werden die alten Hämmel und Geltschaf so gut, 1 Pfund 4 Pfennig,

das Schaf und Zeithämmel, so gut, das Pfund 5 Pfennig, was aber schlecht ist, 1 Pfund 9 Heller oder noch näher einen Kopf für 4 Pfennig,
Ein Geiß 4 -
Das alte wie die alte Schatzung vermög.
Decretum und confirmatum in Cons. die 2ten Mai 1695.

§ 98.

Ungehorsam vor Rat, Gericht oder der Einung erscheinen.

Bürgermeister und Rat dieser der Heiligen Reichstadt Schwäbisch Gmünd füget auf ihre geliebte Bürgerschaft hiemit zu wissen, wie zuvor bei einer genannten Straf geboten und verboten, daß ein jeder der Schuldigkeit nach auf beschehenes Fürgebot vor Rat, Gericht, dem Schultheißen und den geordneten Einunger zu rechter Zeit erscheinen soll.
Und da eins oder mehr ein Straf verwirkt, dieselbige unsämmlich bezahlen sollen, auch deswegen den Schultheißen und den Einungern angeloben, solche verwirkte Strafe in 4 Wochen zu bezahlen, aber solches etlich Zeit hero zwar der Obrigkeit zur sonderbaren Schimpf, Spott und Verachtung gar nit beschehen, teils vielemals auf beschehens Fürbot vor Rat, Gericht, dem Schultheißen und der Einung gar nit erscheinen, und obschon eins oder mehr erscheinen und mit ordentlichem Rechte bestraft, so geschieht es aber in viel Jahr und Tagen nicht, auch eines Geschworenen Eidestatts angelobt solche Strafe in 4 Wochen zu bezahlen, sondern treiben nur das Gespött daraus, welches E.E.Rat zur Erhaltung ihrer ~~Obirkgiet~~ Obrigkeit und schuldigen Gehorsam weiter zu dulden weder bei Gott noch der Welt nit mehr verantwortlich sein will.

Derowegen wollen sie ihren Bürgern, Untertanen und Verwandten hiemit ernstlich auferlegt und geboten haben, wenn man einen oder mehr vor Rat, Gericht oder der Einung gebietet, daß er bei der Einung zur rechten Zeit erscheint und da eins oder mehr ein Straf verwirkt, dieselbe in Maßen er angelobt, der Schuldigkeit nach bezahle, alles bei Straf 1 fl.

Da aber eins oder mehr die verwirkte Frevel büßen

und Strafen mit Geld nit bezahlen können, sollen dieselbige solche in der Gefängnis mit Speisung Wasser und Brot je nach Gelegenheit der Personen und verwirkte Straf abbüßen, darvon wisse sich männiglich zu richten und vor Schaden zu verhindern.

Decretum in Cons. die 27.April anno 1606.

§ 99.

Schmalz kaufen und verkaufen.

Schmalz kaufen u. verkaufen

Nachdem E.E.Rat klagend zu ergennen geben worden, wie daß bei jetzigen schweren teuren Zeiten andere Victualien insgemein in Sonderheit auch das Schmalz an seinem Wert nit allein von Tag zu Tag je länger je mehr steige, sondern auch gar schwer zu bekommen, welches denn guten Teils dahero erfolge, dieweil die Kränzler das Schmalz so sie außerhalb in fremden Herrschaften erhandeln, wormit selbsten und zwar noch das viele zu gemeiner Bürgerschaft unerträglich prejudic und Nachteil wieder hinausverkaufen, jedoch solches anderen ingesessenen Bürgern, so es anderwärts in fremde Herrschaften führen, zu kaufen geben.

Als hat E.E.Rat geordnet und gesetzt, wollen auch, daß es bis auf Widerrufen unfehlbar also gehalten werden, daß hinfüro kein Kränzler noch auch anderer eingesessener Bürger oder Beisitz kein Schmalz, es sei wenig oder viel, ohne eines jederzeit regierenden Amtsbürgermeister Vorwissen und Erlaubnis solle verkaufen bei Straf 50 fl. so oft es einer überfährt, unnachläßlich zu zahlen.

1965.

Decretum in Senatu die 8.Martii anno 1622.

Hochzeiten

§ 100.

Die entlehnete Hochzeiten sollen hinfüro abgeschafft und mehr nit denn 6 Gesellen, 6 Mägdlein und 6 Mannspersonen samt ihren Weibern erlaubt sein.

Decretum in Senatu die 1.Febr.1622.

Fol.56 Schafordnung.

§ 101.

Schafordnung.

Jovis den 22.Februar anno 1652.

Es ist heute dato delibrieret und von E.E.Rat beschlossen worden, daß von jedem 100 Schaf, sie seien in der Stadt oder außerhalb auf dem Gmündischen Grund u.Boden, solle Bruckenzoll abgestattet werden 1 fl. Eodem ist auch decretiert und beschlossen, daß fürohin kein Bürger, Söhn, Kinder oder Ehehalten nit mehr haben und halten sollen denn 225 Schaf oder gar zunächst 250 Stück bei Straf von jedem Haupt so über die gesetzte Summe ist 5 Pfund Heller.

Und ist dieser Ratsbeschluß dahin zu verstanden, daß keiner über jetzt gesetzte Zahl halten und haben soll, es seie gleich im oder außer der Stadt auf Gmünd Territorio. Dann solle alle Jahr zu Frühlingszeit in Isidoritag die Schaf von der Stadt ab und zu Herbst in St.Martinitag wieder zu der Stadt fahren.

Es ist auch gesetzt, daß niemand solle Vieh, Kühe, Ochsen, Kalblen, Kälber haben in der Stadt, er habe denn selbsten das Futter, Garten und Wiesen bei Straf 10 fl.

§ 1o2.

Wann das Viertel Korn 18 Batzen tut, soll das Schönbrot wägen 9 Lot.

Brotgewicht.

Das Viertel Korn	Lot
18 Batzen.....	9
16 ½ "	10 ½
15 "	12
13 ½ "	13 ½
12 "	15
10 "	16 ½
9 "	18
7 ½ "	19 ½
6 "	21
4 ½ "	22 ½
3 "	24

renovieret den 3.Juni 1651.

1967.
Ruger Brotordnung.

§ 103.

Ruger Brotordnung.

So das Viertel Korn gilt, soll ein Laib Brot bezahlt werden wie folgt:

Korn das Viertel

Batzen	Kreuzer	Laib Brot kostet
18 "	-	13 Kreuzer
18 "	1 "	13 "
16 "	2 "	12 "
15 "	3 "	12 "
15 "	-	11 "
14 "	1 "	11 "
13 "	2 "	10 "
12 "	3 "	10 "
12 "	-	9 "
11 "	1 "	9 "
10 "	2 "	8 "
9 "	3 "	8 "
9 "	-	7 "
8 "	1 "	7 "
7 "	2 "	6 "
6 "	3 "	6 "
6 "	-	5 "
5 "	1 "	4 "

1969

Fol.5

1968.
Alt Eisen kaufen
Fol.58

§ 64.

Verbot.

Daß niemand von verdächtigen Leuten kein altes Eisen mehr kauft, sondern auf dergleichen feilen Antragung es dem Oberstädtemeister, dieser aber dem Herrn Amtsbürgermeister unverweilt anzeigen soll, bei Pön 10 Reichstaler.

Demnach E.E.Rat dahier allbereits öfters höchstnißfällig vernehmen müssen, welcher Gestalten ihren anvertrauten lieben Bürgern und anderen in und außer der Stadt, in deme vielen mannigfaltiger Schäden beschehen, daß ihnen von unnützen, bösen und müßiggehenden Leuten an ihren Gartentüren und Häuslein, Wehren, Wässerungen, Schafhäusern und anderen Gebäuden,

die Schlösser, Bänder und Schrauben verderbt, zerschlagen, auch gänzlich hinweggerissen und nachmalen in der Stadt meistenteils gegen Schmide, Schlosser und Krämer unter nichtswertigem Vorwand, daß sie es in diesem und jenem Wasser oder Bach im Ausschäufeln gefunden, für altes Eisen um ein geringes Geld verkauft worden, durch welcher Sachen Erkaufung aber das Übel geheget, zu dessen Setecation und ander weiter Begehung Anlaß gegeben und darmit gleichfalls zum Stehlen der Stink unverantwortlich aufgehetzt wird. Also hat wohlernannter E.E. und wohlweiser Magistrat seines obliegenden Amts zu sein befunden, hierwider ein scharfes Verbot ergehen zu lassen und will solchen nach daß künftighin weder Schmied, Schlosser, Krämer noch jemand anderer, wer der auch ist, von verdächtigen Personen, sie seien gleich verbürgert oder nit, kein dergleichen altes Eisen wenig oder viel mehr an sich erkaufen, sondern da etwas eines fürbaß ihnen zugebracht und feilgeboten werden wird, sie selbiges zwar vom Überbringer annehmen, jedoch unverweilt dem Oberachtmeister anzeigen und dieser sodann schuldig sein soll, die Begebenheit alsobald und sonderheitlich, da die Sach von mehreren Wert an den Herrn Bürgermeistern im Amt und die weitere Gebühr darüber zu verfügen wissen mit allen Umständen gehorsamlich zu bringen.

Welcher aber wider besser Zuvorsicht dieses obrigkeitliche Verbot freventlich außer Acht lassen und darüber handeln wird, der solle hiemit und in Kraft dieses in Strafen 10 Reichstaler unnachläßlich condemnieret sein.

Es möchte auch einer hierunter gefährlich und schwerer Mißhandlungen machen, gegen einen solchen will man sich bewandten Dingen nach weiteres Einsehen fürzunehmen vorbehalten haben, darüber man dann zugleich füraus mehr genaue und ganz fleißige Nachforschung und Aufsicht zu haben, von Obrigkeit wegen sonderbare genaue Anstalt verfügen wird, wornach sich ein jeder zu richten und vor Straf zu hüten wisse.
Decretum in Cons. pleno, Martis die 22.August anno 1679.

1970.

§ 105.

Die Güter nit schädigen.

Decretum in pleno Consilio. Martii die 26.August anno 1651.

Daß niemand keinem anderen an Gütern Schaden tue, die Eicheln nit geschüttelt, herabgeschlagen oder gebrochen, auch das wilde Obst vor St.Bartolomäitag, die Hopfen aber vor St.Michaelitag nicht gebrochen und in die Stadt getragen werden, und ohne Cession eines löbl. Magistrats kein Fremder nit häuslicher Weisen auf und eingenommen werden soll bei Straf 1 fl. 30 Kreuzer.

Es haben Bürgermeister und Rat allhier abermalen mit höchstem Mißfallen vernehmen müssen, welcher Gestalten bishero ihrer anvertrauten geliebten Bürgerschaft und anderer in und außer der Stadt große Schäden beschehen an ihren Gütern, Äckern, Wiesen, Hölzern, Wässern, an ihren Zäunen, Hägen, und anderen Sachen mit Enttragung Obst, Kraut, Zwiefeln auch der Früchte auf dem Feld und in anderen Werk mehr, und weilen hiedurch nit allein desto weniger gebaut, sondern auch das Obst vor ihrer Zeitigung bisher unnützlich eingeheimset worden, größerem Schaden vorzukommen, als seind dieselbige von Obrigkeit wegen bemüßiget worden, hiemit allen Ernst zu gebieten, daß niemand dem anderen Schaden tun solle weder in Gärten, Wiesen, Acker, Hälzern, Wasser, an Früchten oder anderem Gewächs, an Gras, Zäunen,

1971. Hägern, sonderheitlichen aber auf keinem Acker, alldieweilen Frucht oder Garben darauf liegen oder stehen,nit kommen oder darauf nachähren sollen.

Fol.6o Wer das überfährt, er sei Bürger oder Ausmänner, Frauen oder Mann, jung oder alt, Kinder oder Ehehalten, so solle das, so zu seinen Tagen kommt, wann er Schaden tut in der Nacht zur Pön verfallen sein 5 Reichstaler halb der Stadt und halb dem zu bezahlen, welchem der Schaden beschehen, und noch darzu ohne Gnad ein Vierteljahr die Stadt räumen. Wenn aber der Schaden des Tags beschehen, so sollen 6 Gulden zur Straf unnachläßlich bezahlet werden, halb gemeiner Stadt und halb dem, so Schaden gelitten, wie klein auch derselbig wäre.

1972.

So und wann aber Tags oder Nachts die Beschädigung mit sonderbarer großer Vermessenheit beschehen, so wollen alsdann Herren Bürgermeister und Rat ihme gegen einen solchen vorbehalten haben, denselbigen mit dem Gießkübel oder andere Weg nach Erkenntnis des Verbrechens an Leib und Gut strafen.

Ob aber ein Kind, so zu seinen Tagen kommt, also Schaden täte, wie der genannt werden möchte, sollen Vater und Mutter oder selbige, welche selbes Kind unter ihrem Gewalt hat, wie ehe dessen die 31.Juli anno 1677 decredieret worden, 2 Pfund Heller ohne Gnad zu zahlen verfallen sein, halb der Stadt und halb dem, der Schaden beschehen.

Wenn auch Ehehalten solchen Schaden tags oder nachts begangen hätten, und die Straf nit bezahlen könnten, sollen alsdann deren Herrn oder Meister angehalten werden, für selbige solchen Pön voll zu entrichten und alsdann solche befugt sein, ihnen so viel an ihrem Liedlohn abzukürzen.

Es soll auch niemand Eicheln schütteln, herabwerfen oder abschlagen, auch vor St.Bartholomäi Wildobst, Äpfel oder Birnen in die Stadt nit getragen werden bei Straf 3 fl.

Und weilen bishero dieser Mißbrauch, desgleichen auf Heilige-Kreuz-Erhöhung die Hopfen, ehe dieselbigen recht zeitig abgebrochen worden, als wird hiemit auch von Obrigkeit wegen alles Ernstes geboten, daß niemand, an welchen Orten oder Enden das wäre, selbige vor Michaelis wie hiesiger Stadt Einung Buch klaren Tenors vermag, abbrechen solle bei Straf 10 fl.

Herren Bürgermeister und Rat gebieten auch bei Vermeidung ernstlicher Straf, daß ohne ihr Vorwissen und Willigung füraus kein Bürger jemand Fremden oder Aufgesessenen, wer der oder die sein mögen, häuslicher Weise mehr auf- und einnehmen und auch diejenigen Bürger, welche dergleichen Fremde bereits auf- und angenommen, innerhalb 8 Tagen auf die Grät kommen und solche Personen namhaft machen sollen.
Decretum ut supera.

§ 106.

1973

Einkommene Einungsgelder

Einkommene Einungsgelder.

Die 5.Dezembris anno 1626 haben die ehrenwertesten fürsichtige, ehrsame und weise Herren Rochus Ramßler, Johann Stahl und Johann Schonder all des Rats als dieser Zeit verordnete Einunger dem Herrn Stadtmeister überantwortet gut Geld fl.: 78.

Auf Freitag den 3.September anno 1621 haben die Ehrenfesten, fürsichtigen, ehrsame und weise Herren Sebastian Storr, Thomas Mößwang, beide Städtemeister und Rochus Ramßler des Rats als der Zeit den Herren Einungern den HH. Städtemeistern überantwortet fl: 80.

Auf Samstag den 21.September anno 1622 haben die ehrenfeste, fürsichtige, ehrsamen und weise Herren Georg Jhle, Bürgermeister, Michael König, Städtmeister und Rochus Wamßler des Rats als der Zeit HH. Einunger den Herren Städtemeister überantwortet fl: 207.

Freitag, die 1.Martii anno 1624 haben die ehrenfeste, fürsichtige, ehrsame und weise Herren Veit Thoma, Jakob Eisele und Johann Megerlin, alle drei Städtemeister und des Rats als dieser Zeit Herren Einunger den Herrn Städtemeister überantwortet fl: 56.

1974.

Auf Freitag, den 16.November anno 1618 haben die ehrenfesten etc. etc. Herren Johann Krauß, Sebastian Storr, beide Städtmeister und Georg Ihle des Rats als der Zeit Herren Einunger den HH.Städtemeister überantwortet fl: 100.

Auf Freitag, den 23.August anno 1619 haben die ehrenfesten etc.etc. Herren Johann Krauß, Bürgermeister, Sebastian Storr, Städtemeister und Georg Ihle des Rats als der zeit H.H. Einunger den H.H. Städtemeister überantwortet fl: 50.

Auf Freitag den 2o. x bris anno 1619 haben die ehrenfesten etc. etc. HH. Martin Grieb, Sebastian Storr und Georg Ihle alle drei Städtemeister als der Zeit H.H. Einunger den H.H. Städtemeister überantwortet fl: 60.

Und wenn das Einungsgeld überantwortet wird, gibt man den H.H.Einungern und Schreibern die Präsenz doppelt, den H.H.Städtemeister jedem 7 Kreuzer, dem Stadt-

schreiber und Justitaten jedem 7 Kreuzer, den Stadtknechten, Stadtboten und Georg Funker die Präsenz auch doppelt und 1 Kreuzer zum Badgeld. Bastian Neuffer, Grätmeister, der Grätmeisterin und ihrer Magd jedem 1 Kreuzer zum Badgeld.

Dies alles von Fol.1901 bis hierher ist alles von Wort zu Wort von der Stadteinung Strafbuch genommen.

§ 107.

Von den Einungen, wer dazu deputiert und wie oft sie im Jahr zu halten.

In Consilio pleno den 15.Mai anno 1684 ist füraus beständig zu halten unanimierter Beliebt geschlossen und ordinieret worden, daß alle ¼ Jahr unfehlbar, wie vor diesem auch geschehen, eine Einung gehalten werden soll.

Die H.H. Einunger sollen ohne weitere Wahl sein, nämlich:

Erstens der älteste unterden drei Unterstädtemeistern und nebst ihm die zwei erste Ratsgeber auf dem gemeinen Bank, nach denen drei Städtmeistern sein.

Das ander Vierteljahr
sollen sein die anderen Herren Städtemeister, von denen drei Unterstädtmeistern und mit ihm diejenigen zwei Ratsgeber auf dem gemeinen Bank, die der Ordnung nach von vorigen zweien ersten trifft.

Das dritte Vierteljahr
seind die letzten Herren Unterstädtmeister und nebst ihnen diejenigen zwei Ratsgeber auf dem gemeinen Bank, an denen es der Ordnung und Session nach obigen Vieren ist.

Und wann es bei denen Herrn Unterstädtmeistern also herum ist, so soll es wiederum bei den ältesten anfangen, gleichengestalten auch, wann es den anderen Ratgebern völlig herum, soll es wieder bei den ersten zwei nach denen H.H. Unterstädtmeister anheben.
Diese nun ziehen der älteren Scribenten als Einungsschreiber und Protokollisten zu sich und fragen um.

Hierher gehören alle ruchbaren Sachen und Händel, die in der Stadt und außer der Stadtmarkung in Gärten

und anderen Fallgütern beschehen. Wann sie aber eine Sach aus seiner beweglichen Ursache nicht entscheiden möchten, oder könnten und ihnen also zu schwer zu sein bedeuten, mögen sie solche wohl für den ehrsamen Rat bringen, wie in gleichen auch, da ihnen die fürgebotenen Parteien nit parieren und auf das beschehene Fürbot mutwilligerweis und ohne genugsame Ursachen und Entschuldigungen ausbleibe und nicht erscheinen wie bei den Articuln die Einung betreffend Rubrik die Gesetze, so der Stadt- und Einungsbuch einverleibt, auch halte etc.

Item Rubrik vor der Einung zu erscheinen.

Finis hujus materiae.

Pars 111

II. Buch

der

Beschreibung der Schwäbisch Gmündischen Chronik

Das Reichs-stadt Schwäbisch Gmündisches

E i d b u c h .

Alles nach dem Eidbuch von Wort zu Wort beschrieben mit §§ nebst
Besoldungsfrüchten an Dinkel, Haber und Kuchen - Gefäll alljährlich denen H.H. Offizianten von einem l. löbl. Städtmeisteramt gereicht wird.

Item Wachsausteilung auf der Grät, Brückenzoll

Item
Gültbare Bauern, so jährlich Gült an Dinkel, Haber und Kuchen - Gefäll der Städtmeisterstuben zu liefern haben, nebst Häusler, so Kuchengefäll liefern müssen.
Item: Lichter-, Büschelen- und Besenausteilung.

Reg. 116. samt Inhalt.

978. Gotteszell Gültbauern fol.1978. Richtereid zu Spraitbach und Oberbettringen. fol. 1978. Vogt oder Schultheiß zu Bargau fol. 1978. Richtereid zu Bargau fol.1978? Der Stadtvogt oder Schultheiß zu Spraitbach und Oberhettringen fol.1978.

Seind folgende Eid hierin begriffen:

Ratgeber fl. 1979.
Städtmeister 1981.
Richter 1982.
Steuerschreiber 1994.
Registrator 1994.
Kanzlisten 1994.
Grätmeister 2oo8.
Grätmeisterin 2oo8.
Spitalmeister 2o32.
Spitalmeisterin 2o32.
Visierer 2o12.
Magister 1996.
Kantor 1996.
Ober- und Achtmeister 2o33.
Accessisten 2o32.
Schultheiß 2o35.
Spitalschreiber 2o17.
Einungsschreiber 2o19.
Mehlwagschreiber 2o21.
Haupt- und Vierleut 2o43.
Heil.Pfleger 2o4o.
Kindspfleger 2o28.
Silberschauer 2o25.
Ratsdiener 2o23.
Städtemeisterdiener -
Stadtwachtmeister 2o11.
Kassier 2o27.
Steuer 2o45.
Zeugen 2o18.
Ratssekretäre 2o27.
Apotheker 2o22.
Wundarzt 1997.
Stadtschlosser 1996.
Stadtbau- und Werkmeister 2o36.
Goldschmied 1999.
Bürger 2001.
Hofmeister bei St.Katherina 1988.
Vögt
Müller wegen Malz 2o26.

Fürkäufer 2o37.
dto. Belohnung 2o38.
dto. deren Bürgschaft 2o38.
Hebamme 2o39.
Fischrüger 1986.
Brotrüger 1984.
Segessenrüger und Schmiedrüger 2o33.
Kupferrüger -Bänder -Küblerrüger 2o14.
Metzgerrüger 2o15.
Brotschätzereid 1984.
Uhrrichtereid 1983.
Kirchenmeister 1983.
Almosenknecht 1985.
Stadtbot 1987.
Weinspänner 1987.
Salber 1987.
Soldaten 1998.
Unserer Lieben Frauen u.St.Johannes Sammler 1999.
Mesner bei St.Leonhard 1989.
Mesner in der Pfarrkirch 1989.
Mesner bei St.Johannes 1989.
Mesner bei St.Josef 1991.
Mesner auf dem Salvator 1991.
Mesner und Schulmeister 1993.
Zu Iggingen,Herlikofen u.Spraitbach 1993.
Vakierende Pfründ 2000.
Kistenknecht 2000.
Mesner zu Bargau 2o48.
Städtemeisterknecht 2oo9.
Kornmesser 2olo.
Orgeltreter 2o33.
Unterkäufer 2o34.
Weinzieher 2o34.
Weinführer 2o36.
Metzgerschatzung 2o14.
Metzgerschatzgeldeinnehmer 2o15.
Fleischschätzer 2o31.
Holzmeister 2o16.
Mehlwäger 2o14.

Weinausrufer-Bettelvögt 2o29.
Leinentuchmesser 2o29.
Rumorknecht 2o24.
Zehendläufer 2o2o.
Juramentum manifestationis sèn Patefact. 2o47.
Manifestationseid 2o47.
Stadtknechteid 2o41.
Feld- u. Baumeister Eid 2o46.
Torschließer Eid 2o41.
Actualis prost.juramenti 2o5o.
Urfehde Eid 2o53.
Peine 2o54.

Einlage 1979 a.

Eine schöne Auslegung des Schwörens, was ein jeglicher Finger bedeutet und ausweiset usw.

Welchem Menschen ein Eid auferlegt wird, der soll mit drei aufgehobenen Fingern schwören, bei dem Daumen alw dem ersten Finger, wird verstanden Gott der Vater, bei dem anderen Finger Gott, der Sohn und bei dem dritten Finger Gott der hl. Geist, der 4. unter sich geneigte Finger die Seel, der fünfte und kleinste Finger bedeutet den menschlichen Leib, welcher dann will viel weniger klüger oder geringer gegen der Seel zu achten ist. Die ganze Hand aber bedeutet das ganze göttliche Wesen, durch welches Allmacht Himmel und Erden, Sonn und Mond, die schöne liebliche Sternen, Laub und Gras, und alles das, was Leben hat auf Erden, ist erschaffen worden.

Es hat der Eid auch folgenden Verstand, nämlichen: Da ich falsch oder unrecht schwör, solle mich Gott der Vater, mein Erschaffer, Gott der Sohn mein Erlöser, Gott der Hl. Geist mein Seligmacher mir nimmermehr zu Hilf kommen, wann sich mein Leib und Seel an meinem letzten Ende von einander scheiden werden. Zum andern, da ich falsch, unrecht schwöre, so solle mich Gott der Vater, Gott der Sohn, Gott der Hl.Geist ausschließen

und absondern von der ganzen Christenheit.

Zum dritten: Da ich falsch und unrecht schwöre, solle das heilige bittere Leiden und Sterben unseres Herrn Jesu Christi, welches er am Stamme des heiligen Kreuzes für der ganzen Welt Sünde bezahlt und genuggetan, an mir verloren sein und ich mich dessen in Ewigkeit nicht zu getrösten habe. Ich solle auch mit dem kostbaren Blut Jesu Christi nicht gewaschen oder gereiniget sein.

Zum vierten: Da ich falsch oder unrecht schwöre, so helfe mir Gott der Vater nimmermehr und daß ich Meineidiger am jüngsten Gericht mit Schrecken, Zittern und Traurigkeit auferstehe und allda mit Leib und Seel vor dem strengsten Richterstuhl Gottes und vor den auserwählten Heiligen Gottes abgeschieden werde und in den feurigen Pfuhl, der dem Teufel und den Verdammten zubereitet, geworfen werde und der freudenreichen Anschauung ewiger Gnaden und göttliches Angesichts in Ewigkeit beraubet werde.

Was nehmlichen bei jedem Eidschwur fernsrs betrachtet werden soll:

Derowegen bedenke, o Christi Mensch, den Eidschwur recht. Lasse dich keinen Gewalt, Lieb, Ehr, Geld noch Gut dahin bewegen, daß du in dem wenigsten falsch schwörst, denn der falsche Eid ein unträgliche Last dardurch Gottes Huld verloren, Leib und Seel verdammt, und in diesem Jammertale die liebe Obrigkeit betrogen, der Nächste vervorteilet, Recht und Gerechtigkeit auch dadurch verdunkelt wird. etc.

Erschreckliche, wahrhafte Geschichte dreier meineidiger Personen, welche von Gott gestrafet.

Erstlichen: zu Losana am Genfer See liegend hatte ein reicher fürnehmer Wirt, welcher alt und wohlbetagt, mit einem seiner Mitbürger, der nit sonders Vermögens gewesen, ein Recht geführt, antreffend eine ziemliche Summe Gelds. Da er aber durch anderer Gestalt, und durch gewisse Zeugnis nit hat können fortkommen, ist dieses Rechtssach gemeldetem reichen Wirt auf den Eid gegeben worden, welchen er zu leisten ganz vermessen sich an-

erboten, da ihm dann derEid vor Gericht zu tun auferlegt worden, und er auch solchen zum ewigen Verderben schwört, läßt der liebe Gott sein Straf und Zorn über den Falschen Meineidigen augenscheinlich ergehen lassen, folgender Gestalt, daß dieser elender Wirt alsobalden niedersinket, sein ganzer Leib kohlschwarz worden, und übereinander hockend sein Tod ist. Wie dann bei diesem Eidschwur viel vornehmer hohen Personen gewesen, die dieses alles gesehen und angehört haben, nach Verlauf solcher schrecklicher Geschicht, ist dem anderen Mitbürger als dem Gerechten und wahrhaftigen in dieser Sach das Geld eingeantwortet und zugestellt worden. Der tote Wirt aber als ein meineidiger Verleugner und Verächter der allerheiligsten Dreifaltigkeit ist an das Ort der Übeltäter begraben und von der christlichen Gemein abgesondert worden.

Zum andern.

Gleicher Gestalten hat sich auch in der Stadt Genf begeben, daß auch ein falscher Eid von einer vornehmen Person geschworen worden, welcher Meineidiger aber kürzl. hiernach gestorben und in sein eigen sonderbare neue Begräbnis gelegt worden. Innerhalb 20 Jahre hernach ist ein Weibsbild in selbiger Freundschaft von dem lieben Gott aus diesem Jammertal abgesondert worden, darum gemeldete Begräbnis geöffnet, befindet sich, daß gleichwohlen der ganze Leichnahm verzehret bis an den rechten Arm und Hand ganz und gar frisch und unverwesend, doch ganz kohlschwarz all da gesehen worden. Dadurch dann die rechte Wahrheit an den Tag gekommen ist, dann darauf alsobalden Anordnung geschehen, daß man die Gebein und unverwesten schwarzen Arm und Hand von diesem Meineidigen falschen Körpers zur zeitlichen Straf dieweil er Gott so freventlich geunehret, den heiligen Geist gelogen, die Obrigkeit und lieben Nächsten betrogen hat, an den Ort der Übeltäter geschleppet und von der christlichen Gemein abgesondert worden. Dem aber, so er mit seinem falschen Eid unrecht getan, hat man hernach denselbigen alles überantwortet und eingeräumt.

Zum dritten:
Es hat sich auch zu Preßburg in Ungarn begeben, daß ein Messerschmied wegen vier Gulden einen falschen Eid geschworen, ist alsobald von Gott gestraft worden und am dritten Tag gestorben schwarz.
Inschrift über dem Mittelbild:
Denen Edlen Ehrenfesten Fürsichtigen Ehrsamen, Wohlweisen Herrn Bürgermeister und Rat des Heiligen Röm. Reichs-Stadt Schwäbisch Gemünd, meinen großgünstigen Herren.

1654 Johann Püchler Chirurg? Mannpropore.

?

Diese Schrift von den Eidschwüren ist gar schön auf Pergament mit der Feder wie sie hierin verfaßt, beschrieben und vor der Ratsstuben gehangen, da sie aber etwas verrissen und verdorben, folglich hinweggetan worden.
NB.: sogar die Gerechtigkeit und alles übrige ist gar zierlich mit der Feder verfertiget gewesen.

Der Richter Eid des Gerichts zu Bargau.

Ihr Richter werdet geloben, und einen Eid zu Gott und seinen Heiligen schwören, das Gericht und Gerichtszwang hier zu Bargau, wie auch daselbige von einem ehrbaren Rat der Stadt Gmünd als eurer Herrschaft zu verwalten und auszurichten befohlen ist, mit getreuem Fleiß gehorsamlich ob und vorzusein, dem Gericht ihre Frommen, Ehre und Nutz zu befördern, Schaden warnen und wenden, und davon niemand wider altlöblich Herkommen beschweret, auch von den Gericht nichtzig entziehen lasset, und mit samt den geschworenen Beisitzern und Urteilsprechern nach ehrbar redlicher Gewohnheit und gege-

benem Recht und Ordnung dieses Gericht nach eurem besten Verstehen gemeiniglich den Armen als den Reichen gleich und recht zu richten und zu handeln und was ein Richter anklaget und von Gerichts wegen zu handeln oder auch zu Gericht befohlen wird, nach eurem besten Vermögen zu vollziehen, Fried und Recht zu beschirmen und handhaben, und niemands darinnen verschonen noch ansehen, keinerlei Weise weder Freundschaft, Feindschaft, Muoth, Gab noch Geschenke darum nehmen und die Ratschläge und Urteile, so euch begegnen niemands Unrecht weiß noch davor warnen und was dem Gericht und seiner Obrigkeit davon geführt bei klein und große Leut eure Verpflicht fürbringen auch gemeinlich und sonderlich das einem gerechten Richter von rechtswegen zu halten und zu handeln gebührt und zusteht tun. Alles getreulich und ungefährlich.

Der Stadt Schwäbisch Gmünd Vögt oder Schultheißen zu Spraitbach und Oberbettringen Eid.

Ihr werdet schwören, die ihr Bürgermeister und Rat zu Gmünd der Stadt und dem Spital getreu seid und ihr Frommen fördert und ihren Schaden wendet und warnet, des Vogts Amt getreulich wie von alters her herkömmlich ist, versehet, den Armen als den Reichen ein gleicher Amtmann weiet, all so viel oder anderes, so euch befohlen wird, einbringet und dem Spitalmeister und Pfleger allweg überantwortet ohne allen Abzug, das Gericht beisitzen und so oft die Richter im Rechtsprechen zerfallen und nicht eins würden, wann ihr dann darum gefragt würden, daß ihr alsdann die Urteil, die euch die rechtlichen zu sein bedünkt, folgen tuet und das mehr machet und sonst ein ehrbarer Rat Meister und Pfleger gehorsam und gewähr seiet und so sie euch ichtzig weiteres auf den Eid befohlen wurden, daß ihr das auch tuet, alles getreulich und ohngefährlich.

Des Klosters Gotteszell gültbare Bauern Eid.

Ihr werden geloben und schwören, daß ihr der würdigen Frau Priorin und Konvent zu Gotteszell wöllet getreu und gewähr sein, ihren Nutzen und Frommen schaffen und schaden warnen und wenden, nach eurem besten Vermögen, ihren Geboten und Verboten gehorsamlich geleben, auch das Gut oder den Hof treulich und ordentlich halten, zu Dorf und Feld und nichts davon entziehen lassen. Dazu von der Gült oder dem Hofe nichtzig verändern wollet, weder an Äckern, Wiesen, Holz, Untermarken, Lauchsteine, Lauche, weder heimlich noch öffentlich und ob ihr etwas erführet, das dem Hof oder Gut entzogen wär oder entzogen wollte werden, es sei an Wiesen, Äckern, Holz, Trieb, Trab, an Wassern, Wasserleiten, Wässerung, Häusern, Scheuern, Gärten und alles das dem Gut oder Hof zugehörig ist, nichtzig hintangesetzt, daß ihr solches Priorin und Konvent oder dem Hofmeister jederzeit anzeigt. Item daß ihr euer Gült zu rechter gewöhnlicher Gültzeit treulich richten und einer Priorin und Konventskloster im Seetal, wie ihre beschieden werdet, antworten wollet und daß ihr von einem ehrbaren Rat Gericht oder Einung der Stadt Gmünd, wo dann die Sache nach ihrer Gelegenheit hingehört, recht gebe und nimmer wollet, euch ohne ihr Vorwissen und kein außer Gericht bringen noch ziehen lasset, auch kein anderen Schutz, Schirm noch Herrn annehmet noch suchen, denn Bürgermeister und Rat der Stadt Gmünd als gemeldeten Klosters Schirmherrn und ob sich über kurz oder lange Zeit begebe, daß ihr von dem Gut kommen oder hinter eine andere Herrschaft ziehet, daß ihr nach rechtens wollet sein,ein jeder, der zu euch zu sprechen hat, um Sachen, die sich die Zeit so ihr auf dem Gut oder Hof gesessen seindt, verloffen haben, Jahr und Tag, auch sonst alles das tun und lassen wie andere der ehrwürdigen Frau Priorin und Konvent zu Gotteszell Hintersassen zu tun schuldig sein, getreulich und ungefährlich.

Der Richter Eid in den Gerichten zu Spraitbach und Oberbettringen.

Ihr Richter, ihr werden geloben und schwören zu Gott und allen Heiligen, Bürgermeister und Rat der Stadt Gmünd, Meister und Pfleger des Hospitals daselbst getreu und gewähr zu sein, ihren Schaden warnen und Frommen fördern, nach eurem besten Vermögen, den Gericht und Gerichtszwang hier zu Spraitbach (Oberbettringen) wie euch daselbig von Gerichtswegen zu verwalten und auszurichten verlangt und zu handeln befohlen ist, mit getreuem Fleiß, gehorsamlich ab und vor/zu sein, dem Gericht ihr Frommen, Ehr und Nutz zu fördern, Schaden warnen und wenden und darvon niemand wider alt löblich Herkommen beschweren, auch von dem Rxx Gericht nichtzig entziehen lassen und mit samt den geschworenen Beisitzern und Urteilsprechern nach ehrbarer redlicher Gewohnheit und gegebenem Rechte und Ordnung dieses Gerichts nach eurem besten Verstehen, gemeiniglich den Armen als den Reichen gleich und recht zu richten und zu prozedieren und was in Rechte erkannt und von Gerichts wegen zu handeln gebührt oder auch ja zur Zeit befohlen wird, nach eurem besten Vermögen zu vollziehen Fried und Recht beschirmen und handhaben und niemand darinnen verschonen nach Ansehen keinerlei Sach weder Freundschaft, Feindschaft, weder Muoth, Gab noch Schenken darumb nehmen und die geheimen Ratschläge und Urteile, so euch begegnen niemand ohne Recht eröffnen noch darvor warnen. Was dem Gericht und seiner Obrigkeit davon gebührt, bei kleinen und großen, laut eurem Verpflicht fürbringen auch gemeinlich und sonderlich das einem gerechten und ordentlichen Richter von Gewohnheit und rechtswegen zu handeln gebührt und zu halten zusteht tun. Getreulich und ungefährlich.

Der Vögt oder Schultheißen zu Bargau Eid.

Ihr werdet schwören, daß ihr der Stadt und dem Dorf treu seiet, ihr Frommen schaffet und Schaden warnet, nach eurem besten Vermögen, das Vogtamt mit Treuen ver-

sehet, den Armen als den Reichen ein gleicher Amtmann seiet. Alle Frevel und anderes so euch befohlen wird, einbringet und dem Städtmeister allweg ihr zugehörig Teil überantwortet, das Gericht beisitzet und so oft die Richter in ihrem Rechtspruch zerfallen und nit eins würden, daß ihr allsdann die Urteil, die euch die rechtlichsten sein bedünket, zu Fall tuet und also das mehr machet und sonst Bürgermeister und Rat, auch den Städtemeistern gehorsam und gewähr seiet und so sie euch weiteres befehlen würden daß ihr das auch tun wollet, alles getreulich und ungefährlich.

§ 1.

Der Ratgebereid.

Dieselbige werden schwören, dieser Stadt und dem Rat getreu und gewärtig zu sein und daß sie getreulich raten und urteilen wöllen, was die Stadt und dem Land ihre das allerbest zu sein dünket, niemande zu lieb noch zu leid. Auch was der Rat oder der mehrist Teil desselben erkennet, und zu Rat werden wird, daß dann das Minderteil dem Mehrerteil gefährlich sein und daß sie heimlich halten, was sie von Rats wegen verschweigen sollen, nicht weniger, was der Herr Bürgermeister für Rat bringt, ob sie jemand darüber setzen und nicht gehorsam sein wollten, daß sie dem Herrn Bürgermeister darzu behelfen sein, das Gericht werde nach Erkenntnis des Rats oder des Mehreren Teils desselben ohne alle Gefährde auch daß sie auf solchen Eid richten und ratgeben wöllen, wöllen niemand zu lieb noch zu leid, sondern die Stadt und dem Land auch am allerbesten zu sein bedünket, ohne alle Gefährde und daß sie dabei bleiben und den Rat also helfen halten, daß Vater und Sohn, Brüder und Bruder nicht zusammen, noch auch diejenige, so der römisch kath. Religion nicht anhängig und das hochwürdigste Sakrament des Altars auf vorhergehende Beicht allhie nicht empfangen, an den Rat zu Ratgebern gesetzt und erwählt werden.

Daß ihr auch daran sein wollen, daß die Kreuzgäng, so von wegen der zweien Kirchtürm, die am Kar-

1980.

freitag zu Nacht anno 1497 in unserer lieben Frauen Kirchen gefallen sind, solle gehalten werden, allwegen auf den anderen Ostertag vollbracht werden, und da ihr anheimisch selbsten mitgehet ohne ehrhafte Hindernis, desgleichen, daß ihr darob und daran sein wollen, daß

Prozession an St. Katharina Fol. 3

der Kreuzgang auf St.Katharinatag gehalten und vollbracht werde, auch selbst mitgehen, welchen ein Ehrsamer Rat zur Dankbarkeit göttlicher Gnaden verordnet, daß Gott der Herr diese Stadt als der Gewesenen Kurfürst Herzog Hans Friedrich von Sachsen, und Philipp Landgraf zu Hessen mit ihren Kriegsvölkern im Jahre 1546 überzogen, beschossen und eingenommen haben, mit seiner göttlichen Gnad erhalten und behütet hat, daß die nicht gar zugrund gegangen und verdorbt worden, und daß E.E.Rat also bei der röm.K.K.Majestät, unserer ordentlichen Obrigkeit in alleruntertänigsten Gehorsam verbleiben und in der Rebellion weder vor noch nach wider ihre Kaiserliche Majestät nicht gehandelt hat.

Und da ihr der von Rechberg und andere Seelgeräte desgleichen der Sträußerin Seelgerät, so ihr in dem Spittel den Ärmsten in dem Sondergemach verordnet und geschafft hat, fördert. Daß ihr auch wollen verfallen sein, daß die Stiftung vom H.Thomas Haas sel. in das Seelhaus allhier gestiftet hat, gehalten und derselben gelebt werde.

Fol. 4

Ihr sollen auch allwegen, wann ihr anheimisch mit euren Mit Rats Freuden E.E. dienern und einer christlichen Gemeinde zur österlichen hl. Zeit das hochwürdigste hl. Sakrament des Altars wie allhier gewöhnlich empfangen und euch nimmermehr wider die alte römisch kath. Kirchen heilsame Lehr setzen, sondern dieselbe mitsamt E.E.Rat so viel euch möglich äußerst helfen handhaben.

jährlich das hl. Sakrament empfangen

Juden hier nicht dulden

Daß ihr auch nimmer daran sein wollen, daß einige Juden mit Waren (Wissen?) die Stadt gelassen werden oder kommen, die Wucher treiben.

§ 2.

Der Herren Städtemeister Eid.

Ihr werden schwören, daß ihr der Stadt getreu sein, und daß ihr der Stadt Geld und Gut getreulich einnehmen und Ausgeben, auch daß euch selbst zu euren Nutzen nicht behalten, und daß ihr euer Gut unter das Stadtgut nicht mischen, und mit der Stadt Gut kein Wechsel treibet, dann in und zu der Stadt Nutzen, und daß ihr der Stadt Steuer und Zins, Rente, Nutzen und Gefälle, wie die Namen haben, getreulich einbringen und einnehmen, und daran und darob sein wollen, daß die Steuern wie dann das ein jeglicher Bürger und Bürgerin zu tun geschworen hat, desgleichen der Stadt Zins auf die Zeit, so die gefallen, gereicht und gegeben wird werden. Ihr sollet auch keinmal von der Stadt Gut brauchen noch nießen, ausgenommen, so man der Steuer aufsteht oder dabei die gemachte Holzstiftung auf euren Eid lassen befohlen sein, nicht minder und ingleichen diejenige Stiftung, welche erst unlängst von einer ungewissen Person in die Pfarrkirchenpfleg wegen des Ornats und armen Leuten alles getreulich und ohne Gefährde gemacht worden.

Die schwören vor Gericht: NB.

Wann man einen Ober- oder Unterstädtemeister erwählt außer der Zeit, da man ordinari Gericht haltet, und der Richter und Städtmeister abgangen ist, förmlich aber da treu erwählte Ordnung und Zeit vor solcher gleich eintrittet, solle er alsbald nach seiner Erwählung vor Rat schwören. Ist in beiden passibus also Herkommens. Wann man jährlich zweimal ordinari Gericht zu halten pflegt als vor dem Quartal Cinerum und Quartal crucis, werden jederzeit ein Städtmeister ins Amt und zwei Richter entweders in ihre vorige Session oder ein ganz neuer da ein Gericht ein Realabgang ist erwählet, so bald man aber hiezu ut ducunt Tag gibt, solle noch in solcher Ratssession der Richter Abgang angeschlagen werden.

§ 3.

Kirchenmeister Eid.

Kirchenmeister Eid.
Fol.52

Ihr werden schwören, daß ihre Herren Bürgermeister E.E. Rat und Herrn Pflegern getreu seiet, euere fleißige Obsicht haben wollet auf allen Kirchenbau und ob ein Mangel erschiene, solches fleißig denen Herren Pfleger anzeiget, alles was euch befohlen wird, machen und arbeiten, auch in allem dem Kirchenmeisteramt emsig nachkommet und was euch sonstens weiteres befohlen wird, das auch tun wollet, alles getreulich und ohngefährlich.

§ 4.

Richter Eid.

Richter Eid.
Fol.7

Ihr werden schwören, daß ihr das Gericht unter der Stadt Recht halten, nach Euren besten Verstehen ohngefährlich und daß ihr urteilt und Recht sprechen niemand zu lieb noch zu leid, weder um Hab noch Furcht, dem Armen als dem Reichen ohn Gefährde, aber daß ihr das Gericht also halten wollet, so eins dem anderen hie in der Stadt vor den Schultheißen und den Richtern mit den Rechten zu Spruch von Schuld wegen darum Brief seind oder in der Stadt Busch geschrieben wäre und dieselbe Schulden in den Briefen oder in dem Buch begriffen, nach dem Ziele, daß dann darin benennet wäre in zehn Jahren von Leuten, die zu ihren Tagen kommen und im Land gewesen mit denen Rechten nicht erfordert wäre, daß dieselben Brief und Schriften im Buch begriffen alle an den Rechten kraftlos sein sollen und daß ihr auch nun bei den vorgeschriebenen Stück nicht anders zu den Rechten sprechen, noch teilen, dann wie würdet von der Brief wegen gefreit sein, und dann als viel der Schuldner, den man also anklagt, mögen darstehen, und einen Eid schwören, daß er ihm das Geld nicht schuldig seie, daß dann damit dem Ankläger genug beschehen und der Beklagte fürbaß des Anspruchs ledig sei.

1983.

§ 5.

Uhrrichter Eid

Uhrrichter Eid.

Ihr werden schwören, daß ihr Herren Bürgermeister und Rat auch gemeiner Stadt Gewähr seiet, dem Uhrrichten

fleißig und emsig oblieget, morgens und abends, und so oft es von nöten zusehet, damit kein Fehler oder Mangel erscheine, und in allem euch verhaltet, wie der Uhrrichterdienst auf sich hält, und alles was euch weiteres befohlen wird, treulich tun wollet, getreulich und ohngefährlich.

§ 6.

Brotschätzer Eid.

Ihr werden schwören, daß ihr das Brot beschauen und versorgen, daß dessen Hellerwert redlich und völliglich dargelegt wird nach Ordnung, als der Rat aufgesetzt hat oder fürbaß er empfehlen und aufsetzen wird, getreulich und ungefährlich.

Wann die Städtemeister schwören sollen allewegen die Brotschauer auch schwören, desgleichen die Brotwäger, wie auch die Fischrüger, nämlich wann die neu erwählten Städtmeister bei der Richter Abgang schwören, das ist bei dem nächsten Gericht vor dem Quartal Cinerum sive invocavit und die bei letzten Gericht vor dem Quartal Cruzis. Item die Schmied, Wägner sollen füraus auch mit schwören.

§ 7.

Brotrüger Eid.

Ihr werden schwören, daß ihr auf alle, die so sich des Backens und Brotverkaufens gebrauchen, euer Aufsehen wollet haben und wo ihr jemand befinden oder vernehmen werdet, der der Beckenordnung zuwider lebte und handelte, es seie Mann oder Weib, jung oder alt, daß ihr dieselben rügen und vor der Becken achten und derselben Meister um das Übertreten wolle beklagen, damit der oder dieselbe vermög der Ordnung gestraft werde, und das aus keinerlei Ursachen unterlassen, bevor aber sollet ihr darauf gute Obsicht haben und tragen, daß an denen gewöhnlichen Wochenmärkten, auf welche ein Feiertag fallet, weder von verburgerten, ausgesessenen oder fremden Becken vor Leuten aus der Predigt kein Brot für und ausgelegt und verkauft werde, die von den Fremden hereinbringende Laib und zwar der ganze 6 Pfund und der halbe drei Pfund an Gewicht halte, sodann an Sonntägen, wie auch anderen Tägen in der Wochen außer denen ordinari

85

Wochen und Jahresmärkten, die Fremden kein Brot hereintragen und verkaufen, desgleichen kein ausgesessener und Fremder an vergönnten Tägen länger als Mittagen 12 Uhr feilhaben, noch weniger einiges Brot aussetzen oder damit hausieren allermaßen dann sonderheitlich die Wirt von den fremden Becken kein Brot kaufen und den Fol.11 Gästen auflegen, noch die verburgerte Becken an Feierabend länger als Abends drei Uhr bachen, dazu keine Bierhefen fürsetzlich gebrauchen und wann ein Fremder Frucht anhero bringet, daß solche nirgends anderswo als im Kornhaus verkauft werden, die aber so außerhalb laut der Ordnung Korn und Haber kaufen, selbiges, bevor sie es wieder begeben, ein halb Jahr auf dem Kasten liegen lassen, ebenmäßig auch kein Beck was anderes in die Kränzlerei ziehen und dabei feilhalten sollen, als was ihm vermög articul erlaubt ist, alles getreulich und ohne Gefährde.

Becken keine Kränzlerei haben.

Almosenknecht Eid

§ 8.

Almosenknecht Eid.

Ihr werden schwören, daß ihr den armen Leuten und ihren verordneten Herren Pflegern von ihretwegen vorderist aber auch Herren Bürgermeister, E.E.Rat und gemeiner 1986. Stadt getreu und gewähr sein wollen, ihren Nutzen und Frommen befördern, Schaden und Unfrommen warnen und wenden, nach euerem besten Vermögen, auch bei Austeilung des Almosen wie von alters herkommend und in all anderen fleißig seied, der Armen nach Befehl der Herren Pfleger, des reichen Almosen Schulden getreulich fordern, heischen und einbringen und sonsten auch was sie, desgleichen Herren Bürgermeister E.E. Rat auch weiteres heischen und befehlen, tun wollet, alles getreulich und ungefährlich.

§ 9.

Fischrüger Eid. Fol.12

Fischrüger Eid.

Ihr werden schwören, daß ihr auf alle, die, so sich des Fischfangens und verkaufens gebrauchen, euer Aufsicht wöllet haben und wo ihr jemand finden oder vernehmen, der der Fischerordnung zuwider lebte und handelte, falsch Gewicht oder Maß oder sonsten mit dem Auswägen und Ausmessen einige falsch oder Vervorteilung hierunter

mitlaufen, bei der Schatzung nicht bleiben, sondern die Fisch höher verkaufen, oder dieselbe hinaus außer der Stadt an andere Ort tragen, führen oder verkaufen werden, es seie Mann oder Weib, alt oder jung, daß ihr dieselbe wägen, und vor der Rüger-Richter und derselben Meister um das Übertreten wölle beklagen, damit der oder die nach Vermög der Ordnung gestraft werden und das aus keinerlei Ursachen unterlassen, dann dabei auch den Wägern hierunter ein Gefahr gespürt würde, so ihr den nicht nachsetzen, sollen ihr selbsten darum gestraft werden, getreulich und ohngefährlich.

§ 10.

Stadtboteneid.

Ihr werden schwören, daß ihr der Stadt getreu seiet, und was ihr auf der Kanzlei und sonsten vernehmet, das heimlich zu halten, ihr dasselbe verschweigen und heimlich haltet und wann man euch was schicket, die Botschaft sonderlich und getreulich vollbringet und endet, laufet auch Tag und Nacht, wie man das nach Erheischung der Sachen befohlen wird, und ob man euch von Rats oder Kanzlei wegen was mehreres befehlen wird, daß ihr das auch tuet, alle ungefährlich.

§ 11.

Weinspänners und Salbers Eid.

Ihr werden schwören, daß ihr gemeiner Stadt getreu seiet, getreulich spannet und salbet, gleich den Armen als den Reichen und eurem Weinspanneramt in allem getreulich wartet, wer eurer darzu bedarf oder begehrt und was ihr handlen zwischen Bürger und Gästen, wo ihr das mit Ehren tun mögen, daß ihr dann den Bürgern gewogener seiet, dann dem Gast und ob euch Herren Bürgermeister, E.E.Rat von Rats oder gemeiner Stadt wegen etwas mehreres befohlen wurde, daß ihr solches auch tun wöllet, alles getreulich und ohngefährlich.

§ 12.

Hofmeister bei St.Kathrina Eid.

Ihr werdet schwören, daß ihr der Pflegung, dazu ihr dann von E.E.Rat erwählet seind, getreu und gewähr seind,

104

der Pfleg das ihrige gehandhabt, Nutzen und Frommen fördern, Schaden warnen und wenden, nach eurem besten Vermögen und keinerlei schwere Sach ohne Vorwissen E.E. Rats zu handeln noch fürzunehmen, auch der Pfleg Rent, Zins und Gülden, Gefäll und Nutzungen mit höchstem Fleiß erfordern, einbringen, versorgen und zu der Pfleg Nutzen ausgeben, und nun das alles zu gebührender Zeit so dann von euch erfordert wird, vor denen die ihr bescheiden werden, ehrbare Rechnung zu tun, und der Pfleg Gut euch selbst nicht behaltet oder in euren Nutzen wendet und daß ihr die Kirchenpflegen und derselben Gebäu, zum nützlichsten behalten und wann die Priester wie sie zu tun schuldig, nit Meß haben, oder sonst der Kirchen wie sie das ihrem priesterlichen Amt nachtun sollen, nit warten, das ihr es bei ihren abstellen, oder daß und was beschwerlich euch begegnet, E.E.Rat fürbringen wollet, alles getreulich und ohngefährlich.

1989.
Mesner bei St. Leonhard

§ 13.

Mesner bei St. Leonhard Eid.

Ihr werden schwören, daß ihr St.Leonhard, unser Herrn Ruhe- und St.Margareta-Kirchen und derselben Güter mit Wartung fleißig und treulich ob sein wollet, deren Nutzen fördern, und Schaden warnen, darvon nichts entziehen, verkaufen, oder in anderen euren Nutzen wenden ohne Vorwissen und Erlauben derselbigen Heilgenpflegern, in allem anderen ihrem gebührl. Befehlen gehorsaml.halten, daß ihr auch wann der Totengräber ein Leich vergräbt, allweg zu dem Grab gehet und sehet, daß er das Meß tief grabe, und da der Totengräber nicht tief genug grabet, daß ihr es anzeigen, daß ihr auch auf die Wären (Wehren?) bei St.Leonhardskirchen und am Fahrweg bei der Frauen in Gotteszell Äcker euer fleißige Aufsehen haben wollet und dieselbe zu rechten Zeit auf- und zuschließen.

Alles getreulich und ohngefährlich.

NB: Siehe die 5 Stück § 15 fol.1991.

§ 14.

Mesner in der Pfarrkirchen Eid und St.Johannis-Mesner Eid.

Ihr werdet schwören, daß ihr unserer Frauen, St.Johannis und ihren Gotteshäusern getreu seiet und ihren Frommen und Nutzen werbet und Schaden warnet, sonderlich unserer Frauen, St.Johannes und anderen Kirchen ihre Gezierd, Kelch, Meßgewänder, Bücher, Wachs, Öl und alles ander ihr Gut getreulich aufhebet und das nirgends hin denn in der Gotteshäuser Nutz und Frommen wendet und brauchet, und auch des nit behalten und darin nichts handlet, denn mit der Herren Pfleger Wissen und Willen, und so etwas unserer Frauen oder St.Wolfgang oder sonst um Gotteswillen euch zugestellt wurde, daß ihr dasselbe dem Herren Pfleger allweg anzeiget, und ob man euch etwas mehr befehlen wird, daß ihr das auch tun, alles getreulich und ohngefährlich.

Ihr sollet auch dem Herrn Pfarrer getreu und gewähr sein, da hero sollt ihr schuldig und verbunden sein, all dasjenige, was etwa von ein oder anderer Person aus Andacht, so entweders zum Bau oder Kirchenzierd verwendet werden sollte, euch heimlicherweis zu handlen gereichet wurde, denen Herrn Pflegern jedoch ohne Benamsung der Person, da es ohnedem heimlich sein solle, anzeigen, und den geringsten Bau oder Erkaufung ein oder der anderen Zierd, da es auch nur 30 Kreuzer belaufen sollte, ohne Wissen und vorhergehende Erlaubnis der Herren Pfleger nichts vorzunehmen, oder anzuwenden Macht haben und ob man p.p. ut supra euch weiteres was befohlen wird usw.

Ihr sollet auch mit dem Opfer- und Kommunikantenwein dergestalt getreulich und gewissenhaft umgehen, daß nicht mehrer als was man täglich brauchet, vom Spital abgeholt, und sofern über dasjenige, wo jedesmal vonnöten, etwas überbleiben soll, so sollet ihr selbes wiederum in den Spital tragen und keineswegs in eurem eigenen Nutzen verwenden. Alles getreulich und ohngefährde.

Ita decretum in Cons. int Mercurii die 17.8.ber anno 1740.

Siehe die 5 Stück § 15 fol.1991. t.cons: Storr.

1991. Mesner auf dem Salvator und bei St.Josef.

§ 15.

Mesner auf dem Salvator und bei St.Josef Eid.

Ihr werden schwören, daß ihr se ipse St.Salvator Gruppen, der andere aber St.Josefskapell und derselben Zugehörde, Gezierden, es seien an Kelch, Meßgewändern, Bücher, Wachs, Öl, und alles anderes wöllet getreulich und mit allem Fleiß abwarten, verwahren und aufheben und das nirgend anders hin denn zu diesen Kapellen Nutzen und Frommen verwenden und brauchen, euch auch selbsten dessen nichts behalten, und darin ohne die hierzu verordneten Herren Pfleger Vorwissen und Willen mit nichts handeln und so euch etwas zu diesen Kapellen um Gotteswillen zugestellt wird, daß ihr dasselbige allweg den Herren Pflegern anzeigen, auch sonsten derselben in allen anderen Gebräuchlichen Befehlen geleben und nachkommen, da ihr auch insonderheit bei Tag und Nacht in- oder außerhalb der Stadt in der Nähe herum eine Brunst erspäht oder andere Ungelegenheiten und Unruhe gewahr würdet, und entstehen möchte, darauf ihr dann nicht weniger euer gut und fleißig Aufsehen haben sollen, daß ihr dasselbige mit einen oder mehr Schuß nach dem es dem Ansehen die Notdurft erfordern, ahnden und zu erkennen geben, auch ohne Erlaubnis über Nacht nicht ausbleiben und auf den Fall ihr sollten über Nacht aussein, einen anderen vor eure Stell verordnen, und so man euch hierüber was weiteres befehlen würde, daß ihr dasselbig auf den Eid auch tun wöllen, absonderlich aber.....

NB: Diese folgende 5 Stücke sollen alle Mesner observieren:

1992. Opferstöck

1) Solle er all dasjenige Geld, welches aus dem gelösten Opferwachs entweders auf dem Altar oder in dem daraufstehenden Schüsslein gelegt oder daß es ihm zu seinen Handen gereicht wird, kraft seines erstatteten Eides getreulich in den ordinari Opferstock zu legen schuldig sein.

2) Daß die vorhandenen Nebenopferstöck durchaus abgeschafft sein sollen, sollte sich aber an ein oder anderer Ort einen zur Erhalten Prakticabel finden und daß solcher außer dem Quartal ausgeleert werden müßte, daß er forderist dazu keinen Schlüssel haben, sondern

solch denen Herr Pflegern erheben lassen solle. Nicht minder

3) Solle er kraft seines Eids schuldig und verbunden sein, was von einem Quartal in das andere an Schmalz, Hanf und Flachs und drgl. opfernde War auf den Altar gelegt werden möchte, dem Herrn Buchhalter Pfund für Pfund getreulich anzeigen und der Pfleg für jedes Pfund (wie vor diesem auch gewesen) 4 Kreuzer bezahlen.

4) Solle er schuldig und verbunden sein, all dasjenige, was etwan ein oder andere Person aus Andacht so entweders zum Bau oder Kirchenzierat verwendet werden sollte, ihm heimlicherweis zu Händen gereicht wurde, denen Herrn Pflegern getreulich (jedoch ohne Benamsung der Person), da es ohnedem heimlich sein sollte, anzeigen und den geringsten Bau oder Erkaufung ein oder anderer Zieraten, da es auch nur 30 Kreuzer belaufen sollte, ohne Wissen und vorhergehende Erlaubnis der Herren Pfleger nicht vorzunehmen oder abzuwenden Macht haben, im übrigen

5) Solle er bei diesen ohnedem ohnsicher und gefährliche Zeiten das Haus weniger die Kapellen weder bei Tag noch bei Nacht nicht leerstehen lassen, oder davon abwesend sein. Alles getreulich und ohngefährlich.

§ 16.

Der Schulmeister- und Mesner-Eid zu Iggingen, Herlikofen und Spraitbach.

Ihr werden geloben und schwören, daß ihr Herrn Bürgermeister und Rat der Stadt Gmünd untertänig und getreu sein, deren Geboten und Verboten gehorsam, eurem Schuldienst vermög der euch darüber zugestellen Instruktion angelegenen Fleißes versehen und abwarten, auch nicht weniger den Gotteshaus N. zu N., dem ihr zugleich zu einem Mesner angenommen seind, getreulich warten und fürstehen, dessen Frommen und Nutzen werben, und Schaden warnen, sonderlich aber der Kirchengezierde, Kelch, Meßgewänder, Leinwand, Bücher, Wachs, Öl und all anderes dessen Gut, wie es Namen haben mag, und euch zu versorgen übergeben ist, fleißig beobachten und verwahren und das mindeste

in des Gotteshaus eigenem Nutzen, Frommen, wenden und brauchen, auch euch dessen selbsten nichts behalten, noch darin etwas handlen, denn mit der wohlerwürdigen Frau Priorin und Konvents zu Gotteszell, als denen das jus patronatus und Verwaltung selbiger Kirchen, Fabrik, Güter gehörig ist.Zeitlich vor Wissen und guten Willen und so etwas St.N. um Gotteswillen geopfert, oder zugestellt wird, daß ihr dasselbe denen Herrn Pflegern oder auch wohl vermeldeten Frauen zu Gotteszell selbsten allwegen ohne schädlichen Verzug anzeigen und hernach darmit tun wie euch darüber anbefohlen, so dann auch in und von allem deme, was sich in Zeit, als ihr Schulmeister und Mesner seid, in dieser Stadt Gebiet und nit mit den ihrigen in einigerlei Weis verloffen haben wird, vor HH. Bürgermeistern und Rat deren Gerichte in und außer der Stadt, auch deren Einung, da dann die Sach nach ihrer Bewandtnis hingehörig ist oder gezogen will werden, recht geben und nehmen wollet, alles getreulich und ohn Gefährde.

1994.

§ 17.

Steuerschreiber, Registrator, Kanzelisten Fol.39

Steuerschreiber-Registrator und Kanzelisten Eid.

Ihr werden schwören, dieser Stadt Gemünd treu und gewähr zu sein, ihren Nutzen und Frommen zu fördern und Schaden warnen und wenden nach eurem besten Vermögen und euren Registl- und Kanzelisten-Amt getreulich und fleißig vor und ob sein, mit Schreiben, Lesen und anderem der Stadt, auch E.E.Rat und Gerichts geheim was ihr da hören oder vernehmen ingeheim und verschwiegen halten, der Stadt Bücher und Schriften treulich und fleißig aufhebet und versorget, davon nichts veräußeren noch entziehen, sondern getreulich bei der Kanzlei verwahren, und die, so eng und geheim s sollen gehalten werden, niemand öffnen, lassen oder sehen lassen und von deme noch anderen kein Kopei oder Abschrift jemanden geben ohne Erlaubnis des Herrn Bürgermeisters oder Stadtschreibers Bescheid und in dem allen nach E.E.Rat und Gerichts auch des H.Bürgermeistersund Stadtschreibers Bescheid treulich und wohl handlen, alle Kauf, Zins, Heirat und andere Kontraktbrief mit Fleiß in das Kanzleiprotokoll beschreiben oder verzeichnen,

und dieselben noch an dere Brief oder Schriften niemand ohne Vorwissen und Willen des Stadtschreibers machen oder schreiben und wem auch fürhin ein geschlossener Kontrakt, Kauf, Tausch, Schuld oder andere Handlung, wie die sein mag, wird angezeigt werden, darüber ihr von Kanzlei wegen ein briefliches Dokumentum oder Brief machen und aufsetzen sollen, daß ihr solches jedesmal dem H. Stadtschreiber gleich bei erst eingeloffenden Kanzleitag, wann das anders so viel Verzug leiden mag, anzeigen und dabei zugleich der Kontrahenten Namen schriftlich um sich dadurch der obliegenden Expediktion erinneren, zukommen, zustellen sollet, dazu kein Brief oder anderes ausgehen lassen, derselbe seie denn zuvor mit des Herrn Stadtschreibers Sigill vermerkt oder zeichnet.

Auch die briefl.Tax, Schreib- und andere Geld, so dem H.Stadtschreiber von Amtswegen gebührt und gehörig ist, ihme dem H.Stadtschreiber treulich einfordern, empfangen und ihm überantworten, und dessen nichts in eurem Nutzen wenden, auch die Schlüssel zu der Kanzlei verwahrlich halten und sonst alles das tun, das frommen getreuen Substituten zusteht und gebührt. Alles getreulich und ungefährlich.

Absonderlich aber solle der Registrator seiner Registratur darneben fleißig obliegen und abwarten, die Akta denen concermerende Materien nach emsig zusammen suchen und banden, selbige gebührend subse. und in das Repertorium eintragen um deren sich bedarfenden Fällen und occasionen jedesmal ohne langes Nachsehen bedienen zu können, ebenmäßig auch von solchen Aktis absonderlich, woran viel gelegen ist, nichts mit sich nach Hause nehmen oder jemand anderem ohne des Herrn Amtsbürgermeister Erlaubnis und des Herrn Stadtschreibers Wissen communizieren, in summa solle in allem solcher gestalten verhalten, wie einem emsig und ehrliebenden Registratori und Kanzlisten eignet, getreulich sonder alle Arglist.

§ 18.

H. Magister und Kantoris Eid.

Ihr werden schwören, daß ihr der Stadt getreu sein, ihren Nutzen und Frommen fördern und Schaden warnet

und wendet, und E.E.Rat und Gericht gehorsam seind, auch um alle ~~Sachen~~ Sachen, die sich verlaufen, dieweil ihr Magister und Kantor hier sein, recht nehmet und gebet, geben und nehmet, wie das ein jeder Bürger schuldig ist zu tun, auch E.E.Rats Gebot und Verbot halten und Euch die Schul, den Chor und der Leuten Kinder, die Schüler, treulich lassen befohlen sein, sie zu aller Zucht und sonst lehrend und unterweisend, in der Schul, in dem Chor, so ihr am besten könnend und eurer Bestallung in sich begreifend, und die Schulordnung vermag. Alles getreulich und ungefährlich.

§ 27.

Stadtschlosser Eid

Stadtschlosser Eid.

Ihr werden schwören, H.H. Bürgermeister und Rate, auch gemeiner Stadt getreu zu sein und daß ihr auf Befehl der H.H.Städtemeister alle der Stadtschlosser Arbeit fleißig und getreulich machet, aber ohne Vorwissen der Herrn Städtmeister keine Arbeit angreifen, für solche eure Arbeit auch gebührenden Lohn und Wert nehmet und diesem euren Dienst fleißig nachkommet und ob euch die H.H.Bürgermeister und Rat oder die H.H.Städtemeister ein mehreres befohlen würden, solches auch tun wöllen. Alles getreulich und ungefährlich.

1997.

§ 19.

Wundarzt Eid

Fol.54

Des Wundarztes Eid.

Ihr werden schwören, daß ihr H.H.Bürgermeister und E.E. Rat getreu und gewähr sein, deren und gemeiner Stadt Frommen Nutzen schaffen, fördern und ihren Schaden warnen und wenden, daß ihr auch denen, so zur Arzneien zu euren Handen kommen, dieselbe treulich nach eurem besten Fleiß und Vermögen fleißiglich arzneien, mit treulicher Wort obsein, davon euch nichtig verhindern, noch wendig machen lassen, in keineweg euch von denselben eine ziemlich leidentliche Belohnung nehmen und ungebührlicherweis nicht beschweren wollet, daß ihr euch auch allen Kranken, so mit äußerlichen Schaden, wie die immer Namen haben mögen, annehmen und was euch E.E.Rat oder derselben bestellter Stadtphysikus befehlen wird, demselben allem getreulich nachsetzen, der Kranken zu

St.Katharina, im Spitel oder sonsten in der Stadt neben dem Herrn Physiko besichtigen, und E.E.Rat die Wahrheit jeder Zeit helfen referieren und anzeigen, auch den Armen, so er nit vermögen, und von E.E.Rat um Gottes Willen unterhalten werden, nach Eurem besten Willen raten und helfen, auch für eure Mühe und Arbeit ganz nichts begehren, außer was die Arznei, so ihr hiezu brauchen, kostet und so sterbende Lauf oder andere gefährliche Suchten und Krankheiten, davon uns Gott väterlich behüten wolle, allhier einreißen, euch zu denselben gutwillig brauchen wöllen lassen und in selbiger Zeit Urlaub zu nehmen und hinwegzuziehen nicht befugt seind, und was euch sonsten befohlen wird, auch eurer Bestallung vermag, demselben gehorsamlich nachsetzen wollen. Alles getreulich und ungefährlich.

§ 20.

Soldateneid.

Ihr sollet geloben und schwören, der römisch kaiserlichen Majestät allerseits glorwürdigsten, gnädigsten Kaiser und Herrn, dem Hl.röm. Reich, dem Hochlöbl. Schwäb. Kreis inmittels aber und bis ihr zu deren Diensten abgeführt werden, Herrn Bürgermeister, Rat allhie getreu und diensthold gewährtig zu sein, deren Schaden und Nachteil höchsten Fleißes zu warnen, dagegen deroselben Nutzen und Frommen so viel möglich zu befördern, und in Sonderheit, daß ihr euch in allen Kriegsdiensten als dazu ihr angenommen seid, zu Wasser und zu Land, bei Tag und Nacht, wie es die Gelegenheit erheischen wird, ohne alle Weigerung willig und gehorsam erweisen, euren vorgesetzten Offizieren gehorsamen, ihren Befehlen nicht zuwidersetzen, oder mit schmählichen Worten an ihnen vergreifen, sondern da einer oder der andere mit Fug sich wieder dieselbe zu beschweren haben würde, es bei H.Amtsbürgermeister anbringen und darüber Rat u. Austrag darüber erwarten, auch sobald durch den Trommelschlag umgeschlagen, und ihr sämtlich oder aber auch einer absonderlich durch einen Korporal, Gefreiten oder anderen mündlich begehret, es seie bei Tag oder Nacht, alsobald an den Ort, wohin er beschieden mit seinem auferlegten Gewehr erscheinen, all da weiteren Befehlen

erwarten, denselben willig und gehorsam vollziehen und in summa alles dasjenige tun wollet, was von einem Soldaten zu seines Herren Dienst erfordert werden mag, und euch künftig der Artikuls Brief mit mehrerem zu erkennen geben wird. Alles getreulich und ohne Arglist.

1999. Goldschmiedeid. Fol.23 Ablaßpfennig

§ 21.

Goldschmiedeid.

Wegen des Geprägs auf messen und kupferne Ablaßpfennig. Ihr werdet schwören zu Gott und seinen Heiligen einen leiblichen Eid mit auferhobenen Fingern, daß ihr mit eurem Gepräg allein mössene und kupferne Ablaßpfennig prägen, auch keinen neuen Stock oder Form einsetzen und gebrauchen wöllet, ihr habet dann solche zuvor bei E.löblichen Magistrat fürgezeigt und darüber die sonderheitlich Vergünstigung erhalten. Alles getreulich und ohne Gefährde.

§ 22.

Unserer Frauen u.St. Johannes Sammler Eid.

Unserer Frauen und St.Johannes Sammler Eid.

Ihr werden schwören, daß ihr unserer Frauen, St.Johannis und den Gotteshäuseren getreu sein, ihren Nutzen fördern und Schaden warnen, und an die Gotteshäuser getreulich sammlen, und die Schulden fleißig heischen und einbringen, und was ihr ersammlet, daß ihr das den Pflegern allwegen getreulich antworten und euch selbst des nichtigs behalten und daß ihr dem Heiligen nichts verkaufen ohne der Pfleger Wissen und Willen und ob euch ein Ehrs.Rat auf den Eid etwas mehr befehlen würde, daß ihr das auch tun, alles getreulich und ungefährlich.

2000. Vacierenden Pfründ Kastenknechts Eid.

§ 23.

Der vacierenden Pfründ Kastenknechts Eid.

Ihr werdet schwören, daß ihr der Pflegschaft der vacierenden Pfründen und ihretwillen deren verordneten HH. Pfleger wollet getreu sein, der Pfleg, deren Kastenknecht ihr bestellet seind, Schaden warnen und Frommen fördern, so gut ihr möget, und diesen euren Dienst, wie man euch darunter befehlen wird, mit Fleiß abwarten, alle Frucht, so dieser Pfleg Gült-, Zins- und Schuldleut

auf den Kasten lieferen, getreulich messen lassen, dem Armen als dem Reichen und allem Kaufmannsgut und keine verschlagene Frucht annehmen, da ihr aber diesfalls anstehet, solches dem Herrn Buchhalter zuvor anzeigen, und da man Früchten ob dem Kasten wieder hinweggibt, und verkaufet, solches getreulich messet und weder der Pfleg noch dem Käufer zulieb oder zuleid, sondern wie es an sich selbsten recht ist, kein Rest oder Neigelen Frucht, es sei wenig oder viel, weder auf dem Kasten, zu Haus oder anderswo an sich verkaufen, auch ohne Vorwissen des Herrn Buchhalters nichts hinweggeben, und was ihr auf dessen Befehl abgemessen habet, demselben hernach unverweilt wieder anzeigen wollet, damit ers in Rechnung behörig zu bringen wissen möge. Alles getreulich, ohngefährlich, ohne Arglist.

§ 24.

Bürgers Eid.

Dann, der Bürger werden will, fragt man ersten und spricht also: Seid ihr jemand verrechnet oder unverrechneter Amtmann, Vogt, die vor oder sonst mit Pflichten verhaft oder habt ihr jemand etwas geschworen oder gelobt für pflichtmässig, pflichtsam oder von anderen Sachen wegen, oder habt ihr keinen alten Krieg, verhäßl.Feindschaft oder alt Sachen zu schaffen, darummen ist man euch nicht beholfen.

Sprechen sie dann, daß sie der Sachen keine auf ihnen wissen, so liest man ihnen alsdann folgenden Eid für:

Wollt ihr dann Bürger werden, so werdet ihr anfangs und vor allen Dingen zu Gott und seinen Heiligen einen gelehrten Eid mit auferhebenden Fingern schwören, daß ihr bisher der rechten alten wahren katholisch römischen alleinseligmachenden Religion anhängig gewesen und noch seiet oder da ihr oder eure Eltern von derselben abgefallen, und auch der neuen sektischen Lehr und Religion einer, wie die Namen haben mögen, teilhaftig gemacht, darin auferzogen und euch derer bishero gebraucht, daß ihr solche neue Religion und eigensinnige Lehr gänzlich meiden, euch deren durchaus enthalten, davon abziehen und der uralten katholischen

2oo2.

jährl. beichten Fol.15

röm. wahren alleinseligmachenden Religion anhängen, bei derselben eurer Leben lang, sonderlich aber solang, und alldieweil ihr im Bürgerrecht allhier sein und bleibet, beständig verharren, darin kein Falsch oder Gleisnerei einmischen, und alle Jahr allhier zur österlichen Zeit das hochwürdigste Sakrament des Altars auf vorhergehende Beicht empfanget und sonstens, da man lutherisch oder anderer widriger Religion wäre, eure Kinder, so ihr derer hattet oder überkommen würdet, dazu und darauf halten und ziehen, auch E.E.Rat und gemeine Bürgerschaft, so viel ihr an Leib und Gut vermöget, dabei helfet handhaben, und da ihr vermerket oder gewahr würdet, daß sich jemand wider E.E.Rat, der Religion oder anderer Ursach halber zusammenschlagen, rottieren und aufwiegeln wollte, solches Herrn Amtsbürgermeister unverzogentlich anzeigen und auch in allen fürfallenden Sachen und Fällen als ein gehorsamer Bürger erweisen wollet, wo ihr aber das nicht tun werdet, daß ihr ~~dann~~ jetzt alsdann und dann als jetzo eurer Bürgerrecht verwirket und euch alsdann ohne allen Verzug gegen Reichung eurer Nachsteuer aus der Stadt tun und euer Leben lang mit häuslichen Anwesen nicht mehr dareinzukommen, sich in einige weg zu begeben unterstehen sollet, ohne alle Ein- und Widerrede.

Nachsteuer

Zum anderen: So werdet ihr schwören, daß ihr aufs wenigst 2- oder einhundert Gulden Werts eigenes Gut habt, oder wie man sich sonsten mit euch vergleichen wird, und von außen herein in diese Stadt Steuer bringt, und dasselb hundert Gulden Wert Guts nicht von eures Weibs Guts dasein, auch daß ihr 25 Gulden Bürgerrecht zuvor und ehe ihr den Bürgereid schwöret, erlegen sollet, und daß ihr Bürger seiet 5 Jahr, die nächsten nach einander mit mehrerenteils rauhl.(?).

Bürgerrecht

Modo kostet das Bürgerrecht 75-loo fl.

Und daß ihr euer Bürgerrecht nicht aufhebt und nicht aufgeben mögen und es auch der Bürgermeister es von euch nicht aufnehmen möge, ihr habt denn zuvor euer Anzahl dem Städtemeister geschworen auch Gericht und bezahlt und daß ihr die Gebot und Gesetze, so H.Bürgermeister und Rat zu Gemünd geordnet und gesetzt und fürohin ordnen und setzen werden, halten getreulich und ungefährlich, und daß ihr E.E.Rat und gemeine Stadt bei ihren Frei-

heiten bleiben lasset auch helfet handhaben und darwider nicht bringet noch handlet, auch daß ihr dieser Stadt Bürger und Bürgerinnen, auch ihre Verordnete und Zugetane mit auswärtigen Gerichten noch Rechten nicht fürnehmet noch belästiget, sondern gegen ihnen um all Sachen, darum dann der weltliche Richter und Gericht zu richten oder zu entscheiden haben, die sich in Zeit eurer Bürgerrechten begeben und verloffen Recht geben und ahnden allhie zu Gmünd vor Rat oder Gericht, da dann die Sach hie geordnet und von den Ausleuten, die der Stadt oder ihren zu versprechen stehen in dem Gericht, darum sie gesessen oder gehörig seien.

Und ob ihr eurer Bürgerrecht aufgeben würdet, über kurz oder lang und hättet zu einigen Bürgern allhie zu Gmünd einen oder mehreren oder jemand der Herrn Bürgermeister und Rat dieser Stadt oder den ihren zu versprechen stünde, etwas zu sprechen, von was Sachen wegen die sich in Bürgerrecht verloffen hätten, daß ihr dann vom Bürgerrecht nehmet, vor Rat, Gericht oder der Einung, hie zu Gemünd dafür dann die Sach nach ihrer Gestalt gehört und hätten sie etwas zu euch gesprochen von Sachen wegen, die sich hier in Bürgerrechten verloffen, daß ihr ihnen darum, wann man es an euch forderet, oder begehrt, auch gerecht werdet die zu Gemünd vor Rat, Gericht oder der Einung und von den Ausleuten, die ihnen oder den Ihrigen zu versprechen stehen, recht nehmet, in den Gerichten, darin sie gesessen seind, oder darein sie gehören und ihnen daselbst, ob sie das begehren nun ihre Sprüche auch wiederum gerecht werdet.

Hättet ihr aber zu der gemeinen Stadt etwas zu sprechen von Sachen wegen, so sich hier in Bürgerrecht verloffen, daß ihr gegen ihr Recht nehmet vor einem kleinen Rat einer Reichsstadt, die innerhalbs 6 Meilen vor dieser Stadt gelegen ist, vor welcher sie dann selbst wählen, und ob sie dann auch zu sprechen hätte, daß ihr ihnen daselbst wiederum gerecht werdet, und es also bei dem, daß an jedem Fleck gesprochen werde, bleiben lasset, und das nicht fürziehet.

Ihr sollet auch euch nimmermehr wider E.E.Rat zu niemand rottieren oder mit Eiden verbunden, sondern E.E.Rat allzeit gehorsam sein, alles ohne Gefährde.

So dem angenommenen Bürger der Eid wie obstehet fürgelesen worden und selbige geschworen, alsdann liest man ihnen dies Judengebot vor:

Judengebot

Fol.19

Ihr sollet von keinem Juden oder Jüdin, wo und an welchen Orten der oder die gesessen oder häuslich wohnet, nichts entlehnen, versetzen, verkaufen, noch zu kaufen geben, es sei liegendes oder Fahrendes, Kleines oder Großes, gar nichts ausgenommen und in summa gar nichts mit ihnen zu handeln haben, in kein Weis noch Weg, dann wo ihr das verachtet und nicht halten, so wird man euch eurem Bürgerrecht wiederum abnehmen.

Not: ein Gewehr zu uferlegen.

§ 25.

Bürgereid-formel

Bürgereid=formel.

2005. Fol.22

Ihr sollet schwören zu Gott dem Allmächtigen eine wohlbedächtlichen Eid, allvorderigst einem Hochedlen und Hochweisen Magistrat dieser des Hl.Röm.Reiches Stadt Gmünd, als Eurer von Kaiserlichen Majestät unmittelbar vorgesetzten Obrigkeit zu jeder Zeit in allderoselben Gebot und Verboten ohne Ausnahme getreu untertänig und gehorsam zu sein, denen jedweiligen Herren Bürgermeister, geheimen und übrigen Rats Verwandten wie auch deren Consulenten nachgesetzten Offizianten einen jeden nach seinem Rang den schuldigen Respekt und gebührende Ehre zu beweisen, gemeiner Stadt Nutzen und Frommen nach eurem Vermögen zu befördern, deren Schaden zu warnen und abzuwenden und überhaupts in all eurem Tun und Lassen einen solchen Wandels euch zu befleißen, wie es einem ehrliebend und christkatholischen Bürger und Bürgerin wohlanständig und von ihme ± nur immer erforderlich sein möchte, alles getreulich und ohne Gefährden.

Notandum: Es sollen auch nebst dieser neuen, nichts desto weniger auch die alte Bürgerrechtseidesformul und insonderheit wegen des darin angemerkten juris austregarum in dem Eidbuch fortan mitgeführt und beibehalten werden, also ratifizierte Jovis in pleno die 9. Martii 1747.

T. Syndicus Twingert.

§ 26.

Formular des Bürgereids.

Ihr sollet schwören zu Gott dem Allmächtigen einen wohlbedächtlichen Eid, daß ihr dem wahren alten römisch katholischen alleinseligmachenden Glauben mit euren Angehörigen lebenslänglich anhangen, alljährlich dahier zu österlichen Zeit das Hochw. Sakrament des Altars auf vorhergehende Beicht empfangen und hochselbes als eine Wegzehrung in die andere Welt vor dem zeitlichen Hinscheiden mitnehmen wollet. Ihr sollet zugleich schwören, daß ihr einem hochedlen, hoch- und wohlweisen Magistrat dieser des hl. Röm.Reichs Stadt Schw.Gmünd als eurer von kaiserlichem Majestät unmittelbar vorgesetzter Obrigkeit zu jeder Zeit in all derselben Geboten und Verboten, ohne Ausnahm getreu untertänig und gehorsam sein, denen jederweiligen HH.Bürgermeister geheimen und übrigen HH.Rats Verwandten wie auch dero Konsulenten und nachgesetzten Offizianten, jedem nach seinem Rang und schuldigen Respekt und gebührende Ehre erweisen, gemeiner Stadt Freiheiten, Nutzen und Frommen nach eurem besten Vermögen befördern, deren Schaden warnen und abwenden, sonderheitlich da ihr vermerken und wahrnehmen würdet, daß sich jemand wider des wohllöbl.Rats Verordnungen, der Religion oder anderen Sachen halber widersetzlich bezeigen, geheime Zusammenkünften, Aufwieglungen und Zusammenschwörungen veranlassen sollte, ein solches HH.Bürgermeister unverzüglich anzeigen wollet.

Bei diesem abgeschworenen Eid sollet ihr ebenfalls verbunden sein, keinen Bürger oder Bürgerin, Ratsverwandten oder Offizianten, Untertanen oder Schutzverwandten um Sachen, die sich in der Zeit Eures Bürgerrechts begeben und sonstens begeben haben, vor einer auswärtigen Herrschaft oder Gericht verklagen zu können, sondern allein dahier vor Rat, Gericht oder Einung Recht zu suchen und zu nehmen, wo die Sachen nach ihrer Beschaffenheit hingehörig sind, wie nicht weniger ihr wegen denen zur Zeit des Bürgerrechts verloffene Sachen durch die nämlichen Eidpflichten verbunden sind, dahier vor Rat Gericht und Einung Rede und Antwort zu geben und zum rechtlichen Ausspruch zu überlassen. Sofern H.H.

Bürgermeister und Rat, Ratsverwandte oder Offizianten, Bürger oder Untertanen oder Schutzgenossene einige Klagen zu führen vermüßiget würden, wie dann ihr bei Verlust des Bürgerrechts, so lang ihr wirkl. Bürger verbleibet und wenn ihr das Bürgerrecht mitlerzeit aufgeben würdet, durch euren gegenwärtigen obgeschworenen Eid mit einer vorhabenden Klage und Gegenforderung zu diesen drei Gerichtsstellen angewiesen sein sollet mit dem Anhang, daß ihr vor eurem Abzug von hiesiger Stadt nach dem allhiesigen bekannten Stadtgesetz wegen dem Abzug-Geld-Schulden-Klagen-und Prozessen alles in vollständig, richtig und unanfechtl.Stand zu setzen ohne widersprechlich verbunden sein.

Diese Eidspflichten erstrecken sich auch weiteres, daß wofern ihr nachdem all ob vorgeschriebener Art vollzogenen bürgerlichen Abzug wider die gemeine Stadt eine gegründete Klage oder Forderung zu führen haben sollet, sotanene Klagen vor einem kleinen Rats einer Reichsstadt entlegen ist und von gegenwärtiger Stadt selbst erwählet wird, und Sachen den rechtlichen Ausspruch oder Austrag zu machen, bringen, allda Recht nehmen und es dabei bewenden lassen wollet, ohne mindesten Widerspruch dessen, was am Ende von sotaner Austregal instanz für eine Sentenz erfolgen möchte.

Überhaupt sollet ihr durch diesen Eid verpflichtet sein, nicht nur alle vorstehenden Punkte unverbrüchlich zu beobachten, sondern auch in alle eurem Tun und Lassen eines solchen Wandels euch zu befleissen wie es einem ehrliebend und christkatholischen Bürger oder Bürgerin wohl anständig und von ihme nur immer erforderlich sein möchte, alles getreulich und ungefährlich.

2008. Grätmeisters und seines Weibes Eid.

§ 28.

Des Grätmeisters und seines Weibes Eid.

Ihr werden schwören, daß ihr der Stadt getreu sein und ihren Frommen förderen und Schaden warnen und daß ihr das Grätgeld und Waaggeld getreulich einnehmet und daß ihr niemand nicht beuten, es seie den Kaufleuten, die allhier Bürger seind, und viel Gewerbstreiben und in der Grät viel zu tun haben, den mögen ihr jawohl etwas zusammenstehen lassen und doch nit übers Jahr, und daß

ihr das niemand nit fahren lasset, es seie denn, daß ihr einem Kaufmann, der viel schuldig ward, ein kleines als ein Badgeld oder ein solches schenket und euch des Gelds nicht behaltet in keinem Weg und daß ihr allermänniglich dem Armen als dem Reichen wäget und alles Grätgeld vor dem Grätstock empfangend und das zu Angesicht der Leuten in den Grätstock leget und daß ihr auch mit niemand kein Gewerb treibet, weder durch euch selbst, oder noch anderen Leuten.

Ihr sollet bei diesem Eid pünktlich nachkommen, nicht allein der euch zu Handen gestellten Instruktion und Bestallung, sondern alldem, was euch über dieses ein oder anderemal auch befohlen und geboten werde. Alles getreulich und ohngefährlich.

Formula juramenti.

Auf welche sowohl der Grätmeister als sein Weib bei ihrer Aufnahm einen leiblichen Eid abzuschwören haben.

Ihr werden schwören, zu Gott dem Allmächtigen und allen Heiligen, daß ihr einem dasigen wohllöblichem Magistrat gehorsam und getreu sein, sowohl derselben als gemeinen Stadt Nutzen und Frommen beförderen, Schaden warnen und sonderbar, daß ihr das Grät- und Waaggeld getreulich einnehmen und solches bei niemand im Ausstande lassen wollen. Dieses aber jedoch mit der Ausnahme, daß denen allhier verbürgerten Kauf- und Handelsleuten, die ein starkes Gewerbe treiben und vieles auf der Grät zu tun haben, das Waaggeld auf 14 Tagen, niemand aber, und unter keinerlei Vorwand auf eine längere Zeit abgeborget oder gar etwas, es sei sodann viel oder wenig, daran nachgelassen werden.

Ferneres sollt ihr unter eurem abgeschworenen Eid verbunden sein, einem jedwederen ohne Ansehung der Person redlich und getreulich zu wägen, das Grät- und Waaggeld an keinen anderen Ort als vor dem Grätstock einzunehmen und solches Geld im Angesicht derjenigen, die es bezahlt, in den Grätstock zu legen.

Wobei ihr nicht weniger euch von allem Gewerbe u. Handel gänzl. entäußeret halten, etwa solches weder durch euch noch durch jemand anderen treiben lassen, und neben deme verpflichtet sein sollet, eurem Bestal-

lungsbriefe alle Jahre wenigstens einmal wohlbedächtlich zu durchlesen und dessen Inhalt ohne Ausnahme in allen Stücken auf das Genaueste und Vollkommenste zu befolgen, auch all dasjenige zu tun, und zu handlen, was einem getreuen und gehorsamen Diener zu tun und zu handlen obliegt und was ihr von Gott und euren vorgesetzten hohen Obrigkeit zu verantworten getrauet. Alles getreulich und ohne Gefährde.

§ 29.

Städtmeisterknecht Eid Fol.50

Der Städtmeister Knecht Eid.

Ihr sollet schwören, der Stadt getreu und gewähr zu sein, ihren Nutzen schaffen, Schaden zu warnen und zu wenden und der Stadt Gut in euren Nutzen nicht wenden, auch getreulich und fleißig zu dienen und warten, wie euer Bestallung zu erkennen gibt und euch gesagt und befohlen ist, und euch weiteres befohlen wird, daß ihr denselben wöllen gehorsaml. geleben. Alles getreulich und ohngefährlich.

2010. Kornmesser Eid

§ 30.

Kornmesser Eid.

Ihr werden schwören, daß ihr der Stadt getreu seiet, ihren Schaden warnen und Frommen fördern, und den Kornmesserdienst mit Fleiß aufwarten und einem jeden, der euch beruft, messen, dem getreulich messen, dem Armen als dem Reichen, ohngefährlich und nit mehr Lohn nehmen, denn euch gesetzt, und Kaufmannsgut messen, und keine verschlagene Frucht, die nit Kaufmannsgut ist, messen wollen, auch daß ihr das Kornhaus und der Leut warten, ohngefährlich und kein Gewerb treiben, mit keinerlei Korn durch auch selbst noch gemeinschaftlich, ausgenommen, daß ihr Korn kaufen mögen, so viel und ihr in euren Häusern braucht. Alles ohngefährlich und daß ihr auch die, so ein halb Malter, und was über ein halb Malter ist, selbst messen, den Einungen zu rügen anzeigen, auch so man euch fürbaß von Rat wegen etwas mehreres befehlen, daß ihr auch das tun wöllet, alles getreulich und ungefährlich.

Anno 1675 die 27.apprill ist in Pleno Befehl ergangen, daß künftig jeder Kornmesser solle 50 Gulden

Bürgschaft leisten und ein liegend Gut verschreiben.

§ 31.

Stadtwachtmeister Eid.

Ihr sollet und werden schwören, daß ihr Herrn Bürgermeister und Rat der Stadt Gemünd getreu, gehorsam gewährtig sein, deroselben und gemeiner Stadt Nutzen schaffen und beförderen, dero Schaden aber warnen und abwenden helfen, nach eurem besten Vermögen, auch täglich morgens und abends je wie zu Zeiten untertags, nachdem es euch nötig und gut zu sein bedünken wird, die Wachten unter den Toren besuchen, zu Winter und andren Zeiten aber, da es Herkommens und es sonsten auch absonderlich befohlen wird werden, die Rotten, wie die Ordnung ist, selbsten anordnen und aufführen, darbei niemand überschreiten und verschonen und dazu sehen, daß dieselbe wie Recht bestellet seien, diejenige, welche nicht zur rechter Zeit, und entweders zu spät auf, oder zu früh abziehen, vor Rat anzeigen, desgleichen die Gewehr besichtigen, ob sie wohl tauglich und brauchbar, auch ein jeder mit Kraut und Lot nach Notdurft versehen, nit minder, wie euch anbefohlen ist, die Obacht haben, daß die Mauerenwächter zur rechter Zeit auf und von der Wacht gehen, daß sie dabei munter seien, auch fleißig und recht wachen, und da sie es nit also täten, ihr den Herren Städtemeistern anzeigen, auch was man euch sonsten weiteres anbefehlen wird, ihr demselben gleichfalls gehorsamlich geleben und nachkommen, wie in gleichem, was sich verlaufet, dieweils ihr allhier wohnend, und bestellt seind, daß ihr darum recht geben und nehmen wollet als anderen Bürgern allhie zu Gmünd. Alles getreulich und ohne Gefährde.

§ 32.

Visierers Eid.

Ihr werden schwören, Herrn Bürgermeister und Rat und gemeiner Stadt getreu und gewähr zu sein, ihren Schaden warnen und Frommen fördern, nach euren besten Vermögen, redlich und getreulich visieren, alle Faß, so in die Keller gelegt werden, eigentlich beschreiben und in welchen Gelt ihr die Wein versieglen, daß die

in denselben Gelt verumgeltet werden, auch allwegen 14 Tagen ungefährl. vor und ehe man das Umgeld einnehmet alle Keller, darin man Wein schenkt, besehen, daß es darin redlich und aufrecht zugang, kein Gefahr darin gebraucht werde, und was ihr von leeren Fässer darin finden, verschaffen, daß dieselbe an die Eich und Umgeld kommen, und wann man das Umgeld will einnehmen, und denen so Umgeld geben sollen, und schuldig seind, verkünden, daß sie das Umgeld bezahlen sollen, und so man einen zu dem drittenmale das Umgeld zu geben verkündet und gesagt hat und nit komme und bezahlen

Umgeld

tät, daß ihr dann den Umgeldern anzeigen sollet, damit das Drittel mehreres von denselben genommen werde, oder das einem ehrbaren Rat fürbringen und daß ihr von niemand kein Umgeld empfangend oder einnehmend, es beschehe dann mit der Umgelder Wissen und Willen, auch daß ihr der Stadt Weinzöll getreulich einnehmet, das eigentlich beschrieben und das Geld, so ihr einnehmet, treulich verrechnet und an dem allem niemand nichts nachlassen, und ob ihr von jemand, wer der wäre, Wirt, Bierbrau oder Weinläder, Gefährlichkeit gewahr würden, das sollen ihr den Amtleuten bei Eidpflicht anzeigen, alle E.E.Rat und der Stadt geheim, so ihr in dieser Sach handlen und von den Räten hören oder innen werden, zu verschweigen, niemand davon nichts sagen noch öffnen und euch weiteres befohlen würde, dasselbig auch zu tun, treulich hierin handlen, dem Armen als dem Reichen und euch nit citieren lassen weder Mut, Gab, Freund- noch Feinschaft, noch etwas anderes, wie ihr Gott dem Allmächtigen darum Rechnung tun wöllen, und alles bei solchen Eid getreulich verrichten und leisten, nach Inhalt der neuen Visier- Wein- und Bierordnung. Alles getreulich und ungefährlich.

2o13.

Neben-visierers Eid Fol.46.

§ 32.

Nebenvisierers Eid.

Ihr werdet schwören, daß ihr alle Wochen des Weinmarkts wollen auswarten, ordentlich und getreulich visieren, dem Armen als dem Reichen, und das aus keiner Ursach unterlassen, auch was die Wirt für Faß selbsten führen und in die Keller legen, alsbald aufzeichnen, den Herren

Umgelder ein Holz oder Zettel, wie man verordnen und auch befehlen wird allweg, so oft dergleichen Wein in die Stadt gebracht und eingelegt werden, zustellen und niemand überrücks tragen, die Faß, welche ihr visieren werdet, wemm solche gehören, ordentlich aufschreiben und verwahren, auch alle 14 Tagen neben des Visierers Rechnung eine Gegenrechnung aller Faß, wie hoch die verkauft wurden und des Unkostens, vermög der neuen Visierordnung, gedachten Herren Umgeldern übergeben und so euch deshalben was weiteres befohlen wurde, daß ihr dasselbig auch tun wöllen, und alles bei solchem Eid getreulich leisten, Inhalt der neuen Visier- Wein- und Bierordnung. Alles getreulich und ungefährlich.

§ 33.

Der Küfer-, Bänder- u. Küblerrüger - Eid.

Ihr werden schwören, daß ihr auf alle die, so unter der Küfer-, Bänder- und Küblerordnung handlet, daß ihr dieselben Rüger und vor der Bänder achten und derselben Meister um des Übertreten beklagen wollet, damit der oder die Übertreter, vermög der Ordnung bestraft werden, und das aus keinerlei Ursach unterlassen, alles getreulich und ohne Gefährden.

§ 34.

Metzger Schatzungs Eid.

Ihr werden schwören und geloben, daß ihr alles Vieh, klein und groß, keines ausgenommen, so ihr dahier schlachten, aushauen, und verkaufen wollen, ihr habet es gleich in gemeinen Schlachthause oder zu Haus oder anderwärts geschlagen oder gestochen, denen verordneten Schatzungseinnehmern redlich anzeigen, und davon das gewöhnliche Schatzungsgeld entrichtet und abgestattet. Alles getreulich und ohn Gefährde.

§ 35.

Metzger-Schatzgeld-Einnehmers-Eid.

Ihr werden schwören und geloben, daß ihr von jedem Metzger, des geschätzten Schatzgeld wegen alles Vieh, groß und klein, so er geschlachtet oder gestochen, völlig einfordern und daran keinen nichts übersehen,

auch alles Metzger Namen, und was sie an Vieh, groß und klein geschlachtet, ordentlich und fleißig aufzeichnen und das eingenommene Schatzgeld den H.H.Städtemeister alle 14 Tag getreulich liefern und einantworten wollen, alles getreulich und ungefährlich.

§ 36.

Metzger- oder Fleischrüger Eid.

Metzger- oder Fleischrüger Eid Fol.27.

Ihr werden schwören, daß ihr alle die, so euch angezeigt und gerührt worden, desgleichen was ihr selber innen und gewahr werden, das von den Metzgern der Ordnung und Artikule zuwider gehandelt und nit gelobt und gehalten worden, wie selben gemäß ist, in was Weg das geschehen, wie auch innen werdet, daß ein Metzger, dessen Sohn, wann ihr Knecht oder jemand anderes seinetwegen an Sonn- oder Feiertägen von nachts 12 Uhr an bis wieder 12 Uhr Mitternacht ein Vieh wie das genennet werden mag, gestochen oder gemetzget, daß ihr die oder dieselben einen H.Bürgermeister und Rat ohne alles Übersehen rügen sollen und wollet, getreulich und ohne Arglist.

§ 37.

2016. Holzmessers Eid.

Holzmessers Eid.

Ihr werden schwören, daß ihr dem Herrn Bürgermeister getreu sein, dann dem Ausnahm (?) und das Holz getreulich selbst messen, dem Armen als dem Reichen, die Kürze auch die Übermaß, wann das Holz mehr oder minder wäre, getreulich schätzen, und das Holz nicht messen, es sei dann vor abgeladen, und was für Holz hier in der Stadt gekauft wird, das sollet ihr alles messen und nit schätzen, auch die Bauern kein Holz in das Meß legen lassen, jedoch mag euch wohl darbieten, und wann euch die Bauern oder Bürger zum Messen erfordern, daß ihr von Stund an ohne Widerred tun wollen, alles getreulich und ungefährlich.

§ 38.

Mehlwägers Eid. Fol.67

Mehlwägers Eid.

Ihr werden schwören, daß ihr alles Getreid und Mehl, so euch an die Waag gebracht wird, dem Armen als dem

Reichen, getreulich auf- und einwägen, und keines ungewogen für führen lassen, auch das aufgesetzte Waaggeld mit samt dem Schreiber eingeben, empfangen und in Gegenwärtigkeit des Schreibers in die Büchsen der zugehörig ohne allen Abzug legen, niemanden kein gefährlich borgen oder aufschlagen, auch allem dem, so euch die Mehlwaagordnung, derer ihr ein Verzeichnis in der Mehlwaag haben sollt, bindet und berichtet mit höchstem Fleiß geleben und nachkommen wollet, wo ihr auch von denen Müllern, Becken, ihrer Ehehalten oder sonst an Mehl oder anderen Sachen Gefährlichkeit sehet oder sonst vorstunden, daß ihr solches zu jederzeit der Becken Achtmeister anzeigen und fürbringen, und darin niemand verschonen wollen, und ob euch hierin weiteres befohlen wurde, das ihr auch tun wöllen, alles getreulich und ungefährlich.

§ 39.

Spitalschreibers Eid.

Ihr werden schwören, dem Spital getreu und gewähr zu sein, seinen Nutzen zu fördern und Schaden zu warnen, sofern ihr mögend ungefährlich, auch alle Sach, so einem Schreiber gehörend, es sei mit Einnahmen, Ausgaben oder anderer Sachen wegen, oder was man euch heiße, eigentlich beschreibet, auch den Pflegern gehorsam seind und was sie euch heißen, das des Spitals Nutzen zusamt dem Schreiben gehorsamlich tun.

Item: Man gibt euch auch in den obgerichteten Eid, daß ihr alle Bücher und Register, alt und neue, versorgen und niemand nichts daraus wissen lassent, ohne euren Oberen Beisein oder Erlauben dazu, ob ihr was sehend oder hörend, das dem Spital unnutz oder schädlich wäre, daß ihr solches den Pflegern anzeigt und es nicht unterwegen lassend.

Und nachdem ihr in den Weinkeller gehen sollet, daß ihr zu allen Weinen treulich während und die nach Rat dero Pfleger getreulich versorgend, und niemand, weder tags noch nachts mit euch in den Keller gefährlich lasset und niemand kein Wein, heimlich noch öffentlich geben oder reichen wollen, denn mit Wissen und Erlaubnis eurer Pfleger und den Schlüssel, so ihr aus-

braucht, nicht mit euch heimtraget oder gefährlich bei euch heimtraget, und dazu ein ehrbar Wesen führen, eures Amts getreulich wartet, auch nit ohne Erlaubnis eurer Oberen nit ausreitet noch gehet, und ob man euch etwas weiteres befehlen würde, das sollet ihr auch tun auf den geschworenen Eid, alles getreulich und ohne Gefährden. Folgende Schwören insgesamt.

Dato Die 13. Juli anno 1694. Resolvieret das hinfüro die subdicti auch privatim mit vorigen schwören sollen, so dermalen auch resolvieret werden.

t. Melchior Kolb, Aktuarius.

2018. Zeugeneid

§ 40.

Zeugen Eid.

Ihr sollet geloben und schwören, daß ihr dem allmächtigen Gott zu Ehren die pur.lautere Wahrheit, so viel ihr dieser Sach halber, darum ihr zu Zeugen gestellt, Wissenschaft habet und gefragt werdet, für beide Teil und Parteien sagen wollet, niemand zu Lieb noch zu Leid, und nicht unterlassen, weder um Gab, Geschenk, Gunst, Nutz, Haß, Freundschaft, Feindschaft, Forcht oder anderes, wie das Menschenherz es denken möchte, daß ihr auch, was ihr gefragt worden und ausgesagt, bis nach gebührender Eröffnung der Zeugenaussag verschweigen und niemanden eröffnen wollet. Alles getreulich und ungefährlich.

Zeugeneid

§ 41.

Zeugeneid.

Ihr werden schwören zu Gott und seinen Heiligen einen leiblich Eid, daß ihr in Sachen, um die ihr werdet befraget werden, und um welche ihr all hier als Zeugen vorgestellet worden, die reine, lautere und unverfälschte Wahrheit sagen wollet, soviel euch kund und wissend ist, auch darin nichts verhalten, noch einige Unwahrheit einmischen, weder aus Feind- noch Freundschaft, auch nicht um einigen Nutzen willen, ebenso wenig wegen Liebe, Haß, Neid, Forcht, Gaben, Schenkungen oder einer anderen Ursach halber, so auch von der Wahrheit oder Gerechtigkeit abführen möchte, desgleichen sollet ihr eure Aussage verschweigen, bis sie von Gerichts wegen eröffnet wird. Alles getreulich und ohne Gefährden.

§ 42.

Einungsschreiber Eid.

Der Einungsschreiber soll schwören, der Einung und derselben Dienst mit Fleiß auszuwarten, was ihm von denen Einunger oder anderen der Stadt Amtleut und Diener aufzuzeichnen oder zu schreiben befohlen und angezeigt wird, das Einungsgeld getreulich darlegen und an demselben niemanden nit fahren lassen.

Daß er auch von niemanden kein Einung oder Strafgeld empfangen noch einnehmen, es seie denn die Einunger oder derselben Einer dabei, daß alle Monat Einung gehalten und die Einungschulden eingebracht und wer oder welche zu strafen sein, denselben für die Einung bieten lassen.

So ein neuer Einunger erwählt und verordnet wird, denselben das Einungsbuch von vornen an durchaus bis an das End desselben allweg verlesen. Alle geheim, so er an der Einung handelt und was er von den Einunger für geheim hört oder vernehmet; daß er dasselbig verschwiegen und niemand nichts davon sagen noch öffnen will.

Die Einungsbücher fleißig auf der Kanzlei hinterlegen und bewahren lassen, daß niemand fremd darüber kommt, auch kein Schreiben um Stellung der Frevel ausgehen lassen, er hab denn solches zuvor dem Herrn Stadtschreiber fürgezeigt und sich an dem allen nichts verhindern lassen weder Mut, Gab, Freund- und Feindschaft, noch sonst nichts anderes. Was auch weiter das Einungsbuch ausweiset, das dem Einungsschreiber zu verrichten gebühret, dasselbig mit Fleiß tun.

Wann ihm weiteres befohlen wird, daß er demselben wolle gehorsamlich geleben und nachkommen, alles getreulich und ungefährlich.

§ 43.

Zehndläufer Eid.

Ihr werden schwören und geloben, daß ihr als Zehndläufer, allen Zehnd er möge Heu, Fruchtzehnd und zu dieses des Hl.Römischen Reiches Stadt Hochspital und alle anderen Contoro gehörig sein, nach eurem besten Vermögen, auf das allerfleißigste besorgen und gute Acht

haben daß er behörig und recht aufgestellt, sodann von euch getreulich bezogen und eingeheimset werde,und würdet ihr vermerken oder in Erfahrung bringen, daß dem diesseitigen Zehndrecht von jemand auf waserlei Art wolle nachgestrebet und hierin schädliche Eingriff beschehen, ihr solches sobalden und ohne allen Zeitverlust bei E.hochlöbl. Magistrat dahier und selbiger Zehntgrundherrschaft anzeigen, besonders auch fleißige Acht haben sollet, damit niemand so lange die Zehntgarben noch im Feld liegen, auf das Weisch sein Vieh treiben, weniger in die Wiesen, wann das Zehntheu noch daraufstehet, die Wässerung darein lassen und so einer sich diesfalls betreten lassen würde, ein solches ihm gleichermaßen eben ein solche Sorgfalt hierin gebrauchen sollen, daß dem Zehnt in allen Stücken der mindeste Eingriff nit beschehe. Alles getreulich und ohne Gefährde.

§ 44.

Mehlwaagschreibers Eid.

Mehlwaagschreibers Eid.

Ihr werden schwören, daß ihr alles getreulich Getreid und Mehl, so in die Mehlwaag gebracht wird, jedliches was es sein und wieviel es Pfund und Zentner gewogen hab, durch euch selbst und keine andere Person eigentlich in das Waagbuch mit getreuem Fleiß ein- und ausschreiben, dasselbig und alle Bücher zu der Waag gehörig, eigentlich bewahren, daß sonst von niemand nichts darein geschrieben oder abgetan, noch von den Müllern dareingesehen oder gelesen werde. Das aufgelegte Waaggeld empfangen und in Gegenwärtigkeit des Wägers in die Büchsen dazu gehörig und verordnet ohne allem Abzug zu legen, niemand keines gefährlich borgen oder ausschlagen, auch allem dem, so in die Mehlwaagordnung, deren ihr ein Verzeichnis in der Mehlwaag haben sollt, bindet oder berichtet, mit höchstem Fleiß geloben und nachkommen wollet, wann ihr auch von dem Müller, Becken, derselben Ehehalten oder sonst an Mehl oder anderen Sachen Gefährlichkeit sehet oder sonst verstunden, daß ihr solches der Becken Achtmeister anzeigen und fürbringen und darin niemanden verschonen und ob euch weiters befohlen wird, daß ihrs auch tun wöllet, alles

getreulich und ungefährlich.

§ 45.

heker- Eidesformel für die hiesigen Apotheker.

Ihr werden schwören zu Gott dem Allmächtigen einen wohlgelehrten Eid, daß ihr einem Hoch- und wohlweisen Maigstrat dieser Löbl.Reichsstadt getreu und gehorsam sein wollet, demselben Geboten und Verboten redlich nachgeleben sollet und wollet.

In Sonderheit sollet ihr die von eurem Herrn Prinzipal, Herrn Xaveri Stahl anvertraute Apotheke dahier fleißig, redlich und sorgfältig versehen und alle in der Übergabs vorgeschriebene Bedingungen genau erfüllen, dieselbe mit Anschaffung benötigter Waren und Materialien in guten Stand erhalten, die Arzneien nach dem buchstäblich verstandenen Inhalt der von denen Medicis in die Apotheke kommenden Rezepten zu bereiten, präparieren und nach dem Stuttgarter Apothek Tax verkaufen, anbei die Frankfurter Ordnung pro Norma nehmen und dieselbe pünktlich beobachten, aber keine weitere War oder Materialien en Gros oder en detail vordebütieren, als was die hierin falls 1748 zugestellte Erläuterung ausdrücklich erlaubet.

Durch gegenwärtige Eidesverbündnis sollet ihr zugleich gehalten sein, nicht nur die innerlichen Medicinierens und äußerlichen Kurierens euch gänzlich zu enthalten, von Besuchung deren Patienten und eigener Verschreibung deren Rezepten völlig abzustehen, so folglich weder dene Medicis noch denen Barbierern und Badern in ihrer Kunst und Profession den mindesten Eingriff zu tun, sondern euch denen bei der drei Jährlich ordentlichen Visitation deren Apotheken nötig befindenden durch die Medicis schriftlich verfassenden und denen Apothekern von der Kanzlei abschriftlich zugestellt werden sollenden Erinnerung völlig nachzukommen und alle bishero verstandene Punkten bei unausbleiblicher schwerer Strafe vollkommen zu halten. Alles getreulich und ungefährlich.

t. Stadtsyndikus Bommas.

2023.
Ratsdiener Eid.

§ 46.

Ratsdiener Eid.

Ihr werden schwören einen leiblichen Eid zu Gott dem Allmächtigen, daß ihr einem Hochedlen und Hochweisen Magistrat gehorsam und getreu seind, nach euren besten Kräften dessen Nutzen und Frommen befördern, Schaden warnen und all dasjenige, was einem gehorsamen treuen Diener zusteht tun, sonderheitlich, daß ihr bei all abhaltenden geheimen und anderen Ratstägen von Anfang bis zu End euch vor der Ratsstuben unausbleiblich einfinden, den jeweilig regierenden H.H. Amtsbürgermeistern von Haus in Rat und von da wieder nach Haus hinter ihme gehend begleiten, bei wohl demselben alle Tag nachmittag um 1 Uhr oder auf eine andere anzusetzende beliebende Stund erscheinen, dessen Befehle gewärtig und vollziehen, den Herrn Ratsverwandten und Offizianten zu Rats zu Deputationen und anderen Vorfallenheiten bieten, euch ohne Erlaubnis des Herrn Amtsbürgermeister niemals an ein und der Stadt entlegnes Ort verfügen, und in eurem Haus, so oft ihr ohne Verrichtung eures aufhabenden Amtes ausgehen werdet, jederzeit, wo ihr benötigenfalls anzutreffen seind, hinterlassen, und euch in allem, was euch anbefohlen wird gehorsame bezeiget und bereit finden lassen wollet. Alles getreulich und ohne Gefährde.

2024.
Rumorknecht Eid.

§ 47.

Rumorknecht Eid.

Der neu angenommene Rumorknecht soll schwören ein körperlichen Eid nach folgenden Punkten getreulich und fleißig nachzukommen, als

1.) Solle er die Stadt rein und sauber halten, von allen ausländischen Bettlern und Jaunersgesindel, sowohl an Manns- als Weibspersonen.
2.) Alle Handwerksgesellen, als welche der Bürger- und Einwohnerschaft mit dem Herumfechten allzu beschwerlich fallen, ausschaffen und im Weigerungsfall hinausführen.
3.) Alle Abend die sämtlichen Wirtshäuser fleißig visitieren und das darin angetroffene Gesind ausschaffen.

4.) Und was er so weiter gewahr werden wird, oder ihme gefährlich vorkommt, alles und jedes einem zeitlichen Amtsbürgermeister gebührend anzeigen und was ihme

5.) von E.E.Rat wegen aufgetragen wird, deme fleißig jederzeit nachleben.

Resolutum in senatu zu Schw.Gmünd. Jovis die 15.Okt.1725.

§ 48.

Silberschauer Eid.

Ihr werdet zu Gott und seinen lieben Heiligen einen leiblichen körperlichen Eid mit aufgehobenen Fingern schwören, daß ihr die von Obrigkeits wegen angeordnete Visitation und Silberschau auch der Verarbeitung solcher gestalten fürnehmen wollet, wie solches der neuen von seiner Kaiserl.Majestät allergnädigst ratifizierte Vereinigungsrezess inhaltlich, und dem bereit nach mit sich bringet, niemand zu lieb noch zu leid, dem Armen wie dem Reichen, mithin zur Beförderung der Rechten, und wie ihr solches zu Gott und der Obrigkeit zu verantworten getrauet, auch hierin, falls euch von niemand abwendig machen lasset, weder durch Forcht, Gunst oder Gab, damit solchenfalls auf ein Gewissenhaft und beeideten Befund der Sachen und erfundenen Prob des Silbers die Obrigkeit in den Stand gesetzt werde, wider die Übertreter, die gerade gleiche und unparteiliche Justiz administrieren zu können, und zu diesen all versicheret man sich, daß ihr solcher Visitation und nehmende Feuerprob des Silbers fleißig und emsig nachgesetzt wollet, getreulich und ohne alle Gefährde.

§ 49.

Eid der Müller auf das Malzbrechen denen Bierbräueren.

Ihr werdet schwören zu Gott und allen Heiligen, daß ihr weder durch euch selbst, noch die eurige Weib, Kinder, Mägd, Knecht fürderhin keinem Bierbräuer mehr Malz brechen oder durch sie und die ihrige Weib, Kinder, Mägd, Knecht brechen lasset, als die Gewichte mit der Stadt Wappen gezeichnete vier Säck, deren jeder aufs höchste 7 und ein halb viertel halten solle, fassen tun,

und kein Malz aufladen, ihr habt denn euer ordentliches Zeichen, auch da ihr sehen oder vermerken würden, daß hier wider beschehente oder erwähnte Säck euch zu lang oder zu weit und darüber verdächtig vorkommen täten, ihr solches bei H.Bürgermeister und Rat getreulich anzeigen. Bei nebens auch keinen Bierbrauer Korn von was Früchten das ist, ohne habende, sonderbare Erlaubnis zu Ansätz und Brennung Branntweins reißen wollet. Alles getreulich und ohne Arglist.
NB. In der Stadt dessen sollen vier Säck genommen werden, und im ganzen halten 40 Viertel,in 2 Säck 20 Viertel.

In cons.pleno Martis die 23,8ber 1683. haben alle Müller und deren Knecht obstehenden Eid abgeschworen.

2o27. Kassier Eid.

§ 50.

Die Herrn Kassier Eid.

Wie Sie schwören, daß sie der Stadt und Land getreu seind, deren Frommen fördern und Schaden warnen, die Schatzungen gänzlich einnehmen und nach all seinen Rubriken hinwiederum fleißig ausgeben, nichts selbst davon entlehnen, vertauschen oder wechslen, und also nichts zum eigenen Nutzen behalten oder ihr Gut mit dem Kassiergut vermischen oder Wechsel treiben, dann zu der Stadt und Land Nutzen, auch niemanden nichts an den Schatzungen nachlassen, sofort alle Jahrs besonderes Rezeß mäßig Rechnung über Ein- und Ausgebens ablegen, alles getreulich und ohne Gefährde, so wahr mir Gott helfe und alle liebe Heilige.

§ 51.

Ratssekretär Eid.

Der Herr Ratssekretär wird schwören einen gelehrten Eid zu Gott, daß er der allhiesigen Reichsstadt treu und gewähr sein, derselben Nutzen befördern und Schaden abwenden helfen, der ihm anvertraute Ratssekretärbedienstigung treu und fleissig vorstehen, auch die dazu gehörigen Verrichtungen mit Protokollen, konzipieren und dig.: gewissenhaft besorgen, auch die Registratur und Archiv in gebührender Ordnung halten, die ihm zukommenden Schriften wohl verwahren, solche ohne Vorwissen eines hochlöblichen Magistrats, Herrn Amtsbürgermeisters

oder Herrn Syndici niemand zur Einsicht zu geben, viel weniger solche gar abhanden kommen lassen, sondern sich überhaupt so betragen sollen und wollen, wie es einem treuen und fleißigen Ratssekretär und Registratori geziemet, alles getreulich und sonder Gefährd.

§ 52.

Kindspfleger Eid.

Ihr werden schwören, daß ihr des Pflegssohn, der Pflegtochter, der Kinder, denen ihr zum Pfleger verordnet, Person, Hab und Gut wöllen getreulich vorsein, ihr Hab und Gut, wo das vorhin nit beschehen, fleißig inventieren und beschreiben, den Gütern nichts lassen entziehen, noch etwas ihres Gut in euren Nutzen wenden, oder zu euren Sachen brauchen, davon auch niemand nichts leihen, denn zu der Kinder Nutzen, und mit Erlaubnis eines ehrsamen Rats und zu gebührender Zeit allweg aufs wenigste in 2 Jahr einmal oder so ihr das weiteres erfordert werden, solcher eurer Pflegschaft halb notdürftig Rechenschaft geben und dermaßen handeln, wie getreuen Pflegern gebührt, und zusehet, daß auch ihr die Kinder zu der Ehrbarkeit und von dem Müßiggang zu ziemlicher Arbeit ziehen und weisen, dazu um ihr Bosheit oder Mutwillen nach eurem besten Vermögen väterlich strafen und was euch in dieser Pfleg zu euren Händen kommen wird und den Kindern zugehörig ist, zu Ausgang dieser eurer Verwaltung den Kindern oder derselben Pflegern gänzlich und ohne Weigerung zustellen wöllet, alles getreulich und ohne Gefährde.

§ 53.

Weinausrufers und Bettelvögt Eid, Weindienst.

Ihr werden schwören, daß ihr gemeiner Stadt getreu sein wöllet, ihren Schaden warnen und wenden und Nutzen fördern nach eurem besten Vermögen, daß ihr auch allen denjenigen, so Wein zu schenken Macht haben, des Weins Wert fleißig und getreulich ausrufen, nicht weniger euren Bettelvogt Dienst fleißig und getreulich nachsetzet, alle Fremden, ausländischen, ausherrischen armen Leut aus der Stadt führet und dieselben hin und wieder in der Stadt suchet und euch sonderlich fleißig

haltend bei den Spenden und Almosen, auf die Stadtmauren so viel möglich sauber und rein halten, mit weniger in der Kirch unter währendem Gottesdienst denen Hunden, das Geschrei warnen und dieselben austreiben, jedoch alles mit Manier und ohne erweckenden Tumult, so euch auch Herr Bürgermeister E.E.Rat und die Herrn Städtemeister weiteres befehlen würden, dem allen auch treulich nachkommen und tut, alles getreulich und ungefährlich.

§ 54.

Leinentuchmessers Eid.

Leinentuchmessers Eid.

Ihr werden schwören, daß ihr das Leinentuch getreulich und redlich messet, dem Armen als den Reichen und kein Gefährde noch Betrug darin suchen wollet, auch nicht ansehen weder Gunst, Mut, Gab, noch Freundschaft getreulich und ungefährlich.

2o3o.

§ 55.

Accesisten Eid.

Kanzlei accesisten Eid.

Fol.31.

(ex decr.sen.Marti die 17.Juni anno 1682).

Derselb wird schwören, daß er Herrn Bürgermeister und Rat, auch gemeiner Stadt getreu, gehorsam sein, Geboten und Verboten nachzukommen, deroselben Ehr, Nutzen und Frommen suchen nach seinem besten Vermögen, alles was er auf der Kanzlei oder von Herrn Bürgermeister und Rat, auch den Amtsleuten hören wird, in Zeit und alsolang er er der Kanzlei Acceß hat, so den Rat und gemeine Stadt concernieret und angeht, und billig zu verschweigen ist, bis in seine Gruben in geheim und verschwiegen haben, alle der Stadt und Kanzlei Bücher, Akta und briefliche Sachen, wie die Namen haben möchten, es seien gleich Abschriften oder Originalia, die ihm unter Handen und zu lesen kommen werden, auch der Kanzlei lassen allda in behöriger, guter Verwahrung halten, und darob ohne Vorwissen und Licenz des Herrn Syndicus, Herrn Konsulenten und Kanzleidirektoren nicht tragen, noch etwas heimlich davon abcopieren, hingegen nach Erforderung jederweiligen Geschäften der Zeit und deren Beschaffenheit mit Conzipieren ab und umschrieben sich willig und geflissentlich gebrauchen, doch von allem

deme ohne der Herrn Syndicus, Herrn Konsulenten Befehl oder deren Verwilligung niemand nichts zukommen und abfolgen lassen, auch sonsten tun, was ihme von Kanzlei wegen anbefohlen wird, und auch da er gegen einem Jahr den Access allso haben und ferneres continuieren gemeint sein würde, nach Verfließung des Jahres, darüber anderweit geziemend ansuchen wolle, alles getreulich und ohne Gefährde.

§ 56.

Fleischschätzer Eid.

Ihr werden schwören einen gelehrten Eid zu Gott und seinen Heiligen, daß ihr wöllen helfen nach möglich Dingen allhie reine Metz halten, und neben den verordneten Herrn von E.E.Rat das Fleisch in der Tax wie es allwegen von E.Rat gegeben werde, helfen schätzen, darwider nicht ansehen, weder Freundschaft, Feindschaft, Neid oder Haß oder nichtig anders, dadurch die Ungerechtigkeit gefördert und aber die Gerechtigkeit gehindert werden möge; als ihr solches alles gegen Gott den Allmächtigen am jüngsten Gericht verantworten wöllen, alles getreulich und ungefährlich.

§ 57.

Der Ober- und Achtmeister Eid.

Ihr sollen schwören, daß ihr eurem anvertrauten Ober- und Achtmeisteramt wollet mit treuem Fleiß vor sein, und daß ihr nun ein jegliche Sach, darum ihr ein Rat gefragt werden, wollen getreulich antworten, auch raten und urteilen, was euch bedünkt der Stadt und dem Land das nützlich zu sein, und was ihr im Rat hören und innen werden, daß ihr dasselbe wollet verschweigen und heimlich halten, beinebens die gute Obsicht haben, daß die gesetzten Articul beobachtet werden, wie sie geordnet seind, alles getreulich und ohne Gefähr, ohn Arglist.

in cons.intimo mercurii die 13.Julii 1683.

§ 58.

Spitalmeisters und seines Weibs Eid.

Ihr werden schwören, daß ihr dem Spital getreu seind,

Weibs Eid. Fol.35

seinen Frommen und Nutzen zu fördern und Schaden zu warnen und wenden, so best ihr vermögend und auch des Spitalguts, Schülten, Nutzen, Rent und Gefäll getreulich und emsig einnehmend und einbringend und in des Spitals Nutzen ausgebend und auch dessen in euren Nutzen nichts behaltet und darum alle Jahr redlich Rechnung tun und in Summa eure aufgerichte besiegelte und geschworene Bestallung, wie auch die euch übergebene Spitalordnung in allen derselben Punkten und Articule nachkommen und darunter nichts schwinden und unterlassen wollet, und ob man euch füro etwas mehr von des Spitals wegen auf den Eid befohlen würde, daß ihr das auch auf den Eid tun und getreulich verrichten wollet, alles getreulich und ohne Gefährde.

Fol.36

NB.: Nach dem Eid soll nachfolgender Artikul verlesen werden: Ihr sollet euch auch der von Rechberg und andere Seelgerät und der Strasserin Seelgerät, die sie den Ärmsten in dero Spital in dem sonderen Gemach gestiftet hat, lassen befohlen sein, daß die ausgericht und gehalten werde, wie die geordnet sei.

NB.: Der Spitalschreiber schwört auch gleich mit ihnen.

2o33.

§ 59.

Orgeltreter Eid.

Orgeltreter Eid.

Ihr werden schwören, daß ihr Herrn Bürgermeister und Rat, auch den Herrn Pflegern unser lieben Frauen Pfarrkirchen getreu sein, die Orgel alle Sonn- und Feiertag, auch so oft es sonsten erfordert wird, fleißig treten und versehen, niemand, wer der zur Musik gehört, auf die Orgel lassen, und in allen guten Obsicht haben, damit der Orgel kein Schad beschehe, und da ihr etwas vermerkt, so der Orgel oder Kirch schädlich wäre, denen Herrn Pflegern getreulich anzeigen auch ob es Herrn Bürgermeister und Rat oder die Herrn Pflegern ein mehreres befehlen, ihr solches ebenfalls tun werdet, alles getreulich und ohne Gefährde.

Segessen u.andere Schmied Eid.

§ 60.

Segessen und andere Schmied Rüger Eid.

Ihr werden schwören, daß ihr alle, die euch angezeigt und gerühet (?), desgleichen was ihr selbsten innen

und gewahr werdet, daß wenn denen Segessen Schmied und anderen Schmieden laut der Ordnung, daß ihr dem oder dieselben dem Herrn Amtsbürgermeister und Rat rügen sollen und wollen, alles getreulich und ohne Gefährde.

§ 61.

Die Unterkäufer und Weinzieher Eid.

Ihr werden schwören, daß ihr mit dem Unterkauf gleich sein wöllen dem Armen als dem Reichen, einem so treu und gewähr als dem anderen, ohne Gefährde, und so ein andere Kauf wäre, zwischen einem Bürger und einem Ausmann, daß ihr dem Bürger (soferri das bequemlich), etwas mehr gewogen, dann dem Ausmann sein wöllet, auch daß ihr die Gesatz und Gebot die in der Grät an der Tafel geschrieben stehen, halten und denselben nachkommen wöllen, daß ihr auch die Weinfaß und Weingeschirr und was zum Eichen gehört, getreulich eichet, und damit gleich sein dem Armen als dem Reichen, und daß ihr dem Läderamt getreulich wartet, welcher euer dazu bedarf oder begehrt, und daß ihr handlen zwischen Bürger und Gästen, wo ihr das mit Ehren tun mögen, daß ihr den Bürgern gewogener wöllet sein, dann dem Gast, und ob man euch von Rats wegen auf den Eid etwas mehr befehlen würde, daß ihr das auf den Eid auch tun wöllen, alles getreulich und ohne Gefährde.

NB.: Die Bürgschaft wird nicht verlesen.

Item ein jeder Weinläder ist schuldig um 50 fl. Bürgschaft zu tun.

§ 62.

Schultheißen Eid.

(Schwören allein vor Rat zuerst).

Derselbe wird schwören, daß er der Stadt getreu seie, ihren Frommen und Nutzen fördern und Schaden warnen und wenden und was der Stadt von Amts gefällt und zugehört, für Zoll, Frevel, und anderes wie es Namen hat, getreulich einnehmet, daß niemand nichts fahren lasset, auch das nicht behaltet, sondern das den Herrn Städtemeister reichen und ihnen das redlich wieder rechnen und das Amt euer gegebener und bei Händen habender Ordnung gemäß mit allen Sachen ihnen zugehören und

getreulich versehet und euch darin redlich haltend gegen den Armen als den Reichen und das Amt also herkommend ist, ohne Gefährde, und ob ihr etwas geheim bei dem Rat oder Gericht oder den Amtsleuten vernehmen und hören werden, daß ihr dasselbig bei euch geheim halten und verschweigen sollet, wollet, auch was Frevelsachen sich begeben, daß ihr euch derselbigen mit niemand dann vor Gericht vertragen und verrichten und wann sie der Richter mit der Urteil ein mehreres zu machen sich nit vergleichen möchten, daß ihr der Urteil, die euch die besser und redlicher zu sein bedünket, folgen ohne alle Gefährde.

Vögteid. NB.: Also schwören auch die Vögt.

2036.

§ 63.

Stadtbau- u. Werkmeister Eid.

Der Stadtbau- und Werkmeister Eid.

Ihr werden schwören, daß ihr unser Lieben Frauen Bau, desgleichen der Stadt Bauen getreulich wöllen versehen, es seie inner oder außerhalb der Stadt, wo die seind, auch darob sein, damit die Taglöhner getreulich arbeiten und zu rechter Zeit dazu und davon gehen und allen Werkzeug unser lieben Frauen und der Stadt zugehörig emsig, fleißig aufheben und bewahren, auch das Geld, so ihr um Bauholz, Spähn, Altholz und um Ziegelsteine und Kalk empfangen, den Herrn Städtemeistern getreulich widerrechnen und einantworten, euch desselben nichts behalten, auch von niemand weder Mut noch Gabe nehmen dadurch der Stadt Nutz gehindert werden möchte, und ob man euch weiter auf den Eid befohlen würde, daß ihr dasselbig auch tun wollen, alles getreulich und ungefährlich.

§ 64.

Weinführers Eid.

Weinführers Eid.

Ihr werden schwören, daß ihr gemeiner Stadt gewähr seiet, eurem Weinführen fleißig nachkommen, dem Armen als dem Reichen, auf Begehren um gebührenden, gesetzten Lohn fahrt, auch solchen Zeug habet, damit ihr niemand in Schaden bringet, welchen durch eure Verwahrlosung gut zu machen schuldig seind, auch alles, was euch mehreres von gemeiner Stadt wegen befohlen würde,

tun, alles getreulich und ohngefährlich.

§ 65.

Der Fürkäufer Eid.

Die Unterkäufer oder Fürkäufer sollen schwören, der Stadt und einem jeden, so euch zu verkaufen etwa fürgelegt, treu und gewähr zu sein, und daß ihr euch gar nichts selbsten kaufen, das für euch zu verkaufen bracht oder gelegt wird, sondern dasselbig, so für euch zu verkaufen bracht oder gelegt und befohlen wird, nach dem besten verkaufen und was daraus gelöset, daß ihr es ohne Verziehen dem ihr etwas verkauft, bringen, und überantworten wollet, ohne alle Minderung oder Abgang.

Und wie ihr also verkauft, und die Person, dero ihr das verkauft, ein Wissen begehrt, wer das kauft hab, daß ihr solches der Person anzeigen, auch daß ihr dasjenig, so zu verkaufen zu euch gelegt wird, mit Wissen nit verwechslen, verändern, versetzen, noch verkleineren, auch nichts um Zins, Mut oder Gab zu leihen, sondern ohne allen Vorteil redlich und getreulich verkaufen, und was daraus gelöst wird, daß ihr dem oder denselben das gehörig wahrlich sagen, auch das erlöst Geld, wie vorgemeldt, erlegen und antworten.

Und in ~~kl~~keinem Kauf noch verkaufen kein Schenkung, Verehrung, Mut noch Gab ansehen, noch nehmen, in kein Weg noch Weis, sondern eures gesetzten Lohnes und Weinkaufs sättigen und begnügen lassen, und niemand darüber treiben, noch weiter heischen, beschweren noch schätzen, in kein Weg und daß ihr in allen Käufen oder Handlung und Sachen gleich und gemein sein sollen und wöllen, dem Armen als dem Reichen, redlich und ohne alle Gefährde, und was euch zu verkaufen in euer Haus geben wird, daß ihr das unverzüglich in den Laden legen und nirgends anderswo, denn auf dem Platz in eurem Laden verkaufen, noch zu kaufen geben wollen, daß ihr mit niemand, der verkaufen oder kaufen will, keine Gemeinschaft haben wöllet in keine Weis/ob jemand und das, so für euch gelegt, kauft, und dasselbig, das so es kauft, wieder verkaufen wollte, daß ihr nichts dazutut, noch helfen wollet, und ob sich in solchen Käufen

und Sachen, die ihr machen mit und beisein Spähn und Irrung zutrugen, daß ihr darin ein gerechter, wahrer Zeug sein wöllet, niemand zu lieb noch zu leid, redlich und ungefährlich.

Und wann E.E.Rat von gemeinen Nutz, ihrer Stadt und Bürgerschaft Notdurft wegen etwas anderes oder weiteres fürnehmen und ordnen und euch das verkündet wird, daß ihr dasselbig beim vermeldeten Eid auch tun und bei gutem Treuen halten wöllen, ungefährlich.

§ 66.

Fürkäufer Belohnung

Der Fürkäufer Belohnung.

Wann man um Gulden/market und kauft, soll euch der Verkäufer von einem Gulden 4 Heller geben, und der Käufer auch 4 Heller, so aber um Pfund gemarkt und Kauf wird, soll euch der Käufer drei Heller und der Verkäufer auch 3 Heller geben.

Von einem Pfund Heller und was darunter ist, davon soll euch der Verkäufer 2 Heller und der Käufer auch 2 Heller geben, weiter noch mehr Belohnung ist man euch zu geben nicht schuldig.

§ 67.

Fürkäufer Bürgschaft

Bürgschaft, so jeder Fürkäufer zu tun schuldig.

Ein jedlicher Fürkäufer oder Fürkäuferin soll um das, so sie jemand etwas verliehen oder das sein, so vor ihm gelegen verkaufen, und das erlöste Geld nit gebe und bezahlete 50 Gulden verbürgen und nach Notdurft vertrösten.

2039.

§ 68.

Hebammen-Eid.

Hebammen Eid.

Ihr werden schwören, der Stadt getreu zu sein und Schaden warnen und wenden, auch dem Hebammendienst getreulich auswarten und den schwangeren Frauen verholfen sein, so best ihr können und mögen, den Armen als den Reichen, daß ihr auch die kindenden Weiber zu der Zeit der Kindsband, so das Kind nit beschieben, nit übertreiben wollet, und nachdem sich viel und mancherlei Weis begiebt, daß das Kind nit an der natürlichen Geburt stehet, wie und durch was Mittel und Weg demselben am

füglichsten zu helfen seie, wo ihr demselben und anderen zufälligen Sachen zu begegnen und zu helfen mit Verstand hätten, daß ihr die anderen Mithebammen auch sonsten geschickte Weiber oder der Stadt Leibarzt, zu euch berufen und nach demselben Rat fleißig handlen wöllen, daß ihr auch die Büchlein, so hiervon handlen, samt anderen Hebammen Büchlein, die von den Gelehrten in Druck gegeben, fleißig lesen oder hören lassen, und aus denselben lernen, was einer Hebamme zustehet, damit ihr zu der Zeit der Not des ein gut Wissen haben.

Und daß ihr die geborene Kinder nit taufen, es sei denn, ihr habt Not da, daß die zu des Priesters Hand nit mögen gebracht werden, und so ihr die taufen, wie ihr das von dem Herrn Pfarrer in eurem Examinieren gewiesen und gelehrt worden, auch daß ihr der bresthaften Weiber Krankheiten, Fehler und Mängel nit offenbar machen, sondern wie billig helfen verdrucken oder verschweigen und sonst alles das tun, das mit denen kindenden Frauen vor in und nach dem Kindsbanden solle gehandlet werden, damit an denselben nichts versäumet werde. Daß ihr auch aus der Stadt nit gehet ohne Erlaubnis des Herrn Bürgermeisters oder E.E.Rat.

Daß ihr auch darob und daran seind, und anderes nichts tun, noch unterlassen wollet, wann ein Weib dahier in der Stadt oder außerhalb auf dem Land frühzeitig niederkommen und ein Kind gebären wird, es seo groß oder klein, ja, wann die gebärende Frau nur 4 Wochen damit schwanger gegangen, daß ihr solches frühzeitiges Kindlein oder was von der gebärenden Frau sonsten nach Verfließung 4 Wochen von Zeit der vermutlichen Empfängnis kommen ist, in Gegenwart des Mannes, da er einheimisch und zweier ehelicher Weiber, die etwan dazu berufen worden, oder die des nit zuvor beschehen, von dem Mann oder seinen gebärenden Frau hernach noch darzu berufen werden sollen, in ein Lädlein legen, dasselbige verbinden, auch nachmals euch nit allein, sondern mitgehend noch zwei anderer Weiber auf den Kirchhof tragen, allda dem Mesner oder Kirchenhüter, was ihr in der Laden habt, öffnen und kündlich fürweisen, zuvor zu Haus aber auch Weihwasser, Tauf- oder anderer geweihte Sachen einschicken u.belegen sollet und wollet, alles

getreulich und ohn Gefährde.

§ 69.

Heil.-Pfleger zu Bargau u.Wetzgau Eid

Der Heil.Pfleger zu Bargau, St.Jakobi und zu Wetzgau und St.Kolmani.

Ihr werden schwören und geloben, daß ihr dem Gotteshaus N. zu N. getreu und gewähr sein wöllen, ihren Schaden warnen und wenden, ihren Nutzen befördern nach eurem besten Vermögen, ihr Geld, Rent, Zins und Schulden getreulich heischen und einbringen, die Gottesgaben und Brautzungen so gefallen, getreulich antworten und in dieselben Nutzen wenden, ihr Gült nit hinleihen und euch selbst mit anleihen, ohne Vorheißen eurer Herrn Oberpfleger und das Amt die zwei Jahr getreulich und gehorsam versehen, alles getreulich und ungefährlich.

2041.

§ 70.

Stadtknecht Eid

Der Stadtknecht Eid.

Ihr sollet schwören, daß ihr der Stadt getreu sein und der Stadt Frommen und Nutzen fördern und ihren Schaden und Unfrommen warnet und wendet und was ihr von Rats wegen das zu verschweigen ist hören, es sei vor oder bei E.E.Rat, Gericht oder von den Amtsleuten, daß ihr das verschweiget und was ihr wissend verboten sein, und gewahr und innen werden, daß jemand solche Gebot bräche und nit hielte, daß ihr denselben rügen und den Amtleuten gegen den man ihn rügen soll, nachdem und das Gebot Inhalt, darauf ihr auch euer gut Merken haben sollen, nach eurem besten Vermögen anzeiget ungefährlich und daß ihr in dem, das euch von Dienst wegen zugehört, zu tun dem Armen als dem Reichen, und um ein jedlich Sach, die auf euch gezogen wird, vor Rat oder Gericht die Wahrheit zu sagen, niemand zu lieb noch zu leid und der Stadt Pfande getreulich aufheben und die den H.H. Städtemeister, Einunger, oder anderen Amtsleuten, dem sie nach Gestalt der Sachen zugehörig, und das Geld, das ihr erheischen oder einforderen, getreulich überantworten und geben dahin es gehört, und euch der Pfande und des Gelds nichts behalten und ob euch etwas mehreres von Rats wegen befohlen wurde, daß ihr dasselbig auf denselben Eid auch tun wöllen, alles getreulich und ohne Gefährde.

§ 71.

Stadtknecht Eid (neuerer)

Ihr sollet schwören, der Dasigen Reichstadt getreu, auch denen H.H. Bürgermeister und Rat untertänig und gehorsam zu sein, derselben Nutzen zu fördern und Schaden abzuwenden und was ihr von Rats wegen das zu verschweigen ist, hört oder vernehmet, es sei vor oder bei einem wohllöblichen Rat oder Gericht, geheim zu halten und zu verschweigen, aufmerksam zu sein, ob die magistratischen Gebot und Verbot genau beobachtet werden, die Übertreter und Frevler ohne Ansehung der Person gewissenhaft bei dem regierenden wohllöbl.Bürgermeister oder Schultheißenamt anzuzeigen, und die reine Wahrheit über jedes, so ihr werdet befraget werden, an den Tag zu geben.

Desgleichen sollet ihr schwören, die Gefängnis und Gefangene wohl zu verwahren, ihnen die gebührende Koste zu reichen, nichts zu gestatten daß jemand sich zu denselben hinbegebe, um sich mit ihnen zu unterreden oder sonst einige Hilfe zu leisten, und sich überhaupt in Ansehung der Gefangenen so zu verhalten, daß euch diesfalls nichts zur Schuld und Verantwortung fallen möge.

Auch sollet ihr schwören, auf die Beisitzerordnung genau acht zu geben und so ihr wahrnehmet, daß einige Beisassen sich ohne obrigkeitliche Erlaubnis dahier aufhalten, oder in Zukunft sich hereinschleichen werden, richtig anzuzeigen, die Beisitzgelder ordentlich zu erheben, solche redlich zu überliefern und sich nichts hievon anzueignen.

Auch im Botengehen und anderen Beisitzdiensten ansagen, sich unparteiisch bezeigen, keinem dabei etwas übersehen oder keinem andern dabei zu viel beschweren.

Endlichen sollet ihr schwören, der Marktordnung genau nachzuleben, Entziehung der Fahnen, in Besichtigung der Eßwaren, in Hinwegschaffung derselben, welche unreif und schädlich befunden werden.
Überhaupt all dasjenige zu tun und zu verrichten, was euch vom Bürgermeister und Ratswegen befohlen wird.
Alles getreulich und ungefährlich.

2043.

Haupt-u. Vierleut Eid.

§ 72.

Haupt- und Vierleut Eid.

Ihr werden schwören, daß ihr eurem Dorf werden getreu und gewärtig sein, eure Hauptmannschaft und Vierleutamt mit Fleiß versehen, damit alle Sachen aufrecht und redlich gehalten werden, auch daß ihr des Dorfes Feldsteg und Weg werden besorgen wie von alter Herkommen ist, und welcher ungehorsam wäre, daß ihr den strafet, und ob sich der nit wollt strafen lassen, daß ihr denselben Ungehorsam Bürgermeister und Rat anzeigen, damit er durch sie möge gestraft werden, und wann ihr gewahr würden, daß der Stadt Schw.Gmünd an ihren Gütern oder Obrigkeit etwas entzogen wollt werden oder Eingriff wollt geschehen, oder daß jemand auf ihrem Grund und Boden frevlet, daß ihr dasselbig allhier dem Bürgermeister oder anderen des Rats Amtleut wöllend anzeigen, daß ihr auch denen, so hinter E.E.Rat sitzen und sich des Weinschenkens in eurem Dorf gebrauchen oder für sich selbsten Wein einlegen, zuvor und ehe die in den Keller eingelegt werden, jedem ein Spanholz schneiden und dieselben dieser Stadt Visierer zustellen und anzeigen wollen, damit er die Faß wisse aufzuschreiben, auf daß ihr auf dieselbe so also Wein einlegen, euer fleißig Aufsehen wollen haben, daß die kein Faß aus dem Keller tun ohne E.E.Rat verordnete Visierer Vorwissen, und wann ihr ein Gefahr befunden oder vermerken, daß die so Wein schenken oder einlegen, anders dann, wie gemeldet, handlen werden, daß ihr dasselbe jederzeit dem Bürgermeister oder anderen der Stadt Amtleuten wöllend unverzüglich fürbringen und anzeigen.

Und so Hausgenossene bei euch einkommen und also auf dieser Stadt Obrigkeit ziehen werden, desgleichen

2044.

so Ehehalten zu dieser Stadt Hintersessen dingen, daß ihr dieselbe in Gelübd nehmen, was sich in der Zeit und sie allda wohnen, ihrethalb verlauft, daß sie wöllen recht geben und nehmen, wie ein jeder anderer dieser Stadt Hinterseß in eurem Dorf. Und ob euch E.E.Rat etwas weiteres befehlen wird, daß ihr demselben gehorsam sein und genugtun wollet, alles getreulich und ungefährlich.

§ 73.

Torschließer Eid.

Ihr werden geloben und schwören, daß ihr euer hiemit anvertrauten Torschließeramt getreulich versehen und verwalten, gemeiner Stadt Nutzen befördern und derselben Schaden warnen und wenden, niemand verdächtigen wie nicht minder keinen, welcher etwas dahier oder auswärtig in den Wirtshäusern sich ohne Not aufhalten und sich geflissentlicher Weis auf die Toreröffnung verlassen, sondern allein diejenige, welche die Torschlüß aus ehrhaften Ursachen versäumt oder welchen notwendig daran gelegen, daß sie in oder außer der Stadt seien, aus- oder einlassen, auch von allem deme, so ihr von denen hereinlassenden Personen empfanget, jedesmal den dritten Teil dem löblichen Städtmeisteramt treulich zustellen und zugleich die Tor jederzeit wiederum fleißig bewahren und zuschließen wollet und sollet, alles getreulich und ungefährlich.

§ 74.

Steuereid.

Ein jeder Bürger von allhiesiger des Hl.Reichstadt Gmünd ohne Ausnahm wer es immer auch sein möchte, solle schwören zu Gott dem Allmächtigen einen scharfen und wohlgelehrten Eid, der Obrigkeit all sein beweglich oder fahrende Habschaft an Geld und Geldswert in seinen hiezu geben habenden Zettel, nach vorschriftlichen Maßgab, der unter 12.Aug.1741 publizierten Taxation ohne allen innerliche Zweideutigkeit oder anderen im Gemüt sich vorbehaltenden Meinung sondern dergestalt redlich und gewissenhaft anzuzeigen, damit er sowohl gegen die ihm widrigenfalls darauf gestellte Pön der Konfiskation als auch und sonderheitlich von denen betonten schweren und erschrecklichen Strafen des Meineids in seinem Gewissen bestens gesichert sein möchte.

Formula juramenti.

Wie mir ist vorgelesen und ich in allem wohl verstanden hab, will ich nachkommen getreulich und ohne Arglist. Also schwöre ich zu Gott und allen seinen Heiligen.

§ 75.

2046.

Feld- und Baumeisterordnung Eid.

Feld- u. Baumeister Eid.

Die Feld-und Baumeister sollen schwören zu Gott und allen Heiligen einen leiblichen Eid, Herrn Bürgermeister und Rat dieser des Hl.Reiches Stadt Schw.Gmünd getreu und gewärtig zu sein und in Messung des Feldes, als Äcker, Wiesen, Gärten, Wingert, Wald und andere Gütern und Felder auch der Gebäu, als Mauren und dergleichen, ein gleiches Meß führen und nehmen, und allwegen wo in dem Gemündischen Grund und Boden und auf dem Land Stadt Gemündischer seits die Jauchart Äcker, Mannsmahd oder Tagwerk in 225 Ruten ein Meß bestehen, und darauf messen, wo aber das württembergische Meß eingeführt stehet, solle nämlichen die Ruten halten 16 Werkschuhe und der Werkschuh 12 Zoll Stuttgartisch und sollen derselben Ruten 150 ein Morgen, 37 1/2 Ruten ein Viertel Morgen. Alles getreulich und ungefährlich.

Untergänger Eid.

Untergänger-Eid.

Ihr Untergänger werden schwören, an jedlichen Enden, es seie in dem Dorf oder auf dem Felde, dazu ihr von Untergangs wegen erfordert werden und euch geboten wird, redlich und ungefährlich nach eurem besten Verständnis zu untergangen, Unterschied zu geben und das nicht unterlasset weder durch Lieb oder Leid, Mut noch Gab, Freund- noch Feindschaft, wie ihr dann Gott dem Allmächtigen darum antworten wöllen, und in Sonderheit von keinem Ort noch End, da es die Allmand berührt zu untergehen ohne Wissen und Beisein eures Vogts oder drei, so Bürgermeister u.Rat sonst darzu verordnen. Alles getreulich und ungefährlich.

§ 76.

2047.

Juramentum manifestationis Sen.Patefactionis.

Wir sämtlich allhier vorstehende Maria Schleicherin, Magdalena Deblerin selig, Wittib Erbsinteressenten, auch andere dazu verdachte Mann- und Weibspersonen, wie dieselbe allbereits mit Namen ernennet und abgelesen worden und insonderheit solle schwören einen leiblichen Eid zu Gott dem Allmächtigen, seinem hl. Evangelio und allen

lieben Heiligen daß es weder durch sich selbst noch anderer Leut, wer die seien respec. Mutter, Schwieger und Ahnfrauen selig Verlassenschaft weder vor noch nach derer Tod; auch weder mit noch ohne deren Wissen und Willen gutigs entzogen, vertragen ob und hinweggenommen, verborgen oder auf andere Weis wie die ersinnlich ist, hinweggetan und vorenthalten.

§ 77.

Manifestationseid.

Ihr sollet schwören einen wohlbedächtigen Eid zu Gott dem Allmächtigen und allen Heiligen, daß ihr all euer Vermögen nichts ausgenommen, es bestehe in Geld, Waren, Geldswert oder Aktivschulden getreulich anzeigen wollen und nichts davon, weder von euch selbsten zurückhalten noch euren Kindern und anderen Personen zum Nachteil eurer Kreditorsschaft und der Gantmassen überlassen habet, in der Sonderheit sollet ihr unter leiblichem Eid eröffnen, ob eine oder die andere von euren Töchtern, den ihnen im Heiratskontrakt bedungenen Voraus bereits erhalten oder nicht. Alles getreulich und ohne Gefährden.

§ 78.

Mesnereid auf dem Beiswang und Gotteshaus Bargau.

Ihr werden schwören zu Gott dem Allmächtigen und allen lieben Heiligen einen körperlichen Eid, daß ihr die Kapellen auf dem Beiswang und derselben Zugehörde, Gezierde, es sei an Kelch, Meßgewänder, Bücher, Wachs, Öl und alles anderes wollet getreulich und mit allem Fleiß verwahren, aufheben und abwarten und das nirgends andershin, denn zu dieser Kapelle Nutzen und Frommen verwenden und brauchen euch auch selbst dessen nicht behalten und darin ohne des Herrn Pfarrers zu Bargau, deren hierzu verordneten Pflegern desselben Vorwissen und Willen mit nichts handlen, und so euch etwas zu dieser Kapellen um Gottes Willen zugestellt wird, daß ihr dasselbige allweg dem Herrn Pfarrer und denen Heiligenpflegern anzeigen, auch sonsten derselben in Sonderheit

als Vögt und Schirmherren des Klosters Gotteszell, auch der würdigen Frau Priorin und Konvent in dem Kloster getreu und gewähr zu sein, ihren Schaden warnen und Frommen zu befördern nach eurem besten Vermögen, ihren Geboten und Verboten gehorsamb sein, auch E.E.Rats Ordnung und Schatzung halten, das Recht geben und nimmer von Sachen wegen, die sich eurethalben verlaufen und zutragen, hier vor Rat, Gericht oder Einung, wo dann die Sache nach ihrer Gelegenheit hingehörig, alles getreulich und ungefährlich.

2o52. Urfehde Eid.

§ 81.

Urfehde.

Ihr sollet schwören einen wahren unverbrüchlichen Eid zu Gott dem Allmächtigen, daß ihr die Gefängnis und Strafen, die mit Recht über euch verhängt worden und daß ihr noch empfindlicher gestraft zu werden verdient hätten, weder gegen einen hochedlen und wohlweisen Magistrat dieser Reichsstadt Schw.Gmünd noch sonst jemand, wer es auch immer sein möchte, weder mit Worten noch Taten, heimlich oder öffentlich, ahnden oder rechnen wollet, noch solches durch andere tun lasset, ihr sollet fernerhin geloben und schwören, daß nachdem ihr hiemit der hiesigen Stadt und Gebiet, wie auch der sämtlichen schwäbischen Kreises Landen auf ewig verwiesen werden, ihr euch weder in hiesiger Stadt und dazu gehörigem Gebiet, noch in anderen des hochlöbl. Schw.Kreises Städten, Dörfern, Weilern und Herrschaften betreten lassen wollet und zwar dieses mit dem ausdrücklichen Anhang und Versprechen, daß falls ihr diese geleistet und geschworene Urfehde im geringsten zuwider handlen werdet, euch alsdann von der schwersten Leibes- und Lebensstrafe keine Gnade nicht schätzen sondern das Alte zum Neuen gerechnet und alsdann die empfindliche Bestrafung unnachsichtlich an euch vollzogen werden soll, alles getreulich und ohne Gefährde.

2o53. Urfehde Eid.

§ 82.

Urfehde Eid.

Ihr werden schwören zu Gott und allen Heiligen einen

gelehrten Eid, da ihr die Gefängnis und Sachen, so an und mit euch auf euer Wohlverschulden doch lauter Gnaden begangen ist, gegen Herrn Bürgermeister und Rat dieser Stadt Schw.Gmünd allen den ihrigen und denen so ihnen und dere ihrigen zugehörig und zu versprechen stehen, auch allen denen, so Schulden, Rat oder Tat an solcher euer Gefängnis und Geldbuß gehabt haben, nit ahnden, öftern, noch rächen wollet, heimlich oder öffentlich, weder mit Worten noch Werken, auch nit schaffen getan zu werden durch euch selbsten oder andere Leut in kein Weis noch Werk bei Vermeidung ewiger Landsverweisung oder Gefängnis, so ihme nach dem Eid gesagt worden, alles getreulich und ohne Artlist.

§ 83.

54. Zu Peinen.

Item welcher Mensch falsch schwöret oder einen geschworenen Eid nicht haltet, der redet als ob er spreche, wie ich falsch schwöre, also strafe mich Gotte der Vatter, Gott der Sohn und Gott der Heilige Geist, daß die Wirkung des Heiligen Geistes, der von Gott, dem Vater und von Gott dem Sohn ausgegangen ist, den heiligen Apostel und allen Gläubigen zu Trost gesendet worden, mir nicht zu Hilf kommen, sondern daß ich aus der Gemeind der christlichen Kirche ausgeschlossen, ihres Gebets nicht genieße und teilhaftig werde, das tröstliche Evangelium mich nichts helf, meine Sünden mir nicht verziehen werden und ich unter Herrlichkeit, die denen Christgläubigen von Ewigkeit bereit ist, nicht auferstehe, sondern daß ich mit Leib und Seel in die ewige Verdammnis gestoßen werde.

Welcher Mensch also falsch schwöre, der widerspricht und sagt ab Gott dem Vater, dem Sohn und dem Hl.Geist, auch allen lieben Heiligen, Gott selig auserwählten Engeln, ergibt sich mit Leib und Seel dem Teufel und aller höllischen Gesellschaft, mit und bei ihnen im Abgrund der Höllen (da gar keine Erlösung ist) zu bleiben und zu brennen.

2055. Meineid.

§ 84.

Die Erinnerung Meineids vor der Eidverlesung.

Ein jedlicher Mensch, der eine Eid schwören will, der soll aufheben drei Finger als den Zeiger, den 2.Finger und den Daumen.

Bei dem ersten Finger, das ist der Daumen, ist zu verstehen Gott, der Vater, bei dem 2. Gott der Sohn, bei dem dritten Gott der Hl.Geist. Die andern zwei Finger in der Hand neiget er unter sich, deren einer bedeutet, die Seel des Menschen, als die unter dem menschlichen Leib verborgen liegt, der 5. und kleinste Finger bedeutet den Leib, als der gegen die Seel klein und gering zu achten ist.

Bei der ganzen Hand wird bedeutet ein einiger, ewiger und allmächtiger Gott und Schöpfer, der die Menschen und alle Kreaturen im Himmel und auf Erden erschaffen hat.

Welcher Mensch also ruchlos, falsch, verkehrt und ihm selbst Feind ist, daß er einen falschen Eid schwöret oder einen geschworenen Eid nicht haltet, und tut, als ob er spräche, wo ich falsch schwöre, so straf mich Gott der Vater, Gott der Sohn und Gott der Hl. Geist, der die allmächtige Schöpfung des himmlichen Vaters wie er mich und alle Kreaturen erschaffen hat, weder auch seine väterliche Güte, Gnad und Barmherzigkeit mir nicht zu Nutzen kommen, sondern daß ich als ein mutwilliger, halsstörrischer Übertreter und Sünder in der Hölle ewiglich gestraft werde.

2056. Item: Welcher Mensch falsch schwört oder einen geschworenen Eid nicht haltet, der redet als ob er spräche, da ich falsch schwöre, so straf mich Gott der Vater, Gott der Sohn und Gott der Hl.Geist. Daß die demütige Menschwerdung Gottes des Sohnes, unseres Herrn Jesu Christi und sein kostbares rosenfarbiges Blut, Schweiß und bitteres Leiden, so er unschuldig für der Menschen Sünden gelitten und vergossen, sein schmerzlicher Tod, seine wunderbarliche gewaltige Auferstelung und Himmelfahrt und alles, was Jesus Christus, unser einiger Mittler seinen Gläubigen erworben hat, alles an mir verloren sein, mich zur Seligkeit nicht bringen, sondern daß er mir am jüngsten Gericht ein strenger Richter seie, der mich

meinen Missetat halber mit seinem gerechten Gericht zu der ewigen Pein verurteile und richte, deren höllischen Henkern in seine Hand überliefer mich ewiglich.

Item vide.fol.2o54.

Finis Hujus Materiä.

Bis hierher ist alles de verbo ad verbum im Eidbuch beschrieben.

A.

An Besoldungsfrüchten, an Dinkel, wird alljährlich an den Herrn Offizianten vom Löbl. Städtemeisteramt abgereicht:

Herrn	Syndico	12 Malter
"	Ratskonsulent	10 "
"	Doktor 1	4 "
"	Doktor 2	8 "
"	Ratssekretäre	8 "
"	Steuerschreiber	10 "
"	Grätmeister	10 "
"	Advokat 1	2 "
"	Advokat 2	2 "
"	Kanzelist 1	8 "
"	Kanzelist 2	8 "
"	Visierer	8 "
"	Stadtbarbier	4 "
"	Stadtphysikus	4 "
"	Ratsdiener	8 "
"	Städtemeisterdiener	7 "
"	Wachtmeister	3 "
"	Uhrrichter	2 "
"	Stadtschlosser	1 "
"	Amtsvogt i. Spraitbach	8 "
"	" " Bettringen	4 "
"	Schulmeister 1	4 "
"	Schulmeister 2	4 "
"	Schulmeister 3	4 "
"	Waisenschulmeister	2 "
"	Hebamme 1	2 "
"	Hebamme 2	2 "
"	Hebamme 3	2 "
"	Stadtknecht 1	4 "
"	Stadtknecht 2	4 "
Summa		-: 159 Malter,

Transport		159 Malter
Nachtrichter		2 "
Amtknecht zu Bargau	12 Viertel	
" " Bettringen	12 "	
" " Iggingen	12 "	
" " Spraitbach	12 "	
		2 Malter.

Holzwart in Bargau..... 2 Malter 9 Viertel
" " Weiler..... 2 " 9 "
" auf dem Kitzing..... 8 "
3 Malter 8 V.
Herr Pfarrer in Bargau..... 15 Malter
Herrn Benef. auf dem Möhnhof..... 2 " 16 V.
Schulmeister in Bargau..... - " 9 V.
184 Malter 12 V.

Und dann einige Gnadenbesoldung
kommt die Summe von 194 Malter heraus.

Haberbesoldung
Herr Pfarrer in Bargau.....7 Malter
" Amtsvogt in Bettringen.....4 "
" Amtsknecht in Bargau..... 12 Viertel
" Amtsknecht in Bettringen..... 12 "
" Amtsknecht in Iggingen..... 12 "
" Amtsknecht in Spraitbach..... 12 "
Holzwart in Bargau.....1 Malter
" " Weiler.....2 "
Nachtrichter.....5 " 14 Viertel
Summa 22 Malter 8 Viertel
welche ein jedweiliger Grätmeister abzugeben hat.
Der Grätmeister hat auch jährlich 1 Malter Haber Hennenfutter zu empfangen.

2o59. An Kuchengefäll ist jährlich abzugeben als

		Hennen	Huhn	Eier	Käs
H.Bürgermeister	1 mus	9	21	350	1
" "	2.dus	9	21	350	1
" "	3 ins	9	21	350	1
H.Oberstädtmeister	1 mus	9	21	350	1
" "	2 dus	9	21	350	1
Herr Syndico		9	21	350	1
H.Städtemeister	1 mus	9	21	350	1
" "	2 dus	9	21	350	1
" "	3 ins	9	21	350	1
Steuerschreiber		9	21	350	1
Grätmeister		9	21	350	1
Summa		99	231	3850	11

Was übrig bleibt, gehört dem Grätmeister.

Holz- u. Geldbesoldung kann im Rezeß gefunden werden.

Wachskerzenausteilung auf der Grät:

Dem Grätmeister zwei weiße halbpfündige Kerzen.
Auf dem Königsturm, Schwindelstein und Fünfknöpfigen Turm auf jeden eine halbpfündige gelbe Kerz.
Aufs Rathaus eine halbpfündige gelbe Kerz.
Auf diese 6 Kerzen schreibet der Stadtmesner wie folgt und an Lichtmeß werden solche geweiht:

Mentem sanctam + spontaneam + honorem dei + et patris liberationem + ihnis a ignis cäsura potege nos Agatha pia.

Item auf dem Beinlesturm eine viertelpfündige Kerz,
Faulturm eine viertelpfündige Kerz,
der Grätmeisterin einen halbpfündigen weißen Wachsstock,
dito der Magd einen viertelpfündigen weißen Wachsstock.

960. B. Gültbare Bauern, so Früchten und Küchengefäll jährlich auf die Grät liefern, als

in Bargau:	Dinkel		Haber		Henn	Hän	Ayr	Käs
	Malter	Viertel	Malter	Viertel				
nton Stütz	2	9	1	-	1	2	63	12
lchior Hag	2	-	1	-	1	6	100	12
nton Barth	2	9	2	9	1	6	150	26
ichel Burghart	2	-	2	-	1	4	50	-
akob Köhler	2	-	2	-	1	4	50	-
mbrosi Wamsler	1	9	1	13 1/2	-	3	50	10
nton Zimmermann	1	9	1	13 1/2	-	3	50	5
gnaz Bolsinger	-	9	2	-	1	4	63	10
ohannes Haag	3	-	2	9	1	6	100	12
osef Zimmermann	-	12	2	16	2	4	13	15
osef Bart Söldner	-	9	-	9	1	4	-	6
nd.Grimminger	-	9	1	9	1	4	63	9
akob Friedel	-	9	-	9	1	2	25	6
nton Haag	-	9	-	9	1	2	100	-
ernhard Rieg	-	9	1	2	1	2	50	3
osef Stütz	-	-	1	2	1	2	50	6
osef Köhler	-	-	2	4	1	4	100	12
osef Rieg	-	5	-	5	1	5	-	-
nd.Schmid	-	-	1	6	1	4	13	3
ernhard Wagenblast	-	-	2	4	2	6	100	12
ranz Herzer	1	-	-	-	-	-	-	-
osef Köhler	4	9	4	9	2	8	150	10
osef Barth	-	9	2	-	1	4	100	6
nton Holz	-	-	-	10	1	2	15	3
osef Bulling	-	9	-	9	-	-	-	-
nton Köhler	-	9	-	9	1	4	63	-
ndreas Mader	-	9	-	9	1	4	-	-
osef Schmid	-	9	-	9	1	2	13	2 1/2
ranz Wamsler	-	-	6	-	1	2	50	6
ernhard Krieger	2	4	2	4	~~3~~1	4	100	12
umma 30 Bauern	31	9	43	-	30	107	1691	128 1/2

	Dinkel		Haber				
2061. Beuren in den Bergen:	Malter	Viertel	Malter	Viertel	Henn	Hän	Ayr
Josef Pfister	-	-	-	4	1	-	-
Josef Bundschu	-	-	-	2	1	-	-
Valentin Frei	-	-	-	4	1	-	-
Anton Bletzger	-	-	-	8	1	-	-
Summa 4 Bauern	-	-	1	-	4	-	-
Buch:							
Christian Holz	4	-	3	9	2	4	100
Franz Köhler	4	9	4	9	1	4	100
Josef Zimmermann	4	-	4	-	2	4	100
Summa 3 Bauern	12	9	12	-	5	12	300
Mögglingen:							
Josef Engel	1	-	1	-	1	2	100
Jakob Grimminger	1	-	1	-	1	5	50
Summa 2 Bauern	2	-	2	-	2	7	150
Lautern:							
Leonhard Schmid	1	9	1	9	1	4	100
Oberböbingen:							
Josef Holzer	-	-	-	4	1	-	-
Kaspar Pfister	-	9	-	9	-	-	-
Josef Kuhn	-	-	-	4	1	-	-
Michel Blum	-	-	-	4	1	-	-
Michel Pfister	-	-	-	4	1	-	-
Bernhard Wamsler	-	-	-	4	1	-	-
Summa 6 Bauern	-	9	1	11	5	-	-
Unterböbingen:	-	-	-	2	1	-	-
Burghof:	-	-	-	-	-	-	-
Franz Köhler	4	9	1	9	2	2	100
Haldenhof:							
Jakob Tristel	2	9	2	9	1	4	100
Haubhof:							
2062. Anton Knödler	4	-	4	-	1	4	100
Ginger Hof:							
Michel Krieg	1	-	1	-	1	4	75
Möhnhof:							
Michel Nuding	7	-	7	-	2	8	200

	Dinkel		Haber					Rogger		
	Malt.	Viertel	Malt.	Viertel	Henn	Hän	Kyr	Käs	M.	V.
Iggingen:										
Josef Pfister	6	9	6	9	1	4	1oo	12	-	-
Franz Klein	3	-	3	-	1	2	5o	-	-	-
Aloisi Pflüger	2	9	2	9	1	2	5o	-	-	-
Jakob Hitzenberger	2	-	2	-	1	2	1oo	-	-	-
Summa 4 Bauern	14	-	14	-	4	10	3oo	12	-	-
Herlikofen:										
Leonhard Nagel	-	9	-	9	-	4	-	-	-	-
Valentin Hudelmaier	1	-	1	-	1	2	5o	-	-	-
Josef Wiedmann	-	1	-	1	1	-	-	-	-	-
Adam Reuß	2	9	2	9	1	4	1oo	6	-	-
Dominikus Funk	1	4 ½	1	4 ½	-	2	25	-	-	-
Johann Holz	1	-	1	-	-	-	-	-	-	-
Summa 6 Bauern	6	5 ½	6	5 ½	5	12	2oo	6	-	-
Vorderlintal:										
Michel Stegmaier	-	-	-	9	-	-	-	-	-	9
Durlangen:										
Michel Waibel	-	-	1	-	-	-	-	-	1	-
Josef Hueber	-	-	-	9	-	2	5o	-	1	-
Josef Waibel	-	-	-	1o	-	2	5o	-	-	8
3 Bauern	-	-	2	1	-	4	1oo	-	2	8
Pfersbach:	1	-	1	-	2	4	-	-	-	-
Mutlangen:										
Anton Kraus	-	9	3	-	1	4	1oo	-	3	9
Josef Waldenmaier	1	9	1	9	1	4	1oo	-	4	-
Adam Ocker	-	3	-	3	1	2	25	-	-	-
Andreas Rupp	-	9	-	-	-	-	-	-	-	-
Michel Müller	-	-	5	-	1	-	1oo	-	-	-
5 Bauern	2	3	9	12	4	1o	325	-	7	9
Wetzgau:										
Georg Knödler	1	-	1	-	-	-	-	-	-	-
Waldau:										
Anton Huber	5	-	5	-	-	-	1	-	-	-
Michel Grieser	5	-	5	-	-	-	1	-	-	-
2 Bauern	1o	-	1o	-	-	-	2	-	-	-
Rehnenhof:										
Georg Abele	2	-	2	-	1	6	1oo	-	-	-
Beutenmühle:										
Anton Disam	-	-	-	-	1	2	-	-	1	2
Honigmühl N.N.	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-
Herlisweiler:										
Josef Haag	1	9	1	9	1	4	5o	-	-	-

	Dinkel		Haber					Ro
	Malter	Viertel	M.	V.	Henn	Hän	Ayr	Käs	M.
Steinbach:									
Georg Krieg	2	9	1	9	1	6	loo	-	-
Mittelbronn:									
Josef Abele	-	-	-	2	1	6	loo	-	-

Summa 81 Bauern geben
8 Malter Roggen und 10 Viertel
107 Malter und 8 ½ Viertel Dinkel
126 Malter 15 ½ Viertel Haber
78 Stück Hennen
3390 Stück Eier
210 Stück Huhn
294 ½ Käs.

Summa liefern jährlich
809 Häusler 110 Hennen, 16 Huhn, 100 Eier.
81 Bauern 78 Hennen, 210 Huhn, 3390 Eier.
188 Hennen, 226 Huhn, 4090 Eier.

2064. Häusler, so Kuchengefall zu liefern haben:

Bargau
28 Häusler geben 28 Hennen und 6 Huhn.
Mögglingen
8 Häusler geben 8 Hennen
Lautern
1 Häusler gibt eine Henne
Unterböbingen
1 Häusler gibt 1 Henne
Oberböbingen
8 Häusler geben 8 Hennen
Unterbettringen
6 Häusler geben 7 Hennen
Herlisweiler
1 Häusler gibt eine Henn und ein Huhn
Weiler
7 Häusler geben 7 Hennen
Beutenhof
1 Häusler gibt eine Henn und ein Huhn

Herlikofen
8 Häusler geben 8 Hennen
Iggingen
4 Häusler geben 4 Hennen
Brainkofen
3 Häusler geben 3 Hennen
Dewangen
7 Häusler geben 7 Hennen
Schönhardt
4 Häusler geben 4 Hennen, 1 Huhn und 50 Eier
Mutlangen
11 Häusler geben 11 Hennen und 2 Huhn
Wetzgau
1 Häusler gibt 1 Henne und 2 Huhn
Durlangen
1 Häusler gibt 1 Henne
Tierhaupten
1 Häusler gibt eine Henne, 2 Huhn, 50 Eier.
Vorderlintal
3 Häusler geben 3 Hennen
Hussenhofen
4 Häusler geben 4 Hennen
Mittelbronn
1 Häusler gibt 1 Henne.

Summa 109 Häusler liefern jährlich
110 Hennen
16 Huhn
100 Eier.

C.

Der Zehnd hat getragen anno 1783

zu Bargau
1 Malter, 14 Viertel Gersten.
44 Malter, 14 Viertel Dinkel.
23 Malter und 13 Viertel Ehmer.
30 Malter und 10 Viertel Niederreittern.
23 Malter 6 Viertel Haber.
4 Malter und 6 Viertel Roggen.

zu Buch
9 Malter 10 Viertel Dinkel.
4 Malter 16 Viertel Niederreittern(?)
4 Malter 5 Viertel Haber.

Gingerhof

6 Viertel Gersten und 11 Viertel Haber.

In Summa: 2 Malter, 2 Viertel Gersten
4 Malter, 6 Viertel Roggen.
2 Malter und 2 Viertel Gersten.
54 Malter und 6 Viertel Dinkel.
2 Malter und 10 Viertel Ehmer.
35 Malter, 8 Viertel Niederreittern.
28 Malter, 4 Viertel Haber.

Hat also die löbliche Städtmeisterstuben beiläufig jährlich an Früchten:

317 Malter und 14 Viertel Dinkel,
12 Malter 6 Viertel Roggen,
35 Malter 8 Viertel Niederreiten
2 Malter 2 Viertel Gersten
2 Malter 13 Viertel Ehmer
286 Malter 15 ½ Viertel Haber.

in Summa : Früchten 657 Malter und 4 ½ Viertel.

2066. Wenn nun die Besoldungen davon abgezogen, so bleibt dem löbl. Städtemeisteramt übrig

262 Malter Haber,
132 Malter Dinkel.

NB: Dieses alles hat ein jedweiliger Herr Grätmeister unter seiner Aufsicht, solche Früchten und Küchengefäll zu empfangen und auszugeben, hat auch die davon zu genießen.

Brückenzoll.

182 Kommen die Herren auf der Grät zusammen, dann wird Wein und Brot geholt nach Genüge. Vom Spital schickt man 2 weiße Laiblein Brot und 4 Maß Wein. Von Gotteszell schickt man einen großen Lebkuchen. Dieser Lebkuchen wird in 8 Teile geteilt und ausgeteilt, eins und zwei, denen zwei Herrn Oberstädtemeister, 3, 4, 5, denen drei Unterstädtemeistern, 6 dem Steuerschreiber, 7 dem Grätmeister, 8 dem Städtmeisterdiener,
Denen Frauen als Steuerschreiberin, Grätmeisterin und Städtemeisterdienerin wird jeder ½ Maß Wein und zwei Viertel Brot gesandt.
NB: Was an Wein und Brot übrig bleibt, das teilt der Grätmeister mit dem Städtemeisterdiener.

Der Grätmeister gibt derSpitalmagd 12 Kreuzer und der Magd in Gotteszell 13 Kreuzer Trinkgeld, dem Herrn Hofmeister in Gotteszell präsenz 30 Kreuzer, 2 Stadtknechten und 4 Holzwarten mit einander 1 Gulden Präsenz.

2067. Wieviel und wem das ganze Jahr Lichter auf der Grät ausgeteilt werden.

Als

alle ander Tag auf die drei Hochwachten von Medio Dezember bis medio Januario jeder 9 Stück

fazit.....27 Stück

Dem Medio Januario bis Märzen jeder 8 Stück

fazit.....24 "

De martio bis medio apprillis jedem 7 Stück fazit.....28 "

de medio April bis Junio jeder 6 Stück, fazit..18 "

de Junio bis August " 5 " " 15 "

de August bis medio Sept. " 6 " " 18 "

de September bis November " 7 " " 21 "

de November bis medio Dezember 8 " " 24 "

Summa d.ganze Jahr auf den 3 Hochwachten 175 Stück.

2068. Zum heiligen Grab denen R.R.P.P. Augustinern, Franziskanern et Kapuzinern jedem 2 Pfund Lichtern.

Zum Rorate denen R.R.P.P. Augustinern et Franziskanern jedem 2 Pfund Lichter.

Zum hl.Grab in die Pfarrkirchen 2 Pfund Lichter.

Dem tit.Herrn Syndico alle Quartal 6 Pfund feine Lichter.

Denen R.R.P.P. Kapuzinern alle Quartal 10 Pfund ordinari Lichter fazit.....40 Pfund.

Denen Siechen alle Quartal 4 Stück, im neuen Jahr 8 Stück, fazit 24 St., nebst 45 Kreuzer.

Denen Studenten in der Endskomödie jedesmal 10 Pfund Lichter.

Im Karfreitag zum Passionsspiel auch 10 Pfund.

NB: Diese zwei Posten hat man derzeit abgehen lassen, mithin wird jährlich 20 Pfund Lichter erhauset.

Der Grätmeister hat so viel, als er zu seinem jährlichen Gebrauch von nöten.

Bei Feuersbrünsten oder anderen Fällen werden so viel Lichter als vonnöten abgegeben.

2o69. Von St. Ursulamarkt bis St.Georgitag werden alle 14 Tag Lichter ausgeteilt als
2 Einlasser jedem 12 Stück
den 4 Torwarten jedem 8 Stück
dem Stadtleutnant 4 Stück
dem Sägmüller 10 Stück
den Uhrrichtern 8 Stück
dem Mehlwäger 6 Stück
der Einheizerin auf der Lateinschul 8 Stück
2 Stadtknecht jedem 3 Stück
zum Zapfenstreich 2 Stück
Königsturm 1 Stück.

Von St. Georgi bis St. Ursulatag:
2 Einlassern jedem 8 Stück
4 Torwarten jedem 4 Stück
Zapfenstreich 2 Stück
Königsturm 1 Stück.
Den anderen gibt man diese Zeit keines.

Dem Sägmüller gibt man derzeit kein Licht mehr, weilen die Sägmühlen anno 1784 ist ein Bestand gegeben worden.
Sonsten hat man auch unter allen Toren alle 14 Tag ein Pfund Lichter gegeben. Auch gab man vor Zeiten einem jedem ein Licht auf der Grät, die zu Nachtzeit auf die Grät/gekommen.

2o7o. Werden also jährlich Lichter auf der Grät ausgeteilet
dem Herrn Syndico 24 Pfund
denen R.R.P.P. Augustinern 4 Pfund
Franziskanern 4 Pfund
Kapuzinern 42 Pfund
in die Pfarr- und Mutterkirch 2 Pfund
denen Studenten in der Endskomödie 10 Pfund
zum Passionsspiel 10 Pfund

-: 96 Pfund.

Den zwei Einlassern 520 St.
den 4 Torwarten 744 St.
Wachtmeister 52
Sägmüller 130
Stadtuhrrichter 124.
Mehlwaagmeister 78
2 Stadtknecht 78
Nachschlager Königsturm 26.
Einheizerin in der Lateinschule 124.
Zapfenstreich 52.
Drei Hochwachten 3500.
den Siechen 24. :3452

Summa 341

Soll der Grätmeister gebrauchen.....ca. 80

macht also zusammen.....:517.

Sonsten bei Mahlzeiten und anderes hat man oft bei 7 Cent Lichter zusammen gebrauchet.

2071. Lit. D.

Austeilung der Besen und Büschelen.

Ein jedweiliger Grätmeister hat beider zu seinem Gebrauch nach Notdurft.
Auf alle Türme alle Quartal ein Stück,
auf die Hochwachten nach Notdurft,
unter die Tor nach Notdurft,
in die Schrann Besen nach Notdurft,
auf die Fruchtkästen dito,
den Trog auszusäubern alle 14 Tag 1 Stück,
dem Gassenknecht alle 14 Tag 1 Stück,
auf dem Pfarrkirchenchor alle Quartal ein Stück.

Im Corporis Christifest wird Pulver ausgegeben und Flintenstein als

zum Exerzieren ca. 48 Pfund.....	-:	48 Pfd.
auf den Straßdorfer Berg.....	-:	50 "
12 Offiziere jeder 1 Pfund.....	-:	12 "
2 Feldwaibel je 1 Pfund.....	-:	2 "
8 Korporäl ½ Pfund.....	-:	4 "
4 Tambours a ½ Pfund.....	-:	2 "
2 Pfeifer a ½ Pfund.....	-:	1 "
Auf Bargau.....	-:	2 "
den Spitalreitern.....	-:	3 "
Nebst 24 Stück Flintenstein.	Summa	124 Pfund.

Vor Zeiten, da man noch auf den Turm und Mauern geschossen, hat man oft 3 bis 4 Zentner Pulver gebraucht.

2o72. Ein zeitlicher Grätmeister hat weiter zu entrichten:
den zwei Stadtknechten im Neuen Jahr Neujahrspulver
11 Pfund a 24 Kreuzer fazit.... 2. 24 Kr.
Alle Quartal dem Visierer Miltergeld 1.
Bei Wechslung des Bürgermeisteramts
den Stadtknechten.....1.fl.
den R.P.Dominikanern wegen der Mahlzeit am
Corporis Christifest.....6 fl.
Den E.P.Karmeliten.....alle Quartal.....45 Kr.
Dem Bauern, so die erste Gült gibt.....30 Kr.
Für eine ganze Feuerschau..... 4 fl.14 Kr.

Herrn Oberstädtemeister 36 Kr., Unterstädtemeister 36 Kr., Syndico 36 Kr., Kanzelisten 36 Kr., Kaminfeger 36 Kr., Zimmermann und Maurer 20 Kr. und der Stadtknecht 18 Kr.
Dem Bettelvogt zusammen in alles.....48 Kr.
Denen Kommissären anklopfend -: fl. 1. 30 Kr.
Zur Fuhrding 4 Maß Wein oder fl. 2 und 40 Kr.

2o73. Fremder Wein wann er hier aufgestellt wird:

Lagergeld	30 Kr.
Boden	4 Kr.
in Keller	8 Kr.
Bestand	6 Kr.
Summa	48 Kr.

Fischausteilung.

Grätmeister 18 Pfund.
Visierer 18 Pfund.

E.

2o74. Folgende Bauern müssen fronen und gehören als

zu St.Katharina:.....
Durlangen ½ Bauer.....
Hintersteinenberg 1 ganzer Bauer
Brecht 1 ganzer Bauer...
Mittelbronn ½ Bauer.....
.....

Spital:.....
Durlangen 2 ganze Bauern.....
Hintersteinenberg 2 ganze Bauern

Spital:

Holzhausen 2 ganze Bauren
Schlechtbach 2 ganze Bauren.

St.Leonhardi Pfleg:

Durlangen ½ Bauer.

Der Herr Kaplan im Spital:
Holzhausen 3 ganze Bauern.

Unserer Lieben Frauen Pfleg:
Zu Durlangen ½ Bauren.

Alten Herrn Holzwarth:
Pfahlbronn ein ganzer Bauer
Hertigkofen ½ Bauer.

R.R.P. Dominikaneren:
Pfahlbronn ein ganzer Bauer.

2o75. Testamentspfleg:
Pfahlbronn ein ganzer Bauer.

Vaccierende Pfleg:
Durlangen ein halber Bauer.
Hintersteinenberg 1 ganzer Bauer.
Holzhausen 2 ganze Bauern.
Hertigkofen ⅓ Dienst.

R.R.P.P. Augustineren:
Durlangen ein ganzer Bauer.

Löbl. Fraternität:
Brend 2 ganze Bauern.
Kemnaten ½ Bauer.

Herr Pfarrer zu St.Katharina:
Pfahlbronn ein ganzer Dienst.

2o76. Wem die Zehnd gehören.

Gotteszell:
Vorderlintal
Schlechtbach
Spatzenhöfle ½
Birkenlohe ½
Hönigmühle
Hönig
Bitterhold
Durlangen
Tanau
Herlikofen ⅓
Pfersbach ⅓
Mutlangen ⅓
Iggingen
Hussenhofen ⅓
Burgholz ⅓
Hörligkofen

Gotteszell:
Schönhardt
Brainkofen 1/3
Lindach 1/3
Zimmern 1/2

Herrn Städtemeister:
Bargau
Burghof
Gingerhof 1/3
Weiler i.B. 1/3
Herlisweiler 1/3
Laubhöfle 1/3

Spital:ß Buch
Mögglingen 1/2
Halden
Rodisweiler 1/2
Bargau 1/2
Buchhof
Beide Beiswanger Höfe 1/2
Gingerhof 2/3
Weiler i.B. 2/3
Herlisweiler 2/3
Steinbach 2/3
Laubholde 2/3
Krieghof
Treppach 1/2
Lindenhof
Burgholz 2/3
Schormühle
Hussenhofen 2/3
Sachsenhof 1/2
Herlikofen 1/3
Brainkofen 2/3
Lindach 2/3
Dewangen 1/2
Reichenbach 1/2
Bernhardsdorf 1/2
Forsthof 1/2
Detzelhof 1/2
Krummhof 1/2
Unterböbingen
Oberböbingen
und 40 Jauchert zu Waldstetten
zu Dewangen ist ein kleiner Zehnd, gehört dem Spital ganz.

2o77. Pfarrer zu Zimmerbach:
Spatzenhöfle 1/2
Hohenried
Leinmühle
Zimmerbach

Priesterschaft:
Straßdorf 1/4

Pfarrer zu Spraitbach:
Spraitbach
Boschenhöfle
Beutenmühl
Beutenhof

Nach Reichenbach ober Donzdorf:
Stürnhof.

St.Katharinapfleg:
Pfersbach 2/3
Mutlangen 2/3

Pfarrer zu Waldstetten:
Straßdorf ¼
Schlatthof

R.R.P.P. Dominikaneren:
Herlikofen ⅓.

Nach Lautern:
Mögglingen ½
Oberböbingen ½

Pfarrer zu Straßdorf:
Schönbronner Höf
Schierenhof
Schnellhöfle.

Reichsalmosenpfleg:
Wetzgau
Waldau
Wüstenried.

Württemberg:
Straßdorf ¼

Dem Heiligen zu Wetzgau:
Großdeinbach ¼

Nach Heuchlingen:
Holzleuten
Brackwang

Der vaccirenden Pfleg:
Großdeinbach ¼
Kleindeinbach ½

Nach Unterkochen:
Hüttenhof

Nach Laubach:
Forsthof ½
Detzelhof ½
Bargau ½
Reichenbach ½
Bernhardsdorf ½
Brainkofen ½
Krummhof ½
Rodamsdörfle ½

Nach Aalen:
Treppach ½
Sachsenhof ½

Rechberg: Straßdorf ¼

Nach Lorch:
Utzstetten
Tierhaupten
Vordersteinenberg
Hintersteinenberg
Breecht
Pfahlbronn
Brend
Adelstetten
Großdeinbach ¼
Kleindeinbach ½
Leinzell
Holzhausen ⅓
Göggingen ½

Limpurg: Birkenlohe ½
Steinbach
Mittelbronn
Kemnaten
Holzhausen 2/3
Göggingen 2/3.

Nach Eßlingen:
Forst.

Dem Herrn Pfarrer zu Täferrot:
Täferrot
Buchhöfle.

Nach Lindach:
Zimmern.

Heubach: Beide Beiswänger Höf ½
Oberböbingen ½
Beuren i.B.
Unterböbingen
Schönhardt etwas
Dewangen ½.

Nach Bartholomä:
Kitzing
Möhnhof.

Dem Domkapitel zu Augsburg:
Großdeinbach ¼.

2079. Folgende Bauern müssen fronen und das Holz führen

als

das Laubholz aus dem Költ, das Holz vom Aalbuch, und das Holz nach St. Katharina führen

als

dem löbl. Städtemeisteramt:

Wetzgau ½ Dienst
Waldau 2 ganzen
Pfersbach ½
Rehnenhof 1 Ganzen
Bargau 6 ganze
Buch 1 ganzen
Unterböbingen ½
Lautern 1 ganzen
Gingerhof 1 ganzen
Iggingen 3 ganze
Herlikofen 2 ganze
Herlisweiler 1 ganzen
Steinbach 1 ganzen.

Der Reichsalmosenpfleg:

Zimmerbach ⅓ Dienst
Schlatthof 1 ganzen.

Unserer Lieben Frauen Pfleg:

Durlangen ½ Dienst
Mutlangen 2 ganze, 2/2 Dienst.

Der Vaccierenden Pfleg:

Durlangen 1 ganzen
Hintersteinenberg 1 ganzen
Holzhausen 2 ganze
Herlikofen ⅓
Oberböbingen ein Erbfallgut
Mögglingen 3 ganze
Lautern 1 ganzen
Zimmerbach ⅓
Mutlangen 4/2
Großdeinbach 3 ganzen
Oberbettringen 1 ganzen
Hussenhofen 1 ganzen
Herligkofen 1 ganzen u. einen halben
Schönhardt 1 ganzen
Straßdorf 1 ganzen.

Testamentspfleg:

Pfahlbronn 1 ganzen
Unterböbingen 1 ganzen
Mögglingen 3 ganze
Mutlangen 2 ganze
Großdeinbach 1 ganze
Iggingen 1 ganzer
Straßdorf 1 ganzen.

2080. Dem Spital:

Durlangen 2 ganze
Hintersteinenberg 2 ganze
Holzhausen 2 ganze
Schlechtbach 2 ganze
Buch 1 ganzer
Unterböbingen 4 ganze
Oberböbingen 5 ganze
Mögglingen 5 ganze
Lautern 4 ganze 4/2
Beiswang 2 ganze

Dem Spital:
Unterbettringen 2/2
Spraitbach 10 ganze
Mutlangen 2/2
Adelstetten 2 ganze ½
Sachsenhof 1 ganzer
Weiler 2/2
Steinbach 1 ganzer
Oberbettringen 5 ganze 2/2
Zimmern 2/2
Buchholz 2 ganze
Hussenhofen 1/2
Herlikofen 1 ganzen
Brainkofen 1 ganzen ½
Schönhardt 1 ganzen
Zimmerbach ½ Dienst.

Dem Heiligen zu Wetzgau:
Zu Großdeinbach 2 ganze.

Storrische Erben:
Oberböbingen 1 ganzen.

Dem Heiligen zu Bargau:
Oberbettringen 1 ganzen.

St.Katharina:
Durlangen ½ Dienst
Hintersteinenberg 1 ganzen
Brecht 1 ganzen
Mittelbronn ½ Dienst
Mutlangen 1 ganzen und ½
Pfersbach 1 ganzen und ½
Mögglingen 1 ganzen
Lautern 1 ganzen
Weiler 8 ganze
Oberbettringen 1 ganzen
Spraitbach 2 ganze
Thierhaupten 5/2
Lindenhof 1 ganzen
Schönhardt 3 ganze
Straßdorf 3 ganze
Schönbronn 2 ganze
Schierenhof 1 ganzer.

Augustinern:
Durlangen 1 ganzen
Unterböbingen 2 ganze
Thierhaupten 1 ganzen
Pfersbach ½
Buch 2 ganze
Herlikofen 1 ganzen
Iggingen 1 ganzen
Straßdorf 1 ganzen.

Franziskaneren:
Lautern 1 ganzen
Schönhardt ½

2081. Löbl. Fraternität:
Brecht 2 ganze
Kemnaten ½
Oberböbingen 1 ganzen und ½
Mögglingen 3 ganze
" 2 ganze Erbfallgüter
Iggingen 2 ganze
Brainkofen 1 ganzen
Unterbettringen 3 ganze
Hertigkofen 1 ganzen
Straßdorf 3 ganze.

Heiligen zu Lautern:
Mögglingen ½
Lautern 1 ganzen.

Gotteszell:
Herlisweiler 1 ganzen
Zimmerbach 1 ganzen
Hussenhofen 1 ganzen.

Herrn Pfarrer zu St.Katharina:
Pfahlbronn 1 ganzen.

Alten Herrn Holzwarth:
Pfahlbronn 1 ganzen
Herlikofen ⅓.

St.Leonhardipfleg:
Durlangen ½
Beuren i.B. 3 ganze.

Herrn Dominikanern:
Iggingen 3/2
Brackwang 1 ganzen
Unterbettringen 2 ganze
Zimmern 1 ganzen
Pfahlbronn 1 ganzen
Mögglingen 1 ganzen
Zimmerbach ½
Mutlangen 1 ganzen
Wetzgau 2 ganze
Pfersbach 2 ganze 1/4.

Herrn Kaplan im Spital:
Holzhausen 3 ganze
Mögglingen 1 ganzen.

Herrn Pfarrer zu Wetzgau:
zu Zimmerbach ⅓.

Summa: 193 ganze, 47 halbe, 5 Drittel u. 1 Viertel Dienst.

2082. Seind also in den 4 Ämtern Spraitbach, Iggingen, Bettringen und Bargau 356 ganze, 263 halbe, 284 Söldner und 279 Häusler, Summa 1 182 Köpfe.

Ausherrische seind:
1.Württemberg

im Amt Spraitbach 131 Köpfe als

1. zu Spraitbach
2. Durlangen
3. Utzstetten
4. Thierhaupten
5. Kemnaten
6. Vorderlintal
7. Tanau
8. Adelstetten
9. Hintersteinenberg
10. Vordersteinenberg
11. Göggingen
12. Täferrot
13. Herlikofen
14. Mittelbronn
15. Brecht
16. Pfahlbronn
17. Brendt
18. Mutlangen
19. Wetzgau
20. Großdeinbach
21. Kleindeinbach.

im Amte Bargau 40 Köpfe als

1. zu Buch,
2. Unterböbingen
3. Oberböbingen
4. Beuren,
5. Mögglingen.

zu Bettringen 14 Köpfe

1. zu Oberbettringen
2. Zimmern
3. Straßdorf.

zu Iggingen 5 Köpf

Iggingen, zu Schönhardt.

hat also Württemberg im ganzen 83 ganze, 53 halbe, 22 Söldner, 32 Häusler.

2083. Secunda. Limpurgische Bauern 28

4 ganze, 10 halbe, 13 Söldner, 1 Häusler als zu Kemnaten, Steinbach, Schlechtbach, Holzhausen u.Mittelbronn.

3tio. Holtzische Bauern 8

4 ganze, drei halbe und einen Häusler zu Adelstetten, Schlechtbach und Brendt.

4tens. Frankische Bauern 4

2 halbe, einen Söldner und einen Häusler zu Spraitbach.

5tens. Ellwangische Bauern 14 ganze
zu Göggingen, Unterböbingen, Holzhausen, Reichenbach, Bernhardsdorf und Dewangen.

6. Komburgische Bauern
in Mittelbronn 1/2 Bauern und einen Söldner.

7. Heidelbergische Bauern 2 ganze
Mutlangen und Brainkofen.

8. Rechbergische Bauern 20 Köpf
zu Spraitbach, Mutlangen und Straßdorf.
3 ganze, 5 halbe, 4 Söldner und 8 Häusler.

9. Johann Franzische Bauern 1
in Adelstetten.

10. Wöllwartsche Bauern 23
Beuren i.B., Lautern, Oberböbingen, Forsthof und Bernhardsdorf. 11 ganze, einen halben, 10 Söldner und einen Häusler.

11. Stefanische Bauern 27
Bettringen, 3 ganze, 3 halbe, 6 Söldner u. 15 Häusler.

12. Laubachische Bauern
1 Bargau 1 Söldner.

13. Spechtische Bauern
4 Straßdorf, 2 ganze. 2 halbe.

Seind also im ganzen ausherrische Bauern:
127 ganze, 80 halbe, 58 Söldner, 59 Häusler:
Summa -: 324 Köpf.

2085.

Pars III.

Das

Dritte Buch

der

Beschreibung der Hl. Römischen Reichsstadt Schwäbisch

Gemündischen Chronik

enthaltend

Reichssteuer, Kreisumlagen, Kaiserl. Kammerunterhalt,

Römermonat, Reichs- und andere Prozeß.

De juribis et rebus civitatis

Von den Kaiserl. Königl. Privilegien, von dem Landge-

richt zu Nürnberg, de Transactionibus, vom Vertrag

registrieret.

§ 1.

Von der Reichssteuer.

Diese Stadt Schwäbisch Gmünd, wie bei denen Privilegien mehrere Meldung geschehen wird, gibt alle Jahr nach Öttingen auf St. Martini Reichssteuer

fl. 111,10 Kreuzer u.1 Heller

nach Öttingen/Wallerstein " 79,24 " " 2 "

Summa: fl. 190,34 Kreuzer u.3 Heller

Vide Stadtrechnung im Gewölb.

Hingegen hat die Stadt Schw. Gmünd alle Jahr auf solchen Termin St. Martini von der Stadt Ulm zu empfangen so gemeiniglich gegen die Kanzlei allda wegen der Kreisakten, kummunication alle drei oder 4 Jahre verrechnet wird, nämlich jährlich 9 fl., 28 Schilling Heller, oder württembergische Währung: 9 fl., 12 Batzen 1 Kreuzer, 1 Heller, und dies vermög Vergleichung, und Steuerabteilung und beschehenen Vorschub, und Anweisung von der Stadt Hall auf die Stadt Ulm de anno D. 1552.

Vide: die Akten im Gewölb in der 4. Laden.

§ 2.

Kreisumlag.

Die Stadt gibt zum Löbl. Schwäbischen Kreis dem im Jahre 1521 wormsischen Matrikelfuß nach, da die Stadt, damalen um 2 Roß und 10 zu Fuß geringer worden, pro ordinario an Geld 176 fl., stellt zu Pferd 3 und zu Fuß 35 Mann. Den anno 1683 zu Überlingen errichteten Vergleich bei dem man bis dahin verblieben, und alle Umlagen darauf machet, 115 fl., stellt zu Fuß 55, zu Pferd 14 Mann.

Einlage:) Auf dem Reichstag hat Schw. Gmünd auf der Bank der schwäbischen Städte die 13., beim schwäbischen Kreis aber die 10. Stelle.

Ihr Reichsmarticularanschlag der vormals 176 fl. betrug, ist anno 1683 auf 115 fl. gesetzt worden. Gegenwärtig gibt die Stadt fl. 142, zu einem Kammerziele gibt sie fl. 126 Reichstaler und 74 ½ Kreuzer. Der Kreisanschlag ist fl. 119.

Anno 1703 ergab sie sich an die Franzosen.

§ 3.

2087. Kaiserlichen Kammerunterhalt.

So ein Reichsregiment, oder auch ein Kammergericht im Römischen Reich geordnet oder gehalten wird, wie bereits zu Wetzlar, vorhin zu Speier, gebührt dieser Stadt, wie auch anderen Städten des Röm. Reichs, daß selbe nach Gebühr dieser Stadt Einkommen und Vermögen gemäß zu unterhalten, wie dann bereits die Stadt an das Kammergericht zu Wetzlar einfach gibt, und zwar auf, annunciationis, B.V.Mariae Reichsmünz 57 Taler, 87 Kreuzer und auf Nativitatis B.V.Mariae 57 Taler, 87 Kreuzer, oder auf jeden Termin 86 fl., 57 Kreuzer.
NB. Vorhin wurde der Taler anders nicht als um 69 Kreuzer, die Ducaten aber um 2 Gulden 18 Kreuzer vier Kopfstück von 1 Gulden angenommen. Es ist aber diese Kammerwährung anno 1664 auf Reichsmünz verglichen worden.

§ 4.

Reichstag.

Reichstag

Es hat auch die Stadt Schw.Gmünd bei denen ausgeschriebenen Reichstägen ihre ordentlich Session und Votum, wie dann von 1269 - 1654 viele verschiedene allhiesige Gesandte, und zuletzt anno 1654 zu Regensburg gehaltenen Reichstag Convent Herrn Joann Steinbeil, Syndicus und Herr Michael Wingert, Syndicus, Stadtschreiber dahier, dahin abgeschickt worden.

§ 5.

Römermonat.

Römermonat

2088.

Der monatliche einfache Anschlag zum Römerzug ist 176 fl.

§ 6.

Reichs- und andere Prozessen.

Prozessen Gotteszell

Anno 1650 hat das Kloster Gotteszell Ratione jurisdictionis praetensae auch wegen des Schutzes einen scharfen Prozeß mit der Stadt angefangen, welcher 9 Jahr gedauert, endlich im Jahre 1659 durch eine Transaction in favorem dieser Stadt geendigt worden.
Vide: Die ganze Beschreibung in einem besonderen Buch

mit weißen und roten Taffetbändeln.

Anno 1697 haben die mehrere Landsuntertanen in denen 4 Ämtern mit ihrer vorgesetzten Obrigkeit allhier wegen vielerlei Beschwerden in specie wegen der Kollektation und den Frondiensten auch einen Prozeß angefangen, und ihre Klagen zu Wien bei dem kaiserlichen Reichshofrat angebracht, und endlich eine Kaiserliche Kommission auf des Herrn Bischofs zu Augsburg hochfürstliche Durchläucht ausgewirkt, ist dieses durch seine Subdelegation nach geendigt worden, und per recessum geschlichtet worden.
Vide: Akten und der Rezeß.

Bald darauf haben die Bauern wieder angefangen sich gegen ihre Obrigkeit aufzulehnen, ihre vorigen Klagen zu reassummieren mit Vorgeben, Bürgermeister und Rat seien dem gerichteten Rezeß nicht nachgekommen, sich aber nach Wien per Deputation begeben und E.E. Rat scharf verklaget, voriges auch wiederholet, und auf eine Kaiserl. allergnädigste Kommission angetragen, inzwischen sich zum Teil ganz halsstörrisch und ungehorsam aufgeführet, wie alles die weitläufigen Akten und Protokolle, umständlich geben, wohin mich pönitus beziehe.

Anno 1698 nachdem einige Burger allhier schon lange Jahren mit Unglück schwanger gegangen und ihnen das Maul gewässeret, gleich denen Landsuntertanen und Bauern sich gegen ihre Obrigkeit auch aufzulehnen, indem sich ein großer Teil der Bürgerschaft über die Ungleichheit der Steurung und anderes in mehr Weg beschwert, und das Jahr zuvor anno 1697 auf eingereichtes Memorial ein welcher reisender Goldschmied den 17. octbis. ein obrigkeitliches Decretum abgefaßt, und das mit Gold, Silber und Messing handle anderer Handwerksleuten als Schustern, Schneidern und auch sogar der Pfahlbürger und Beisitzeren zum großen Präjudic und Abbruch der reisenden Goldschmied bei Straf verboten worden, sich aber wider solche obrigkeitliche Verordnungen, etwelche auch Goldschmied als

Veit Botzenhard
Hans Jakob Maierhöfer
Hans Jörg Weber

und noch etliche andere, die denen Handwerks- oder Handelsleuten favorisieret, und ihnen viel War gaben, beschwert und da man aber obrigkeitlicherseits auf immerdare Instanz der anderen reisenden Goldschmieden bei den abgefaßten Decreto ist verblieben per memoriale sich vernehmen lassen, sie können diese Verordnungen nicht eingestehen, sondern werden und müssen sich bei der röm. kaiserl. Majest. alluntertänigst sich beschweren, und allda in diesen und anderen ihren Beschwerden Hilf und Rettung suchen; dazu sich bald ein ziemliche Anzahl Bürger geschlagen, wie sie dann in allen Gassen, Ecken und Winkeln gleichsam geworben, und die Leut durch allerhand gute Versprechen allieriert,
2090. eine Deputation nach Wien gegangen und ihre Beschwerden nach und nach angebracht, die man von Reichshofrat aus der Stadt kommunizieret, und von da aus wiederum alleruntertänigst beantwortet hat, und hiemit die gegen Notdurft beigebracht hat.

Und weilen Bürger und Bauern immerhin auf eine kaiserl. Kommission gedrungen, als haben Ihro Kaiserl. Majest. gleichwohlen zu der Sach vermeintlicher und hoffender Beruhigung eine allergnädigste Kommission auf des Herrn Hoch- und Deutschmeisters und Fürsten zu Ellwangen, hochfürstliche Durchlaucht allergnädigst erkennet, und per rescriptum aufgetragen, weilen aber seiner hochfürstl. Durchlaucht solchen auf keiner derselben allein bekannten Ursachen wiederum abgebeten, auch der Herr Bischof zu Augsburg, hochfürstl. Durchlaucht keine Lust getragen, auch die Landuntertanen zu dero deren Lust und Vertrauen ex ante actitatis verloren, und des Herrn Reichsprälaten, des Reichsgotteshauses Elchingen von Ellwangen vorgeschlagen worden, als ist solche kaiserl. Kommission ebenbesagt seiner Hochw. und Gnaden allergnädigst aufgetragen worden, den auch solche in alleruntertänigstem Respekt angenommen und mit Zuziehung zweier Subdelegatorum, als seines Herrn Rats und Oberamtmanns Herrn Johann Rudolf

Maucken und Herrn Lizentiat Michel Umhofer Rats- und Amtmanns auf Reichsgotteshaus und Kloster Obermarchtal die 18. Febr. 1700 hier solemniter eingeritten, der Kommission wohl einen glücklichen Anfang gemacht, und
2091. einen Durchgang bei Bürgern und Bauren gehalten, das negotium wegen der Bauren, weilen die Bürger ehender die Sach nicht haben wollen fürnehmen lassen, es wäre denn der Bauernhandel durchgangen und ausgemacht, wurde also vor Händen genommen, damit bis gegen den hl. Palmtag Sonntag zugebracht, und auf die heilige Zeit abgebrochen, den 4.Apr. am hl. Palmsonntag seind sie von hier abgereist mit dem Verlaß, bald wiederum einzutreffen und in Negotio weiterzuverfahren.

Unter der Zeit seind die Impetrancte Bürger zu großem Teil ganz schwierig und aufrührerisch geworden und zwar zu drei und viermalen sich wider Bürgermeister und Rat ganz gefährlich aufgeführt, also daß man für Sicherheit zwei Kompanien zu Fuß in die Stadt hat müssen legen, den Bürgern und Baurenadvocaten nebst etlichen Rädlesführeren in Arrest nehmen und incarzerieren müssen, von welchem allem in drei und vier Buch Papier beschrieben nicht erklecklich sein würde. Mithin weise ich hierorts einen jeden zu den Akten, so alle auf dem Rathaus in einer besonderen Laden liegen. Und weilen inzwischen 1702 den 7. 7ber der Kurbaierliche Einbruch geschehen und Ulm gleich anfangs occupieret, mithin das Reichsgotteshaus Elchingen immerhin sehr hart inquietieret und mitgenommen worden, also unmöglich gewesen in diesem schweren Negotio progredieren zu können, ist also der advocat immer in seinem Arrest auf dem Rathaus behalten und erstlich eine ziemliche
2092. Zeit von den Soldaten, jetzt aber von denen noch gut gesinnten Bürgern, wie noch, verwahret worden.

Die Incarcerierten Bürger, und in Haus arrestierten Bürger aber inzwischen = zum Teil mit consens einer kaiserl. Kommission freigelassen, zum Teil aber aus denen Gefängnissen nach Respekt 1 und 2 Jahren ausgebrochen, drei in der Stadt herumgegangen, und also gleichwohlen bis ad reasumptionem hujus Negotii, welches bald gehofft wird, toleriret worden.
Vide den Rezeß de 1700.

§ 7.

De juribus et rebus civitatis.

Es ist ein jedweiliger Rat dieser Stadt den R.R. P.P. Franziskaneren oder ihres hiesigen Klosters nicht allein patronus, sondern auch advokatus und haben diese derentwillen alle Jahr ihren verordneten Pflegern über alle Ein- und Ausnahm- gab eine ordentliche Rechnung zu tun und abzulegen, so aber bei Mannesgedenken nicht mehr geschehen und mithin verloren gegangen.

Dermalen hat ein jedes Kloster allhier und extra muros, auch die Löbl. Fraternität allhier seine zwei Herren Pfleger auf dem E.E.Rat, diese seind alle Zeit dabei, wann ein Fallgut hingeliehen und bestanden wird. Es müssen auch die Löbl. Fraternität von ihrer alljährlich abgelegten Öconomierechnung ein Generalextract den Herrn Pflegern kommunizieren.

2093. 2.

Geben und müssen geben die besageten R.P. Franziskaner alljährlich am Grünen Donnerstag den Kommunikanten Wein in die Pfarrkirchen nach gestifteten alten Herkommen.

NB. Weilen selbe aber diese Obligation schon eine ziemliche Zeit hero disputieren, also ist in dieser Sach wohl aufzumerken, damit der Obligation incistiert und nichts vergeben werde, bis dato haben sie es verrichtet.

Seelschwestern.

So haben auch die Seelschwestern im Seelhaus, welches anno 1445 Anna Hammerstätterin denen Kranken und Sterbenden zum Trost und zu Guten gestiftet, also daß E.E. Rat aus denen vier Schwestern eine Meisterin annehmen und verordnen solle; diese solle allezeit steuerfrei sein, laut Stiftungsbrief, welcher anfängt:
Ich, Anna Hammerstätterin usw.
und sich endiget: "den geben ist am Mittwoch nach St. Luzia der heiligen Jungfrau Tag nach Christi unserem Herrn Geburt 1400 und in dem 45. Jahr.

(L.S.)

Vide: Privilegienbuch fol.59 u. das Original im Gewölb in der 39.Laden.

2094.

Anno 1606
und weilen in diesem Seelhaus etwas Mißbrauch und Unordnung eingerissen, da und dorten wider die Stiftung gehandelt worden, also hat im Jahr 1606 den 25. Febr. der ehrw. und andächtige Herr Bruder Laurentius, Bruder des hl. Franziskus und Provinzial mit und bei neben einer löbl. Stadtdeputation, als Herrn Dr. Joh. Kunere, Quardian zu Speier und Herrn Johann Majer Prior des Augustinerklosters allhier eine Visitation im Seelhaus fürgenommen (dann E.E. Rat hatte alljährlich das Seelhaus visitieret und von den Seelschwestern die Jahresrechnung aufgenommen) und mithin mit einander verglichen worden.

1.) daß sie künftigen Zeiten keinen ausländischen Kranken bedienen sollen ohne Erlaubnis eines zeitlichen Quardians und der von Rat verordneten Pfleger, soll auch nicht ohne mit gegebener Erlaubnis keine allein, sondern allezeit noch eine Schwester mitgehen.

2.) Soll die Seelmutter samt zwei ältesten Schwestern alsgleich im Spezialverzeichnis alles ihres gewissens Einkommens verzeichnen und verfassen lassen, und dieselbe dem Provinzial und E.E.Ratsverordneten beiden Pflegern fürlegen, auch inskünftig solches ihres Einnehmens und Ausgebens dem Herrn Provinzial, oder in seiner Abwesenheit dem Quardian im Beisein der Pflegern jährlich Rechnung zu tun, schuldig seine sollen.

3.) Sollen sie NB. gleichwohlen die künftige freie Wahl haben, unter sich eine Mutter zu wählen, oder neue Schwestern aufzunehmen, jedoch mit Vorbenamsung der Person, auch Ratification eines Herrn Provinzials und anzeigen dem E.Rat.

2095.

4.) Weilen sie zum Teil ein unehrbares und scandalöses Leben geführt, wodurch in und außer der Stadt kein gutes Exempel genommen worden, solle Herr Pater Provinzial auf alle strafbaren Fälle ein scharfes Einsehen haben und die Mutter gute Disziplin halten.

5.) Sollen die Mutter und die Schwestern vermög der Stiftung ihren Ordensregeln und Statuten gemäß devot und exemplarisch besser als vorhin leben, und keine Schwester, wann sie zu denen Kranken (allda sie ihr vorgeschriebenes Amt fleißig verrichten soll) ihren Freunden oder anderswohin gerufen worden, ohne Erlaubnis der Mutter ausgehen, auch nach ihrer Verrichtung abends wieder heimgehen, auch alle böse conversationes mit verdächtigen Personen meiden. . .

6.) Sollen alle Mißverständnisse und Ungelegenheiten, jeder Zank und Schlägereien, so eine Zeit hero hier unter ihnen entstanden, kassieret, tot und begraben sein.

Alles dieses vermög buchstäblichen Inhalts des allegierten Vertrags, so zu finden im Gewölb in der 39. Laden.

Es sein aber vermeldeten Seelschwestern, weder bei der Stiftung noch bei diesem Vertrag verblieben, sondern mit Hilf und Beistand des Franziskanerklosters nach und nach weit abgewichen, dem E.Rat keine Rechnung mehr abgelegt, weniger die jährliche Visitation im Seelhaus mehr gestattet, und angefangen ganz exempt sein zu wollen, haben sich auch nicht mehr obligieret zu sein erkennen wollen, alle zu denen Kranken zu gehen, sondern haben nur einige wenige hiezu verließet, sich mithin ganz von der weltlichen Gewalt
2096. und Pflegsverwaltung eximinieret, ist diesem nach beschehener obrigkeitlicher Resolution Herrn Oberstädtemeister Achilles Stahl und D.Jageisen Syndicus und Stadtschreiber den 29. 9ber 1681 in gedachtes Seelhaus ausgeschickt worden, haben im Beisein R.P. Quadriani Edmundi copias von dem Stiftungsbrief de anno 1445 und dem Vergleich de anno 1606 mitgenommen, selbigen kommunizieret mit vermelden, so lange sie das Seelhaus nicht als ein bürgerliches Haus exceptis remmissis erkennen, prae standa praestieren und sich
Seelenwartung alle zur Seelenwartung obligiert zu sein erkennen werden, so werde man keine Fremde mehr herein lassen,

weilen aber die Mutter die Copias nicht annehmen wollte, haben sie solche auf den Tisch gelegt und seind fortgegangen.

Hierauf hat kein Teil dem anderen weichen wollen und ist die Sach in Prozeß erwachsen und hat in die 8 Jahr gedauert, ist von dem röm. Kaiserl. besagte Kommission Rescript de dato 16.Januari 1685 eine Kommission auf dem Kurfürsten zu München und Bischof zu Augsburg allergnädigst erkennet und die Stadt Gmünd nebst dem Seelhaus zu einer Subdelegation nach Regensburg auf den 16.Januari 1686 zitieret und von E.Löbl. Rat Herr D.Jageisen, Syndicus und Herr Michel Storr, Oberstädtemeister mit Instruction und Vollmacht obligieret worden.

Es hat aber an Seiten der Stadt die Sache sehr übel ausgeschlagen, und in der Vorhaltung des Endlichen den 3. Mai c.a. ein Rezeß aufgericht worden, wie bei den weitläufigen Aktis in fine zu ersehen, welchen hierhero ad perpetuam rei memoriam von Wort zu Wort referiere.

Rezeß der Seelschwestern.

Kund und zu wissen, nachdem die Maria Elisabetha Deblerin, Mutter und Schwester der dritten Regeln ordini St. Franzisci bei St. Ludwig in des Hl. Röm. Reiches Stadt Schw. Gmünd wider einen löbl. Magistrat daselbst bei dem priesterlichen Reichshofsrat zu Wien sub praestando 14. Juni des verwichenen 1604 Jahrs mit einem demütigsten Memorial samt Beilagen per mandato sine Clausula de solvendo pensionis annua tam praeteritas quam futuras ab unterschiedlichen Gulden 57.75 belaufende Kapitalien allerdemütigst eingeleget, auch endlichem Praestitis solemniter praestandis den 21. Novembris darauf contra obgesagten Rats eine ordentliche Puritoriam zwar erhalten, aber hienach aus einem Übersehen und Verstoß gebührend nicht publicieret und dadurch die Streitsache in eine kostbare Weiterung nach Ordnung des Prozeß wäre eingeflochten worden, so haben die römische kaiserliche Majestät in sonderbarem allergnädigsten Consideration der Impetranten Grund und daß sie die Sach an sich selbsten prinzipaliter

die Alimenta, nicht weniger auch die gottseligen Stiftungen betreffend, und beides in Rechten hoch privilegieret sein, die Weitläufigkeit aus Gnaden verhüten wollen, und demnach ihres allerhöchsten Orts, Kraft Reserviste de dato 16. januarii jüngst verflossenen Jahres 1685 diese Kontrovers auf eine Kommission allergnädigst ankomme und ihro weiteres gefallen lassen, die Ausrichtung derselben ihrer kurfürstlichen Durchlaucht zu Bayern und hochfürstliche Gnaden, Bischof zu Augsburg mit dem freundlichen Ersuchen aufzutragen, daß sie sich mit solchen Kommissionshandlung nach vollkommenen kaiserlichen Gewalt und Macht ihro zu wohlgefälligen Ehren zu geladen und beide eingangs gemeldeten Streitenden weil für sich oder ihre Subdeligierten auf eine determinierete Zeit zu erscheinen, entweder selbst oder durch ihre Subdeligierten auf eine gewisse Zeit und Ort citieren und laden lassen: hauptsächlich aber zu diesem Ende, damit die Teil in allen ihren Differenzien, und bishero entstandenen Irrungen, wie es recht und billig in der Güt verglichen und hierzu aller möglichsten Fleiß für und angewendet werden möchte.

2o98.

Und so nun höchst gedacht ihre Kurfürstliche Durchlaucht und hochfürstliche Gnaden aller höchst ernannter Ihro kaiserl. Majestät zu untertänigsten wohlgefälligen Ehren sotane Kommission über sich genommen zur Fortsetzung aller derselben und endlich diese Streitsache Füreinanderbringung und Endsunterzeichnete bei dem allhier zu Regensburg annoch fürwährend allgemeinen Reichstag obernannte kurfürstliche Gesandten gnädigst substituierten, und kraft erteiltem Spezialbefehl gnädigst anbefohlen, beide Parteien hierher zu zitieren, und einzuladen, und zwischen denselben alles, was eingangs gemeldetes kaiserliches Rescriptum in sich haltet mit Fleiß zu vollziehen, allermaßen wir Subdeligierte allem diesem dergestalten gehorsamst nachkommen, daß auf vorhero ergangener Citation, und von beiden Teilen erfolgter Position den 16. Januario dies laufenden Jahres allhier die Kommission ein Anfang gemacht, beiden in Gewaltschaft

nehmen, anwesende Teilen dem allergnädigsten kaiserlichen Befehl solemniter eröffnet, und daraufhin die allerhöchste kaiserliche Intention von Kommissionswegen mit allen Notdürften und Umständen angeführt und vorgestellet worden.

Und nachdem sich beiderseits anwesende Anwalt zur vorhabender Verwaltung legaliter dergestalten legitimieret, daß sie ihre Mandata producieret, welche Weis incommunizieret, und für suffizieret gehalten, hienach aber ein und anderen Teil mit seiner Notdurft ad Protocollum gehöret worden. Ist endlichen auf mühsame Interposition der Subdelegationscommission diese Sache zu einem gütlichen Schluß gedeihet, nach Kraft der Kommissionsakten wie hiernach folgt, als

Erstlichem, und zwar den Ausstand der eingeklagten Zinsungen betreffend, haben sich die anwesende Deputierte von der Stadt Gmünd nicht allein aller Dings dazu bekennet, sondern auch namens ihren Herren und Oberen sich absolute erkläret und erbürtig gemacht, denselben innerhalb einem oder längstens zwei Monat Frist dem Kloster gut zu machen und folglich doch salve calculo 1821 fl an barem Geld in erstbenannter Frist zu bezahlen, und abzuführen, welche und ganz gleiche Meinung es auch mit dem jedes Jahr schuldigen und bis dato nicht gefolgten Dinggeld haben, und gleichergestalten dieser Ausstand abgeführt werden solle.

Belangend für das andere, die Hauptursach selber und nämlichem die Jurisdiction, welche der Löbl. Magistrat zu Schw. Gmünd sowohl gegen dem Kloster als in die Person der Klosterfrauen selber consequenter nicht allein in temporalibus, sondern auch zum Teil, und respectis eclesiasticis praetendieret und vigore et tinore einer alten Stiftung de anno 1445, sonderbar auch kraft Rezeß de anno 1606 durchaus behaupten wollen, dahingegen aber denen Deputiereten eine umständliche Gegendemonstration geschehen, und der status procet modo est, sowohl nach weltlichen als geistlichen Rechten mit triftigen Fundamenten deducieret und vorgestellt worden, so hat es beigemeldeten Deputierten soviel ver-

fangen, weilen sie in hoc casu etwas nachzugeben nicht expreßae bewältiget und also die fines mandati nit excedieren sollen noch könnten, es gleichwohlen ad referendam übernommen und der Kommission angelobet einer kurzen Zeit von dem gesamten Magistrat eine ausführliche und nach ihrer Haftung favorable Erklärung schriftlich einzuschicken, und widrigen sich selben persönlich so wieder ~~eix~~ zustellen, und der völligen Endschaft dieser vorsitzenden Kommission abzuwarten.

2100. Aller maßen dann und in comformität dessen von Bürgermeister und Rat mehrgedachter Stadt Gmünd sub dato 13. Febr. a. cn. eine schriftliche Erklärung ad commissionem dahier abgegangen nämlichen daß man consideratis considerantis einmütlich sich entschlossen, allen den in dem gestifteten Seelhaus darin hergebrachter Jurisdiction völlig sich zu begeben und zu verzeihen dahin stellend. Es möge fürderhin dieses sog. Seelhaus mit diesem Namen genannt oder aber ein Kloster bei St. Ludwig praedicieret werden, wolle man doch von gemeiner Stadt wegen alles dasjenige, was der Vertrag de anno 1606 dem Magistrat de jure zulegen noch ferner und beständig vorbehalten und reservieret haben.

Nachdem man aber von Commissions wegen diese verstehende Declaration überlegt und befunden, daß dieselbe notariam contradictionem im Mund führe und a parte rei anfangs dahingegangen getanene absolute renuntiation aller jurisdiction mit und neben den hernach angehängten reservation des Rezeß de a. 1606 sine vitio nullitatis ex rationibus et fundamentis wie ein protocoll mit mehreren enthaltenen, nicht substistieren in effectu aber sich gedachtes Kloster nicht mehr säcularisieren lassen könne.

So ist die weitere Demonstration von Kommission wegen gegen gemeldete Stadt Schwäbisch Gmünd schriftlich geschehen und darauf sub dato 24. April der Magistrat consideratis certis suis causis et circumstandis des ob gemeldeten Vertrags oder Rezeß de anno 1606 und aller deren darin enthaltenen juricem (?) absolute begeben, und nun forthin verziehen haben wollen.

In maßen dann bei so gestalter Beschaffenheit der Sachen zwischen beiden Streitenden Teilen das Hauptwerk in der Güte gehebt und consensu partium auf ein ewig verglichen worden.

So hat man zwar auf die hic inde erloffenen expendens und Prozeßunkösten von Kommissions wegen zugleich reflectieret, aber darbei gehalten, es möchte dieselben aus erheblichen Ursachen sonderbar aber darum gegen einander compensieret werden, damit hiedurch zwischen beiden Teilen inkünftig eine mehrere und bessere Verständnis eingeführet und allerseits dadurch ein beständiger Fried und Einigkeit gepflanzet werden möchte, dazu mag nochmalen aus genossenem kaiserlichem allergnädigsten Befehl beider Teil kraft dieses ermahnet, und vornehmlich einen Löbl. Magistrat angehalten haben solle und wolle, daß man der Mutter und denen Schwestern oft vermeldeten Klosters bei St.Ludwig samt und sonders, daß an ihr kaiserl. Majestät Securs halber an Leib und Guts nichts Unbilliges zufügen, sonder sie und das Ihrige in vorigem und klösterlichem geistlichen Stand, in spezie aber beim Kloster benötigten Einfahrts halber, wie es ehedem gewesen, verbleiben lasse, schützen und sie selbst von Obrigkeits wegen darob handhaben sollen und wollen.

Zur Urkund dessen allem ist jedem Teil von diesem Transactionsinstrument ein von denen subdelegierten Herren Kommissariis mit Handschrift und Petschaft verfertigte Copia zugestellt, und dabei bedeutet worden, daß man es an die kaiserliche Delegierte gnädigste Herren u. Prinzipalen um Ratification, und den Ursachen mehreren Bekräftigung wegen demnächsten untertänigst berichtet worden.

Datum in des Hl. Röm. Reiches Stadt Regensburg den 3. Mai anno 1686.

Kurfürstlich durchläucht in Bayeren
Geheimer Rat, und beiden annoch
fürwährenden allgemeinen Reichstag anwesenden
Gesandten
Johan Rudolph Wampel. manu proprio.
(L.S.)

2102. Ihre Hochwürden und Gnaden zu Augsburg bei noch fürwährenden allgemeinen Reichstag allhier gevollmächtigten Gesandten Johann Adam von Sauer zu Streich. M.P.
(L.S.)

Demnach dieser Rezeß von der kaiserlichem Kommission zu allergnädigsten Konfirmation nach Wien geschicket worden, ist darüber veneris 19. Juli 1686 vom kaiserlichen Reichshofrat folgendes resolvieret worden: agnatus gratiä d.c. commissariis mit Erinnerung beide Parteien dahin anzuweisen, daß sie pro confirmatione allhier einkommen sollen.
(L.S.)
Franz Martin von Mensinger M.P.

Es haben zwar die Seelschwestern für sich und ihren Patronen immerhin zu Wien pro confirmatione allernach gelegentlich sollizitieret, ein und anderes conclusum noch im Jahre 1694 und 1693 laborieret, wie die Extract zeigen.
Jovis 24. Febr. 1693: Es ist aber folgendes darüber resolvieret worden, wann beide Parteien selbst um die Confirmation einkommen, erfolgt der fernere Bescheid.
(L.S.)
Franz Wilderich von Mens. M.P.

Veneris den 4. Xbris anno 1693 communicetur dem Agenten der Stadt Schwäbisch Gmünd, denen unter dem 19. Juli 1696 und weiteren 24. 7bris ergangenen conclusis gemäß auch seinesorts förderlich um die confirmation eingekommen.
(L.S.)
Franz Wilderich Mens. M.P.

2103. Sie die Seelschwestern haben noch immerhin anno 1694 per confirmatione solchen Rezeß noch nicht confirmieret, ihnen inzwischen jedoch geholfen, um die Jurisdiction mithin die ob allegierte Stiftung und Rezeß anno 1606 der Stadt entrissen und alles verloren gegangen.

Weilen sie nun ein Kloster erhalten, und eine völlige Klausur zu machen gewilliget, wie sie nun daran schon lange schmiedeten, haben sie auch eine Kapellen erbaut, und anno 1703 zustand gebracht, sich dessentwegen mit dem zeitlichen H.Stadtpfarrer Lizentiaten Schleicher zuvor den 24. Okt.1700 auf gewisse Punkte verglichen und endlichen den Consenz von Augsburg und einem Löbl. Rat a.corr. den 4. 9ber zuwegen gebracht, haben aber bereits solchen Verglich in ein und anderem gebrochen und im Bauen solcher Kapellen excedieret, wie ex sequentibus zu ersehen und lautet ihre sipplic auf Augsburg also.

Supplice.

Hochwürdiger Durchläuchtigster Fürst, gnädigster Herr!

Demnach ~~w~~ wir endesbenannte in noch beständigem Eifer einstens zu einer eigenen Kapellen zu gelangen uns möglichst beflissen, alle die difficilitäten abzuwenden, haben wir uns gegen ihro Hochwürden Herrn Dekan und Stadtpfarrer allhier mit allem Condictionibus und reservationibus zu referieren anerboten, welche von ~~ihrem~~ ihro hochwürstlich Durchläuchtesten Antezessore (Pt.) P.M. anno 1686 gnädigst anempfohlen worden mit Versprechen, einen gnädigen Consenz eine Kapellen erbauen zu lassen, auf ein gelangte Versicherung der Befolgung und geleisteten Position.

Primo: Wann wir auf unser demütiges Supplicieren begnadigt werden, in solche Kapell das venerabile perpetuum cum sacro oleo pro omni eventu zu haben sollen, und wollen wir uns verhalten confirmicater anderen Klöstern den anno 1637 ergangenen Ordinariatsdekret gemäß unter der Mutterkirche Gottesdienst von dem Läuten der Glocken und anderer perturbation abzustellen.

secundo. Sollen und wollen wir bei der bisherigen Observanz und anderen pfarrlichen Rechten in genere et specie deren jetziger und künftiger Jahrtägen und Stiftung halber beständig verbleiben.

3 tio. Sollen und wollen wir wegen dotation der Kapellen

und Ewigen Lichts genusame Kaution prästieren, auch 4tens wollen wir für das bis dato auf den Altar gelegten in 4 Batzen bestandenen Opfers jährlich und auf ewig einen Pfarrer in Recognitionem primiore fundationis de anno 1445 bis 1482 da wir den hl. Orden Franciszi 3 tio Regulo angenommen, einen Gulden zu geben offerieren. Hierauf tit. Herrn Dekan auf unsere getanene demütigste Bitt sich offerieret unser Jntentum und Votum selbsten zu recommandieren, maßen er auch den Augenschein eingenommen, unsern jetzigen Ordinari um contestieren zu können, daß solches in Wahrheit um und um an gar zu disputierlichen Orten anstößig sei.

Wann dann durch dieses remedium kein präjudiz geschieht ecclesia parrochialis ein hochlöbl. Magistrat sich hiezu großgünstig und gewogen erzeiget, die Kapellen an sich non quästus cupiditatis, sed pietatis causa ad normam justitiä soll erbaut werden, mithin andere Religiosen per votivarum subtractione ad sacellum privatum kein Schaden oder präjudiz widerfahren tut, quasi formas protestationis usw. als gelanget annoch an ihre Hochfürstl. Durchläucht unsere untertänigste demütigste Bitte, sie geruchen gnädigst mit hochfürstlichem Consenz in dieses vorhabende Gott gefällige Werk uns also zu trösten, wie wir uns sonsten schuldigst erkennen, noch mehr obligiert werden zu verbleiben, dem Allerhöchsten für ihro hochfürstliche Durchlaucht lang glückselige Regierung und selbst erwünschtes hochfürstliches Wohlergehen Tag und Nacht zu beten als

St.Ludwig in Schwäbisch Gmünd 1700.

Euer hochfürstlich Durchläucht untertänigste demütigste Dienerin M. Agnes Deblerin, Mutter und Schwester M.P.

(L.S.)

2105. Auf diese Supplik ist von Augsburg gefolgt als Reverentissimi et Serenissimi Dei D.M. Alexandri Sigismundi dei gratia Episcopi Augustani comitis Palatini rheni bavariae, Juliae, Cliviae et Montium, Ducis Comitis Veldensiä Sponhemy, Marchiä Ravenspurgi ac Moersae D. en (?) in Ravenstein etc.

Joannis Casimirum, St. Th. Doctor et can. Lic. Eccl. Cathed. August. Canon. Capitularis, et Vicarius in Spiritualibus Generalis universis et Singulis Las. Lecturis praesentes Salutem in Domino nobis pro Parte Devotarum Sororum Sancti Franzisci Tertio Regulo Gamundiano humiliter expositum fuit, qualiter novum sacellum in Monasterio Litra illum. Präjudicium Juris Parochialis Matricis Exxlesiae ibidem exstruere intendant, juxta literas reversales, quorum tenor est. etc.

(L.S.)

Demnach bei des hochfürstlichen Fürsten und Herrn, Bischof zu Augsburg, hochfürstliche Durchläucht die würdige Mutter und Schwestern löbl. Sanct Franzisci Ordens zu Schwäbisch Gmünd um gnädigsten Konsenz eine neue Kapell bauen zu dürfen, untertänigst supplizieret, mit dem freien und eigenen Anerbieten, hiedurch denen juribus Parochialibus und dem Pfarr- und Mutterkirchen auf keine Weise in dem geringsten zu derogieren, als seind zur Bekräftigung und Befestigung sotaner Erbietens auf gnädigste Ratification der hochfürstlichen Offizii zu Augsburg hierüber inzwischen der damalige Stadtpfarrer und Landdekan Lic. Schleicher, und wohlgedachter Mutter und Schwestern folgende Articuli reversales von ihnen und allen ihren Nachkommen statt und fest aufgerichtet und beliebt worden.

Als wie folgt:

Kontract der Seelschwestern zu St. Ludwig wegen Aufbauung ihrer Kirchen.

Primo.

Gleichwie von viel erwähnter Mutter und Schwestern solch vorhandener Kapellenbau allein zu ihrer Privat Devotion, und geistlichen Exerzities verlanget wird, als versprechen selbige besagten Kapellenbau ohne Gestattung von der Stadt einen öffentlichen Eingang oder Zutritt von den Stadtleuten aufzuführen, also zwar, daß der Eingang und Zutritt in die gedachte Kapellen von ihrem Wohnhaus aus, und nicht anderes sein und zu künftigen Zeiten verstattet werden solle: Mithin zu zeigen, daß sie von denen weltlichen Leuten einiges Interesse oder Gewinn auf keinerlei Weis, sondern allein ihrer

Seelen Trost zu suchen verlangen..
Zu dem Ende verlangen sie auch keine Glocken in solcher Kapell öffentlich aufzuhängen, in gleichem

Secundo

obligieren sie sich auch, dem Gottesdienst, dem im Jahre 1637 gnädigst emanierten Ordinariatsdecreto gemäß in conformitat anderen Klöstern zu halten, wie nicht minder

Tertio

sowohl wegen der pfarrlichen Rechten insgemein (außer was hiernach exzipieret wird) als auch in spezie der jetzig und zukünftigen Jahrtägen oder anderen Stiftung zu verbleiben, und hinwieder nichts neuerlichs einzuführen, ebener maßen

4 tens

geloben sie, dem in dem hochfürstlichen Offizio zu Augsburg der pfarrlichen Rechten, und anderen erwachsenen
21o7. Streitigkeiten de anno 1683 den 7. September aufgericht und daselbst ratifizierten Rezeß getreulich nachzuleben, außer was § 10, und zwar Rationae Sacri viatici et Extremae unction enthalten, gleichwie um

5 tens

vermög hochgedachten Rezessus das Sacrum Viaticum und Extrema unctio aus der Pfarr von ihnen mußte begehret, jedoch denen erkrankten Schwestern dürfte auf Ansuchung von dem anwesenden Pater Beichtvater administrieret werden, als concedieret der Stadtpfarrer daselbige künftighin von ihrer eigenen Kapellen aus mögen providieret und zu ewigen Zeiten in recognitiorem juris parochialis einen Gulden reichen sollen, wozu sie sich kraft dieses verbunden, wie nicht weniger

6 tens

falls sie wider Verhoffen ein oder andere Artiklen überfahren, oder denen juribus parochialibus und Ecclesiae matricis für jetzt oder inkünftig im mindesten sollen praejudizieren, selbe sotane Kapellbau zu samt dem anderen wiederum in seinen vorigen Stand setzen wollen.

7 tens.

Anerbieten sie zur Dotation solcher Kapellen und Unterhaltung eines ewigen Lichts coram venerabili Sacramento

ein Kapital von 600 fl., deren 300 fl. Joannes Schaulle, hochfreiherrlich Freybergischen Untertanen zu Hürrndorf, die anderen 300 fl. Michael Hofbauer, Burgauischer Untertan zu Bodenwiesen zinsbar aufhaben, bis sie solche Summa auf ewig oder nach bester Samtschaft anbringen können, und schließlichen

8 tens

sollen diese Articuli zu dem hochfürstlichen offizio ad ratificantem gehorsamst eingeschickt und nach erfolgter gnädigster Ratification jedem Teil ein Exemplar verfertigt und zugestellt werden.

Actum Schwäbisch Gmünd, die 24. octobris anno 1700

(L.S.) Michael Schleicher : Th.Licentiatus, Decanus et plebanus M.P.

(L.S.) Maria G Agnes Grimmingerin, Mutter und Schwester M.P. zu St. Ludwig.

Weiteres primo

weilen zu solcher Kapellen in ihrem Hof ein öffentlicher Zugang in die Kapellen und die Leute solche Sonn- und Feiertägen auch in denen Werktägen als in anderen Kirchen, stark besuchen, und darin Meß hören, auch sehr viele Votivmessen darin gelesen werden und

2 tens

mit der Kapellen bereits, und zugleich ein Glockenturm gebaut worden, als darf gar leicht geschehen, daß sie ein Glöcklein kaufen und solches aufhenken contra tractata

21o9. 3 tio

Kühe der Seelschwestern

dieweilen sie sich auch Kühe halten und solche ohne Erlaubnis E.Löbl.Rats und jährlich anhalten nicht unter den gemeinen Hirten schlagen, und austreiben dürfen, wie sie dann im Jahre 1688 den 7.Juli ein memorial eingegeben, dessen Inhalt:

Memorial

Wohledle, vöste, hochgelehrte, wohlweise, hochvorgeachtete, fromme, und fürsichtige großgünstige gnädige Herren Bürgermeister und Rat.

Es belieben die wohledlen, vöste, hochgelehrte, wohlweise etc. Herrn Bürgermeister und Magistrat allhiesiger Löbl. uralt kath. Stadt Schwäbisch Gmünd unser endsunterschriebener Bittschrift nach angeborener Mild und Treuherzigkeit zu vernehmen, in dem wir einige Zeit hero unser Vieh (aus Mangel der gemeinen Stadtweid, zu welcher wir doch, wie wir erkenntlich, das geringste Recht und Gerechtigkeit niemals gehabt, noch zu haben suchen oder uns in solche freventliche einlassen wollen) zu großem Abbruch täglicher Nahrung anheimbehalten und sorgsam nähren müssen, in Ansehung dessen getrauen wir kräftiglich auf den Wohledlen, Vöst, Hoch und Wohlweisen Herren Gnad und Treuherzigkeit, solches uns aus nachbarlich Liebe zu gestatten, unser annoch daheim habendes Vieh unter gemeiner Stadtweid zu treiben, mildiglich erlauben, um welche große Gnad und Guttat wir somitlich demütig bitten und anhalten, erkennen auch daß solche große Guttat noch heut, noch künftig in eine Gerechtigkeit nicht solle erwachsen, noch vermeint sein, sondern

solle solches allein denen wohledlen vöst, hoch- und wohlweisen Herren und deren mildreichen Gnad zugeschrieben werden; wollen auch solches in unverdrossenem Fleiß, aufwart und Andacht nach Kräften zu verschulden uns befleißen, dero wohledlen, vösten, hochgelehrten, wohlweisen, hochvorgeachten, frommen und fürsichtigen, großgünstigen, gnädigen Herren Bürgermeister und Räte dienstbeflissene der 3ten Regel St.Franzisci Schwestern zu St.Ludwig.

(L.S.)

2110. Inscriptio.

Libellus Supplex das Klosterhaus St. Ludwig betreffend de anno 1688, worauf resolvieret und notieret worden wie folgt:

Extractus

Ex hib: et Lect: in consilio intimo Mercurii die 7.Julii anno 1688 und seind zwei Stück Kühe großgünstig erlaubet worden.

Jovis worauf in pleno obiges nochmalen resolvieret, jedoch daß sie jährlich darum anhalten und die onera deretwegen gleich denen Bürgern tragen sollen.

(L.S.)

Kanzlei allda.

NB. worauf wohl zu reflectieren und nicht außer acht zu lassen, dann sie jetzt etliche Jahre nicht anhalten.

4. Gotteszell.

Vor zeiten hat E.E.Rat in das Kloster Gotteszell (wie die Akten klärlich geben) einen Kaplan zu präsentieren gehabt; es ist aber schon vor ziemlicher Zeiten in Abgang gekommen und verloren gegangen.

Vide im Privilegienbuch fol.54 etc.

5. Lindach.

Diejenigen Bauern zu Lindach, so in hiesigem Spital und anderen Pflegschaften gültbar gewesen, waren vor Zeiten der Stadt collectabel, ist aber verloschen und

verloren.

6. Lautern.

In dem Dorf Lautern hat die Stadt die Jurisdiction und den Stab alleinig, jetzo aber ist vermög Vertrag ein condomenium, und das exerzitium illius eine Muttierung und alternation, und wird jährlich auf St. Georgii verwechslet, doch die commoda und Geldbußen unter beide Herrschaften geteilet.

2111. 7. Neubronn. Ritterschaft.

Der Herr von Neubronn.

Modo die Ritterschaft, disputieren der Stadt auf allhiesige Gotteszellische zweien derzeit compiniereten Gülthöfen das jus quartieri et collectationis, da man doch diesseits impossesione vel quasi ist rechtsanhängisch geworden, aber schon etliche Jahre still gestanden.

Inzwischen ziehen sie die Ritterschaft die Steuer, und belegen das Gut Quaestionis wirklich, und via facti mit Quartieren, daß mercem imperium aber hat man ihnen erst vor etlichen Jahren ohne alle Not zugestanden, ohneracht solches hernach in supplicis ad imperatorem revocieret worden, so alles dem eventus gegeben wird. etc.

8. Lauterburg,

disputieret der Stadt auf verschiedenen Gütern darin, man in possesione vel quasi die jurisdiction et collectation hat, will auch bei der heiligen Rechnung sein; man hat es aber bis dato nicht gestattet, und seither man die Rechnung im Spital abgelegt ist niemand dazu gekommen etc. Weiters hat man wollen von denen Gmündischen Bürgern und Untertanen (wider den klaren Vertrag) oberhalb der Steig einen Zoll haben und einziehen, so man aber diesseits copialiter communizieret, ist aber bis dato alles still geblieben.

9. Herr von Holtz

wollte der Meinung sein, die Waldauer Bachscheide die

Grenzen, welches der Stadt Gmünd auf vielen Wiesen und Wäldern die jurisdiction samt der Collectation entrissen, wie er dann die Schnabelwiesen solchergestalten schon davon entzogen.

2112. 10. Schorndorf, Lorch, Herr von Holtz.

Herr von Holtz und Schorndorf disputieren die Freie Pürschstein an der Rems beim Sachsenhof und wollen solchen für einen Grenzstein behaupten, auf diese Art stünden allhiesige unterhalb dem Stein gelegene Güter in Gefahr, ist nach der Zeitstock in Mota, und sein vor 20 Jahren und nachhin mit Lorch und Schorndorf in hac lite viele Schriften gewechselt worden. Vide die Acten.

11.

Herr Holtz und Schorndorf disputieren der Stadt in des Radwirts gegen einigen Bauren verkauften Holz die Jurisdiction.

12. Pfahlbronn.

Pfahlbronn ist der mit der hochfürstlichen Stift Augsburg Gütertausch ratione der Jurisdiction bei Württemberg richtig zu machen, dann auf jene hat Württemberg die Jurisdiction, nicht aber denen Gemündischen, sondern die Stadt, dahero solches in dem Lagerbuch zu ändern und geht dies die Testamentspfleg an.

13. Ulm - Rotreisach.

Ulm disputieret daß Scheidung des Rotreisach und Ulrichsweiler Walds bis an die Serach noch auf dieseitige Remonstration erkennen will.

14. Heubach.

Heubach aber disputieret die Markscheidung am Storren, alles auf dem Aalbuch, unterhalb gegen der Lauterburg zu.

15. Wustried.

2113. Der Inhaber des Guts Wustriets will den Zehnden auf gewissen seinen Gütern pegieren, ist anhängig zu Speier gewesen und hat der Professor Dummont aus Forcht der succumbens den Prozeß desserieret und reicht der jetzige Inhaber Herr Garb mit großem Murren, und vermeint noch, er seie solchen nicht schuldig. Vide Act. im Gewölb in der 39.Laden.

16. Nürnberg.

Nachher Nürnberg muß man alle 4 Jahr 28 Gulden der Zollfreiheit halber schicken, da man doch gegen sie so gut, als sie hierin allerdings frei seind, ich glaube, daß es wegen denen vor Zeiten groß aufzuwenden gehabten Unkösten herkomme, allermaßen man solche Freiheit jährlich mit Trommel und Pfeifen zu Nürnberg empfangen müsse, und deme ein mehrere in einem anderen Blatt bei den Privilegien in einer besonderen Beschreibung die Zollordnung betr.
Vide Privilegienbuch Fol.18. et 64.

17. Gült- u. Fallgüter.

Wann ein Gülthof oder Fallgut, so nacher Gotteszell, denen H.H. Religiosen oder Geistlichen gehört, und nicht bald wieder verliehen, unterdessen aber eine Schätzung angesetzt wird, ist wohl dahin zu sehen, daß diese entrichtet wird, dann sie vermeinen, daß nur ein zeitl. Colonus wegen des innehabenden gültbaren Guts, nicht aber das Gut oder dessen Eigentumsherr, wenn kein Beständer darauf ist, wegen des Guts collectabel sein, wie solches die Fraternität ohne sogar ~~mm~~ längste auf ihrem Gut in dem Spraitbacher Amt sich angemaßet, dahingegen hat man von seiten der Obrigkeit, durch den Vogt zu Spraitbach, Herrn Joann Jakob Twingert, modo Oberstättmeister die Feldfrüchten einheimsen lassen und sich mittels Verkaufung derer bezahlt gemacht.

Fraternität

2114. Die Herren Geistliche und Religiosen, wie auch Gotteszellische bedienten sich hinwieder dieses, daß sie dem neuen Beständner gemeiniglich die verfallene und aus-

ständige Schatzung zu entrichten andungen oder NB. den Nachlaß ausbieten, es geschehe nun dieses oder jenes, hat man es wohl zu notieren und hierin vigilant zu sein.

18.

Hohenrechberg disputieret ein Holt, Schütten genannt, die Freie Pürsch, man hat es ihren Obervögten und Beamten schriftlich contradizieret auch anno 1682 einem actam possesoriam exerzieret, oder daß man dawider protestieret.

19.

Hohenstaufen disputieret die Freie Pürsch ohne Fundament, man hat aber schon längstens nicht allein darwider schriftlich und mündlich protestieret, viel Schriften gegeneinander gewechslet, sondern auch anno 1682 einen actum possesoriam darin mit öffentlichem Hetzen, Jagen, Klopfen und Schießung einiger Füchse und Hasen exerzieret.
Vide Freie Pürsch-Acten.

20.

Die Löbl.Ritterschaft tut sich bereits anmaßen, vermög erhaltener kaiserl. Privilegien alle von mehr als 200 Jahren her von dem Adel legitime an die Stadt verkaufte Gütern in spezie die von Wöllwarth und Rechberg erkaufte Güter, als Weiler, Bargau und drgl. Höf zu retrahieren, und wiederum an sich zu lösen, quod falde periculosum.

Es hat dessetwegen und in spezie wegen des Dorfs Bargau eine Löbl. Ritterschaft ein Jnsinuations- und Ersuchsschreiben schon vor drei Jahren an die kaiserl. Kommission und an des Hl. Reichs Prälaten zu Elchingen Hochwürden und Gnaden als sie eben in negotio commissionis seie und hat ein Löbl. Rat allhier diese Sach sogleich an einen hochlöbl. Schwäbischen Kreis gelanget und weilen ohnedem sowohl Württemberg als andere etwelche hoch- und Löbl. Commembra circuli hujus in ebendergleichen unbilligen Gesuch vexieret und tentieret

worden, um Assistenz bitten zu lassen. Der es auch gerne angenommen und alle ergiebige manutinenz zugesagt und will der eventus nun zeigen, wie weit eine Löbl. Ritterschaft mit ihrer Privilegio, welches den Tertio nicht präjudizieren kann, gelangen werde. Hierin bemächtiget, bemühet sich sehr stark Anton Guilel Este: observat Illustr. juridi. equit. obser. 6.per pot.

Da er sich auf beide der Löbl. Ritterschaft und der fünft Teile im Lande zu Schwaben vom Kaiser Maximiliano II. anno 1566 und dann erst neulich von Kaiser **Leopoldd** I. anno 1688 erteilte privilegia, und dann die Leopoldische Konfirmation privilegi in Punkto Collectationis beziehet, und solche pro fundamento suae juventionis haltet. Vide acta observatio, etc.

2116. Aus diesen 20 adnotationibus ist sowohl abzunehmen, wie leicht man von Seiten einer Regierung und Stadt nach und nach ex coniventia (?) und Unachtsamkeit etwas an seinen Regalien, Hoch- und Herrlichkeiten verlieren und gefährlich machen könne:

Ist dahero Richter und Rat, zumalen denen consiliares vor allen Dingen obgelegen, daß sie auf alle Jura, Recht und Gerechtigkeiten, Observanz und Einkommen fleißige und sorgsame Obacht und Obsicht tragen, sie enim parva negligemus, können wie insinsibiliter seduiren und in manimis präjudizieret worden, S: Gregor in moral, denn es heißet, wenn du nicht allezeit wirst wachsam sein, so werd ich kommen wie ein Dieb und wirst nicht wissen, wann ich kommen werde. Ap.3. Dahero hierher zu recommandieren, daß man die consiliarios et modo beide Konsulenten öfters und so oft sie es verlangen in das Gewölb, allwo die besten Acta sind, eingehen und alles wohl durchgehen lasse, nicht so gesparsam als bishero geschehen, in der confidenz sein, dann ein consiliarius dileges et jura locis, auch was der Stadt nützlich oder schädlich ist, wissen muß, und soll, und ist ein solcher keineswegs entschuldiget, wann er sagt, das weiß ich nicht, oder das lasset man mich nicht wissen, sondern er muß nachsehen und acta et jura activa et passiva zu seiner

information begehren, denn nicht ein jeder, der eine Sach nicht weiß ist unstrafbar, und excusieret, denn nur ein solcher Jgnora ist zu entschuldigen, der dasjenige, was er wissen sollte, nicht einmal habe und erlernen kann, derjenige aber ist keineswegs zu entschuldigen, der eine Sach haben kann, und nicht nachtrachtet, daß ers bekommen möge, sagt der hl. Augustinus. Lib, quäst, dicte 37 can. non omnis NB: Wilhelm Hohenrechberg will auf denen Gmündischen Gütern zu Straßdorf keinen Weinschank einführen lassen, disputieret also, daß jus territoriale oder soweit desselben effect etc.

§ 8.

Von den kaiserlichen und königlichen Privilegien der Stadt Schwäbisch Gmünd

(vid in dem X.Teil der Beschreibung Fol.133 von den Privilegien der Stadt)

praleminaliter hieher ist zu annotieren, daß

l mo

ein kaiserlich oder königl. Privilegium in certa re ℔ cavorem consensum verloren und cassieret werden können, wann man sich dessen in zehn Jahren nicht bedient.

L.I. H: de nundim: Anton Faber in cod.lib.7.tit. 13.defin.10.
Anton Kankb p.2.qu.11.n.98.
Andreas Goil :2.obs.60.

2.

Kann ein Privilegium, welches ein römischer Kaiser oder König allergnädigst erteilt, auf eine gewisse Zeit contra voluntatem legis weiter hinaus nicht corrigieret werden.

Arg.7.imperator § infine h.de portal.

3.

Daß man ein erteiltes Privilegium mißbraucht, solches könne revocieret und verloren werden.

Bene carp.2 deffin.consist.lib.2.tit 25.defin 408 et et 415 n.12 et 17.

4.

Daß bei jedweiliger Wahl eines Kaisers oder römischen Königs die zuvor erhaltenen Privilegien de Necessitate confirmieret werden müssen. Carpz. de leg reg.las.3 fet.14 n.1 et 25.

dies zu einer kleinen Nachricht.

2118. Es haben die römischen Kaiser und Könige nach dem diese Stadt nach und nach in ziemlichen Flor und Wachstum, mithin anno 1269 zu dem Reich gekommen, aus welchen Ursachen und ob bene merita, wie bei Durchlesung derselben zu finden, die Stadt Schwäbisch Gmünd mit schönen Privilegien, Gnaden und indulten zerschiedentlich begnadiget und allergnädigst versehen, wie aus dem Nachfolg zu ersehen und pünktlich zu vernehmen kommt.

1-mo-

Zollfreiheit

Anno 1333 hat Kaiser Ludwig diese Stadt Schw. Gmünd wegen der Stadt Nürnberg et vicissim auf ewig zollfrei gemacht, also daß von allen Waren und Gütern, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, die von Nürnberg auf Schw. Gmünd und von dieser Stadt auf Nürnberg geführt werden, beide Städt gegen einander zollfrei sein und bleiben sollen. Laut eines offenen Briefs, der anfangt:

"Wir Ludwig, von Gottes Gnaden, erwählter Röm. Kaiser zu allen Zeiten etc.

und sich endigt

"der geben ist zu Eßlingen den Donnerstag nach Bartholomä in dem 19.Jahr unseres Reichs und in dem 6. Unseres Kaisertums 1333.

(L.S.) Ludwig."

Ist die Insinuation uns Communikation dieser beiden Städt vor Mitfasten in diesem und dem folgenden Jahr 1334. Die beliebte Ausfertigung am Freitag vor Mitfasten solches Jahrs geschehen.

2119. Wie es die Originalbrief im Gewölb dieses und hier aller nachfolgenden allegiereten Privilegien in der 54.Laden, auch die Copiä in dem Pergament Privilegien-

buch fol. 18.64 et 69 angezeiget.
Da der Ceremonien und gegen einander reichende Goldgulden halber öfters Schreiben gewechslet worden, ein mehreres und ausführlicheres ist zu finden in der allhiesigen Zoll- und Waaghaus-Ordnung.

2 tens.

hat erstbesagter Kaiser Ludwig durch sonderbare Gunst und Gnad, die seine Kaiserl. Majest. absonderlich getragen, die Stadt besonders begnadiget, daß die Bürger und Inwohner in erster Instanz nirgends anderes als vor den Schultheißen dieser Stadt verklagt werden sollten, es wäre denn, daß den Klägern allhier das Recht versagt würde, und er solches kündlich erweisen konnte, da er dann seine Klage als z.B. in Ehehaftsfall anderswo klagen könnte. Laut offenen Brief, der anfängt:

"Wir Ludwig von Gottes Gnaden" usw.

und sich endiget

"der geben ist zu Ulm an St.Luzientag nach Christi Geburt 1300, darnach in dem 43.Jahr, in dem 30. Jahr unseres Reichs und in dem 16. Unseres Kaisertums.

(L.S.) Ludwig."

vide Privilegienbuch fol.1.

3 tio.

Anno 1447?(1347) hat eben dieser gemeldete Kaiser Ludwig verordnet und verboten, daß keiner allhier in dieser Stadt den anderen einen Märrensohn heißen solle, bei Straf keiner Besserung 4 Pfund Heller.

(L.S.) Ludwig.

4 tens.

Auch hat gemeldeter Kaiser Ludwig durch sonderbare tragende Gunst, die seine kaiserliche Majestät zu der Stadt getragen, verordnet, daß künftige Zeiten bei Todesfällen und Erbteilungen die Harnisch (hodie Wehr und Waffen) gleich anderen Gütern sollen verteilt werden, laut offenen Brief der anfängt:

"Wir Ludwig von Gottes Gnaden usw.

und sich endiget

"der geben ist am Montag vor St.Jakobstag nach Christi Geburt 1347.Jahr in dem 33.Jahr unseres Reichs und in dem 20.Unseres Kaisertums.

(L.S.) Ludwig.

vide Privilegienbuch fol.1.

5 tens.

Anno 1448 Gmünd nicht versetzen noch verkaufen

hat Karolus 4. römischer Kaiser der Stadt Schw.Gmünd ihre Privilegiä Gewohnheit und Recht confirmieret, darzu die Stadt begnadiget und versprochen, dasselbige durch keine, weder ihre königl. Majestät noch des Reichs Not könnte und sollte versetzt noch verkauft werden. Laut offenem Brief der anfängt:

"Wir Carl 4. von Gottes Gnaden" usw.

und sich endiget

"der geben ist zu Ulm am Sonntag vor unserer Frauentag der Lichtmeß nach Christi Geburt 1300 Jahr in dem 48.Jahr, in dem anderen Jahr unserer Regierung.

(L.S.) Karolus 4.

vide Privilegienbuch fol.3.

2121. 6 tens.

Gemeldeter Karolus 4. römischer Kaiser hat dieser Stadt Gmünd alle ihre kaiserlichen und königlichen Privilegien, Recht und Gewohnheiten confirmieret und durchaus bestätiget. Laut offenem Brief, der anfängt:

"Wir Carolus 4., von Gottes Gnaden" etc.

anno 1355

und sich endiget

"der geben ist zu Sulzbach nach Christi Geburt 1355 an St.Peterstag, den man nennet vincula Petri, unseres Reichs des Römischen im 10., der im böhmischen im 9. und des Kaisertums im 1.Jahr.

(L.S.) Karolus 4.

vide Privilegienbuch fol.2.

7 tens.

anno 1358

Karolus 4., römischer Kaiser, hat in Ansehung der Städten getreuen Diensten, die ihrer kaiserlichen

Majestät und dem hl. Römischen Reich diese Stadt oft nützlich und willigliche erwiesen, die Stadt begnadiget, daß sie das Umgeld ziemlich mehren und steigern, dasselbe auf die Maß in alle Weis, als Eßlingen ihre Maß und Umgeld halten, bestellen und verordnen mögen, solche Mehrung des Umgelds und Minderung der Maß, soll an die Stadtbauung, Besserung und Onera und andere Notdürften, wo die Stadt es bedürfte, angewendet werden, doch in solcher Bescheidenheit, daß solche Neuerung des Umgelds und Minderung der Maß geschehe mit Willen der Bürger und des Volks der Stadt, jedoch daß ihro königl. Majest. und deren Reichsnachkommen solches auf Belieben widerrufen mögen. Laut offenem Brief, der anfängt:

"Wir Karlo 4 von Gottes Gnaden" etc.

und sich endiget

"der geben ist zu Prag nach Christi Geburt 1358 am nächsten Sonntag von St. Agnetentag unseres Reichs im 12. des Kaisertums im dritten Jahr.

(L.S.) Karolus 4. vide Privilegienbuch fol7.

8 tens.

Bemeldeter Röm. Kaiser Karolus 4. aus ersagten Motiven diese Stadt privilegieret, daß sie nach Belieben mögen Bürger und Beisitzen annehmen und aufnehmen, laut offenem Brief, der anfängt:

"Wir Karolus 4. von Gottes Gnaden" etc.

und sich endiget

"der geben ist zu Prag nach Christi Geburt 1359 an dem nächsten Montag nach dem hl. Pfingsttag, unseres Reichs in dem 10., und des Kaisertums in dem 15.Jahr.

(L.S.) Karolus 4.

9 tens.

Wenzeslaus, König in Böhmen, hat sich mit der Stadt Schwäbisch Gmünd verbunden und versprochen, dasselbe sollen in ihren Privilegien, Rechten und Gewohnheiten gekränket und gehinderet werden, selbige zu schützen und Handzuhalten. Laut offenem Brief de anno 1370.

(L.S.) vide Privilegienbuch fol.4.

10.

Anno 1370 hat sich Kaiser Karl 4 mit der Stadt Schw. Gmünd in obiger Form verbunden und die Privilegia der Stadt Schw. Gmünd Hand zu halten allergnädigst versprochen laut offenem Brief.

(L.S.) Karolus 4.

vide im Gewölb in der 54 ½ Laden.

2123. 11.

1.) Anno 1373 ist die Stadt Schwäbisch Gmünd von Kaiser Karolo 4. absonderlich und ewig begnadiget, daß niemand in die Stadt Schw. Gmünd oder Bürger an einen auswärtigen Landgericht oder sonsten anderem Gericht, sondern allein vor dem Stadtschultheißen verklagen, Recht nehmen und geben solle sub Pöna 20 Mark lötig Gold halben in des Reichs Kammer und halben der Stadt Schw. Gmünd, es wäre denn, daß es die Stadt gemeiniglich anginge, so solle man sie für kein ander Gericht laden, denn für das kaiserl. Hofgericht.

12.

2.) Dasselbige auf 10 Jahr in der Stadt nach Notdurft einen Zoll setzen darf, jedoch auf Wiederrufung, da hierin ein Prozeß geschehen soll.

13.

3.) Daß künftig selbige auch niemand Hilf zu leisten schuldig sein solle, als in Sachen, die ihro kaiserliche Majestät oder das Reich anging.

14.

4.) Seind alle habende Freiheiten, Recht und Gewohnheiten allergnädigst conformieret werden.

15.

5.) Daß die Stadt Zünften anstellen und auch aufrichten möge, laut offenem Brief, vide Privilegienbuch fol.7.

(L.S.) Karolus 4.

16.

Anno 1376 hat Wenzeslaus, König, der Stadt all ihre Privilegien, Recht und Gewohnheiten conformieret, laut offenem Brief.

(L.S.) Wenzeslaus, König.

vide Privilegienbuch foll. 4.

124.

17.

Anno 1387 hat Wenzeslaus, König, der Stadt nebst noch vielen anderen des Hl. Reichs Städten all ihre kaiserlichen und königl. Privilegien, Recht und Gewohnheiten allermaßen confirmieret laut offenem Brief.
vid. Privilegienbuch 29.

(L.S.) Wenzeslaus, König.

18.

NB: Dieser hier beschriebene Freiheitsbrief ist hernach im Jahre 1390 bei dem kaiserlichen Hofgericht zu Rottweil durch eine Stadt Gmündische Ratsdeputation insinuieret, darüber ein vodimus und solcher Freiheits halber dasselbige sie billig genießen und dabei bleiben sollen. Ein offener Urteibrief erteilt worden, welcher anfängt:

"Ich Graf, Rudolph von Sulz, Hofrichter"etc.
(L.S.) Vid Privilegienbuch 39.

19.

Anno 1398 hat ebenbesagter Wenzeslaus, römischer König, wegen merklicher ihrer Dienst dieselbe ihrer königl. Majestät und dem Reich nützlich getan haben, weilen selbige mit altvorlegenen und ungewissen Schulden halber öfters sehr beschwert und angefochten wurden, die die Freiheit und Gnad erteilt und gegeben, dafern ein Burger gegen den andern, die bei einander in der Stadt oder im Land stehen, Schulden zu fordern und selbe in zehn Jahren, von Juden aber in fünft Jahren nicht vor dem Schultheißen, oder dem Richter in der Stadt geklagt und gefordert, daß solche Schulden präscripieret und verloren sein solle. Laut Originalbrief.

(L.S.) Wenzeslaus.

241 20. 2125

Auch hat gemeldeter römischer König Wenzelaus die Freiheit erteilt und erlaubt, daß der Rat und die Zunftmeister das Gericht in der Stadt also halten und vorsorgen sollen, daß sie allwegen 12 ehrbare Richter in der Stadt nach ihrer mehreren Wahl zu dem Gericht nehmen und erwähle mögen, daß sie auch auf ihre Ehre und Eid die nützlichsten und besten dazu zu sein gedünket, allwegen 6 von den Bürgern und 6 von der Gemeind.
N.B. Vor diesem und damale waren nicht alle Leut allhier, und die gemeinen Handswerksleute Bürger gewesen, wie es die alten Dokomenta geben, daß es geheißen, so viel von Bürgern und so viel von Handwerksleuten.

L. S.

21.

Ist der erlaubte Zoll confirmieret und also bestätiget worden, daß von einem geladenen Wagen Kaufmannsgut ein Schilling Heller und von einem geladenen Karren mit Kaufmannsgut 6 Heller einziehen solle, damit Weg und Steg zu erhalten.

L. S.

22.

Aus denen Sachen und Gütern so in der Stadt und einigen Orten besessen werden, Steuer und Schatzung umlegen zu dürfen, auch von denen Verbrechen Straf und Buß einzuziehen.

L. S.

23.

Die schädlichen Leute, so auf dem Land, wo nicht besondere Halsgericht seind, zu fangen, in die Stadt zu führen und nach verdienter Straf abstrafen dürfen und mögen.

L. S.

242 24. 2126

Und endlichen sind alle vor erwähnten Freiheiten, Recht und Gewohnheiten allergnädigst bestätigt worden, laut

offenem Brief. 242

Vid Privilegienbuch fol. 5. L. S.

25.

Anno 1398 hat mehr höchst gedachter römischer König Wenzeslaus wegen geleisteten, getreuen nützlichen vielen Diensten der Stadt die sonderbare Freiheit getan, daß niemand, wer es auch seie, die Bürger und besonders die Hospitalleut oder Gut vor ein auswärtiges Land- oder sonsten Gericht laden und verklagen, Rechtsspruch und Forderung tun und nehmen dürfe, sondern in der Stadt und bei den Schultheißen Recht suchen solle.
Es wäre denn, daß dem Kläger Rechts daselbst versagt und sollen alle Forderungen, Heischungen und Ladungen keine Kraft noch Macht haben, auch denen vorgenannten Bürgern zu Schwäbisch Gmünd samt und sonders noch den ihrigen schaden sollen und mögen, bei Straf 50 Mark lötig Gold, so oft das überfahrt würde, halb der Reichskammer und halb der Stadt Schwäbisch Gmünd laut offenem Brief.

Vid Privilegienbuch fol. 8 L. S.

26.

Anno 1404 hat Ruppertus römischer König wegen merklichen Diensten, die Stadt Ihre Majestät und dem Reich ? neulich erwiesen hat, selbiger diese nachgesetzte sonderbare Gnaden und Freiheiten erteilt, als

27. 2127 243

1.) Daß selbe wie der römische König Wenzeslaus anno 1398 allergnädigst verliehen, daß Gericht also, und selbige Gestalten gesetzt und der Schulden halber bei Christen und Juden er solle gehalten werden etc.

2.) Ist der vorige vom Kaiser Karolo IV. erteilte Zoll unterm Tor confirmieret und weiter auch vergönnt worden, auch in dem Zehnden und in der Stadt gelegenen Vermögen und Gütern Schatzung und Steuer anzusetzen, wie vor schon aller gnädigst ist concedieret worden.

3.) Schädliche Leut auf dem Lande einfangen und abzustrafen er-

243 laubt, und letzlich auch

4.) alle der Stadt Freiheiten, Rechten und Gewohnheiten allergnädigst confirmieret worden, laut offenem Brief.

Vide Privilegienbuch fol. 10. L. S.

28.

In eben diesem Jahr hat allerhöchst besagter römischer König Rupprecht wegen öfteren erwiesenen und willigen Diensten die Stadt begnadiget, daß selbige ihre Bürger, und der Hospital und seine Leut vor kein auständiges Land oder ander Gericht solle citieren oder allda geurteilt werden, sub pöno 30 Mark lötig Goldes, es wäre denn, daß dem Kläger Recht daselbst, oder wider Bescheidenheit gefährlich verzogen wurde, laut offenem Brief. Sieh im Gewälb der 53. Laden und Privilegienbuch fol. 15.

L. S.

29.

A. c. hat dieser Rupprecht, römischer König, alle die zuvor schon erworbenen kaiserlichen und königlichen Privilegien, Recht und Gewohnheit allergnädigst confirmieret, laut offenem Brief.

Vide Privilegienbuch fol. 19.

L. S.

244 30. 2128

Anno 1413 hat der römische König Sigismundus dieser Stadt alle kaiserlichen und königlichen Privilegien bestätigt. Laut offenem Brief.

Vid Privilegienbuch fol. 20. L.S.

31.

Anno 1417 ist diese Stadt Schwäbisch Gmünd von dem römischen König Sigismundo mit der sogenannten Stadtsteuer, die man dem Reich alljährlich, und zwar 270 Pfund Heller auf Martini zu bezahlen schuldig, auf Öttingen angewiesen worden. Laut offenem Brief.

Vid Privilegienbuch fol. 40.

N.B. Besag dieses Briefes ist von diesem römischen König der Stadt allergnädigst anbefohlen worden, solche 270 Pfund Heller

Reichssteuer jährlich auf Martini zu ewige Zeiten zu bezahlen und sollen die herausgegebene Quittungen allezeit so viel sein, als wann es der römische König quittieret hätte, und dieses wegen ~~ven~~ deren von Öttingen guten Meriten und Verdiensten. Laut Originalbrief in der 10. Laden. 244

L. S.

32.

Blutrichten.

Anno 1422 ist diese Stadt von Sigismundo, römischem König, abermalen mit dem Privilegio, das Blut zu richten begnadiget worden. Laut Originalbrief. Vid Privilegienbuch fol. 55.

L. S.

33.

Anno 1430 hat König Sigismundis der Stadt die Gnad erteilt, alle Jahr und auf ewig auf St. Ursula einen Jahrmarkt zu halten. Laut offenem Brief. Vid das Original in der 55 ten Laden. Im Privilegienbuch fol. 17.

L. S.

34. 2129 245

Anno 1400 hat dieser römische König Sigismundis Ihro und des Reiches Schultheißenamt und allen und jedem seiner Recht, Nutzen, Gülten, Fälle, Bußen und Zugehörigungen, und besonders mit dem Umgeld von jedem Eßlinger Eimer, den man in der Stadt schenkt, vierthalb Maß, wie es andere derer und des Reichs Schultheißen zuvor innen gehabt und genossen haben; nichts davon ausgenommen um 2000 Gulden, welches die Stadt ihrer kaiserl. Majestät geliehen haben, versetzt und verpfändt, jedoch auf Wiederlösung.
Laut offenem Brief. Vid Privilegienbuch fol. 31.

L. S.

35.

Mehr hat allerhöchst besagter römischer König Sigismundus im Jahre 1430 die Stadt allergnädigst befreiet, daß sie nach Gefallen und Belieben einen Schultheißen annehmen, und demselben den Bann über das Blut verleihen möge. Laut offenem Brief. Vid Privilegienbuch fol. 32 L. S.

245

36.

N.B. Dieses Schultheißenamt samt dem Umgeld ist nicht beständig geblieben, sich alterniert und in ebendiesem 1430. Jahr von Caspar Torrer, deme es zuvor verliehen worden, von dem römischen König Sigismund dieser Stadt um 800 Pfund Heller verkauft worden. Laut offenem Brief. Vid Privilegienbuch fol. 38.

L. S.

37.

Dieses Schultheißenamt und das Umgeld ist vorhin öfters der Stadt Gmünd um eine gewisse Summe von dergleichen Inhabern, als von eben diesem Caspar Torrer und denen von Freyberg verliehen worden, wie es zerschiedene Originalbrief im Gewölb in der 55 ten Laden weisen und im Privilegienbuch fol. 32, 35 et 36 zu ersehen ist.

L. S.

246

38. 2130

Anno 1433 hat dieser römische König Sigismundus diese Stadt begnadiget, daß sie alle Freiheiten wie Ulm und andere Städt genießen. Laut offenem Brief.
Item über das Blut richten sollen alle Stadtfreiheiten und Privilegien bestätigt.
Alles laut offenem Brief, vid Privilegienbuch fol. 21.

L. S.

39.

Pürsch Mandat. Anno 1434 hat der römische Kaiser Sigismundus der Stadt Gmünd die Freie Pürsch Mandat, die solche schon so lange die Stadt steht, genossen und geübet, confirmiert.
Laut offenem Brief. Vid Privilegienbuch fol. 56.

L. S.

40.

Anno 1438 hat der römische König Albrecht alle Privilegien, Recht und Gewohnheiten dieser Stadt confirmiert.
Laut offenem Brief. Vid Privilegienbuch fol. 14.

L. S.

41. 246

De anno 1443. Von den Austrag oder der Stadt befreiten Richtern in erster Instanz muß die Stadt Schwäbisch Gmünd von dero Schultheißen und sonst nirgends mit Klag vorgenommen werden, Kraft Kaisers Ludwigs Freiheitsbriefs.

L. S.

42. 2131 247

Anno 1442 hat Fridericus römischer König alle Privilegien, Recht und Gewohnheiten dieser Stadt confirmiert.
Laut offenem Brief. Vid Privilegienbuch fol. 16.

L. S.

43.

Faßzieheramt. Anno 1473 ist die Stadt von dem römischen Kaiser Friderico mit dem Faßzieheramt, in Spezie aber Ludwig Horrer, damaliger Bürgermeister um seinen fleißigen Bete willen anstatt sein selbst und von des Rats und Gemeind wegen allergnädigst begabet und privilegieret worden.
Laut offenem Brief. Vid im Gewölb in der 57 ten Laden.

L. S.

44.

Anno 1475 hat Friedericus, römischer Kaiser, die Stadt mit folgenden Freiheiten begabet, als:

1.) daß ein Bürger den andern vor Gericht und Rat in Schuldsachen, die nicht über 10 Pfund Heller der Stadtwährung laufen, über abgefaßten Sentenz, keiner appelieren, sondern bei dem Ratschluß bleiben soll.

2.) Da ein Bürger oder Inwohner jemand anderen vor Rat oder Gericht einen anderen um eine Schuld verklagt, solle Kläger von jedem Gulden der beklagten Summe 6 Pfennig, von einem halben Gulden oder Pfund Heller aber 3 Pfennig für Rat oder Gericht legen, und dem Gericht oder einem Rat zu gemeiner Stadt Nutzen legen, und da der Kläger sein Recht und Forderung erobert, solle ihm sein eingelegtes Geld zu samt dem, was ihm sonst von rechts zugeteilt wird, durch seinen Widerteil bezahlt werden.

247 3.) Demnach die Stadt und Bürgerschaft schon zuvor befreiet worden, nirgends als vor den Ratsschuldheißen in der Stadt verklagt zu werden, da sich demnach je und zu Zeiten jemand in Sachen gemeiner Stadt wegen hierüber weigern wollte ist die

248 2132
Stadt befreiet, daß sie 5 oder 4 aus denen Reichsstädten Ulm, Eßlingen, Hall, Dinkelsbühl, Nördlingen, Giengen, Aalen und Bopfingen berufen und zu ihrem Schultheißen setzen mögen, diese sollen in Sachen, wie Recht urteilen und sprechen.

4.) Wenn auswärtige Leute denen Bürgern und Inwohnern schuldig seind, daß die Stadt solcher Schulden halber Hab und Güter oder soviel Wert als die Schuld ist, wohl in Arrest nehmen dürfen und sollen.
Laut offenem Brief. Vid Privilegienbuch fol. 22.

L. S.

45.

A.c.hat Friedericus III. römischer Kaiser der Stadt ihre Freibürsch und Mandata gehandhabet, die Limites und Bezirk benamset, und von Ort zu Ort exprimieret und alle Jura confirmieret.
Laut offenem Brief. Vid Privilegienbuch fol. 56.

L. S.

46.

Anno 1477 hat besagter Friedericus III. römischer Kaiser der Stadt Gmünd den Schutz und Schirm über das Kloster Gotteszell gehandhabet und confirmieret.
Laut offenem Brief. Vid Privilegienbuch fol. 47.

L. S.

47.

Gotteszell.
Notandum.
Anno 1476 Bürgermeister und Rat der Stadt Gmünd hat Fug und Maut des Klosters Gotteszell, da es Schaden bringen wollte, zu demolieren und infra ant intra muros setzen zu lassen, laut dem Brief der anfangt:
"Sixtus Episcopus, servis servorum Dei etc." und sich endiget
"Datum Romae anno incarnationis Dominico Millesimo quadrigesimo

septuagesimo sexto tertionares dezembris pontificatus nostri anno sexto." 248
Vid Privilegienbuch fol. 50. L. S.

48. 2133 249

Anno 1476 haben ihre päbstliche Heiligkeit Sixtus den Schutz und Schirm über das Kloster Gotteszell, den die Klosterfrauen bei dem Grafen Eberhard zu Württemberg aus Bosheit angenommen, kas=sieret und der Stadt auf ewig confirmieret, müssen jährlich auch der Stadt und dem Rat Gulden 20 Schutzgeld reichen.
Laut offenem Briefs. L. S.

49.

A. corr. ist von dem titl. General Leonhardo de Mansuetis de Perusio etc. nicht allein das jus praesentendi cappelarum, nach=her Gotteszell bekönnt uni zugestanden. Vorhero lange Jahr ex=erzieret aber allhier verschlafen worden, welches jetzt die Klosterfrauen haben und exerzieren.
Laut offenem Brief der anfängt:
"Spectabilibus et magnificis Dominus Magiste et consilibus etc."
und sich endet:
"Datae Bavoniae die duodecim mensis atbis anno D. incarnationis millessimo quatringesima sexte sexto etc."
Vid Privilegienbuch fol. 34 L. S.

50.

N.B. Plura vide wegen Besteuerung und der Kaplanei, welches hierher nicht gehörig und in einem anderen Ort davon was mehreres
Vid Privilegienbuch 49 et 54.
Item in dem zusammengeschriebenen Gotteszellischen Prozeßbuch mit der Stadt anno 1650.
Anno 1494 hat Maximilianus I römischer König, dieser Stadt all=hier alle Privilegien confirmieret.
Laut offenem Brief. Privilegienbuch fol. 24
L. S.

250 2134

51.

Anno 1495 hat dieser Maximilian I. römisch kaiserlicher König, der Stadt die Freiheit gegeben, daß sie alle die vogtbar und gerichtsbar in denen Reichs und benötigten Anschlägen nach Gebühr und Vermögen besteuern und anlegen möge.
Laut offenem Brief. Vid Privilegienbuch fol. 29.

L. S.

51.

Anno 1498 hat dieser Maximilian I. römischer König, dreier Bürger in dieser Stadt zuvor per falsa narata vor sich ausgewirkten Privilegien(darunter zwei Sägesenschmied waren) nachdem die Stadt sich darüber beschwert, daß solche wieder die alten Herkommen und guten Gesetze und Gewohnheite laufen, cassieret und widerufen.
Laut offenem Brief. Vid Privilegienbuch fol. 25.

L. S.

52.

Anno 1498 hat sich zwischen Bürger und Juden in dieser Stadt, da sie noch allhier gewohnt, Streit und Irrungen hervorgetan. Da hat der römische König Maximilian zwischen beiden Parteien gütlich vertragen und verordnet, daß die Juden gleichwohlen noch ferner in der Stadt geduldet werden, gewisse Ziel, Maß, Condiction und Besteurung derselben und Ordnung wegen Handel und Wandel und Besteurung derselben etc.
Laut offenem Brief. Vid Privilegienbuch fol. 26.

L. S.

251 2135

53.

Anno 1501 hat Miximilian I. römischer König die Juden völlig aus der Stadt und aus dem Territorium geschafft, und sollen sie so sehr nicht verbunden sein, selbige wieder einzunehmen, ja solange und so viel, bis der Stadt, die dessetwegen zu deren und des Reiches Nutzen geliehene und vorgeschossene 700 fl. wiederum werden bezahlt sein. Daran soll die Stadt niemand irren, noch hindern, bei Straf 20 Mark lötigs Gold.
Laut offenem Brief. Vid Privilegienbuch fol. 27.

L. S.

54. 251

Anno 1505 hat Maximilian, römischer König dieser Stadt von neuem diese Freiheit gegeben, daß selbige auf ewige Zeiten ein güldenes Andreaskreuz mit Feuernissen und Flammen (inmaßen solches alles in Mitte des königlichen Briefs eingemalet ist) in dem Fähnlein, so man allhier in das Feld ziehet, oder sonsten zu allen Ehren und redlichen Sachen, haben führen und sich dessen gebrauchen dürfen, und solches von männiglich ungehindert.
Laut offenem Brief. Vid Privilegienbuch fol. 62.

L. S.

55.

Anno 1521 hat Kaiser Carolus V. die Juden auf ewig aus der Stadt und Land geschafft, und da auch einige sich außer dem Territorio niedergelassen, und eingenommen werden sollten, solle keiner denen Bürgern und Inwohnern einige Pfand annehmen, und Wucher mit ihnen treiben, seind auch alle der Juden damals habende und künftige Privilegien in contrarium abgetan, darin selbige niemand schützen noch schirmen sollte bei Straf 20 Mark lötig Gold.
Laut offenem Brief. Vid Privilegienbuch fol. 67.

L. S.

56. 2136 252

Anno 1521 ist die Stadt von dem römischen Kaiser Carolo V. begnatiget worden, daß sie Renttax auf Hausgeld, auf allerhand Waren machen und einziehen mögen, gleich wie anno 1410 der römische König Ruppert getan.
Laut offenem Brief. Vid Privilegienbuch fol. ? im Gewälbe der 54 te Laden.

L. S.

57.

A. corr. hat dieser römische Kaiser Carolus V. dem Wilhelm Egen, dermaligen Bürgermeister das Faßzieheramt zum Lehen allergnädigst vergönnt.
Laut offenem Brief. Vid im Gewölb der 57 te Laden.

L. S.

58.

252

58.

A. corr. hat höchstgedachter Kaiser Carolus V. alle Privilegien der Stadt, spezie das Schultheißenamt und den Bann über das Blut allergnädigst confirmieret.
Laut offenem Brief. Vid im Gewölb in der 55 ten Laden.

L. S.

59.

Wegzoll. Anno 1547 hat Carolus V. römischer Kaiser, diese Stadt begnadiget, und den Wegzoll in der Stadt und auf dem Land, da zuvor in der Stadt vor einen geladenen Wagen mit Kaufmannsgütern 2 Kreuzer, von einem solchen Karren einen Kreuzer und auf dem Land, als zu Lorch ein Meil Weg unterhalb der Stadt, desgleichen oberhalb der Stadt zu Unterböbingen und Mögglingen von einem geladenen Wagen zwei Kreuzer und einem Karren ein Kreuzer zum Weggeld zu nehmen, man schon von dem Kaiser Carol IV. befugt war verdopplet zu vier und zu zwei Kreuzer, wie auch zu vier Heller und zwei Heller.

2137

253 Hierin soll sich niemand unterfangen, die Stadt zu beeinträchtigen oder zu behindern, bei Straf 60 Mark lötig Gold.
Laut Originalbrief.
Vid im Gewölb in der 55 ten Laden.

L. S.

Vid das Privilegienbuch fol. 69.

60.

Anno 1548 ist die Stadt von römischen Kaiser Carolo privilegieret worden, in Sonderheit weil sie in großen Glaubensanfechtung allezeit bei der katholischen, alleinseligmachenden Religion verblieben, daß sie auf ihren Dorfschaften Tafern aufrichten, auf die Frevel, so blutrünstig in der Stadt erhöhen auf 6 Pfund 7 Schilling, und auf dem Land auf 10 fl. rheinisch, die Frevel so nit blutrünstig in der Stadt drei Pfund 7 Schilling und auf dem Land auf 4 Pfund 7 Schilling einziehen dürfen, sollen und mögen.
Überdies auch solle die Stadt nebst dem St. Ursula Markt noch mit einem Jahresmarkt auf den Tag Inventioni St. Crucis.
Laut offenem Brief. Vid im Gewölb das Original in der 54 ten Laden

L. S.

61. 253

Anno 1553 hat der römische Kaiser Carolus V. per Commissarius eine neue Ratsordnung gemacht und zur Besoldung für die Amtleut oder geheime Rat 300 fl. Besoldung allergnädigst vergönnt und geschöpft, diese sollen sie unter einander denen Meriten und Verdiensten nach aufteilen.
Laut offenem Brief. Vide das Original in der 55 ten Laden.

L. S.

62. 2138 254

Anno 1556 hat Kaiser Carol V. auf all untertänigstes Ansuchen dieser Stadt auf dem Land über das Blut zu richten in ihrem eigenen Flecken und Dörfern, Stock und Galgen aufzuführen.
Laut offenem Brief. Vid das Original im Gewölb in der 54 ten Laden

L. S.

63.

Anno corr. hat bemeldeter Kaiser Carol V. alle der Stadt Schw. Gmünd Privilegien, Gerechtigkeiten, Recht und Gewohnheiten und in spezie die Freie Pürsch allergnädigst confirmieret.
Laut offenem Brief. Vid das Original im Gewölb in der 55 ten Laden

L. S.

64.

Anno 1557 hat römischer König Ferdinandus die Stadt begnadiget, daß sie auch in etlichen vermischten Dörfern und Weilern als zu Dewangen, Lautern, Mögglingen, Iggingen, Mutlangen, Durlangen, Spraitbach mit samt dem Weiler und daselbst gegen Spraitbach in das Gericht gehörigen, die jurisdiction und Hoh - und Niederge= richte, auch Stöck und Galgen aufzurichten, Fug und Macht haben solle.
Laut Originalbrief in dem Gewölb in der 55 ten Laden.

L. S.

65.

Anno 1559 hat römischer Kaiser Ferdinandus I. dieser Stadt den Bann über das Blut zu richten in eigenen und mixtierten Dörfern und Weilern noch ferner und in spezie Hansen Rauchbein damaligen

254 Bürgermeister zum Lehen gegeben, und noch ferner überlassen.
Laut offenem Brief. Vid Original in der 56 ten Laden.

L. S.

255 66. 2139

Anno 1559 hat römischer Kaiser Ferdinandus I. der Stadt alle zuvor erworbenen Privilegien und Hoheiten confirmieret.
Laut offenem Brief. Vid Original in der 56 ten Laden.

67.

Anno 1566 hat der römische Kaiser Maximilian II. nicht allein der Stadt St. Ursula Jahrsmarkt confirmieret, sondern auch den auf Inventionis St. Crucis auf beschehenes Ansuchen, weilen solcher auf einen Freitag fallet, auf St. Lucia transferieret, allergnädigst vergönnet und zugelassen.
Laut offenem Brief. Vid Original im Gewölb in der 54 ten Laden.

L. S.

68.

Anno corr. hat dieser römische Kaiser Maximilian das Faßzieheramt dem Paul Goldsteiner, damaligen Bürgermeister zum Lehen gegeben.
Laut offenem Brief. Vid das Original im Gewölb in der 57 ten Lad.

L. S.

69.

Weiter hat besagter Maximilian II. der Stadt den Blutbann confirmiert.
Laut offenem Brief. Vid das Original in der 54 ten Laden.

L. S.

70.

Weiter hat er der Stadt die freie Bürsch confirmieret.
Laut offenem Brief. Vid das Original in der 56 ten Laden.

L. S.

71.

Weiter hat er das Schultheißenamt confirmirt.
Laut Offenem Brief. Vid das Original in der 56 ten Laden.

L. S.

72. 2140 256

Anno 1578 hat der römische Kaiser Rudolfus II. der Stadt und in spezie Paul Goldsteiner das Faßzieheramt zum Lehen gegeben.
Laut offenem Brief. Vid das Original im Gewölb in der 57 ten Laden.

L. S.

73.

Item über das Schultheißenamt und Blutbann.
Laut offenem Brief. Vid das Original im Gewölb in der 54 ten Laden.

L. S.

74.

Anno 1605 hat der römische Kaiser Rudolfus II. der Stadt das Weggeld dergestält erhöht, daß sie von einem geladenen Wagen 4 Kreuzer, von einem geladenen Karren 2 Kreuzer und von einem eingespannten Pferd 2 Kreuzer fordern dürfe, in dies wegen allezeit treu geleisteter Diensten und Gefälligkeiten und weilen die Straßen und Weg durch die Rems sehr verderbt worden.
Laut offenem Brief. Vid das Original im Gewölb in der 55 ten Laden.

L. S.

75.

Anno 1613 hat Mathias, römischer Kaiser, der Stadt das Weggeld erhöht etc. und alle Rechte, Privilegien und gute Gewohnheiten allergnädigst confirmieret.
Laut offenem Brief. Vid das Original im Gewölb in der 75 ten Laden.

L. S.

76.

Item das Weggeld, so von Rudolf auf 10 Jahre verliehen gewesen, hat er auf ein neues 10 Jahre extendiert.
Laut offenem Brief. Vid das Original in der 56 ten Laden im Gewölb. Vid im Privilegienbuch fol. 76.

L. S.

257 77. 2141

Anno 1620 hat der römische Kaiser Ferdinandus II. dieser Stadt alle Privilegien, das Schultheißenamt über das Blut zu richten confirmieret.
Laut offenem Brief. Vid das Original in der 56 ten Laden.
L. S.

78.

Anno 1621 hat gemeldeter Kaiser der Stadt das Faßzieheramt zum Lehen vergönnt.
Laut offenem Brief. Vid das Original im Gewölb in der 57 ten Laden.
L. S.

79.

Anno 1623 hat Er das Weggeld confirmiert.
Laut offenem Brief. Vid das Original in der 54 ten Laden.
L. S.

80.

Anno 1624 hat der römische Kaiser Ferdinandus II. auf beschehene allergnädigste schriftliche Vorstellung, Bitten und Sollicitieren Bürgermeister und Rat auch auf allergnädigstes Begehren, Einschickung eines Extractus jährlichen Einnehmens und Ausgebens von gemeiner Stadt wegen auf beschehenes Recommandieren und Intercedieren tit. Herrn Johann Eustachii von Westernach damalen deutscher Ordensstatthalter zu Mergentheim Land Commandieur Ballei in Franken und Commandieur zu Ellingen, Nürnberg und Kapfenburg etc. der Stadt Gmünd und einen ehrsamen Rat aus angezogenen und eingeschickten Ursachen auch in Betrachtung solcher Stadt Schw. Gmünd als einer kath. Stand in Ihrer Majestät und dero Vorfahren glorwürdigsten Andenkens, Devotion und Gehorsam
258 jederzeit standhaftig verbleiben die Ratsbesoldung auf (2142) 1050 fl. (wiewohlen man auf 1400 fl. angetragen) verbessert, welche für Bürgermeister und Rat selber den Meriten nach unter einander aufteilen sollen.
Laut offenem Originaldecreti, zwar nur auf Papier mit gelb und schwarzen Schnüren, in der 54 ten Laden aufbewahrt, dessen Anfang:
" Der römischen kaiserl. Majestät anno 1625 seind solche 1050 fl.

von einem löbl. Rat folgender Art reparieret worden, als jedem 258
deren drei Bürgermeister quartaliter 37 fl. 30 Kr., beider Ober=
stättmeister quartaliter 19 fl., beiden gemeinen Stättmeistern
quartaliter 5 fl., jedem Ratsverwandten 6 fl., denen übrigen
12 Ratsverwandten jedem quartaliter 6 fl. L. S.

81.

Anno 1630 hat der römische Kaiser Mathias alle Privilegien, in
Sonderheit das Schultheißenamt und über das Blut zu richten con=
firmiert.
Laut offenem Brief.
Vid das Original im Gewölb in der 56 ten Laden. L. S.

82.

Anno 1637 hat der röm. König Ferdinandus III. gleiches confir=
mieret.
Laut offenem Brief.
Vid Original in der 56 ten Laden. L. S.

83.

Hat besagter Kaiser den damaligen Bürgermeister das Faßzieher=
amtzu Lehen geliehen.
Anno 1638 laut offenem Brief.
Vid das Original im Gewölb in der 57 ten Laden. L.S.

84. 2143 259

Anno 1659 hat der römische Kaiser Leopoldus I. zuvor mehrfältiges
Faßzieheramt dem Bürgermeister von des Rats und gemein wegen
allergnädigst vergönnt und erlaubt, daß er solches Faßzieheramt,
so ihm Ihro und dem römischen Reich zu Lehen herrührt, ruhiglich
exercieren möge. Wie dann allerhöchst Ihre kaiserl. Majestät
durch sein des Bürgermeisters gevollmächtigte Gewalt Träger
Reichshofrat Kanzellist Gotthard Ostermajer Gelübd und Eid getan.
Laut offenem Brief.
Vid das Original in der 57 ten Laden. L. S.

85.

Eben allerhöchst besagter Kaiser Leopoldus I. hat der Stadt alle
Privilegien, Recht und Gewohnheiten confirmieret.
Laut offenem Brief. Vid das Orig. i.d. 54 ten Laden. L. S.

259

§. 9.

Von dem Landgericht zu Nürnberg in Schwaben, und dessen Befreiung.

Landgericht zu Nürnberg.

Gleichwie die Stadt Schw. Gmünd (ut supra schon zerschiedentlich zu vernehmen gekommen) kaiserl. und königl. Privilegien gemäß vom kaiserlichen Landgericht zu Altdorf (genannt Weingarten) befreit ist, also ist auch die Stadt Schw. Gmünd von dem Nürnbergischen, wie auch von dem Osnabrückischen Landgericht durch-

260 aus befreit, und privilegieret, und Bürgermeister und (2144) Rat allhier, da ein Bürger oder Inwohner dieser Stadt allda sollte angehalten oder aber gekränket werden, die Remission und Abforderung zu tun befugt und das Landgericht dahin gehalten, Besag und Inhalts eines ordentlichen Vertrags de anno 1458, dessen Anfang: " Wir Albrecht von Gottes Gnaden Markgraf zu Badenburg und Burgau usw."

N.B. Obwohlen man zwar jetzt ein Jahr hero sich zerschiedentlich wider Bürgermeister und Rat beschweret, da etliche Bürger sich sträflich und verbotener Weis dahin geloffen, etliche Mandata und Citationes ausgewirkt, ziemliche Ungelegenheiten und Gefahr von diesem kaiserlichen Landgericht gekommen und auch viele Mandata und ~~Civi~~ Citationes von ihnen empfangen.

Indem der Herr Landrichter von Eschenbruck und die Assessores aus einer jeden Klag sogleich einen ehrhaften Fall machen wollen, welche in allen Privilegiis eximieret seind.

Man hat aber allhier wenig Respekt darauf getragen, den allmaligen Gegenbericht cum suis clausulis salutaribus Nullatenus de submittando sed ad solummodo informandum judicem cum protestatione solenni getan und niemale parieret. Endlich aber gar den Ratskonsulenten Jäger mit den kaiserlichen Original Exemptions Privilegio nach besagtem Weingarten abgeschickt, der zur sattsamen Legitimation solches den Herren Landrichtern zu lesen, copiam vidimatum davon gegeben, welches alles alldorten protocollieret und eingeschrieben worden.

Pro 2145 261

Appendice huius Materiae.

Ist noch dieses hieher ad notitiam zu bringen und zu bemerken. Daß zwar der vorregierende Ferdinandus römischer Kaiser besagtes repertorii, so über das Gewölb gerichtet und gestellt, welches sich auf 44 Laden beziehet, selbiger die gesamte Bürgerschaft dahier begnadiget, dasselbe 5 Jahr anno die concessionis Steuer- und Umgeldfrei sein sollen.

Weilen aber (es möge nun Ferdinandus I., II. vel III. gewesen) solche einige Zeit bis dahin vielmal verstrichen und längstens sich geändert, und auch vermutlich solches Privilegium nach dem Verstrich als von selbsten cassieret und nicht mehr gültig, nichts sonderes mehr attendieret worden. Weilen ein auf eine gewisse Zeit determiniertes Privilegium contra regis vel concedentisvolutatem nichts weiters zu prorogieren.

Carpz. pag II capit. 6. defens 6.n.34.
Item pag. cons. 2. defin. 23. n. 6.

und selbiges in loco dicto nicht mehr findig, als ist es wenigstens hieher zu bringen für nötig befunden worden.

Finis hujus Materiae.

Seite 262 ist unbeschrieben. 262

263 P a r s III 2147

Das Vierte Buch der

Beschreibung der Heil. Röm. Reichs Stadt

Schwäbisch Gmündischen Chronik

sie enthalten

De Transactionibus

von

Verträgen der Stadt Schwäbisch Gmünd.

264 De =Transactionibus 2148

von denen Verträg

Davon praeleminariter zu wissen und ad futuram notitiam zu bringen, daß ein wahrer rechtschaffener und unverfälschter Ver=trag und Transaction 3 Requisita substantialia haben soll..

1.

Daß ein solcher Vertrag auf beiden Seiten bona fide und außer Betrug und Falschheit geschehe, dann wie sonsten ein solcher Ver~~t~~ragglich und Vertrag mehrer ein deception und Betrug, als eine Paction und gültigen Verglich zu benennen ist.

2.

Daß ein solcher Verglich beschehe super re dubia et lite incerta über eine zweifelhafte Sache und ungewissen Streit.

3.

Daß ein solcher Vertrag celebrieret werde aliquo dato retenda, daß man etwas lasse und etwas behalte.
Und diese drei Gefürde müssen im Vertrag, wann er anders für rechtmäßig und gültig will gesagt und behauptet werden, wohl observieret und in Acht genommen werden, also zwar, wann eines abgehet, die Transaction dann gleich zerfallet, vor null und nichtig auch unverbrüchlich soll gehalten werden wie erfordern.
L 1 ff. de transactione leg. 1. cod.
Leg. Transact. 38. leg. suspendanta 19 cod. dit.

Gail pract. observ. lib. 2. obs. 70. n. 12. 264
Math. Wensemb. consil. 262, pag. 6. et 76 etc.
Dero halben, wann bona fide und die wahre rechtschaffene Ver=traulichkeit, auch das Hauptfundament abgehet, und / mala fides hingegen vordringt, und einiger Betrug gespielt wird, als da einer unter beiden Transagenten weiß, daß die Sach et materia subjecta anders beschaffen, als er vorgibt, so ist es (2149) 265
keine rechtmäßige Vergleichung, sintemalen einer in mala fide versichert(?),welcher scientiam rei vel juris alieni die ver=deckte Wissenschaft einer Sach oder seines Gegenteils rechtens hat.
Leg: Bona fidei(?) 109 ff. de vide Schroder consil. 4 fol. 1. N 182 und tut sich ein solcher schwerlich und moraliter ver=sündigen wann er weiß, daß sein Adversarius eine gerechte Sach hat und ihn darnach zur Transaction verleitet und beredet durch welches etwas von seinen Rechten entzogen und abgenommen wird. Maxtic detail et ambigua comment Lib. 28. tit. 8 n. 77. Eine solche Sünd aber wird nicht nachgelassen oder verziehen, es ge=schehe denn, die schuldige Restitution. Cas. peccatum de R.P.im 6. Aus dem dann weiteres zu schließen, daß ein Vergleich und hinter=schlichene Transaction durch welche einer innermissime betrogen und hinterführet worden ipso jure Null und nichtig, oder wenig=stens zur rescendieren sein. Tichar. consil. 30 n 9 lib. 2 Rhesano dicis 165. n : 6.
Wiewohlen und wann auch darüber ein juramentum abgelegt und da=mit bekräftigt worden, Etsi Christus extra de jure juran. Matth. Vesembe: cons. 262 n: 76. Obwohlen solche von denen Transagenten approbieret und ratificieret worden und erst nach der Hand und ex Intervallo Lachern decis 179 n: 12. Besold consil 142 n: 128. Es mögen nun allerhand und was auch immer für cautellie und Klausulen ad hibiert worden sein, daß man sich seines Rechtens etc. solchen verziehe. D. Besold: consil 63. n: 89. pag 2. Item consil: 142 n. 132 pag. 3. daß aber sonsten diese Verträg Ver=gleichung und Compositiones vor Rat und Gericht, da sie anders bona fide und ohne Bosheit beschehen, sehr nützlich sein wird, colliquiert ex Gloß cas. vet. ad verbum compendum de Transact. welche will, daß der Richter allezeit und zuvor ehemann zu Ge=

265 richt komme, dtreitige Teil concordieren solle. Cas. primates
cap: audentum 7. distinct. 9. imo. es können auch solche zu Zeiten
266 und kann und soll der Richter ad evidentas renas et (2150)
scandalum zur Einigkeit und Vergleich anhalten und dahier Vermögen, zumalen in einiger schwerer, gefährlichen und verwirrten Sache.
Speidel: verb. verglich § 53 Besold. lit. V.n. 20.
Und wann einmal ein Sach verglichen und in re transigieret worden, so kann und soll selbiger auf interveniende descripto caesario nicht ressuszieret und wieder hervorgezogen werden. Leg. causas cod. da auch also mit einander abgeredet und geschlossen werden, daß der Vergleich und Transaction in Schriften geschehen solle, so ist selbige da auch alles legitime abgeredet und schon verglichen, nicht verbindlich, bis und so lang solche Vergleichung schriftlich verfaßt ist und denen Parteien abgelesen und von ihnen approbiert ~~ist~~ wurden. P. Arg. §. 1 instie de Emptione et vendit Rajgco in Rhesan(?): c. lit. I . rubr. de transact.n. 431.
Da sich eine Partei allhier mit der anderen schon verglichen hatte über ein Verbrechen, Schänden und Schmälen oder anderes schweres Delictum, so kann sich solche Vergleichung ein Löbl. Rat der Bestrafung und Justifizierung halber nichts praejudizieren.
Barthod. in L. Libehor. 9 ult. n. 5 ff. de accusat. leg 15 usque eo ff. de injur. Felix. in cap. extra de accus. Wann nach einer Transaction und legitim geschehenen Verglich neue Instrumenta so erst erfunden worden, zur rescision wollen hervorgebracht werden, so kann und soll der Verglich nicht mehr cassieret werden. Lege sub prätenda 19 cod. de Transact. Jacob Cujon lib. 18 obs. 35. Es wäre denn eine Sach, die rem publicam und das gemeine Wesen concernieren leg. 35 ff. de re indicat.oder rem publici Witwen und Waisen: lege 3 cod. de jure rei publicae auch in vide in jure juramento, welches Richter und die Obrigkeit inopia probatiorum, da die Prob abgehet, deserrieret und aufgelegt hat leg. 31 de jure juramento Matthias Weserl. in pera
267 ff. de jure jurament n. 11. (2151)
In welchen Fällen und Ursachen neu erfundene instrumenta von der litis finitione recedieret wird Dionys Gottoffer. In leg. 3. §. 1 ff. de transact auch in causa testamentaria propter testament.

Clarum in modo d.L. 3 §. 1 ff de transact. Weilen keine transac= 267
tion in Testamentssachen sein kann, wenn nicht zuvor Inhalt und Begriff der Worten im Testament zu ersehen kommen. L. 6 ff. de transact. Lib. 1. §. 1 u. fin. ff. testament. quomodo appr. etc. Visita ad notitiam futuram promissis.
Folgen also die Verträg dem Alphabet nach und zwar:

Aalbuch.

1.) Vertrag und Steinsetzung mit etlichen Herrschaften, als Württemberg , Ulm Rechberg, Wöllwarth und anderen.
Vid die Originalien im Gewölb und das Verglichbuch fol. 69; 133, 172, 199, 340, 326, 343, 350, 430.

2.) Adelstetten mit Pfersbach die Gemeind allda wegen Viehtrieb und der Weid, geschehen den 6. Martii anno 1609.
Vid Vergl. Buch fol. 434.
Vid die alte und neue Verglich im Gewölb oder Archiv in der 38. Laden.
Item. Die Sommerweid und deren Beschlagung wieviel Stück Vieh der Inhaber des Schlößleins Adelstätten auf die Sommer= =weid schlagen dürfe, betreffend der Gemeind allda und jetz= =maligen Besitzer Johann Franz, Bürger zu Gmünd, geschehen den 29. April 1701.
Vid Vergl. Buch fol. 1.
Original im Gewölb in der 38. Laden.

3.) Augustiner Kloster die Pensionierung und verfallene (2152) 268
Zins von 4000 fl. Kapital betreffend zwischen dem Kloster und der Stadt Schw. Gmünd, geschehen und verglichen den 21. März 1701.
Vid privil. Verglichbuch fol. 551.

4.) Bernhardsdorf. Der Trieb hat zwischen den Gmündischen zu Bernhardsberg und Dewangen betreffend geschehen den 31. Aug. 1562.
Vid Verglichbuch fol. 522.
Item. Den Freul und Fürleut,2, den Fußweg an der Lein, 3. den Fahrweg an der Lein, 4. den etc. 5. Die Winterweid betr. zwischen der Gemeind ausgericht den 29. Mai anno 1599.
Vid Verglichbuch fol. 524.

268 Item. Fuß- und Fahrweg an der Lein betr. zwischen Ellwangen, Rechberg, Wöllwarth und Gmünd oder der Gemeind zu Bernhardshof dorf. Verglichen den 7. Febr. 1697.
Vid Vergl. Buch fol. 526.

5.) Bettringen. Wehr, und wer daran zu communizieren betreffend, zwischen dem Löbl. Städtemeisteramt, dem Zeiselmüller und den Rappen- oder Schleifwieseninhabers, denuo verglichen und die Unkosten reparieret den 20. Okt. 1689.
Vid im neuen Verglichbuch fol. 11 in der Stättmeisterstuben.

6.) Beuten et Hönigmühl.
1. Des Georg Mum Gut zu Schlechtbach.
2. Den Gerichtsstab auf der Hönig oder Beutenmühl.
3. Michel Ruppen Gut zu Spraitbach.
4. Den Gerichtsstab samt dem Hirtenhäuslein auf der Gemeind zu Vorderlinthal betreffend zwischen Limpurg und Gmünd fürgegangen den 23. Okt. 1544.
Vid Verglichbuch fol. 76. Das Original im Spital.

269 2153
7.) Beutenhöfle. Den Viehtrieb und Weid und die strittige Aufrichtung des Bauens betreffend zwischen der Gemeind zu Oberkirneck und dem Inhaber des Beutenhöfleins R. D. D. Dominikanern vorgegangen. Geschehen den 18. Okt. 1555.
Vid Verglichbuch fol. 182.

Beuren
8.) Bergen in Bajren. 1. Das Beholzen, 2. den Viehtrieb mit Wöllwarth beschehen den 13. Juni anno 1536.
Vid Verglichsbuch fol. 48.
Item. 1. wegen einer Wiesen, 2. des Viehtriebs, 3. der Weid, 4. des Trunks gegen den Geißbrunnen, betreffend zwischen Beuren in den Bergen und Heubach. Beschehen Montag nach St. Galleri anno 1513.
Vid Verglichbuch fol. 70.
Item. Den Untergang und Versteinung zwischen dem Rechberger Buch und dem Wöllwartschen Holz betreffend, beschehen den 10. 7. 1544.
Vid Verglichbuch fol. 186.
Item. Den Trieb und Trab auf die Weid zwischen Heubach und

B Beuren in den Bergen betreffend, vertragen den 15. August 1560. 269

Vid Verglichbuch 284.

Vid das Original im Gewölb in der 40. Laden.

Item. Den Trieb und Trab zwischen einer Gemeind in Beuren in den Bergen und Wolf Beiro allda betreffend, so geschehen den 1. Juli 1579.

Vid Verglichbuch fol. 29.

Das Original im Gewölb in der 38. 39. 40. und 42 Laden.

9.) Blaich allda. Wie das Wasser durch die Blaich allhier soll geführt werden.

Vid das Original in der 35. Laden.

10.) Brecht und Pfahlbronn den Weidgang und anderes betreffend als in spezie einige Hölzer beschehen feriae post Dominica.

Vid das Original im Gewölb in der 39. Laden. (2154)

11.) Burkhardsholz. Des Bauren zu Rotensohl Trieb und Tränkens halber im Burkhardsholz betreffend zwischen Ellwangen, Gmünd und Wöllwarth, ausgericht an Joann Bapt. anno 1543. 270

Vid Verglichbuch fol. 70.

Item. Solchen Trieb und Tränkens an erstbesagten Ort betreffend beschehen auf St. Michaelistag anno 1545.

Vid Verglichbuch fol. 86.

12.) Burgstall Waldstetten. Die Hölzlein betreffend zwischen Gmünd und Waldstetten ausgericht.

Vid das Original im Gewölb in der 38. Laden.

13.) Buoch. 1. Die Haupt- und Vierleut, auch Untergänger, 2. wieweit solche zu gebieten haben, 3. den Trieb, 4. das Einmachen, 5. die Frevel, 6. der gemeine Weg, 7. um den Tanz auf der Hirchweih betreffend zwischen der Gemeind allda beschehen am Mittwoch nach St. Georgentag anno 1528.

Vid Verglichbuch fol. 56.

Das Original im Gewölb in der 48. und 49. Laden.

Item. Den Trieb und Trab auf der Weid betreffend zwischen Buch und Wöllwarth beschehen den 12.Juli 1653.

Vid Verglichbuch fol. 82. Das Original in der 49. Laden.

~~Item.~~

270 14.) Kaplanei zu Gotteszell allda betreffend zwischen der Stadt Gmünd und Gotteszell ausgericht 1408.
Vid Verglichbuch fol. 22.

15.) Kreuzmüller zwischen Peter Opold und der Stadt Gmünd, geschehen am Aftermontag von St. Lorenz 1456.
Vid das Original im Gewölb in der 59. Laden.

16.) Durlangen.
1. Die Ausreutung und Einschlagung der Güter, 2. den Trieb in der Streuet, 3. den Weidgang, 4. Verhängung und Vermachung einiger Güter, 5. die Umreißung der Güter, 6. die Erwählung der Fürleut betreffend zwischen Württemberg, Limburg und Gmünd, ausgerichtet auf St. Ulrich anno 1549.
Vid Verglichbuch 114.

2155

271 Item. Die Gütereinmachung, 2. Umreißung der Güter und Hölzer, 3. Hauen der Hölzer betreffend zwischen der Gemeind allda oder denen Grundherrschaften Württemberg, Limburg, Gmünd und Gotteszell mündlich abgeredet und verglichen und eingeschrieben auf Judica anno 1543.
Vid Verglichbuch fol. 84.
Item. 1. Die Güter allda, 2. Das Gericht et Jurisdiction, 3.) Kaufung 5 Güter zu Spraitbach und Höldis betreffend zwischen Limburg und Gmünd, ausgericht auf St. Sebastiani Martis anno 1512.
Vid Verglichbuch fol. 2.
Das Original im Gewölb in der 4o. Laden.

17.

DominikanerKloster. Die Pensionierung und verfallene Zins von 6000 fl. Kapital betreffend zwischen dem Kloster und der Stadt Gmünd. Verglichen den 24. Juni 1699.
Vid Verglichbuch fol. 8.

18.

Eselshalden. Die Reparierung solcher Enden der Straßen betreffend zwischen Württemberg und der Stadt Gmünd geschehen den 10. 7 ber 1656.
Vid das Original im Gewölb in der 52. Laden.

19. 271

Freie Bürsch. Betr. zwischen Württemberg in spezie Heidenheim und Gmünd beschehen und inserieret §. 9 des großen württemb. Vertrags den 10. Juni 1587.
Vid Verglichbuch fol. 403.
Item. Freie Bürsch betreffend zwischen Gmünd und Kleinsüßen geschehen.
Vid das Original im Gewölb in der 38. Laden.

20.

Geleith mit Württemberg. Die Geleithbüchsen und das Geleit mit Württemberg betreffend zwischen Württemberg und Gmünd ausgerichtet den 10. Juni 1587.
Vid Verglichbuch fol. 418.
Notandum ist ein großer Vertrag mit Württemberg den 26. und letzter §. schließlich und zwar etc.

21. 2156 272

Gmünd. 1. Die Gefangenschaft allhier dessen mit Rechberg, 2. Wegen fürgegangener Mißhelligkeiten und tätlichen Reden der Bürger gegen Herr Michael Veit von Rechberg betreffend zwischen der Stadt und denen von Rechberg ausgerichtet den 6. Febr. anno 1590.
Vid Verglichbuch fol. 421.
Das Original im Gewölb in der 40. Laden.
Item. 1. Wegen Bezahlung und Abstoßung 6000 fl. Kapital und verfallene Interessen, 2. die gute Intelligenz, Harmonie et Nachbarschaft, 3. die künftigen Streits und Irrungen und deren Justifikation, 4. das rechbergische Lehen, 5. die Jura, Recht und Gerechtigkeit, Privilegien und kaiserliche Freiheiten betreffend zwischen Gmünd und Rechberg, geschehen den 17. 9. anno 1668.
Vid Verglichbuch fol. 496.
Item. Den Untergang, Markung und Steinsetzung in Ruppertstetter Wald, denen hinteren und vorderen Zwehrenberg, den Falkenberg, Böhmerkirchen Mähder, der Löseren Hölzer und Ulrichsweiler Gehölz betreffend zwischen der Stadt Gmünd und Rechberg und Weißenstein, beschehen anno 1555 et 1557.
Vid Verglichbuch fol. 350.

272 Item. Die Steinsetzung auf dem Aalbuch in etlichen Hölzern und Wäldern zwischen löbl. Stadt Ulm und der Stadt Gmünd beschehen zerschiedentlich und öfters.
Vid die Originalien im Gewölb in der 38. et 46. Laden.
Item. Zwischen der Stadt Gmünd und dem sogenannten Hegele von Adelmannsfelden puncto Injuriamen de 1555.
Vid Original in der 39. Laden.
Item. Zwischen der Stadt Gmünd und Adelmannsfelden die Jurisdiction betr., geschehen den 19. Martii 1554.
Vid das Original im Gewölb in der 39. Laden.
Item. Zwischen der Stadt Gmünd und Freiberg ein Kammergericht Urteil das Stadtschultheißenamt und Bluthann betreffend, geschehen den 17. Martii 1550.
Vid das Original im Gewölb in der 42. Laden.
273 Item. Zwischen der Stadt Gmünd und Graf Fugger die all- 2157
hiesige fuggerische Schuld betreffend, beschehen den 23. Juli 1612.
Vid die Originalien in der 29. 39. et 42. Laden.
Item. Das Weidwerk betreffend zwischen der Stadt Gmünd und Rechberg.
Vid das Original im Gewölb inder 38. Laden.
Item. Die Steinsetzung in Roten Reisach zwischen Ulm und Gmünd geschehen den 25. Okt. 1620.
Vid Original in der 38. Laden.

22.

Göggingen. Die Erbgerechtigkeit des St. Catharina extra muros gehörigen Guts betr. zwischen Herrn von Westerstetten zu Altenburg und St. Catharina Pflegern allhier ausgericht den 10. 7. 1543.
Vid das Original im Gewölb in der 9. et 39. Laden.
Vid Verglichbuch fol. 43.

23.

Gotteszell. Die Kaplanei zu Gotteszell betreffend zwischen der Stadt Gmünd und einem Löbl. Konvent ausgericht anno 1448.
Vid Verglichbuch fol. 22.
Im Pergamentprivilegienbuch fol. 52 et 54.
Das Original im Gewölb in der 27. Laden.
Item. 1. Den Frießbach, 2. die Schaf auf die Wiesen nicht zu

treiben, 3. die Heuung der Wiesen hinter dem Kloster, 4. ins Weisch treiben, 5. die Winterweid betreffend zwischen der Stadt Gmünd und dem Kloster, ausgerichtet und geschehen den Freitag nach St. Gilgentag des hl. Abts 1541. 273
Vid Verglichbuch fol. 37.
Vid das Original im Gewölb in der 39. Laden..
Item. Die Vogtei, Schutz und Schirm, 2. die Schatzungen, 3. die Jurisdiction, 4. Bieth und Vertagung der Untertanen, 5. der Trieb und Trab und Weidgang, 6. den Zoll, 7. die Frucht zu Göggingen betreffend zwischen der Stadt und Gotteszell, geschehen anno 1531.
Vid das Original im Gewölb in der 27. Laden.
Item. Den vertauschten sogenannten Remsacker betreffend zwischen der Stadt Gmünd und Gotteszell, beschehen den 11.7 br. 1559.
Vid Verglichbuch fol. 131.

2158 274

Item. 1. Den kleinen Zehnten, 2. Ziegler Leimengruben. 3. Sandgraben betreffend zwischen der Stadt Gmünd und Gotteszell, geschehen den 18. Juli 1560.
Vid Verglich buch fol. 136.
Item. Schutz und Schirm und die kaiserliche Konfirmation Friedrichs betreffend zwischen Gmünd und Gotteszell, geschehen den 27. Martii 1471.
Vid Vertragbuch fol. 369.
Item. 1. Schirmgeld, 2. Steuer und Schatzungen, 3. die Dienst etc. Betreffend zwischen Gmünd und Gotteszell, beschehen auf den St. Erhardstag 1427.
Vid Vertragsbuch fol. 371.
Item. Den württembergischen Schutz betreffend der Stadt et Gotteszell, ausgericht auf St. Jacobtag anno 1477.
Vid Vertragsbuch fol. 374.
Item. Des Zehnden halber als von Gersten, Erbsen usw. Freiheit betreffend zwischen dem Kloster und Spital, beschehen den 18. Juli 1560.
Vid in dem Spital in dem Einkaufbuch fol. 68.
Item. 1. Den Pappenheimer Vertrag de anno 1531, 2. das jährliche Schutz- und Schirmgeld, 3. die Schutz- und Schirmconfirmation

274 et Mandata, 4. dem Hofmeister seine Annehmung und Eidsprästation, 5. die Verglübtung der Untertanen und Verleihung der Güter, 6. der Untertaneneid, 7. die Zins, Renten und Gülten, 8. Gebot der Juden halber, 9. Frondienst, 10. Sterbsfäll der Gotteszellischen Bauern und ihrige Inventur et Teilung, 11. die Steuer und Schatzungen, 12. die Jurisdiction, 13. die Heiligenrechnungen was die Gotteszellischen Untertanen vor Rat, Gericht etc. betreffend, des Hofmeisters Präsenzia, 14. die Confirmation vide kaiserliche Confirmation den 4. Okt. anno 1659. Dieser Vertrag betreffend zwischen der Stadt und Gotteszell, beschehen den 12. 7 ber 1659.
Vid Verglichbuch fol. 44.

275 2159
Item. Die Novalzehnd zu Hönig, Hinterlindtal, Schlechtbach und Gehrenrut betreffend, dafür Gotteszell dem Hospital allhier jährlich auf St. Martini 4 Malter Roggen und drei Malter Haber liefert, zwischen Gmünd und Gotteszell beschehen den 18. Mai 1570.
Vid Verglichbuch fol. 531.
Das Original im Gewölb in der 39. et 44. Laden.
Item. Die zwei neuen Häuslein zu Mutlangen auf der Wildeich oberhalb der Ortshalde zwischen Gotteszellischen und dem Spital, beschehen auf Montag nach Kiliani den 10. Juli 1564. Videatur in hospitali in einem Foliantenbuch, das Einkaufbuch genannt L. C. fol. 66.

24.

Brüeßbronnen. Oberhalb Heubach betreffend zwischen Lorch und dem Hof Kitzing des Viehtränkens halber von Kitzing ausgericht.
Vid im Spital im Einkaufsbuch cum. lit. C fol. 143.

25.

Herligkofen und Lindach. Den Viehtrieb betreffend zwischen beiden Gemeinden, oder Quirin von Horchheim zu Spraitbach und Hans Diemer zu Lindach und der Stadt Gmünd ausgericht auf St. Petri et Pauli anno 1529.
Vid Verglichbuch fol. 527.
Item. Eine Wässerung betreffend zwischen Michel Krieger von Oberbettringen, Michel Schmälzling von Herlikofen und Hans von Mutlangen ihrer daselbst zu Herlikofen inhabende Wiesen und der

Ends und Endris Rauwiesen entspringende Bronnen halber, ausgerichtet den 8. Juni anno D. 1595. 275
Vid Verhandlungbuch 456.

26.

Hertisweiler und Steinbach. Zwei Häuser Verzugs betreffend zwischen Rechberg und Gmünd, beschehen auf Montag nach unserer Lieben Frauen Lichtmeß anno 1544.
Vid das Original im Gewölb in der 59. Laden.

27. 2160 276

Höferlinsbach Fluß. Durch damaligen Klaus Burkhards Garten betreffend zwischen Gmünd und Gmünd geschehen auf Triare Regum anno 1535.
Vid Verglichbuch fol. 125.
Vid das Original im Gewölb in der 34. Laden.

28.

Hottis, Spraitbach und Durlangen. 1. Die etwelchen Güter zu Durlangen, 2. die Jurisdiction, 3. die 5 Güter zu Spraitbach betreffend zwischen Limburg und Gmünd ausgerichtet auf St. Sebastiani anno 1512.
Vid das Original im Gewölb in der 40. Laden.
Vid Verglichbuch fol. 2.

29.

Hönig und Hinterlinthal. Den Novalzehnden betreffend zwischen Gmünd und Gotteszell, beschehen den 18. Mai anno 1570.
Vid das Original im Gewölb in der 39. und 44. Laden.

30.

Hönig et Hönigmühl. 1. Den Trieb und Trab zur Hönigmühl, 2. Anzahl des Viehs, 3. die Neuerung betreffend zwischen Limpurg, Gaildorf, Gotteszell und der Stadt Gmünd oder der Gemeind zu Hönig und den beiden Inhabern der Mühlen und Nebenguts, ausgerichtet 9. 7 ber 1577.
Vid Verglichbuch fol. 249.
Die Originalien sind den Parteien zugestellt worden.
Vid Verglichbuch fol. 76.
Item. Den 4. Juli anno 1696 zwischen Limburg, Gotteszell und

276 Gmünd noviter vertragen worden.
Vid im neuen Vergleichbuch fol. 6.

277 2161

31.

Holzhausen. 1. Die Vierleut, 2. die Annehmung der Fremden und Hausgenossen, 3. die Frevel, 4. das zu Hilfkommen in Feuers und Feuersnöten, 5. den Untergang betreffend zwischen Adelmannsfelden zu Hohenstadt, Limpurg und Württemberg als Grundherrn allda beschehen auf St. Egidi anno 1536.
Vid Verglichbuch fol. 202.
Item. 1. Die Hirten, 2. Hans Wingerts Haus und Hofstatt, 3. die Winterweid betr. denen Grundherrn Limpurg, Adelmann Hohenstadt beschehen den Zehnten 10 ten 1588.
Vid Vergleich Buch fol 419.
Item. Die übermäßig Gemeindszehrung betr. zwischen Limpurg Adelmann und der Stadt Gmünd geschehen den 11. 9 ber anno 1604.
Vid im neuen Vertragsbuch fol. 2..

32.

Holzleuten und Wöllwarth. Die Wässerung betreffend zwischen Holzleuten und Wöllwarth beschehen.
Vid das Original in derc34. Laden im Gewölb.

33.

Horchheim. Das Göggerich und anectierte Schwein betreffend zwischen beiden Brüdern von Horchheim und der Stadt Gmünd beschehen nach Allerheiligen den 7. 7 bre 1559.
Vid Vergleichbuch fol. 214.

34.

Hirschmühlen. Den unteren Fuß- und Fahrweg auf Iggingen betreffend zwischen Iggingen und dem Hirschmüller beschehen den 13. April 1683.
Vid das Original im Gewölb in der 39. Laden.

278 2162

35.

Iggingen. Einen Weg in der Hohlen Klingen betr. zwischen denen von Iggingen und Herlikofen vertragen den Montag nach St. Gallitag anno 1493.
Vid Verglichbuch fol. 494.

Item. Diese Wegvertragung ist dem 11. August anno 1644 und den 2o. 9 ber anno 1680. 278
Auctoritate magistratus renovieret, confirmieret und judicialiter erkennet worden.
Vid Vergleichbuch fol. 496.
Item. 1. Den gemeinen Hirten, 2. Spähn und Scheiter brennen, 3. die Zahl der Geißen, 4. die Lucken, Trieb und Trab, 5. die Zäun und Häger, 6. die Gänse, 7. das Holz und Eichenfällen in den Gemeinden, 8. wegen Hanf und Flachsdörren, 9. das Brachfeld, 10. Geäcker, 11. das Schaffen und Arbeiten in und vor die Gemeind, 12. Aufhalten der fremden Leut, 13. die Hausgenossen betr. zwischen einer Gemeind zu Iggingen geschehen anno 1505.
Vid Vergleichbuch fol. 458.
Item. Des württembergischen Schultheißen zu Iggingen Hans Pfisterer Abwässerung von dem gemeinen Bronnen allda betr., zwischen ihm und der Gemeind reservieret den 31. Dez. anno 1670.
Vid im neuen Vergleichbuch fol. 4.

36. 2163 279

Katzenbronnen. Den Bach betreffend zwischen Rechberg und Gmünd beschehen den 18. 9. 1569.
Vid Vergleichbuch fol. 269.
Vid das Original im Gewölb in der 38. Laden.

37.

Kemnaten. 1. Die Samenfelder und die Brach, 2. das Heuen der Wiesen, 3. dem Viehtrieb betr. zwischen dem Kloster Lorch und der Löbl. Fraternität zu Gmünd, Gotteszell et Limpurg, geschehen an St. Jacobitag anno 1479.
Vid Vergleichbuch fol. 142.

38.

Kleinsüßen. Die freie Bürsch betr. zwischen Rechberg und Gmünd beschehen anno 1569.
Vid im Vertragbuch fol. 269.
Vid das Original im Gewölb in der 38. Laden.

39.

Königsbronn. Das Eichelnklauben zu Unterböbingen betr. zwischen

279 Melchior, Abt zu Königsbronn Eiteln Ordens, Wolfen von und zu Hohenrechberg, Georg von Wöllwarth und der Stadt Gmünd ausgerichtet Montag nach Martini anno 1537.
Vid im Vergleichbuch fol. 94.
Item. Ein Besitzconzession und Behausung in der Stadt Gmünd denen von Königsbronn betr., contrahieret und verhandlet den 10. 9. 1547.
Vid Vertragbuch fol. 100.
Item. Das Eichelen und Büchelenklauben zu Oberböbingen betr. zwischen Königsbronn, Rechberg, Wöllwarth und der Stadt Gmünd vertragen auf Montag nach St. Martini anno 1533.
Vid Vergleichbuch fol. 201.

280 Item. Das Haus auf Königsbronner Hof Tor und Maueren (2164) betr. zwischen der Stadt und Jacob Fluren Schützenpriester verhandlet veneris S.S. Petri et Paulitag anno 1466.
Vid im Vergleichbuch fol. 27.
Vid das Original im Gewölb in der 59. Laden.

4o.

Lauteren. 1. Die Heiligenpfleger und derselben Rechnung, 2. die Vier- und Hauptleut, 3. die Frevel, 4. den Mesmer, 5. den Platz und 6. den Schaftrieb betr. zwischen Wöllwarth und der Stadt Gmünd, beschehen Tag inventionis St. Crucis anno 1518.
Vid Vergleichbuch fol. 11.
Item. Den Trieb und Trab betr. zwischen Lautern und Lauterburg beschehen am Montag nach Dom. ? 1517.
Vid Vergleichbuch fol. 19.
Item. Den Untergang betr. zwischen Wöllwarth und der Stadt Gmünd beschehen die ascensionis anno 1536.
Vid Vergleichbuch fol. 48.
Item. 1. Den Trieb, 2. die Anzahl der Geißen, 3. das Schnittholz, 4, die Frucht und bärhaftige Bäum, 5. die Vierleut betr. beschehen am Dienstag nach Judica anno 1546.
Vid Vergleichbuch fol. 82.
Das Original im Gewölb in der 38. Laden.
Item. Den Trieb und Trab betr. zwischen Lautern und Mögglingen, beschehen den 20. Mai 1562.
Vid das Original im Gewölb in der 38. Laden.

Item. 1. Den Trab, 2. den Kirchweih Schutz, Markt und (2165 281
Tanz ,3. das Gemeinderecht, 4. die Wechseljahre in malefiz, criminal auch Zivilsachen, 5.die Abteilung der Straf, 6. die Schmiedstatt und das Hirtenhaus, 7. das Bauen auf der Gemeind, 8. den Trieb und Trab, 9. das Weggeld und 10. die Winterweid betreffend zwischen denen von Wöllwarth und der Stadt. Gmünd. Vertragen den 16.Febr. anno 1599.
Vid Vergleichbuch fol. 450.

41.

Lauterburg mit St. Catharina Tausch und Übergab etwelcher Güter zwischen Wöllwarth und St. Catharinapfleg zu Gmünd geschehen den 4. Okt. 1651.
Vid Vertragbuch fol. 477.

42.

Lengelfeld und Thronthall. Den Weidgang und Viehtrieb betreffend zwischen Rechberg, Weißenstein und Wöllwarth, vertragen den Montag auf St. Jacobitag anno 1536.
Vid Vertragbuch fol. 82.

43.

Limburg. Das Erzgraben zu Durlangen betreffend zwischen Limburg und der Stadt Gmünd geschehen den 23. X ber 1544.
Vid Vergleichbuch fol. 81.
Vid des Kaisers Sigismundi erteiltes Privilegio de anno 1434 solches Erzgraben halber.
Vid das Original im Gewölb in der 53. Laden.
Item. Ein Tausch und Verwechslung vieler Güter mit Limburg zu Tierhaupten, Iggingen, Herlikofen, Zimmerbach, Durlangen, Brucker-höfe, Buchhof, Kleindeinbach, Utzstetten, Oberböbingen und Hintersteinenberg, Hussenhofen, Mulfingen, Mutlangen, Oberbett-ringen, Vorderlinthal, Holzhausen etc. (2166) 282
2..Die Jurisdiction, 3. die Leibeigene Leut betreffend, be-schehen auf Donnerstag auf Vincula Petri anno 1551.
Vid Vertragbuch fol. 295.

44.

Lindach. 1. Die Güter und Schatzungen, 2. die Gült, 3. die Stel-

282 lung, 4. die Bestrafung, 5. die Frevel betreffend zwischen denen Gebrüder Diemar und der Stadt Schwäbisch Gmünd, geschehen den 4. August 1542.
Vid Verglichbuch fol. 43.
Item. 1. Die Stellung, 2. die Besserung betreffend zwischen Herrn Diemar zu Lindach und der Stadt Gmünd, beschehen den 13. Jan. 1539.
Vid Verglichbuch fol. 66.
Item. Die Gült und Hellergeld, 2. die Diensten, 3. die Heiligenrechnung, 4. die Häuser außerhalb Etters, 5. den Weg betreffend zwischen Diemar und Gotteszell vertragen Freitag nach St. Cyriaci Mart. anno 1533.
Vid Vergleichbuch fol. 111.
Item. 1. Die strittige Mißhelligkeit und Abstellung aller Tätlichkeit, 2. die ausständigen Schulden und die Ruhiglassung derselben, 3. die Amnestica, 4. den Prozess zu Speier und dessen Vertrag, 5. die Festhaltung des Vertrags, 6. den Rezeß und Handlung in der Stadt betreffend zwischen Diemar und der Stadt Gmünd beschehen den 10. März anno 1554.
Vergleichbuch fol. 111.
283 Item. Den Trieb und Weidgang betreffend zwischen beiden (2167) Gemeinden Lindach und Herlikofen geschehen Mittwoch nach St. Petri et Pauli anno 1529.
Vid Vergleichbuch fol. 427.
Item. 1. Die Obrigkeit, 2. die Annehmung der Schultheißen, 3. der Vierleut, 4. die gerichtlichen Verbot und Gebot, 5. die Schatzungen, 6. das Umgeld, 7. die strittigen Bäch, 8. die Besetzung des Gerichts, 9. die Wahl der Heiligenpfleger, 10. die Heiligen Rechnungen, 11. die Kirchengerechtigkeit, 12. den großen und kleinen Zehnt, 13. den Trieb, 14. das Bauen auf der Allmand, 15. die Beschlagung der Weid, 16. das Steinbrechen, 17. das Holzhauen, 18. und die Frevel betreffend zwischen Diemar und der Stadt Gmünd vertragen den 27. Okt. anno 1571.
Vid im Vergleichbuch fol. 244.
Item. 1. Die etwelchen Güter zu Lindach, 2. die Pflichten, 3. die Schatzung betreffend zwischen denen Diem Waren und denen beiden Gebrüder Majer auch Georg Krieger zu Herlikofen beschehen am Mittwoch post vincula Petri anno 1536.
Vid Vergleichbuch fol. 428.

45. 2168 284

Linthal, Schlechtbach, Hönig und Beuthenmühl.
1. Georg Mumen Gut zu Spraitbach , 2. dem Gerichtsstab auf der Hönig und Beuthenmühl, 3. den Gerichtsstab und Hirtenhäuslein auf der Gemeind zu Vorderlinthal betr. zwischen Limpurg und der Stadt Gmünd, beschehen den 23. X ber 1544.
Vid Verglichbuch fol. 76.

46.

Lorch. Einige Güter Vertausch und Verhandlung zu Schönbronn betreffend zwischen dem Lorcher Kloster und der St. Catharina=pfleg allhier geschehen den 31. Okt. 1558.
Vid Vergleichbuch fol. 126.
Item. Desgleichen einige Güter zu Bettringen, Thierhaupten, Täferrot und Durlangen betr. zwischen dem Kloster Lorch und der Stadt Gmünd.
Vertrag in Virgil St. Bartholomä anno 1443.
Vid Vergleichbuch fol. 165.
Item. Einige irrige Fußweg zu Kapf betreffend zwischen Hinter- und Vordersteinenberg, Northeim und Kapf, oder Lorch, Limburg und der Stadt Gmünd, vertragen den 5. Juni 1560.
Vid Vergleichbuch fol. 195.
Item. Ein Lorcher Gut zu Spraitbach zwischen dem Kloster Lorch und der Stadt Gmünd, beschehen den 12. Sept, 1561.
Vid Vergleichbuch fol. 206.
Item. Den Kirchgang und die Providierung der Kranken zu Wetzgau auf dem Lorchischen Gut betr. zwischen dem Kloster Lorch und der Stadt Gmünd, vertragen den 10. Sept. 1574.
Vid Vertragbuch fol. 234.
Item. Das Weggeld zu Lorch betr. zwischen Württemberg und der Stadt Gmünd Untertanen, beschehen den 4. April 1609.
Vid Vergleichbuch fol. 2
Item. 1. Des Mattes Wiedmann's Acker zu Adelstetten, (2169) 285
2. die Nachsteuer und 3. den Abzug betreffend zwischen dem Ver=walter zu Lorch und der Stadt Schwäb. Gmünd Untertanen, beschehen nach Lätare anno 1577 und anno 1685 renovieret.
Vid Vergleichbuch fol. 376.

285

47.

Die Viehtrieb zwischen Mögglingen und Unterböbingen so zu beiderseit in der Bachklingen zu haben prätendieret worden. Betr. zwischen beiden Gemeinden vertragen Donnerstag nach St. Ulrichstag anno 1518.
Vid Vertragbuch fol. 539.
Item. Den Viehtrieb zwischen Mögglingen und Lautern, beschehen den 20. Mai anno 1562.
Vid das Original in der 38. Laden.

48.

Mutlangen. Den Weg heraus betreffend.
Vid das Gewölb Original in der 37. Laden.
Item. Das Wildobst betreffend zwischen Rechberg und Gmünd.
Vid das Original in der 37. und 38 Laden.

49.

Neue et alte Verträge.
Vid die Originalien im Gewölb in denen Laden als unter anderem in spezie: 1, 9, 13, 27, 29, 31, 34, 35, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 44, 46, 47, 48,49, 50, 52, 53, 55, 56, 59.

50.

Oberbettringen. Die Obrigkeit und Stab betreffend zwischen Württemberg und Gmünd.
Vid Vergleichbuch fol. 256.
Item.1. Die Obrigkeit, 2. die Erwählung der Vierleut und Untergänger, 3. die Beeidigung und Verordnung der Heiligenpfleger
286 und Mesner, 4. die Feldschützen und Hirten, 5. Königs=(2170) bronnischen Amtmanns, 6. die Trennung der Güter, 7. das Holzfällen, 8. das Wildobst in Freie Bürschwälder, 9. Den freien Bürsch Bezirk gegen den Heidenheimer Forst, 10. den Zoll zu Oberbettringen, 11. das Fischwasser und den Müller allda, 12. die strafbaren Fäll am Oberbettringer Bach, 13. den Essinger Bach bei Heubach oder den Bach zu Oberbettringen und Heubach, 14. den jährlichen Zehnten zu Oberbettringen, 15. die Heiligen Zins allda, 16. den Untergang allda und zu Heubach betreffend.
N.B. Es seind in diesem Vertrag noch viele §.§.,die andere

Dorfschaften, als Hintersteinenberg, Durlangen, Iggingen, Vor= 286
derlinthal, Eutigkofen, Wustenrieth, Großdeinbach, Göggingen,
Beuren i.d.B., Beiswang, Heubach und die Gleitsbüchsen in Gmünd
betreffend, deren Meldung geschehen soll bei dem großen wider=
holten württembergischen Vertrag sub dato: suo loco Lit. W:
zwischen Württemberg und der Stadt Gmünd vertragen den 10. Juni
1587.
Vid Vertragbuch fol. 403.
Item. Das Wasser Klotzbach allda betreffend zwischen Anna Maulin
und der Stadt geschehen den 23. Juni 1575.
Vid das Original im Gewölb in der 37. Laden.

51.

Pfahlbronn. Die Geißen in dem Flecken und den Weidgang derselben
betr. zwischen der Gemeind oder dem Kloster Lorch und der Stadt
Gmünd beschehen den 4. Juni 1570.
Vid das Original im Gewölb in der 39. Laden.
Vid im Vergleichbuch fol. 307.
Item. Eine Behausung zu Pfahlbronn und deren Aufbau (2171) 287
eine Bewilligung betreffend zwischen einer Gemeind allda und
Melchior Blümle oder Kloster Lorch R.P.P. Dominikanern und
Herrn Friedrichs im Steinhaus als Grundherrn vertragen an St.
Johann Bapt. 1538.
Vid das Original im Gewölb in der 39. Laden.
Vid im Verglichbuch fol. 65

52.

Pfersbach. Eine Wässerung betr. zwischen der Gemeind und Jacob
Strieben allda, Vertrage Montag nach Reminiscere anno 1505.
Vid Verglichbuch fol. 100.
Item. Den Trieb und Weidgang, welche die von Adelstetten in dem
Krutt genannt, und zum Teil von Pfersbacher Wiesen im Waldauer
Bach haben, betreffend Zwischen Gemeinde Pfersbach und Adelstet=
ten. Beschehen den 4. Mai 1609.
Vid Vergleichbuch fol. 434.

53.

Reichenbach. 1. Den Heiligen, die Fabrik und deren Administration,

287 2. die Frevel auf gemeiner Straß allda, 3. ~~die Besteurung dieses Bauren, 7. die Schwör und Gelobung des heiligen Baurens betr.~~ 3. die Frevel des Heiligenbauern, 4. die Contract und Handlungen des Heiligenbauer, 5. die Beklag und Justifizierung dieses Bauren, 6. die Besteurung dieses Bauren, 7. die Schwör und Gelobung des heil. Baurens betr. zwischen Adelmannsfelden und der Stadt Gmünd auf Montag Invocavit ad anno 1575.
Vid Verglichbuch fol. 1.
Item. Die Erwählung der Heiligenpfleger, 2. die Applizierung und Ablegung des heil. Gelds, die Verehrung auf der Heiligen = Rechnung betr. zwischen Adelmannsfelden und der Stadt Gmünd. Vertragen auf Donnerstag Unserer Lieben Frau Himmelfahrtstag anno 1522.
Vid im Verglichbuch fol. 25.

288 Item. Einige Wechslung und Gütertausch mit der damaligen(2172) Schule zu Bernhardsdorf betreffend zwischen Rechberg, Adelmannsfelden und Gmünd oder der Gemeind allda, vertragen und beschehen den 4. X ber anno 1619.
Vid Verglichbuch fol. 436.

54.

Rechberg. Die Freie Bürsch betreffend zwischen Rechberg und der Stadt Gmünd, vertragen am Montag nach Mariä Lichtmeß anno 1533.
Vid Verglichbuch fol. 33.
Item. Den Weg an den Stockwiesen im Tiefenbach betreffend zwischen Rechberg und der Stadt Gmünd, beschehen den 13. Jan. 1564.
Vid im Verglichbuch fol. 194.
Vid das Original im Gewälb in der 39. Laden.
Item. Vergönnung über St. Catharina Stockwiesen zu fahren betr. zwischen Rechberg und Gmünd, beschehen den 13. Jan. 1564.
Vid das Original in der 39. Laden.
Vid im Verglichbuch fol. 194.
Item. Beschehen am St. Bartholomäitag anno 1548.
Vid Verglichbuch fol. 262.
Item. Die freie Bürsch abgenommen Lerchengarn betreffend zwischen Rechberg und Gmünd, vertragen den 23. Nov. 1584.
Vid im Verglichbuch fol. 472.
Vid das Original im Gewölb in der 38. Laden.

Item. 1. Die in Arrestnehmung Melchior Veit in Rechberg, 2. die Ungelegenheiten und verübten Unmanieren gegen die allhiesigen Bürger betreffend zwischen Rechberg und Gmünd, vertragen den 6. Februar anno 1590. Vid Verglichbuch fol. 421. 288

Item. Das Wildobst zu Mutlangen betreffend zwischen Rechberg und Gmünd, vertragen.

Vid das Original im Gewölb in der 30. Laden.

Item. 1. Die Freie Bürsch und Abnehmung der Hühnergarn der (2173) Bürger zu Gmünd, 2. die Wässerung an der Lauter, Leonhards Visierer erwiesen zu Kleinsüßen, 3. das Wasser und dessen Einriß und Verderbung der Unterbettringer Landstraßen, 4. den in der Stadt Gmünd eingerißenen Katzenbrunnen, 5. das Jagen und Hagen, Aufholzen in dem Waldstätter Holz, 6. das Hagen auf dem Aalbuch in dem Löserholz betreffend zwischen Rechberg und der Stadt Gmünd, vertragen den 18. Nov. 1569. 289

Vid Verglichbuch fol. 269.

Item. Ein Delictum à 6000 fl. Kapital, 2. die Amnestia, 3. die Abstellung aller künftigen Tätlichkeit zwischen Rechberg und Gmünd, vertragen den 17. Febr. 1668.

Vid Verglichbuch fol. 490.

Item. Die Untermarkung, Verstein und Lohnung auf dem Aalbuch zerschiedener Hölzer als Rupperstetter Wald, Böhmenkirchen Mark, Hinter- und Vorder- Zwehrenberg, Ulrichsweiler und Löseren Hölzer und Wälder betreffend zwischen Rechberg, Weißenstein und der Stadt Gmünd. Vertragen und beschehen anno 1575 et 1577.

Vid Verglichbuch fol. 350.

Item. Eine strittige Wässerung zu Kleinsüßen zwischen Rechberg und Gmünd, vertragen den 18. Nov. 1569.

Vid Verglichbuch fol. 269.

Vid das Original im Gewölb in der 38. Laden.

Item. Den Torzoll betreffend zwischen Rechberg und Gmünd reserviert den 16. Febr. 1576.

Vid Verglichbuch fol. 308.

55. 2174 290

Rems et Waldstetter Wald. Betreffend zwischen Rechberg und der Stadt Gmünd vertragen.

Vid das Original im Gewölb in der 39. Laden.

290

56.

Rodisdörflein. Einige Zehndgarben, so strittig, betreffend zwischen Ellwangen, Wöllwarth zu Leinroden und der Stadt Gmünd, vertragen am Montag nach St. Nicolai.
Vid Verglichbuch fol. 55.
Vid im Hospital bei denen Ellwangischen Lehen Akten das Original.

57.

Rottensold. Im Burkhardsloch den Trieb und das Tränken betreffend zwischen Ellwangen, Wöllwarth und der Stadt Gmünd, vertragen Martis nach Joan 1543.
Vid Verglichbuch fol. 70 et 86.

58.

Sapperlach den Weg darin betreffend zwischen Bürgermeister und Rat und damaligen Besitzer des Guts Augustin Zimmerberger, verhandlet den 29. Juli anno 1564.
Vid Verglichbuch fol. 204.

59.

Schlechtbach. Eine neu aufgerichte Sägmühl von Peter Waibel Limburgischen und Paul Langen, Gmündischen Untertanen betreffend zwischen Limburg, der Stadt Gmünd, beschehen den 12. Martii anno 1702.
Vid im neuen Vertragbuch fol. 15.
Item N.B. Ist dieser Vertrag (weilen die Limburgischen Vormundschaftsräteuntereinander Ratione Procedentia et Administrationis strittig und unrichtig) obwohlen ansonsten in Substantialibus alles beliebig, und das Project vertragswegen einiger Stücken und Plätzen, Gütern, Zaun, Wassergraben gerne angenommen worden, noch dato zu der Ausfertigung nicht gekommen, soll aber ex Parte der Stadt Gmünd ehstens wiederum urgieret werden.

291

60.

2175

Schönbronn. Den Viehtrab und Weid betreffend zwischen dem Spital und Schönbronn oder St. Catharinapfleg, beschehen und vertragen Lunae post Dom. Quasimodogenit anno 1534.
Vid das Original im Gewölb in der 47. Laden.
Vid im Verglichbuch fol. 469.

61. 291

Schönhardt und Mulfingen. Den Weidgang genannt im Loch und hinab an die Lein betreffend zwischen Württemberg und der Stadt Gmünd, vertragen den 29. Aug. 1563.
Vid im Verglichbuch fol.542.

62.

Sigelbuch auf dem Aalbuch. Den Weidgang in das von Wöllwarth, Heubach Holz, genannt Siegelbuch auf dem Aalbuch hinter dem Kitzing betreffend zwischen Georg von Wöllwarth zu Heubach und Rechberg den Throntal modo Möhnhof betreffend, beschehen auf Montag nach Jacobi anno 1506.
Vid Verglichbuch fol. 99.
Item. Diesen Weidgang von den Throntal oder Möhnhof in der Heubacher Sigelbuch betreffend zwischen besagten Georg von Wöllwarth zu Heubach und Rechberg-Weißenstein vertragen Lunae post Jacobi 1536.
Vid Verglichbuch fol. 343.

63.

Seelhaus. Die Seelschwestern allhier ihr Ökonomie und Jurisdictionalia betreffend zwischen ihnen und der Stadt Gmünd, beschehen den 25. Feber 1606.
Vid die Akten im Gewölb in der 1. und 39. Laden.

64.

Senfmühlen. Allhier modo Rehnenmühle betreffend zwischen der Stadt und damaligen Inhaber den Bau betreffend.
Vid das Original im Gewölb in der 39. Laden.

65.

Sießenbüchel. Auf dem Aalbuch am Roten Reisach betreffend zwischen Ulm und Gmünd, beschehen 1578.
Vid das Original im Gewölb in der 38. Laden.

66. 2176 292

Spraitbach. Das sogenannte Ruppische Gut allda betreffend zwischen Limburg und der Stadt Gmünd, vertragen den 23. X bre 1544.
Vid Verglichbuch fol. 76.

292 Item. Die Weid, Trieb und Trab betreffend zwischen einer ganzen Gemeind und etlichen Inwohnern allda, beschehen am Freitag, den 16. Mai 1567.
Vid Verglichbuch fol. 546.
Item. Den württembergischen sogenannten Bettringer und Hilders=wiesen der Weid halber, 2. ein Gütlein auf dem Werder gelegen, 3. die Weid und den Viehtrieb am Ramstein betreffend zwischen denen Württembergischen und Gmündischen Untertanen allda, ver=tragen den 23. Juli 1591.
Vid Verglichbuch fol. 548.
Item. Den Viehtrieb, Weid und Weisch betreffend zwischen der Gemeind und dem württembergischen Kloster Adalberg Untertanen allda, beschehen Montag nach Contale anno 1543.
Vid Vertragsbuch fol. 549.

67.

Steinbacher Hof. 1. Einen durch eine Wies gehenden Weg, 2. einen Zaun, 3. Eine Wässerung, 4. einen Garten , 5. ein Haus, 6. Vierleut und zerschiedenes betreffend zwischen Jacob Ölkuchen und Leonhard Härtter, Beschehen am Dienstag nach St. Georgii anno 1486.
Vid Verglichbuch fol. 265.
Item. 1. Einige Tagwerk Güter zu Gärten und Gartenrecht, 2. eine Privatfahrt, 3. den Trieb zwischen damaligen Jacob Michael Seutzer Stättmeister und Christian Abele Spitaluntertan, verglichen den 17. Sept. 1579.
Vid Verglichbuch fol. 267.
293 NB. Ist derentwegen einer Fahrt Lucken halber erst (2177) neulich ein Vergleich allda beschehen anno 1684.
Vid Hospitalarchiv.
Vid Verglichbuch in margire D, fol. 267.
Item. Michael Seitzer Garten zu Steinbach betreffend zwischen dem Hospital und ihm, geschehen den 15. März 1579.
Vid Verglichbuch fol. 291.

68.

Steinsetzung auf dem Aalbuch. Die Steinsetzung des Rötenbachs Ulrichsweiler Wald, Rotreisach und Throntal betreffend zwischen

der Stadt Ulm und der Stadt Gmünd vertragen zerschiedentlich. 293
Vid das Original im Gewölb in der 38. Laden.
Vid bei der Freien Bürsch Beschreibung.

69.

Straßdorf. Die etliche rechbergische Erdingische der Stadt Gmünd verkaufte Güter betreffend Rechberg und der Stadt Gmünd vertragen am Donnerstag nach Asumptionis Mariae anno 1538.
Vid Verglichbuch fol. 65.
Item. 1. das Hirtenamt, 2. die Frevel, 3. die Vierleut, 4. die Frevel auf der Gemeind, 5. die Feindsnot, 6. den Tanz betr. zwischen Rechberg-Ertingen, Wolf von Rechberg und der Stadt Gmünd vertragen am Sonntag nach Philippi und Jacobi anno 1593.
Vid Vergleichbuch fol. 57.
Item. Die Weid- und Viehtrieb im Deutenbach betr. Rechberg und einer ganzen Gemeind, verglichen und gekauft am Dienstag nach Pfingsten anno 1554.
Vid Verglichbuch fol. 62. (2178)
Item. 1. die Vierleut, 2. die Feuerschau, 3. die Hausgenossen, 294
4. das Gemeindrecht, 5. Wieviel die Hausgenossen Vieh halten sollen, 6. die Gäns, 7. das Gemeind Arbeiten, 8. die Gemeind Strafen betr., zwischen Württemberg, beiden Rechberg und der Stadt Gmünd, sowie der Gemeind allda. Vertragen am Dienstag nach dem hl. Pfingsttag 1554.
Vid das Original im Gewölb in der 39. Laden.
Vid im Verglichbuch fol. 60.
Item. 1. Die Wählung der Vierleut, 2. die Feuerbeschauer betr. zwischen denen 4 Grundherrschaften oder der Gemeind allda, beschehen den 17. Mai 1574.
Verglichbuch fol. 229.
Item. 1. Beetacker und Stückacker, 2. den gemeinen Bronnen und Tränktrog betr. zwischen Rechberg und Gmünd, beschehen den 8. Juni 1580.
Verglichbuch fol. 309 et 310.
Vid das Original im Gewölb in der 40. Laden.
Item. Den Viehtrieb an der Schlatthalden betr. zwischen beiden Gemeinden Straßdorf und Waldstetten vertragen den 6. Aug. 1561.
Vid Verglichbuch fol. 399.
Vid das Original im Gewölb in der 38. und 40. Laden.

295 2179

Notandum von Straßdorf.

Hierher ist absonderlich zu notieren und Einem Löbl. Rat so= wohl, als den Bettringer Vögten zu wissen nötig, daß obwohlen zwar Hohenrechberg auf der Gemeinde den Stab und die darauf begangen Frevel zu justifizieren hat, hierin eine große Exeption zu machen, und zu wissen, wann ein NB. Ertinger Untertan, deren allda zu Straßdorf sieben Bauren, die zum Teil ganze und halbe Höf und zum Teil Sölden besitzen und alle Gmündisch seind, als:

1.) Michel Bieser, ganzer Bauer
2.) Jörg Kübler, ganzer Bauer
3.) Michel Strauß, halber Bauer
4.) Hans Blessing, halber Bauer
5.) Hans Steeb, Söldner
6.) Jacob Bischof, Söldner
7.) Jörg Frey, Söldner

Auf der Gmündischen Frevel und strafbar wird, selbe nicht Rech= berg der sonsten den Stab und allda zu strafen hat, sondern die Stadt Schwäb. Gmünd privative und allein zu strafen hat, und dies vermög und besagte besonderen Vertrags zwischen Erdingen von Rechberg zu Ravenstein (von welchem Namen die Erdingischen Güter genannt werden) und Wolfen von Rechberg zu Hohenrechberg. So geschehen anno 1523.

296 Der Vertragbrief fangt also an: 2180

" Kund und zu wissen sei männiglich"etc. und sich endet:
" Beschehen Samstag nach Philippi Jacobi als man zählt von Christi Geburt fünfzehnhundertzwanzig und drei Jahr".

L. S. Erdinger von Rechberg zu Ravenstein.

L. S. Wolf von Rechberg zu Hohenrechberg.

Seind die Contenta des Vertrags folgende:

Mit Frevel soll es also gehalten werden, daß Erdinger von Rech= berg auf seinen Gründen zu strafen, vom wem solches geschehe,

NB. obwohl aber auf der Gemeind oder Straßen gefrevelt würden, 296
was den Erdingischen Hintersaßen zu Straßdorf wären, dieselbe
hat Erdinger zu strafen, was aber Auswärtige wären, die nicht
in den Dorf Erdingen hintersessen oder sonst anderswo her=
=kommen, wer die wären, die hat Wolf, unverhindert Erdingers,
zu strafen.

Obwohlen ein Fremder, so auf der Gemeind gefrevelt hätte, frischer
Tat auf Erdingers Grund entliefe, so soll nichts desto weniger
Wolf von Rechberg Macht und Recht haben, ihn zu strafen, unge=
hindert männiglich. Desgleichen wo ein Fremder auf Erdingers
Grund und Gut frevelet, und auf Wolfen Grund entliefe, alsdann
hat ihn Erdinger auch zu strafen, unverhindert männiglich, also
und hinwiederum hat auch Wolf zu tun, wo ein Fremder auf seinen
Gütern frevlet.

2181 297

Ob sich aber begebe, daß Erdingers Hintersaßen auf seinen
Gründen frevelten und auf Wolfs Gründen entliefen, oder aber
Wolfs Hintersessene auf Ertringers Gründen entliefen, alsdann
soll jedwedere Parte i den, so gefrevelt, in das Gericht stellen,
auf welchen Gründen der Frevel geschehen.
Vid fol. 56, 57, 58 im Vertragsbuch.
Vid das Original im Gewölb in der 35. Laden.
Diesen Vertrag hat besagten Herr Erdingers Sohn Georg von Rech=
berg schon anno 1538, als er der Stadt Schwäb. Gmünd und St.
Catharina extra muros sothe sieben Güter verkauft, wie der Kauf=
brief sogleich hernach, und in St. Catharinapfleg Laden weiset,
extradieret und mit übergeben.
Vid im Vertragbuch fol. 56.

Der also lautet:

Vertrag zu Straßdorf der Güter halber, so uns Jörg
von Rechberg zu Ravenstein zu kaufen gegeben hat.

Übergab des Verkaufs, der also lautet:

" Ich Jörg von Rechberg zu Hohenrechberg zu Ravenstein,
" bekenne öffentlich mit diesem Brief mich und alle
" meine Erben, nach dem, und mir etliche Güter zu

297 " Straßdorf von Erdinger von Rechberg meinem lieben
" Vater selig erbweis angefallen und zugestanden
" seind, und diesorts einen Vertrag zwischen gedachtem
" Erdinger von Rechberg, meinem lieben Vater selig
" erbweis angefallen und zugestanden seind, und dies=
" orts einen Vertrag zwischen gedachtem Erdinger von
" Rechberg, meinem lieben Vater selig und Wolfen von
" Rechberg zu Hohenrechberg , meinem lieben Vetter
" abgeredet und ausgerichtet worden ist, der also
" anfängt:

2182

298 " Kund und zu wissen sei männiglich mit und an diesem
" Brief, daß auf heut seines Datums in den Spänen, so
" sich zwischen dem Edlen und festen Erdinger von
" Rechberg zu Ravenstein und Wolf von Rechberg zu
" Hohenrechberg etc.

und sich endiget:

" Beschehen sein Samstag nach Philippi Jacobi als man
" zählt nach Christi Geburt fünfzehnhundert zwanzig
" und drei Jahr.

Welcher Vertragsbrief in sich hält, wie es zu Straßdorf mit der obrigkeitlichen Straf und Hirtenamt gehalten werden soll, welche Güter ich von mehreres Nutz wegen kaufweis zugestellt und den Vertragsbrief überantwortet habe dem fürsichtigen, ehrsamen und weisen Bürgermeister und Rat der Stadt Schwäb. Gmünd also und dergestalten, daß sie und ihre Nachkommen solches Vertragsbrief und was denselben für Gerechtigkeiten in sich hält, nun fürohin ewig innehaben, nutzen und genießen mögen, als ob sie mit Namen darin inserieret und geschrieben stund, mein und meiner Erben halb ungerügt und unverhinderet, dann ich mich dessen Vertrags und aller Gerechtigkeit, so ich bishero und vermög desselben gehabt, für mich und meine Erben hiemit und in Kraft dieses Briefes gegen gedachten Bürgermeister und Rat gar und gänzlich begeben und verziehen habe.

Ich gerede und versprich bei meinen wahren Treuen für mich und alle meine Erben, darwider nichts zu tun noch sein, in keine Weis noch Weg, getreulich und ohne alle Gefährde etc.

2183 299

Und dieses zu wahrer Urkund habe ich für mich und meine Erben mein eigenes Insiegel öffentlich gehenkt an diesen Brief und noch zu mehrerer Gezeugnis erbeten meine lieben Bruder Hansen von Rechberg von Hohenrechberg zu Scharfenberg, daß er sein eigenes Insiegel auch öffentlich zu dem meinigen an diesen Brief gehängt, doch ihm und seinen Erben ohne Schaden, der geben ist auf Donnerstag nach Asumptionis Mariae als man zählt nach Christi unseres lieben Herrn Geburt fünfzehnhundert dreißig und acht Jahr.

L. S. Jörg von Rechberg
von Hohenrechberg
zu Ravenstein.

L. S. Hans von Rechberg
von Hohenrechberg
zu Scharfenstein.

Vid Verglichbuch fol. 56.

Aus welchem dann ganz klar zu sehen, wie es mit solchen 7 Gütern und der Frevel Straf halber auf der Gemeind zu Straßdorf beschaffen und woher solches komme.

70. 2184 300

Täferrot. Die Leinbrucken allda betreffend zwischen Württemberg, Gotteszell und Gmünd vertragen den 10. 9 ber 1560.
Vid Verglichbuch fol. 205.
Vid das Original im Gewölb in der 40. Laden.

71.

Theinbach, Groß- . 1. Die Winterung der Schaf und Sommerweid, 2. die Ab- und Zutreibung der Schaf, 3. vom Schäferdüngung, 4. die Untergängerwahl, 5. den Schaden, so Vieh macht, wer zu strafen, 6. die Markstein und Setzung derselben, 7. den Ungehorsam gegen die Gemeinde, 8. die Übertretung der Artikeln und Gebote, und 9. die Belobung derselben betreffend zwischen der Gemeind oder Württemberg, Rechberg und der Stadt Gmünd. Vertragen am St. Afratag anno 1486.
Vid Verglichbuch fol. 51.

300 Vid das Original im Gewölb in der 39. Laden.
Item. 1. Die Haltung der Schaf und das Weidgeld, 2. Den Untergang betr. zwischen der Gemeind und damaligen Michel Waldenmeier und Leonhard Schwieder, beschehen Lunae nach St. Catharina anno 1482.
Vid Verglichbuch fol. 54
Item. 1. Den Viehtrieb und den Weidgang in der Haselhalden genannt betreffend Rechberg und der Stadt Gmünd, vertragen Lunae post Nativitatem Mariae anno D. 1528.
Vid Verglichbuch fol. 189.
Vid im Hospital in der Adelstetter Laden cum Lit. T.

301 2185
Item. Den Trieb und die Hut auf den Pfaffenwiesen am Waldauer Bach gelegen zwischen beiden Gemeinden Großdeinbach und Wetzgau, sine Lorch und der Stadt Gmünd, vertragen den 9. Nov. 1656.
Vid das Original im Gewölb in der 39. Laden.
Vid im Verglichbuch fol. 439.

72.

Ulm. 1. Die Weid, 2. das Holz im Rotenreisach auf dem Aalbuch betreffend zwischen Ulm und der Stadt Gmünd, vertragen den 29. Aug. anno 1555.
Vid Verglichbuch fol. 133.
Vid das Original im Gewölb in der 38. Laden.
Item. Die neue Steinsetzung zwischen denen ulmischen Mähdren und des Rotenbachs auch der Stadt Gmünd Gehölzer auf dem Aalbuch das Rotreisach genannt und anderen Orten allda zwischen der Stadt Ulm und Gmünd, vertragen den 17. Okt. 1577 und den 17. Sept. 1578 in eine ordentlich schriftliche Vertragsverfassung gebracht worden.
Vid Verglichbuch fol. 326.
Vid das Original im Gewölb in der 38. Laden.
Item. Das Ausstecken auf dem Kitzing betreffend zwischen Ulm und Gmünd, vertragen den 30. Mai anno 1595.
Vid Vertragbuch fol. 430.
Vid das Original im Gewölb in der 38. Laden.
Item. Die Freie Bürsch und den Forst auf dem Aalbuch von und oberhalb der Bargauer Steigen bis an den Hohenberg an der

Halden nicht weit von einem alten Markstein, so Weißenstein und Gmünd scheidet betreffend, da 40 Stein gesetzt worden seind zwischen der Stadt Ulm und Gmünd, beschehen den 12. Juli 1610. Vid Verglichbuch und Original in Pergament schönen Brief im Gewölb in der 46. Laden. 301

73. 2186 302

Unterbettringen. 1. Zwei Vertausch und Verwechsleten Güter, 2. die Obrigkeit darauf, und 3. die Wässerung derselben betr. zwischen Rechberg, einer Löbl. Fraternität und der Stadt Gmünd, vertragen 16. X bris 1549. Vid Verglichbuch fol. 90.

74.

Vorderlintel. 1. Den Gerichtsstab, 2. den Viehtrieb, 3. das Hirtenhäuslein auf der Gemeind betreffend zwischen Limburg, Gotteszell und der Stadt Gmünd, vertragen den 23. Dez. 1544. Vid Verglichbuch fol. 76.

75.

Waldstetter Bach betreffend zwischen Rechberg und Gmünd, vertragen Lunae post Matth. anno 1567. Vid Verglichbuch fol. 20.

Item. Das Wehr in dem Waldstetter Bach und Katzenbronnen betreffend zwischen Rechberg und Gmünd, vertragen Lunae post Matth. anno 1507. Vid Verglichbuch fol. 123. Vid das Original im Gewölb in der 39. Laden.

Item. Den Waldstetter Bach und die Rems betreffend zwischen Rechberg und Gmünd vertragen. Vid Verglichbuch fol. 124. Vid Original im Gewölb in der 53. Laden.

Item. Das Waldstetter Wehr betreffend wer dabei daran bei der Reparation, und denen Kösten soll konkurrieren, zwischen dem Löbl. Stättmeisteramt und denen interessierten Gütern Inhabern bei Schleifhäuslein daran verglichen den 22. Jan. 1864. Vid Verglichbuch fol. 9. Vid das Original im Gewölb bei dem Städtemeisteramt.

302 Item. Den Burgstall betreffend zwischen Rechberg und Gmünd beschehen den 18. 9.ber 1569.
Vid. Verglichbuch fol. ?
Vid das Original im Gewölb in der 38. Laden.

303 76. 2187

Unterbettringen. 1. Den Viehtrieb, 2. den sogenannten Fischbach betreffend zwischen beiden Gemeinden Unterbettringen et Waldstetten sowie Rechberg und die Stadt Gmünd vertragen und verglichen den 18. 9 ber 1580.
Vid das Original im Gewölb in der 38. Laden.
Vid im Vertragbuch fol. 345.

77.

Unterböbingen. 1. Die Haupt- und Vierleut und deren Erwählung, 2. die Bestrafung des Frevel auf der Gemeind und gmündischen Gütern, 3. die Berechtigung der Frevel, 4. die Wahl deren Untergänger, 5. das Wäschen in Häusern und Scheueren, 6. den zukommenden Schaden auf dem Feld betreffend zwischen Wöllwarth, Laubach und Gmünd vertragen am Tage Kreuzerfindung anno 1518.
Vid Verglichbuch fol. 14.
Item. Die Recht und Gerechtigkeiten samt noch andren Angelegenheiten allda betreffend zwischen Wöllwarth und Gmünd. Verhandelt den 1o. Okt. 1575.
Vid Verglichbuch fol. 236.
Item. Die Dorfordnung allda betreffend zwischen Diemenstein, Rechberg und der Stadt Gmünd aufgericht den 16. Sept.anno 1577.
Vid im Verglichbuch fol. 312.
Vid das Original im Gewölb in der 39. Laden.
Item. Die unparteiischen Untergänger zwischen beiden Grundherrschaften Untertanen allda von wegen ihren eingemachten Gütern und Gärten, auch ungerissanen Wiesmähdern gehalten und verglichen worden als Diemenstein , Wöllwarth und Gmünd. Beschehen den 6. et 7. Juni 1567.
Vid im Verglichbuch fol. 384.

2188 304

Item. 1. Damaligen Jacob Wagners Gut, 2. die Gemeindsonera solchen Guts, 3. die damalige ledige und unverliehene Hofgüter und Sölden, 4. ein Aushöflein, so damalen Jörg Gugler besessen, betreffend zwischen Erholdheim und der Stadt Gmünd, vertragen u. Beschehen den 17. Mai 1691.
Vid im Verglichbuch fol. 519.
Vid das Original im Gewölb in der 38. Laden.
Item. Den Trieb in der Bartelklingen betr. zwischen beiden Gemeinden Unterböbingen und Mögglingen, vertragen jovis nach St. Ulricus Tag 1518.
Vid Verglichbuch fol. 539.

77.

Waldenhof. Den Trieb und die Weid betreffend zwischen Mutlangen und Waldenhof und Wetzgau erneuert den 29. April 1682.
Vid Verglichbuch fol. 489.
Item. Den Hof selbsten betreffend.
Vid das Original im Gewölb in der 41. Laden.

78.

Wetzgau. Ein strittiger Acker und das Bachrecht zwischen Gmünd und Hans Huber zu Wetzgau, beschehen den 7. Juni 1561.
Vid das Original im Gewölb in der 59. Laden.
Item. Die Viehweid zu Wetzgau betr. zwischen Wetzgau, Rechberg und Gmünd 1483 nach und vor St. Georgitag.
Vid das Original im Gewölb in der 59. Laden.

79.

2189 305

Weiler in den Bergen. 1. Keine Häuser ohne Konsenz der Grundherren zu bauen und aufzuführen, 2. die Hausgenossen betreffend zwischen Rechberg und Gmünd beschehen Sonntag nach Pfingsten 1537.
Vid Verglichbuch fol. 49.
Item. Den Trieb und Trab, Wunn und Weid in der sogenannten Schweinszucht 4 Tagwerk weit betreffend zwischen Rechberg, Weißenstein und Gemeinde allda auf St. Georgitag anno 1515.
Vid im Verglichbuch fol. 148.
Vid das Original im Gewölb in der 59. Laden.
Item. Den Viehtrieb deren zu Weiler in Bergen auf das Aalbuch

305 an der Steig den kahlen Berg hinauf bis an den Sigelberg und Hülben, die auf dem Horn liegt etc. betreffend zwischen dem Hospital und der Gemeinde allda, beschehen den 10. Mai 1546.
Vid Verglichbuch fol. 530.
Item. Die Obrigkeit zu Weiler betreffend zwischen Wöllwarth und Gmünd beschehen Lunae nach Domini Oculi anno 1534.
Vid im Vertragbuch fol. 35.
Item. Renovieret anno 1590.
Vid das Original im Gewölb in der 13. und 49. Laden.

80. Wöllwarth.

Die Frevel zu Mögglingen betreffend zwischen Wöllwarth und Gmünd geschehen nach Domini Oculi 1554.
Vid im Verglichbuch fol. 35
Item. Die verkaufte Güter zu Eßlingen, 2.die Obrigkeit und Frevel, 3. eine Hofstatt betreffend zwischen Wöllwarth, Lauterburg et Gmünd. Vertragen Mercurii post Bartholomäi 1540.
Vid Verglichbuch fol. 68.

306 2190
Item. Den Trieb und Trab der Franz Eicheles und Burkhards genannt zu Fachsenfeld zwischen Wöllwarth und dem Spital allhier zu Gmünd beschehen auf Donnerstag nach Exalt. St. Crucis anno 1533.
Vid Verglichbuch fol. 129.
Item. Das freie Exercitium kaufens und verkaufens der eigentümlichen Güter zu Lautern und in des Dorfes Böhmen (kirch), liegen zwischen Wöllwarth und Gmünd, den 12. et 26. Febr. 1613.
Vid Verglichbuch fol. 12.
Item. Die Dorfs- und Gemeindsumlagen betreffend zwischen der Gemeind zu Lautern und der wöllwarthischen Untertanen, beschehen den 12. X ber 1677.
Vid im neuen Verglichbuch fol. 12.
Vid das Original in dem Gemeindtrüchlein zu Lautern.
Item. Darbei pro exemplari Gemeinsumgab den 24. August anno 1554 zu finden und dies in nicht Verhaltungsfall unter Straf 5 fl 10 kr.
Item den Wechseltausch, Übergab etwelcher ziemlicher Gütern zwischen Wöllwarth und St. Catharinapfleg allhier, verglichen

den 4. Okt. 1641. 306
Vid im Verglichbuch fol. 477.
Item. 1. Den Stab zu Lautern, 2. den Kirchweischutz, Markt et Tanz, 3. das Gemeindrecht, 4. Malefizrecht, Zivilsachen, alternieren 1 Jahr um das andere, 5. die Geldstrafen, 6. die Schmiedstatt, 7. das Hirtenhäuslein, 8. den Trieb und Trab, (2191) 307
9. die Bauung auf der Gemeind, 1o. den Weidgang, 11. die Eisenhalden und den Pfaffenberg, 12. den Wegzoll, 13.die Winterweid zu Mögglingen betreffend zwischen Wöllwarth und der Stadt Gmünd, verglichen beschehen den 16. Febr. anno 1599.
Vid im Verglichbuch fol. 534.
Vid das Original im Gewölb in der 4. Laden.

81.

Württemberg. Den Mandat und Freie Bürsch betreffend zwischen Württemberg und Gmünd vertragen Lunae vor St. Bartholomäi anno 1502.
Vid Verglichbuch fol. 91.
Item. Injurien und Schmähreden betreffend zwischen Bürgermeister und Rat der Stadt Gmünd und dem Forstmeister zu Heidenheim, beschehen den 22. Nov. 1569.
Vid im Verglichbuch fol. 197.
Vid das Original im Gewölb in der 40. Laden
Item. 1. Die Novalzehnd zu Wüstenriet, 2. Dto. zu Straßdorf, 3. zu Beuren in Bergen, 4. Zu Hinter- und Vordersteinenberg betreffend zwischen Württemberg und Gmünd vertragen den 12. Juli anno 1576.
Vid im Verglichbuch fol. 232
Item. Die Obrigkeit zu Oberböbingen, 2. den Heiligen allda, 3. die Erwähl- und Beeidigung der Vierleut, 4. die Heiligenpfleger et Mesner, 5. den Hirten und die Feldschützen, 6. den Königsbronner Amtmann zu Böbingen, 7. die Zertrennung (2192) 308
der Güter, 8. das Holzwerk, 9. die Freie Bürsch und Wildobst, 10. die Freie Bürschbezirk, 11. den Zoll von Brennholz und anderem, 12. den Zoll, 13. das Fischwasser, 14. Bettringen, Göggingen, Iggingen, Deinbach, Wustenriet, Eutighofen, Kleinzehnd und das Geleit(?) betreffend zwischen Württemberg und Gmünd vertragen den 10. Juni 1587.

308 Vid im Verglichbuch fol. 403 et 501.
Vid das Original im Gewölb in der 50. Laden.
Item. Das Weggeld zu Lorch betreffend zwischen Württemberg und Gmünd vertragen den 4. April 1605.
Vid Verglichbuch fol. 2.
Vid das Original im Gewölb in der 50. Laden.
Item. Das Gemeinholz, 2. die Hauung des Holzes, 3. die Vierleut, 4. den Eid der Vierleut, 5. das Spänholz, 6. das Wäschlaugen, 7. das Hanf- und Flachsdörren, 8. die Haltung der Gemeind, 9. die Gänse, 10. die Frevel betreffend zwischen Württemberg und Gmünd, vertragen den 21. Mai anno 1543.
Vid Verglichbuch fol. 138.
Item. 1. Den Hirten dingen und die Lohn der Hirschmühlen, 2. den allgemeinen Lohn betr. zwischen einer ganzen Gemeind zu Zimmern und dem Hirschmüller, sowie Württemberg und Gmünd verglichen und geschehen den 25. Juli 1665.
Vid Verglichbuch fol. 469.
Vid das Original im Gewölb in der 39. Laden.

309 83. 2193

Zimmerbach. 1. die Dorfordnung allda, 2. des Austreibens, Ausreitens, 3. die Einmachung der Güter, 4. den Viehtrieb und etlichen Weg, 5. die Wässerung von Brunnen im Dorf betreffend zwischen Gotteszell und der Stadt Gmünd verglichen den 23. Juni 1561.
Vid Verglichbuch fol. 189 et 192 et 169.
Vid das Original im Gewölb.

84.

Zoll zu Oberböbingen. Betreffend zwischen Württemberg und Gmünd, vertragen den 10. Juni 1587.
Vid Verglichbuch fol. 403.
Zollhaus zu Aalen. Betreffend zwischen denen zu Öttingen und Gmünd auf St. Antoni 1480.
Vid das Original im Gewölb in der 38. Laden.

Finis Huius Materia.

Annotatio und Verzeichnis 2194 310

wie es allhier zu Schwäbisch Gmünd nach altgebräulichem Herkommen bei Ablaß, Abkundung und Exequienam peinlicher Urtel in ein und anderem zu halten.

Equam judicum (soll wohl heißen: aequum judicium) Sit inter Vos , Sive Peregrinus zive civis peccaverit quia ego sum Dominus Deus vester.
Ihr sollt gleiche und unparteiische Richter sein und mag der Maleficant ein Fremder oder ein Bürger sein, denn ich bin euer Gott und Herr , Exod. 24.

Und sollest Du den Unschuldigen und Gerechten nicht umbringen, Exod. 23. Denn wer den Boshaften und Ungerechten Justifizieret und den Gerechten condemnieret wird beides vor Gott ein Greuel und beides verworfen sein. Proph. 17.

1.

Wann ein Löbl. Magistrat sich in voriger Ratssession entschlossen über einen inliegenden Malificanten v. g. auf künftigen Aftermontag als Donnerstag, Tag den redlichen, rechtlichen Rechtstag zu halten und in dem seines Verbrechens halber das Urteil zu schöpfen, wobei vom Herrn Amtsbürgermeister alle Herren des Rats unausbleiblich zu erscheinen ernstlich zu erinnern seind und dies am bestimmten Tag in der Ratsstuben in gesessenem peinlichen Gericht zu erscheinen, tut der Herr Bürgermeister ihnen ansagen, die Session zu nehmen, auf welche er als Amman alle Rats geben und zwar jedem in Sonderheit.
Co ordine quo sedent, also fraget:

2195 311

Frag: Herr N. N. Ich frage denselben, ob das auf heut zu halten bestimmte peinliche Gericht zur vorhabender peinlicher Handlung wohl besetzt sei.

Antwort: Herr Ammann das auf heut bestimmte peinliche endliche Gericht ist meines Befinden nach laut Kaiser Karl V. und des Hl. Reichs Ordnung wie auch dieser Stadt Herkommen wohl besetzt.

311

2.

Auf dieses lasset Herr Ammann den Herrn Oberstättmeister wie auch einen Unterstättmeister im Amt um die Urteil umfragen.

NB. In anderen und bevor aber in bürgerlichen Sachen tut ein völliger Rat allein ein Unterstättmeister umfragen.

In peinlichen Fällen aber will die Wichtigkeit der Sach und die darunter billigst gebrauchende Autorität ein anderes erfordern.

3.

Und wie nicht zu zweifeln, es werde ein Löbl. Magistrat über des Gefangenen Verbrechen und seine getane Urzucht(?) oder Bekenntnis (wie schon erwähnt ein rechtliches Conzilium zu seiner Information haben einholen , oder solches durch den besoldeten Consulenten und Rechtsgelehrten abfassen lassen, als wird es hierauf zu vernehmen und abzulesen, sodann auf ein neueres umzufragen, und die Vota zu kolliquieren seien.

312

4.

2196

Wann diese Vota kolliquieret und die Majora eröffnet und der Gefangene zu Tod verdammet worden, lasset der Herr Ammann den Stadtschultheißen nebst dem Stättmeisterknecht (die in eventum hiezu aufzuwarten schon Befehl hatten) in die Ratsstuben fordern und befiehlt ihnen, daß sie beide mit einender besag der Schultheißenordnung Art. 49, wann ein inhaftierter Übeltäter etc., in die Gefängnis gehen und den Gefangenen anzeigen solle. daß m man heut über ihn den endlichen Recht- und Gerichtstag gehalten, da Herr Bürgermeister und Rat erkennet, daß er nächst künftigen Freitag oder nächsten Aftermontag (nachdem der Tag dazu ausgesehen worden, wann es NB! nur drei Tag vorhero geschieht) seines begangenen Verbrechens und Mißhandlung willen vom Leben zum Tod gestraft werden solle: können sich daher zum Tod richten und bereiten, wie man ihme dann alsobald einen Beichtvater werde kommen lassen.

5.

5.

Sobald dieses der Schultheiß nebst dem Stättmeisterknecht dem armen Sünder angesagt, laßt er allsogleich darauf die Herren

Geistlichen (die dazu Ersuchten schon vor der Tür in Bereitschaft seind) zu ihm in die Gefängniß herein. 312

Ein Schultheiß aber gehet von dannen und referieret wieder vor Rat, wessen der Condemnierte sich darüber vernehmen lassen.

6.

Am Tag der Execution, wann an diesem hierzu gehaben und bestimmten Tag der Rat 2197 313
die Session genommen und zwar präzise um 8 Uhr morgens lasset der Herr Ammann oder Amtsbürgermeister den aufwartenden Stadtknecht vor der Ratsstuben durch einen Herrn Stätmmeister sagen, er solle in die Gefängnis gehen und dem Scharfrichter oder seinen Leuten sagen, sie sollen sehen, daß sie den Gefangenen ohne weitere Verweilen zur Anhörung seiner Urzicht und wider ihn gefällte Urtels vor das Rathaus bringen.

7.

Am Tag der Execution, sobald man den armen Sünder aus dem Gefängnis dem Rat zugeführet (NB. den Scharfrichter warten vor d. Tür auf den Gefangenen, da er ihnen von dem Stadtknecht übergeben wird, und nachgehends der Stadtknecht keine Hand mehr an ihn legt) solle der Wächter auf dem Königsturm Sturm schlagen, dem der Wächter auf dem Schwindelstein allsogleich nachschlaget und wann die Urtel verlesen, welches durch den Steuerschreiber geschehen soll, dann schlagt der Wächter auf dem Schwindelstein zum ersten wieder Sturm, dem dann der auf dem Königsturm wieder antwortet.

8.

Da der arme Sünder vor das Rathaus gebracht worden, lieset wie gemeldt der Steuerschreiber oder der älteste Schreiber auf der Kanzlei die Urzicht und Urtel mit heller Stimm wohl verständlich ab.

9.

Wann die Urzicht fast zur Hälfte abgelesen worden, befiehlt der Herr Ammann man solle den Scharfrichter in die Ratsstuben hereinlassen, da dieser hereinkommt und sich wohl hinter die Schrannen

313 beim Ofen gestellt (da man auch sonsten jemand, wer nur will, hinein läßt) befiehlt der Herr Ammann dem Stadtschreiber die gefällte peinliche Urtel abzulesen.

314 2198

Sobald dieses verlesen, bricht der Herr Ammann den in Händen aufrecht habenden schwarzen Stab und wirft beide Stück für seine Füß hin, darauf den Scharfrichter also anredend.

10.

"Du hast aus der Ablesung vernommen, was Herr Bürgermeister und Rat wider den gefangenen Maleficanten N.N. mit Urtel zu Recht erkennet, worauf ich dir den armen Sünder befehle, und bei deinem geschworenen Eid gebiete, die angegebene Urtel an ihm getreulich zu vollziehen."

11.

Hierauf bittet der Scharfrichter wann ihm mißlingen sollte (sonderlich wann die Execution durch das Schwert geschieht) daß man gebieten solle, an ihm keine Hand anzulegen,

12.

Darauf der Herr Ammann kürzlich antwortet, gehe hin, es soll auch geschehen.

13.

Wie dann vorhero schon dem Schultheißen anbefohlen worden, daß er nach Anweisung seiner Schultheißenordnung, Art 45, solches vor dem Kreis männiglich bei Leib und Lebensstraf publizieren und ausrufen solle, also:

"Ihr sämtliche Anwesende und Gegenwärtige vernehmet wohl, ein "Edler und Wohlweiser Herr Bürgermeister und Rat meine groß= "günstigen und gebietenden Herren befehlen hiemit im Fall dem "Scharfrichter an Vollziehung der Urtel mißlingen sollte, an "ihn keine feindliche Hand anzulegen, und daß bei Leib und "Lebensstraf, darnach wisset euch zu halten.

315 2199

Und hat gleich nach vollendeter Execution der Stadtschultheiß dem Scharfrichter noch seine gewöhnlichen Fragen:

"Ob er gerichtet wie Urtel und Recht spricht." 315
Antwortet:
" Daß du gericht wie Urtel und Recht spricht, das wirst du
" wissen, ich lasse es darbei bewenden."
darauf er hinwegreitet um seine Relation abzulegen nach Anweisung besag seiner Ordnung: der Schultheißen Art. 4.

14.

Der Rat bleibet beisammen, bis der Schultheiß von der Execution zurückkommet und, wie es abgegangen, referieret.

15.

Die Bestellung der Reiter und Musketieren stehet zu Belieben, doch die Metzger und Wirt seind nach altem Herkommen mitzureiten schuldig, ist und bleibt allezeit ein freier guter Will, ob man ihnen etwas, und wieviel man ihnen zu trinken geben wolle. Doch solle es in casum das Stättmeisteramt aus gemeinem Stadtsäkkel bezahlen.

N.B. Die Weinläder, Kornmesser und Wächter müssen mit ihren Stäblein neben dem armen Sünder mitgehen.

§. 3 2200 316

Von dem Burgfrieden und wo die Frevel in der Stadt doppelt gestraft werden.

Von dem Spitalhaus der äußeren Säulen bei modo Johannes Becken gestracks hinüber zu jungen Johann Killinger Haus genannt, modo Stadtbarbierers Johann Dollen Haus, von diesem hinauf bis an Jacob Straubenmüllers des Sailers beim Pfauen Behausung allda über den Bach hinüber das Milchgäßlein hindurch bis an Johann Storren Haus modo Philipp Jageis Städtem. Dieners Behausung bei der alten Apotheke modo neues Rathaus, modo stracks wieder hinab bis zu dem Aferen Tor, ant Malerturm, ant Waisenhaus, von da wieder zu dem Spitalhaus an die äußeren Säulen und dies wird vor dem Marktbezirk gehalten: So sich einer oder mehr auf den

316 Gassen mit Schreien oder anderen wegen wie es beschehen möchte, rumorâsch und ungebührlicht verhälte und sich nicht abwehren oder stillen lassen wollte, die soll er Schultheiß in das Narrenhäuslein oder Schmalzgruben zu legen Macht haben und morgens solches dem Herren Amtsbürgermeister kund tun, damit ers vor Rat bringe. Schultheißenordnung Art. 6 §. 4.

317 §. 4. 2201

Vom Gast- , Gassen - und Feldgericht.

Wer ein Gastgericht begehret, es sei nun Verhörung, Kundschaft oder um Schuldzahlung oder anderes etc., der soll zu Klag Schatz erlegen 48 Kreuzer und den Stadtknechten den Bieterlohn geben wie gebräuchlich an denselben sollen die Stadtknecht vergnügt sein und weiteres nicht begehren noch geben. Von dem vorgelegten Klagschatz soll jeder Richter 3 Kr. dem Stadtschreiber 6 Kr. und dem Schultheißen auch 6 Kr. gegeben werden, bleibt etwas übrig, das solle denen Stättmeister zugestellt werden. Art. 9 §. und wer etc.

Wann aber Gassen und Feldgericht gehalten werden, ist jede Partei schuldig, Klagschatz zu erlegen, in der Stadt 4 fl.und 24 Kr. und auf dem Feld 8 fl. 48 Kr. ; welcher Teil aber hernach gewinnet, dem solle sein Angeld wiederum zugestellt und zurückgegeben werden; des anderen aber, so verloren, bleibt dem Gericht und den Dienern für ihre gehabte Mühe und Arbeit.

So aber der Span im Feld ist, soll jedem Richter, Stadtschreiber , Stadtschultheißen und Stadtknechten noch so viel als in der Stadt gegebenwerden, wie aber solche Gelder zu reparieren, vid Stadtschultheißenordnung Art. 10 §: Wann Gassen oder Feldgericht etc.

Welche aber um Erbe oder Legaten, wie auch die um Lidlohn klagen, sie seind kein Schatzgeld zu geben schuldig D: ord. §: sieh.

§. 5. 2202 318

Vom Tor öffnen.

Wenn zu Friedenszeit nächtlicherweil die Stadttor zu öffnen, um jemand ein- oder auszulassen, welches des Schultheißen Verrichtung ist, wo solle dieser bei dem Herrn Amtsbürgermeister die Torschlüssel jedesmal selbsten holen und wieder einliefern.

Ein Bürger hat deswillen zu geben 1 Kr., denen Fremden aber solle man es zu ihrer Dispensation Distinction stellen, und sich damit vergnügen lassen, gegen Standespersonen auch gar nichts ahnden, weder an sie noch ihre Bedienten.

Quod decretum in consilio intimo den 6. 7ber 1685.

L. S.

Bei denen leidigen Kriegszeiten muß man hierin wie in vielem Anderen etwas außer der Ordnung leben, und haben nebst dem Stadtschultheißen morgens die Tor auch andere Bedienten zu öffnen, wovon sie etwas Gewisses zu genießen haben. Er aber bei der Nacht und extra tempus allein. Jetzt aber werden nicht alle Tor bei der Nacht geöffnet, sondern allein das Schmid- und Ledergassentor, und öffnet solche der Torwart nebst den Soldaten, die in dem nah bei dem Tor stehenden Wachthäuslein schon bereit sein und die Schlüßel haben.

Eine Person, es sei ein Bürger oder Fremder zahlt 3 Kr., ein Wagen oder Kutschen mit samt den Pferden 12 Kr. ohne Ansehung der Person.

§. 6. 2203 319

Von dem Stadtboten.

Wann etwas Hochwichtiges fürfallet, wo der gemeinen Stadt daran gelegen oder einer ehrliebenden Bürgerschaft zu verkünden ist in summa Sachen, die einer ehrsamen Bürgerschaft zu wissen nötig, es mag nun die Sache active oder passive zu tractieren, etwas zu gebieten oder zu verbieten sein, so soll man einen Stadtboten halten.

Wurden dannen hero die 8 Oberachtmeister in die Stättmeisterstuben oder vor Rat geboten und ihnen angekündiget, daß sie

319 durch ihre Zunftknecht eine ganze ehrsame Bürgerschaft auf eine gewisse darzu benamste Stund auf das Rathaus oder Königsbronner Hof, wie man nun in dem löbl. Rat einig wird, werden beschieden, um die vortragende Notwendigkeit zu vernehmen, dahin vertragen solle: da dann auf die determinierte Zeit eine Ratsdeputation sich dahin begebet, und den Ganzen Convent die Anzeig bescheidentlich und der Notdurft nach tun und verkündigen sollen.

320 §. 7 2204

Von Jahres - und Wochenmärkten.

Es werden dieser Stadt Jahres-und Wochenmärkt gehalten benamentlich zwei Hauptjahrsmärkt, der eine auf St. Ursula, der andere St. Lucia und zwar also wie solche zu ersehen bei erteilten Privilegien von dem röm. König Sigismundo anno 1430 und von dem römischen Kaiser Maximiliano II. anno 1566 vid im Privilegienbuch.

Die gewöhnlichen Wochenmärkt durch das Jahr werden ordinari auf den Mittwoch und Samstag gehalten und seind diese Jahrs- und Wochenmärkt männiglich zu besuchen erlaubt und gefreiet, also daß in Jahresmärkte keiner den anderen um Schulden oder anderen beleidigen sollten, wie dann ordinari niemand wegen einer Schuld carcerieren noch ergriffen werden kann.

Ex privil. general. et L. ur: cod: de nund: Fried: Steiler cod: 4: 16 codex de proceß 6 ? p. 2 cap. 3,4: 56.

Es intentieret aber solches Privilegium ganz (?)ad Ieinorosos (?) und auf die Übeltäter und Deliquinten. Per tent: in L. : 3 ff ex offic. praesent Carpzov. ad constit. plat. defin. 30 n: 4.

Und ist dieses Privilegium allein auf die Kaufleut und Krämer, keineswegs aber auf andere Leut, die auf dem Markt einzukaufen kommen, zu verstehen.

Ut dicta in D: L: renie cord: de Nund ex negotiatiorum moribus.

321 2205

Aus denen Waren der Handelsleute etc. damit die Exposition und

Auslegung der Waren zu offenem und freiem Verkauf nicht gehinde 321
dert und der Kaufhandel gehemmt werde.
Leg: 6 §: quamis ff de jure Patron: Carpzov in S. po: fer: def:14

Welches auch zu extentieren auf die Kaufleute in jeden Schulden die sie auf den Markt contrahieren aus Ursachen, weilen dieses Gesatz keine Distinction und Unterschied gemacht, obwohlen ansonsten ein jeder in loco contractus zu convenieren und zu besprechen ist.
Leg. 19 § 2 arg: L. 2.§ 4 et Leg. 15 ff de judic etc.
Es sei denn, daß das Privilegium solches specialiter in Sach begreife. Stackov in notis ad Wehembe etc. qualiter n: L: Scopius dicta Leg.
Es sei aber dann Sach, daß der Kaufmann suspizieret und verarg=wohnet werde, daß er bankerottieren werde oder sonsten fuga suspectus und solcher Argwohn nur summarice konnte dozieret werden. Trentl.: vol: 1 despect: 5 Th: 2 Lit: B.
So kann und soll man solchen wohl mit Arrest belegen, dieweilen contra Debitorem Fugitionum und wieder einen solchen, der durchgehen will, diePrivilegien cassieren und ihme nicht zu Nutzen kommen.
Gail: Leg: 2 : observaet: 44.

Ein anderes wann Mercator und ein Handelsmann bei währenden Contract den besonderen für sich habenden Privilegio resoen=dieret, welches er wohl tun kann.
Uti innuiter in Leg: 41 ff de minor.Leg 38 ff: de pactis Leg 51 Lucius de pacto jedoch unziemliche Handel und Freveltaten nach Erkenntnis eines Löbl. Rats abzustrafen durchaus vorbehalten wird.

2206 322
Und wann auf die Jahrmärkt viel Volk herkommt, soll der Stadt=schultheiß mit den Knechten am Abend in den Wirtshäusern herumgehen und den Gästen zusprechen, daß sie freundlich, friedlich und schiedlich mit einander sein und in der Herberg bleiben sollen, daß wann NB. einem etwas Widriges auf der Gas=sen begegnen solle, werde sich ein Ehrsamer Rat seiner nicht be=laden. Darum wisse sich ein jeder vor Schaden hüten.
NB. Modo Verricht das Amt der Stadtleutnant Wachtmeister.

2206

322 Wann man an den Jahresmärkt die Glocken 12 Uhr schlagt (ist noch vor kurzer Zeit also gehandlet worden), so soll der Schultheiß seinen Harnisch anlegen und in die Grät gehen, da solle ihm die Stättmeister, die Knecht, auch die von der Bürgerschaft, so mit Wehr und Waffen und Harnisch auf den Jahrmarkt bescheiden zu gehen, mit denen soll Schultheiß aus der Grät zu allen Krämern gehen und die Ellen gegen den Stadtmodel rechtfertigen und besichtigen, wie vor alters her gebräuchlich gewesen, also daß der Stadtknecht, der auf den Schultheißen wartet von dem Krämer die Ellen forderet, und die dem Schultheiß überantwortet. Alsobald soll der Schultheiß die Ellen in der Stadt Eisenellen-Model einschlagen und so er sie gerecht findet, so soll er diejenige wieder zustellen und überantworten, welcher er aber nicht gerecht findet, dieselbe solle er zerbrechen oder aber bei sich behalten und den Kramer merken und dies für die Amts-leut bringen.

Und soll ein jeder Kramer von jeder Ellen drei Pfennig einzu-schlagen geben, so der Stadt gehörig.

323 2207

Wann nun der Schultheiß also umgehen will, soll er bei Herr Sebastian Holzwarth des Rats Modo Herrn Achilles Stahl Behausung anfangen von denen für Herrn Hans Balthasar Schleicher auch des Rats Behausung modo Herrn Georg Franz Stahl des Rats Behausung folgens den Krämern nach dem Markt ab bis zu Johann Killingers des Alten Haus modo das sog. Drei Mohrenwirtshaus, dasselbst über den Bach gegen Dominicus Stahl Häuser und dem Wirtshaus zu dem Waldhorn, von da hinauf gegen den Kramern und dann bis zum Rathaus, und folgens auf das Rathaus zu denen Gewandschnei-dern, Fremde und Hiesige, die Ellen auch einzuschlagen, dann die Stiegen wieder hinab zu den Krämern bei dem Ihlischen Haus oder Oberen Apotheke, so da feilhaben ,dann für die Grät gehen, allda die Ellen alle einschlagen, so das verricht in die Grät gehen und denen Stättmeistern das empfangene Geld überantworten.

§. 8

Vom Standgeld.

Gegen Nachmittag um 1 oder 2 Uhr gehen die beiden Herrn Ober-

stättmeister als ordinari Standherren mit dem Stättmeister= 323
diener, Kanzlisten und Stadtknechten auf dem Markt herum auf die Art wiemerst angezeigt worden, ziehen das Standgeld von denen Krämern ein und wird solches dem nächsten Ratstag in die Stättmeisterstuben geliefert. Vid Stadtschultheißenordnung Art. 8 § 1 et 2 etc.

N.B. Auch hiesige Bürger, so feil haben, müssen Standgeld geben. Solches geschieht gemeiniglich den andern Markttag.

§. 9 2208 324

St. Ursula Jahrs Markt.

Am ersten Tag dieses Markts, als am Montag, kommen die Herren geheim zusammen, und wird ganzer Rat gehalten, weiteres am ersten und letzten Tag kommen die jungen Bürger (so dieses Jahr erst geheiratet) alle auf der Kramer Zunfthaus zusammen um 12 Uhr in ihrer besten Kleidung, einen Degen an der Seiten und eine Partisane in der Hand, mit dem Schlag 12 Uhr führet sie der Ratsdiener mit Trommel und Pfeifen Paar und paarweis auf die Grät. Allda den Stadtschultheißen abzuholden, von da aus gehen sie den ganzen Markt um, dann auf das Rathaus, von da wieder auf die Grät und endlich wieder auf das Zunfthaus.

N.B. Die Partisanen seind abgekommen anno 1779, statt dessen hatten sie bloßen Degen in der Hand.

Es ist auch nachgegen anno 1785 endlich gar abgegangen und gehen derzeit nicht mehr.

Nach dem Stadtschultheißen ist allzeit gegangen ein Kanzelist, der den Scepter getragen, die jungen Bürger hatten jederzeit am letzten Tag in einem dazu erkiesten Wirtshaus jeder ein halb Maß Wein und 2 Bratwürst, ein Kreuzerbrot frei zu ver= zehren, welches von einem Löbl. Stättmeisteramt ist bezahlt worden.

Die Krämer zahlen sodann den Gulden Zoll, von jedem Gulden 1 Kr. Am 2. Tag ist Viehmarkt wird observe wie in nachstehend St. Lucienmarkt.

§. 10 2209 325

325 §. 10 2209

St. Lucia Jahrsmarkt.

Am 1. Tag dieses Markts als am Montag kommen die Herren geheim zusammen und wird geheimer Rat gehalten und weilen dieser Jahrmarkt meistens zu Kauf und Verkaufung der Pferde und Rindviehs angesehen, wie dann alle der Stadt Gmünd Untertanen ohne Unterschied wann sie gültbar sind, vermög eines allschon vor 200 Jahren publiziereten Gebots und bisher unverbrochene Observanz schuldig und verpflichtet, alle ihre verkaufende Pferde, junge Fohlen und Rindvieh herein und im Spital denen Herrn geheimen und Städtmeistern zuvor vorzureiten, um zu sehen , ob ein oder anderes ihnen davon zu kaufen beliebig und anständig; so gehen deswegen ersagte Herren Geheime und Städtmeister mit einander im Spital hinab und lassen ihnen alle vorhandenen Pferd zu zweit und dreimalen zu Besichtigung und Auswahlung im runden Hof herum und vorreiten.Ehe diesem hatte kein Untertan die Macht, weder Fohlen noch Pferd zu verkaufen bei einer willkürlichen Ratsstraf.

Und wann die Herren der Stadt nichts mehr zu kaufen verlangen, steht die Handlung männiglich frei und offen.

Der Viehmarkt ist bei der Remsbrücken, bei der Sägmühl wird der Zoll eingenommen. Ein Kanzelist oder Accesist reitet jedesmal auf den Markt.

326 §. 11 2210

St. Johanni et Mittfastenmarkt

Ist allein Viehmarkt.

§ 12

Fahnenausstecken und Feilhaben auf dem Markt.

Der Fahnen wird allein an Wochenmärkten, keineswegs aber an Jahrsmärkten, da jedem In- und Ausländer freisteht zu kaufen und zu verkaufen (außer die Fremd Tuchmacher und Kürschner dürfen auf dem Rathaus vor 12 Uhr nicht auflegen und nichts verkaufen, so auch die fremden Kamm- Macher, die hiesigen aber legen um 11 Uhr aus.) Morgens um 8 Uhr zur Winterszeit, zu

Sommerzeit aber morgens um 6 Uhr auf dem Rathaus bei dem vorder= 326
en Laden gegen Johann Conrad Seelig Hubers Wittib Haus modo
Herrn Achilles Stahls Haus aufgesteckt und gegen Mittag um
10 Uhr zu beiden Seiten gezugt und von den Stadtknechten wieder
eingezogen, unter welcher Zeit kein Fremder oder Ausländer auc h
die Huckler und Kränzler nichts kaufen sollen, bei Ratsstraf.

§. 13 2211 327

Reif - und Gassenwirt.

Ein jeder Reif- und Gassenwirt, das ist ein jeder Bürger, der allein ein Reif- und Gassenwirt werden will, muß bei E.E. Rat geziemend darum anhalten und da es ihm obrigkeitlich und groß= günstig erlaubt wird, muß er 10 fl Bargeld erlegen und bezahlen.

Will aber ein solcher, der ein Reif- oder Gassenwirt gewesen, auch einen Schild haben, muß er ordentlich darum bei E.E. Rat darum anhalten und vor die Concession und Erlaubnus wieder 10 fl erlegen und bar bezahlen.

Ein Gassenwirt mag ohne weitere insinuation und Anbringen auf= hören zu schenken, wann er will.

Denjenigen Becken und anderen aber, die bishere ohne einiges Anhalten und Erlauben Wein und Bier ausgezapft und unzulässige Gewerbschaft getrieben haben, soll es bei hoher obrigkeitlicher Straf abgetan und verboten sein.

Und sollen die Gassenwirt, die Wein oder Bier auszapfen, nieman= den zu praejudiz und Schaden der Schildwirt beherbergen und übernachten, auch nichts außer Brotspeisen bei E.E. Rats Straf.

§. 14. 2212 328

Von den Schildwirten.

So allhier einer in des Hl. röm. Reichs Stadt Günd eine neue Wirtschaft anfanget und einen Schild aushängen will, soll und muß er bei E.E. Rat darum anhalten. Wurde es ihm erlaubt, so ist er schuldig vor Aushängen des Schilds, den er benamsen und

328 E.E. Rat darüber erkennen soll, sogleich E.E. Rat für die Concession 10 fl bar zu erlegen. Will er aber über kurz oder lang davon wieder abstehen, und nicht mehr schenken, muß er sich abermal bei E.E. Rat angeben und darf ohne Erlaubnis ein Schild nicht abtun noch einziehen.

Finis Huius Libri.